



MEMORIAL

Für die Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1985

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 5. September, 24. Oktober
5. und 19. Dezember 1984
16. Januar, 13., 20., 27. Februar und 6. März 1985*



Beilagen:

- I-IV Uebersicht der Landesrechnung 1984
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Voranschlag für das Jahr 1985

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	3
§ 5 Beschluss über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden	5
§ 6 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes C. Aenderung der Zivilprozessordnung D. Aenderung der Strafprozessordnung E. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht F. Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung G. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch	10
§ 7 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (Konkubinats)	24
§ 8 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über den Datenschutz	27
§ 9 Antrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes (Verbot von Geldspielautomaten)	29
§ 10 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1987 - 1992	32
§ 11 Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz	40
§ 12 Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete	48
§ 13 Antrag betreffend Gesamtanierung des Kantonsspitals	54
§ 14 Antrag auf Erlass eines kantonalen Energiegesetzes	60
§ 15 Antrag auf Aenderung des Baugesetzes (Ablagerungen natur- und umweltbelastender Schad- und Giftstoffe)	64
§ 16 Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee	67
§ 17 Beschluss über die Gewährung von Beiträgen an die bauliche Sanierung der Höhenklinik Braunwald	71
§ 18 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus	93
§ 19 Kauf des TCS-Stützpunktes in der Biäsche für 355 000.– Franken sowie Renovation und Erweiterung der Gebäulichkeiten und Erneuerung, Ergänzung und Instandstellung der technischen Prüfanlage im Kostenbetrag von 742 000.– Franken	103
§ 20 Aenderung des Gesetzes über die Kantonale Sachversicherung (Kulturschadenfonds)	107

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Frauen und Männer werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Auf die Landsgemeinde 1985 hat Oberrichter Gabriel Spälty-Leemann seinen Rücktritt erklärt. Die Landsgemeinde hat somit für den Rest der laufenden Amtsdauer die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1985, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 1 990 934.— vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1985 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1985 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

I. Einleitung

Das heutige geltende Gesetz, erlassen an der Landsgemeinde vom 12. Mai 1974, hat sich im grossen und ganzen bewährt. Es gilt als ausgewogen und grosszügig. Heute werden in allen Kantonen auf Grund kantonalen Gesetze Kinderzulagen an Arbeitnehmer ausgerichtet, wobei in einigen auch solche an Selbständigerwerbende und, ergänzend zur eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulage, ebenfalls an landwirtschaftliche Arbeitnehmer, entrichtet werden. Die nichtlandwirtschaftlichen Kinderzulagen sind somit durchwegs kantonal geregelt, nachdem auf eidgenössischer Ebene bis anhin keine einheitliche Lösung existiert.

Trotz dem oben Gesagten müssen von Zeit zu Zeit einzelne kantonale Regelungen überarbeitet oder ergänzt werden, besonders im Hinblick auf übergeordnetes eidgenössisches Recht. So wurden an der Landsgemeinde vom 3. Mai 1981 verschiedene Bestimmungen dem neuen eidgenössischen Kindesrecht angepasst.

II. Anspruchsberechtigung der Kinderzulagen

Am 1. Januar 1984 sind zwei weitere eidgenössische Gesetze in Kraft getreten, die das kantonale Gesetz über Kinderzulagen an Arbeitnehmer berühren. Es geht dabei um das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (AVIG) und das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG). Da bis zum 1. Januar 1984 eine eidgenössische Regelung über den Anspruch von Kinderzulagen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und bei Unfall fehlte, mussten hier die kantonalen Gesetze einspringen. Im Kanton Glarus wurde an der Landsgemeinde vom 3. Mai 1981 Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wie folgt geändert:

«Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers. Wird die Arbeit wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Krankheit, wegen Unfalles oder infolge Schwangerschaft unterbrochen, so sind die Kinderzulagen solange zu gewähren, als ein Dienstverhältnis bzw. eine Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 324 ff OR besteht, mindestens aber noch für den laufenden und die zwei folgenden Kalendermonate.»

Mit den beiden Bundesgesetzen wird nun der Anspruch auf Kinderzulagen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und bei Unfall gesamtschweizerisch geregelt.

Artikel 22 Absatz 1 AVIG lautet:

«Ein volles Taggeld beträgt 70 Prozent des versicherten Verdienstes, für verheiratete und ihnen durch den Bundesrat gleichgestellte Personen 80 Prozent. Diese erhalten zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die sie Anspruch hätten, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stünden. Der Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit die Kinderzulagen während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden.»

In gleichem Sinne lautet Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung:

«Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltzulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen gewährt werden, gelten ebenfalls als versicherter Verdienst.»

Als Folge dieses gesamtschweizerischen Rechtsanspruches auf Kinderzulagen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Unfall sind die meisten entsprechenden kantonalen Vorschriften, d.h. die kantonalen Gesetze über Kinderzulagen, angepasst worden.

Im Sinne einer administrativen Vereinfachung beantragen wir, dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, inskünftig im Rahmen der Vollziehungsverordnung über die Anspruchsdauer der Kinderzulagen zu bestimmen. Damit wird also keineswegs ein Abbau der Kinderzulagen oder deren Anspruchsdauer bezweckt. Hingegen soll der bis anhin im Gesetz verankerte Rechtsanspruch auf Kinderzulagen, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, inskünftig innerhalb der Vollziehungsverordnung, für die der Regierungsrat zuständig ist, geregelt werden, selbstverständlich unter Beachtung der einschlägigen bundesrechtlichen Regelung. Diese Kompetenzverschiebung hat den Vorteil, dass bei einer späteren erneuten Aenderung der Bundesgesetzgebung nicht wiederum die Landsgemeinde bemüht werden muss, sondern vielmehr der Regierungsrat die erforderliche Anpassung im Rahmen der Vollziehungsverordnung selber vornehmen kann.

Stimmt die Landsgemeinde dem zu, sähe der Regierungsrat vor, Artikel 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

«Bei Krankheit und Schwangerschaft sind die Kinderzulagen solange zu gewähren, als ein Dienstverhältnis bzw. eine Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 324 ff OR besteht, mindestens aber noch für den laufenden und die zwei folgenden Kalendermonate.»

III. Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen

Nach Artikel 9 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer kann eine nicht bezogene oder zu niedrige Kinderzulage, auf die Anspruch besteht, nachgefordert werden. Absatz 2 des genannten Artikels präzisiert:

«Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen ist auf die letzten zwölf Monate vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.»

Nun ist es gelegentlich vorgekommen, dass sich bei kleineren Firmen erst anhand der Lohnbescheinigungen, die der Kantonalen Ausgleichskasse für die Verbuchung der Einkommen der Arbeitnehmer auf den individuellen Konten zu liefern sind, gezeigt hat, dass noch kein Entscheid zum Bezug der Kinderzulagen vorliegt. Nach Gesetz dürfen Kinderzulagen in der Regel erst ausbezahlt und mit den FAK-Beiträgen verrechnet werden, wenn ein Entscheid der anerkannten Ausgleichskasse vorliegt. Bei

verzögerter Beitragsabrechnung durch das Kassenmitglied ist es durchaus möglich, dass die Frist von zwölf Monaten für die Nachforderung von Kinderzulagen nicht genügt. Nachdem in den meisten anderen Kantonen diese Frist nicht zwölf, sondern vierundzwanzig Monate beträgt, beantragen wir, diese Frist ebenfalls auf vierundzwanzig Monate (zwei Jahre) anzusetzen.

IV. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, wie folgt zu beschliessen:

Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Das Gesetz vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers. Der Regierungsrat bestimmt, wie weit die Zulagen bei Krankheit und Schwangerschaft des Arbeitnehmers nach Erlöschen des Lohnanspruchs zu bezahlen sind.

Art. 9 Abs. 2

Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen ist auf die letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

§ 5 Beschluss über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden

1. Gesundheitszustand des Waldes

Der gesundheitliche Zustand des Waldes hat sich in letzter Zeit allgemein verschlechtert. Die Hauptgründe dafür sind:

- Der Wald wird zunehmend durch die Luftverschmutzung beeinträchtigt, wobei sich die Schäden teilweise explosionsartig ausbreiten (Waldsterben).
- Zahlreiche zum Teil schwerwiegende Naturereignisse (Stürme, Lawinen, Trockenheit, Schneedruck usw.) haben die Wälder wiederholt beschädigt oder zerstört (z.B. Sturmwinde in den Jahren 1967, 1971, 1972, 1982 und 1983, Schneedruckschäden 1974/75). Neben dem riesigen Anfall von Sturmholz haben diese Naturereignisse im Innern der Bestände zu umfangreichen bleibenden Schäden geführt.
- In verschiedenen Regionen bringt die Massenvermehrung von Parasiten vor allem Weisstannen, Föhren und Buchen zum Absterben.

- Die Forstbetriebe, vor allem im Berggebiet, sind immer mehr in finanzielle Schwierigkeiten geraten (Verschlechterung des Holzmarktes und steigende Produktionskosten, erhöhte Restkosten im Zusammenhang mit Investitionen bei Verbauungen und Aufforstungen und Strassenprojekten infolge Kürzung der Bundesbeiträge)
- In vielen Forstbetrieben können die notwendigen Massnahmen nach Schneedruck, Windwurf oder Käferbefall nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht ausgeführt werden, weil die Geldmittel oder die Arbeitskräfte dazu fehlen.

In unserem Kanton ergaben die Sanasilva-Aufnahmen des Forstpersonals vom Herbst 1983, dass 42 % unserer Fichten und 26 % der Weisstannen geschädigt sind (Fichte: 33 % kränkelnd, 7 % krank, 2 % absterbend; Tanne: 20 % kränkelnd, 4 % krank, 2 % absterbend oder dürr). Seither hat sich der Gesundheitszustand unseres Waldes noch verschlechtert. Insbesondere hat der Anteil an kranken und absterbenden Nadelbäumen zugenommen. Seit dem Frühjahr 1984 sind vermehrt auch Schädigungen an verschiedenen Laubbaumarten, vor allem an Buche und Esche, festzustellen.

Als Folge des grossen Anteils an geschwächten Bäumen und des trockenen Wetters im Sommer 1983 konnten sich Sekundärschädlinge, bei uns besonders der achtzählige Fichtenborkenkäfer (Buchdrucker), sehr stark vermehren, wodurch weitere, umfangreiche Zwangsnutzungen anfielen.

Die finanzielle Lage unserer Waldbesitzer ist äusserst angespannt: 71 % unserer Forstbetriebe weisen pro 1983 in den ordentlichen Rechnungen Defizite aus.

Die grossen Aufwendungen für die Bekämpfung der Borkenkäfer und die Aufrüstung der Zwangsnutzungen im laufenden Jahr werden die Waldbesitzer zusätzlich belasten. Ohne finanzielle Hilfe von Bund und Kanton können diese Mehrausgaben von unseren Gemeinden nicht verkraftet werden.

Die sich rasch ausbreitenden Waldschäden sind unverzüglich wirksam zu bekämpfen, da sie sonst die für uns lebensnotwendigen Funktionen des Waldes gefährden. Dies würde nicht nur die Waldbesitzer, sondern auch die Allgemeinheit treffen und könnte die Öffentlichkeit Milliarden kosten. Um die Waldschäden kurzfristig einzudämmen, sind deshalb dringliche Massnahmen notwendig. Nur so kann die von der Bundesverfassung geforderte Erhaltung der Wälder sichergestellt werden.

Die hiezu notwendigen Massnahmen, die für die Waldbesitzer allein mit unzumutbaren Opfern verbunden wären, sollen von Bund und Kanton unterstützt werden.

2. Vorgesehene dringliche Massnahmen

Was heute hauptsächlich befürchtet wird, ist eine Ausdehnung des schon 1983 festgestellten Käferbefalls in geschwächten oder von den Naturereignissen schwer betroffenen Beständen.

Die ersten Ergebnisse der Untersuchungen «Sanasilva» lassen vermuten, dass sehr ausgedehnte Waldflächen gleichzeitig von Schädlingen befallen werden.

Es müssen deshalb verschiedene Massnahmen getroffen und vom Bund unterstützt werden:

a) Bekämpfung der Waldschädlinge

- Anschaffung, Betrieb und Unterhalt von Geräten und Einrichtungen zur Bekämpfung von Waldschädlingen, so z.B. Borkenkäferfallen
- Fällen von Fangbäumen (diese werden von den Käfern als Brutstätte benutzt und müssen dann entrindet werden. Käfer und Larven werden durch Verbrennen der Rinde, ausnahmsweise durch Besprühen mit Insektiziden, vernichtet)
- Entrinden des gefährdeten Holzes und Abtransport desselben bis zum nächsten Lagerplatz ausserhalb des Waldes
- Ausnahmsweise chemische Behandlung dieses Holzes, soweit diese Massnahme unerlässlich ist

b) Vorbeugende Massnahmen: Zwangsnutzungen in geschädigten Waldbeständen:

- Fällen und Rüsten der geschwächten Bäume und Abtransport auf die normalen Lagerplätze der Waldbesitzer. Es handelt sich allgemein um zerstreute und grossflächige Eingriffe (Zwangsnutzungen), im Gegensatz zum Fällen von Fangbäumen. Diese Eingriffe bezwecken die Beseitigung der stark gefährdeten Bäume, bevor sie allgemein von Insekten und andern Schädlingen befallen werden. Sie sollen zur Wiederherstellung der Gesundheit der Waldbestände beitragen und Käferepidemien verhüten, nötigenfalls bekämpfen. Falls das Holz durch Schädlinge befallen wird, kommen die Massnahmen unter Punkt a in Frage (Entrinden, Transport aus dem Wald, nötigenfalls chemische Behandlung).

c) Bei aussergewöhnlichen Ereignissen

- Besondere Massnahmen, wie die Bekämpfung von Waldbränden, die durch das Verbrennen der Aeste und Rinden verursacht werden können.

Alle diese Massnahmen müssen auf ihre mittel- bis längerfristigen ökologischen Auswirkungen hin überprüft werden. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von chemischen Mitteln, der ohnehin nur eine Notlösung sein darf.

Die vorgesehenen Massnahmen sind anlässlich der Kantonsoberrösterkonferenz vom Januar 1984 in Bern besprochen worden. Ein Ausschuss dieser Konferenz wurde noch im Februar 1984 vom Bundesamt für Forstwesen angehört.

Die Forstdirektorenkonferenz ist am 2. März 1984 über die Probleme, die durch das Waldsterben und die Sekundärschäden für die Walderhaltung und die Holzverwendung entstanden sind, eingehend orientiert worden.

Art. 42 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. 10. 1902 betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei (Forstpolizeigesetz, F Pol G) sieht Bundesbeiträge für «Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und Forstschädlingen» vor. Diese Bestimmung reicht als Rechtsgrundlage für die heute notwendigen Massnahmen nicht aus:

- a) Die Beiträge an die Zwangsnutzungen und für den sofortigen Abtransport aus dem Wald gehen über die bisher gewährten Beiträge an Verhütungsmassnahmen hinaus.
- b) Das geltende Recht sieht Subventionssätze vor, die für die zu erwartende Belastung nicht ausreichen.
- c) Artikel 42 bezeichnete die Kantone als Subventionsempfänger. Für die vorgeschlagenen dringlichen Massnahmen soll aber der Waldeigentümer unmittelbarer Berechtigter sein.

3. Rechtliche Grundlagen für Beiträge an die ausserordentlichen Massnahmen

3.1 beim Bund

- Die Verpflichtung des Bundes und der Kantone, Massnahmen zum Schutze des Waldes zu fördern, ergibt sich aus Artikel 24 der Bundesverfassung sowie aus den Artikeln 32^{bis} und 42 Absatz 2 FPoIG.
- Artikel 42 Absatz 2 FPoIG sieht Bundesbeiträge für «Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und Forstschädlingen» vor. Diese Gesetzesbestimmung reicht nach Auffassung des Bundesrates als Rechtsgrundlage für die heute notwendigen Massnahmen nicht aus.

Deshalb hat der Bundesrat den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses über Beiträge an ausserordentlichen Massnahmen gegen Waldschäden beantragt.

Die Bundesversammlung hat am 4. Mai 1984 den «Bundesbeschluss über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden» erlassen. Der Bundesrat erliess die erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit «Verordnung über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden» vom 18. 6. 1984.

- Der Bund unterstützt mit Beiträgen folgende dringliche Massnahmen zum Schutz des Waldes
- Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 4. Mai 1984 sieht folgende Bundesbeiträge vor:
 - ¹ Die Bundesbeiträge belaufen sich je nach Finanzkraft der Kantone auf:
 - a) 25 - 50 Prozent für Anschaffung, Betrieb und Unterhalt von Geräten und Einrichtungen zur Bekämpfung von Waldschädlingen;
 - b) 25 - 50 Prozent für das Entrinden des gefährdeten Holzes oder den Abtransport desselben bis zum nächsten Lagerplatz ausserhalb des Waldes, ausnahmsweise auch für die chemische Behandlung des gefährdeten Holzes;
 - c) 10 - 50 Prozent für das Rüsten geschädigter Bäume und den Transport auf Lagerplätze;
 - d) 10 - 50 Prozent für besondere Massnahmen bei aussergewöhnlichen Ereignissen.
 - ² Keine Bundesbeiträge werden geleistet für:
 - a) Rüsten und Transport im Rahmen normaler Holzschläge;
 - b) Zwangsnutzungen im Rahmen normaler Holzschläge;
 - c) Massnahmen, die für den Schutz des Waldes nicht zwingend sind.
 - Gemäss Artikel 2 Absatz 3 werden Bundesbeiträge gewährt, wenn auch der Kanton einen seiner Finanzkraft angemessenen Beitrag leistet. Der Bundesrat bestimmt, von welchem Kantonsbeitrag an der volle Bundesbeitrag ausgerichtet wird. Er kann ganz oder teilweise auf die Kürzung verzichten, wenn der Kanton durch das Ausmass der Schäden stark belastet ist.
- Gemäss Verordnung des Bundesrates werden die Bundesbeiträge ausgerichtet, sofern die Kantonsbeiträge ein bestimmtes Mass erreichen. Andernfalls werden die Bundesbeiträge gekürzt. Falls der reduzierte Bundesbeitrag weniger als 10 % beträgt, wird er nicht geleistet. Für die Berücksichtigung der Holzerntekosten ist eine untere Grenze festgelegt.
- Die Bundesbeiträge werden dem Waldeigentümer über die Kantone ausgerichtet; sie betreffen Massnahmen, die nach dem 1. Januar 1984 durchgeführt werden.
- Schliesslich ist auf Artikel 4 des Bundesbeschlusses hinzuweisen, wonach die Kantone für die Durchführung der Massnahmen verantwortlich sind.

3.2 beim Kanton

- Gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Bundesbeschlusses werden Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden nur gewährt, wenn auch der Kanton einen seiner Finanzkraft angemessenen Beitrag leistet. Erreichen die Kantonsbeiträge die im Anhang zur Verordnung über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden festgelegten Werte nicht, werden die Bundesbeiträge im Verhältnis gekürzt. Die für den Kanton Glarus massgebenden maximalen Beitragssätze wurden auf 31 % für die Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen und auf 28 bis 38 % für Zwangsnutzungen (je nach Holzerntekosten) festgelegt.
- Bei den fast durchwegs schwierigen und kostspieligen Holzerei- und Bringungsverhältnissen in unserem Kanton muss im Mittel mit Kosten je m³ von voraussichtlich mehr als Fr. 100.— gerechnet werden. Ein grosser Teil der Zwangsnutzungen muss in abgelegenen, schlecht erschlossenen Waldungen des Glarner-Hinterlandes und im Sernftal aufgerüstet werden. Vor allem sind es die finanzschwachen Gemeinden dieser Kantonsteile, die mit diesen zusätzlichen Arbeiten unverhältnismässig stark belastet werden.
- Im kantonalen Vollziehungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz werden «Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden» nicht ausdrücklich erwähnt. Aber selbst bei einer extensiven Auslegung der gesetzlichen Beitragsbestimmungen würden die im Gesetz festgelegten Beitragssätze nicht ausreichen, um die maximalen Bundesbeiträge auszulösen. Aufgrund des kantonalen Forstgesetzes können für forstliche Projekte der Kategorie «Aufforstungen und Verbauungen» im Maximum 30 % Kantonsbeitrag gewährt werden. Die Bundesvorschriften verlangen nun zur Auslösung der maximalen Bundesbeiträge Kantonsbeiträge von mindestens 38 %. Ohne Aenderung der kantonalen Beitragssätze wäre mit einer Kürzung der Bundesbeiträge zu rechnen; der Waldeigentümer hätte dementsprechend höhere Restkosten zu tragen.

Um diese nachteiligen Folgen auszuschalten, soll, wie es auch der Bund gemacht hat, der Kanton einen besonderen Beschluss über ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden erlassen. In diesem Beschluss sollen die Beitragssätze so festgelegt werden, dass die Auslösung der maximalen Bundesbeiträge gewährleistet wird. Ferner soll im kantonalen Beschluss der Kreditbedarf des Kantons für den Vollzug des Bundesbeschlusses über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden schätzungsweise angegeben und fixiert werden.

Schliesslich soll die Gültigkeit des kantonalen Beschlusses wie beim Bund auf fünf Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1988, beschränkt werden. Eine Frist von fünf Jahren für die Gültigkeit des Beschlusses ist notwendig, da die Entwicklung der Waldschäden kurzfristig nicht zuverlässig genug beurteilt werden kann.

(Eine Aenderung des kantonalen Vollziehungsgesetzes müsste allenfalls dann in Erwägung gezogen werden, wenn der Bund im Rahmen der vom Bundesrat vorgesehenen Forstgesetzrevision den Bundesbeschluss über ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden vom 4. Mai 1984 in das ordentliche Recht eingliedert).

Beizufügen ist, dass der Landrat für die ausserordentlichen Massnahmen, welche pro 1984 Kantonsbeiträge in der Höhe von schätzungsweise Fr. 600 000.— auslösen, am 24. Oktober 1984 einen entsprechenden Zusatzkredit zum Budget 1984 beschlossen hat, und zwar als Teilkredit des von der Landsgemeinde 1985 festzusetzenden Gesamtkredites; hiebei stützte sich der Landrat auf Artikel 20 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (zeitliche Dringlichkeit).

4. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, folgendem Beschluss zuzustimmen:

Beschluss über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

1. Der Kanton leistet Beiträge an Massnahmen zum Schutz des Waldes, die gemäss Bundesbeschluss vom 4. Mai 1984 über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden auch vom Bund unterstützt werden.
2. Aufgrund des Bundesbeschlusses werden die Kantonsbeiträge wie folgt festgelegt:
 - a) 31 % für Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen gemäss Artikel 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates vom 18. Juni 1984 über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden;
 - b) 28 - 38 % für Zwangsnutzungen gemäss Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 18. Juni 1984 über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden.

Diese Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, die nach dem 1. Januar 1984 durchgeführt werden.
3. Für die Kantonsbeiträge während der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses (1984-1988) gewährt die Landsgemeinde einen Rahmenkredit von 3 000 000.— Franken.
4. Bei Aenderungen des Bundesbeschlusses innerhalb seiner Gültigkeitsdauer, die sich auf den vorliegenden Landsgemeindebeschluss auswirken, kann der Landrat die notwendigen Anpassungen beschliessen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 6 A. Aenderung der Kantonsverfassung
B. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
C. Aenderung der Zivilprozessordnung
D. Aenderung der Strafprozessordnung
E. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht
F. Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz
vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung
G. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

I.

Das Obergericht hat unterm 27. Januar 1984 den nachstehenden Memorialsantrag betreffend die Aenderung der Kantonsverfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie der Zivil- und der Strafprozessordnung eingereicht.

1. Vor kurzem sind neue Bundesgesetze über die Unfallversicherung (UVG), die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, die sogenannte zweite Säule) und die Kernenergiehaftpflicht (KHG) sowie der Verfassungsartikel über den Konsumentenschutz in Kraft getreten. Alle diese Gesetze übertragen für ihren Bereich die Rechtspflege unter Vorbehalt des Weiterzuges an das Bundesgericht beziehungsweise das Bundesversicherungsgericht den Kantonen. Diese haben daher ihre Gesetzgebung entsprechend zu ergänzen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen unsere diesbezüglichen Anträge.

a) UVG

Das geltende Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) befindet sich in Revision. Dabei wurde die Unfall- von der Krankenversicherung getrennt. Für die zweite gelten nach wie vor die einschlägigen Bestimmungen des KUVG. Die erstere wurde neu im UVG geregelt, welches am 1. Januar 1984 in Kraft trat und die bisherigen, die Unfallversicherung betreffenden Bestimmungen des KUVG ersetzt.

Zuständig für die Fälle, welche auf Grund des KUVG durch den Richter zu beurteilen sind, ist in unserem Kanton nach Artikel 1 und 10 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG) das Zivilgericht beziehungsweise bei kleinerem Streitwert der Einzelrichter. Neu muss nun in Artikel 10 GOG auch das UVG erwähnt werden. Sodann ist heute nicht mehr einfach das Zivilgericht, sondern eine von dessen Kammern zuständig. Die Streitwertgrenze für Fälle, in welchen der Einzelrichter entscheidet, soll von Fr. 500.— auf Fr. 5 000.— angehoben werden, nachdem gemäss unseren Anträgen auch sonst der Einzelrichter für Zivilsachen im allgemeinen bis zu einem Streitwert von Fr. 5 000.— zuständig wird.

Das GOG spricht teils von «Unfallversicherungsgericht» und teils von «Versicherungsgericht». Nachdem in KUVG und UVG der Ausdruck «Versicherungsgericht» verwendet wird, soll dies auch im GOG einheitlich so erfolgen. Man muss sich aber dabei bewusst sein, dass es sich hier nur um Fälle der Sozialversicherung und auch unter diesen nur um solche aus KUVG und UVG handelt.

b) BVG

Artikel 73 BVG (zweite Säule) bestimmt, dass die Kantone für Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten als letzte kantonale Instanz ein Gericht zu bezeichnen haben, welches in einem einfachen, raschen und in der Regel kostenlosen Verfahren zu entscheiden hat; der Sachverhalt ist vom Richter von Amtes wegen festzustellen. Was der Kanton vor dieser letzten Instanz noch für andere Gerichts- oder Verwaltungsinstanzen vorsieht, bleibt ihm überlassen.

Zunächst fragt sich, ob diejenige Kammer des Zivilgerichtes, welche als Versicherungsgericht für KUVG, UVG und Militärversicherung amtiert, auch über die Fälle aus dem BVG befinden soll. Bei letzterem richten sich massgeblicher Verdienst und Invalidität nach dem, was für AHV und IV gilt, und für den Anspruch auf das Versicherungskapital beim Stellenwechsel wird eine einheitliche Regelung geschaffen. Streitigkeiten dürften sich daher weniger in diesen Punkten und eher aus den Artikeln 31 - 33, 36, 37 und 40 ergeben (wie weit Kassen über ungebundene Mittel verfügen und wie dieselben zu verwenden sind sowie bezüglich der Freigabe von Mitteln für Bau oder Erwerb eines Eigenheimes). Solche Probleme sind KUVG, UVG und Militärversicherung wie auch sonst dem Sozialver-

sicherungsrecht fremd. Zwar ist auf Bundesebene das Bundesversicherungsgericht in Luzern zuständig; bei dieser Zuteilung spielte aber auch dessen gegenüber dem Bundesgericht in Lausanne geringere Arbeitsüberlastung eine Rolle. Von der Sache her besteht im Kanton jedenfalls keine Notwendigkeit, unser Versicherungsgericht auch für das BVG einzusetzen.

Dazu kommt Folgendes: Vor dem Versicherungsgericht gilt das ordentliche Prozessverfahren gleich wie in den übrigen Fällen, welche die Kammern zu behandeln haben. Das entspricht nicht dem vom BVG verlangten einfachen und raschen Verfahren. Auch in andern Fällen, wo der Bundesgesetzgeber solche Anforderungen stellte, sah man vom gewöhnlichen Zivilprozess ab.

Aus obigen Gründen sollte der Einzelrichter für Zivilsachen zuständig erklärt werden. Als Weiterzugsmöglichkeit besteht dann die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht. Dies hat aber vorliegend den Nachteil, dass das Obergericht bezüglich des Sachverhaltes an den Entscheid des Einzelrichters gebunden bleibt, was nicht im Einklang mit dem BVG stünde. Von der Einräumung einer Appellation wäre jedoch aus den gleichen Gründen abzusehen wie sie hinsichtlich des Versicherungsgerichtes oben dargelegt wurden: Es käme der normale Zivilprozess zur Anwendung, was vorliegend zu umständlich und zu zeitraubend sein würde. Dagegen empfiehlt sich die Berufung im Sinne von Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Bei dieser besteht die Möglichkeit zur Ueberprüfung des Sachverhaltes, während das Verfahren eher noch einfacher ist als bei der Nichtigkeitsbeschwerde.

Analog wie bei KUVG, UVG und Militärversicherung soll auf eine Vermittlung verzichtet werden.

Wird die Rechtspflege für das BVG im vorgenannten Sinne gestaltet, so dürfen sich die meisten Fälle rasch und einfach erledigen lassen. Selbst wenn es zu einer Berufung kommt – was angesichts der Tragweite gewisser Streitigkeiten hin und wieder geschehen mag – würden Berufung und Einzelrichterverfahren zusammen nicht länger dauern als ein Prozess vor Versicherungsgericht.

Die gleiche Regelung, wie sie nun für das BVG vorgeschlagen wird, wurde schon für andere Bereiche geschaffen, zuletzt für die Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen (siehe Artikel 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht).

Bei dieser Gelegenheit sind wir darauf gestossen, dass die Appellation im Titel vor Artikel 300 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Klammer als «Berufung» bezeichnet wird. Das führt zu Missverständnissen. Es handelt sich dabei nämlich um zwei verschiedene, ordentliche Rechtsmittel, die miteinander nichts zu tun haben. Die Klammer ist deshalb durch das Wort «und» zu ersetzen. Zudem ist gleichzeitig der Absatz 4 des Artikels 300 als eigener neuer Artikel 300a unter dem Randtitel «Berufungsmöglichkeit» in die Zivilprozessordnung einzufügen.

c) Konsumentenschutzverfahren

Volk und Stände haben in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 den neuen Konsumentenschutzartikel (Artikel 31sexies der Bundesverfassung) gutgeheissen. Absatz 3 dieses Verfassungsartikels verlangt, dass die Kantone ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern einzuführen haben. Der Bundesrat legte den Streitwert, bis zu welchem dieses spezielle Verfahren Anwendung finden müsse, auf Fr. 8 000.– fest. Da diese Streitigkeiten zivilrechtlicher Art sind und nach dem bisherigen Recht durch die Organe der Zivilgerichtsbarkeit entschieden wurden, ist der Weg der gerichtlichen Erledigung jenem der Schlichtungsstelle vorzuziehen. Dies auch deshalb, weil möglicherweise noch andere Fragen des Vertragsrechtes eine Rolle spielen können. Um den an das Verfahren gestellten Anforderungen genügen zu können, erscheint es als angebracht, diese Streitigkeiten dem Einzelrichter zu übertragen, doch ohne sie von der Vermittlung auszunehmen. Hingegen soll die Frist zur Einreichung des Leitscheines auf 20 Tage beschränkt werden, wie dies schon jetzt in besonderen Fällen vorgesehen ist.

d) KHG

Das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 regelt die Haftung für Nuklearschäden, die durch Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterial verursacht werden. Gemäss Artikel 23 KHG haben die Kantone ein Gericht zu bezeichnen, welches für das ganze Kantonsgebiet als einzige kantonale Instanz über Klagen entscheidet, die wegen Nuklearschäden erhoben werden. In der geltenden kantonalen Gesetzgebung ist in Fällen, in denen eine einzige kantonale Instanz vorgesehen ist, im allgemeinen das Obergericht als zuständig bezeichnet worden (eine abweichende Regelung findet sich bei KUVG, UVG und Militärversicherung). Deshalb wird vorgeschlagen, Artikel 20 Absatz 5 GOG entsprechend zu ergänzen.

2. Die Ausgestaltung des Prozessverfahrens und dessen zeitlicher und kostenmässiger Aufwand sowohl auf Seiten des Gerichtes wie der Parteien sollte in einem vernünftigen Verhältnis zur Streit-sache stehen. Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Vorschläge:

Mit der Einführung des Zweikammersystems beim Zivilgericht konnte die Gerichtsbesetzung von 7 auf 5 Mitglieder reduziert werden. Das hat sich in der Praxis bewährt, und man kann sich nun fragen, ob daneben die sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzende Zivilgerichtskommission weiterbestehen soll. Diese befasst sich mit Prozessen, deren Streitwert zwischen Fr. 1 000.— und Fr. 3 000.— liegt. Bei einem Streitwert unter Fr. 1 000.— ist der Einzelrichter kompetent. Bei Lohnstreitigkeiten geht dessen Zuständigkeit schon heute bis zu einem Streitwert von Fr. 5 000.— und, wenn dem Einzelrichter gemäss unserem Vorschlag das Konsumentenschutzverfahren übertragen wird, beträgt die vom Bund vorgeschriebene Streitwertgrenze Fr. 8 000.—.

Unseres Erachtens darf heute der Schritt getan werden, die Streitwertgrenze für die Fälle vor dem Einzelrichter allgemein auf Fr. 5 000.— anzuheben (unter dem obgenannten Vorbehalt beim Konsumentenschutz, wo sie noch höher ist) und die Zivilgerichtskommission aufzuheben.

Obige Aenderungen bedingen eine Anpassung bei der Obergerichtskommission und beim Obergericht. Auf Appellationen gegen Urteile des Einzelrichters soll nach wie vor verzichtet werden; Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gemäss Art. 4 und 6 EG ZGB genügen. Die Obergerichtskommission wäre deshalb künftig zuständig, wenn vor ihr noch mindestens Fr. 5 000.— streitig sind und der Streitwert Fr. 10 000 nicht übersteigt. Prozesse mit einem Streitwert von über Fr. 10 000.— verbleiben in der Kompetenz des Obergerichtes.

3. Durch obige Vorschläge werden die Zuständigkeiten des Einzelrichters wesentlich erweitert, und dabei hat schon unter der jetzigen Ordnung dessen Geschäftslast in den letzten Jahren stark zugenommen. Manche der betreffenden Verfügungen sind allerdings problemlos. Der Einzelrichter, das heisst der Zivilgerichtspräsident, hat erklärt, dass ihm durch die vorgesehene Neuregelung keine Mehrbelastung erwachsen werde, wenigstens sei dies vorderhand nicht anzunehmen. In der Tat geht es meistens nur darum, dass Prozesse, welche bisher vor den Kammern beziehungsweise der Kommission des Zivilgerichtes verhandelt wurden, und mit denen sich der Zivilgerichtspräsident als deren Vorsitzender zu befassen hatte, künftig vom Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entschieden werden. Beim BVG wird es allerdings kaum so sein, denn dessen Bestimmungen über die zweite Säule gehen über den bisherigen Rechtszustand hinaus. Andererseits ist es für den Zivilgerichtspräsidenten einfacher und weniger Zeit beanspruchend, die Prozesse als Einzelrichter und nicht als Vorsitzender einer Kammer beziehungsweise der Kommission erledigen zu können. — Das Obergericht wird jedoch die Entwicklung der Beanspruchung des Einzelrichters in Zivilsachen im Auge behalten.

4. Die vor einigen Jahren beim Zivil-, Augenschein- und Polizeigericht sowie grundsätzlich auch beim Einzelrichter in Zivilsachen eingeführte Lösung, dass eine schriftliche Urteilsbegründung nur noch erfolgt, wenn eine Partei dies verlangt, hat sich bewährt. Nachteile für die Parteien entstanden nicht, und die Gerichtskanzlei wurde stark entlastet.

Diese Regelung darf heute auch auf das Kriminalgericht ausgedehnt werden, selbstverständlich unter den gleichen Einschränkungen wie beim Polizeigericht. Man kann sich zwar fragen, ob dieselbe nicht gegen Artikel 41 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verstosse. Darnach sollen in den Fällen, da der bedingte Strafvollzug möglich wäre, im Urteil die Gründe angegeben werden, warum dieser gewährt oder versagt wurde. Bis jetzt war man der Auffassung, indem sowohl der Angeklagte wie der Staatsanwalt eine Begründung verlangen können, sei der erwähnten Bestimmung des StGB Genüge getan. Tatsächlich ergaben sich deswegen noch nie Anstände, so dass wir keinen Anlass sehen, von unserem derzeitigen System abzugehen.

5. Die Gerichtsgebühren in Zivilsachen werden in Artikel 35 GOG geregelt. Sie richten sich nach Streitwertklassen. Die Kosten der Gerichte und der Gerichtsverwaltung sind stark gestiegen. Wir erinnern an die erhöhten Taggelder der Richter und die ständig wachsenden Bezüge des Personals der Gerichtsverwaltung. Das ruft nach einer Erhöhung der Gebühren für alle Streitwertklassen. Das Kostendeckungsprinzip lässt sich allerdings bei den untern Klassen nur beschränkt durchsetzen, da im Verhältnis zum Streitwert unverhältnismässige Gerichtsgebühren namentlich den weniger bemittelten Bürger davon abhalten mögen, sich für sein Recht einzusetzen, denn es ist vielfach nicht möglich, die Prozesschancen zum voraus klar zu erkennen, womit ein Prozess zumindest ein mehr oder weniger grosses Risiko bleibt. Andererseits muss bei den höhern Klassen die Gerichtsgebühr im Verhältnis zum Streitwert abnehmen können, da Verfahren mit hohem Streitwert für die Justiz keinesfalls immer aufwendiger sind als solche mit kleinem, und über volle Kostendeckung sollte nicht hinausgegangen werden.

Die Ehe- und Vaterschaftsprozesse sowie die Augenscheinprozesse, bei denen sich kein ungefährer Streitwert abnehmen lässt, wurden bis jetzt in der Regel der zweiten oder dritten Streitwertklasse zugeteilt. Nachdem durch die Erweiterung der einzelrichterlichen Kompetenz die bisherige erste Klasse wegfällt, wären in den genannten Prozessen im Vergleich zu bisher künftig die dritte oder vierte

Klasse massgebend. Da jedoch die Gebühren für Ehescheidungen in einem gewissen Zusammenhang mit der allgemeinen Lohnentwicklung und diejenigen für Augenscheinprozesse mit der Bodenpreisentwicklung stehen – natürlich immer im Rahmen der Kostendeckung für das Gericht –, rechtfertigt es sich, noch etwas weiter zu gehen als die automatische Steigerung und beim neugefassten Artikel 35 GOG künftig die dritte oder vierte Klasse in der Regel als massgebend zu betrachten. Dagegen soll es bei den Vaterschaftsprozessen bei der zweiten oder dritten Klasse, allerdings unter der neu vorgeschlagenen Klassenregelung, verbleiben.

Auch die Gebühren für Verfahren vor dem Einzelrichter, bei ausserordentlichen Rechtsmitteln und im Strafverfahren sollen angehoben werden. Da der Einzelrichter in Zivilsachen gelegentlich Fälle zu behandeln hat, bei denen es um hohe Werte geht und die verhältnismässig umfangreich sein können, soll unter solchen Umständen die Gerichtsgebühr im Verhältnis zu den Streitwertklassen gemäss Artikel 35 Buchstabe A Ziffer 2 GOG angesetzt werden können.

6. Beim heutigen Gerichtsbetrieb ist es nicht mehr nötig, dass Parteien, die in einem Zivilverfahren gegen einen Entscheid ein Rechtsmittel ergreifen, diesen beilegen müssen. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Zivilprozessordnung (Artikel 303 Absatz 1 und Artikel 339) sind daher zu streichen.

7. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Zuständigkeiten des Einzelrichters für Zivilsachen ist Artikel 13 Absatz 1 ZPO neu zu fassen. Die kantonale Verordnung für den Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken (bisherige Ziffer 1) wurde von der Landsgemeinde 1966 aufgehoben. Das Bundesgesetz über die Kündigung des Dienstverhältnisses bei Militärdienst wurde mit der Revision des 10. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (Der Arbeitsvertrag) im Jahre 1971 aufgehoben (bisherige Ziffer 3). Diese Fälle werden heute erfasst durch das Verfahren gemäss Artikel 26ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht.

Auf Artikel 13 der Zivilprozessordnung nimmt auch der Artikel 260 Absatz 1 Bezug bei der Regelung des Verfahrens. Dieser Artikel sollte daher dem neuformulierten Artikel 13 angeglichen werden. Die Vorschriften des Absatzes 3 des Artikels 260 sind überflüssig geworden, da das Verfahren in diesen Fällen durch die Artikel 26ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht geregelt wurde.

(Die sich aus den vorstehenden Ausführungen des Obergerichtes ergebenden Aenderungen der Kantonsverfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes, der Zivil- und der Strafprozessordnung werden nachfolgend nicht wiedergegeben, zumal sie sich weitgehend mit der vom Landrat verabschiedeten Vorlage decken).

II.

Die vorstehende Vorlage wurde anlässlich der Landratssitzung vom 29. Februar 1984 zur Vorberatung an eine Kommission gewiesen. Die vom Büro des Landrates bestellte Kommission tagte in Anwesenheit der Präsidenten des Obergerichtes und des Zivilgerichtes; überdies lagen der Kommission schriftliche Stellungnahmen des Kriminalgerichtspräsidenten sowie des Vorstandes des Glarnerischen Anwaltsverbandes vor.

Aus dem Bericht der landrätlichen Kommission halten wir sinngemäss folgendes fest:

Die Vorlage des Obergerichtes lässt sich in zwei Teile aufgliedern. In einem ersten Teil werden verschiedene durch neues, beziehungsweise revidiertes Bundesrecht erforderliche Kompetenzzuteilungen vorgeschlagen. Diese Regelungen müssen im jetzigen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die Kommission hält aber ausdrücklich fest, dass mit der heutigen Vorlage keine Präjudizen bezüglich einer späteren andern Zuständigkeit (in Verbindung mit der Schaffung eines Verwaltungsgerichtes) geschaffen werden. Im zweiten Teil werden einige Aenderungen des geltenden Prozessrechtes vorgeschlagen.

Aus den Beratungen der Kommission ergaben sich die nachstehenden wichtigsten Abweichungen gegenüber der Vorlage des Obergerichtes:

- Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; 2. Säule) sollen dem kantonalen Versicherungsgericht als einziger kantonomer Instanz zugewiesen werden.
- Der Einzelrichter für Zivilsachen soll generell zuständig sein für Forderungsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 8 000.—.

- Der Obergerichtskommission sollen im Rechtsmittelverfahren Forderungsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu Fr. 15 000.– zugewiesen werden.
- Die Gerichtsgebühren des Zivilverfahrens werden neu geregelt.
- Dem Obergericht wird die ausdrückliche Befugnis erteilt, die Anstellung von Substituten zu regeln.
- Zusätzlich angepasst werden das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht sowie das Vollziehungsgesetz zum KUVG.
- Regelung des Gegendarstellungsrechtes gegenüber Medien (neu).

Im einzelnen geht es um folgendes:

1. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Art. 10

Das Obergericht beantragt, Streitigkeiten gemäss Artikel 73 BVG dem Einzelrichter für Zivilsachen mit der Möglichkeit der Berufung an das Obergericht zuzuweisen. Der Bundesrat hatte ursprünglich ein Gesetz vorgeschlagen, das sich eng an die Regelung von AHV und IV angelehnt hat und weitgehend als Sozialversicherung konzipiert war. Die Bundesversammlung wich jedoch von diesem Konzept entscheidend ab. Das in Kraft gesetzte Gesetz ist vermehrt privatrechtlich ausgerichtet.

Die Kommission ist hingegen der Meinung, dass trotz dieses Systemwechsels die Verbindung mit AHV und IV im Vordergrund steht und Streitigkeiten gemäss Art. 73 BVG dem kantonalen Versicherungsgericht – und später der Verwaltungsgerichtsbarkeit – unterstellt werden sollen.

Art. 32 Abs. 4

Nach Auffassung der Kommission soll diese sich zwar aus allgemeinen Regeln ergebende Kompetenz ausdrücklich im Gerichtsorganisationsgesetz genannt werden. Es wird aber ausdrücklich festgehalten, dass Substituten und Praktikanten nicht als Ersatzrichter amten dürfen.

Art. 35

Der Anwaltsverband beantragt in seiner Vernehmlassung, auf eine Ergänzung von Buchstabe A. Ziffer 1 mit einem zweiten Absatz zu verzichten. Die Kommission beschliesst, dem Einzelrichter die Möglichkeit einzuräumen, in bestimmten Fällen über die ordentliche Gerichtsgebühr hinaus zu gehen, beschränkt dies aber auf Erbschaftsangelegenheiten. Da die Kompetenz des Einzelrichters für Forderungsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 8 000.– angehoben werden soll (vgl. Artikel 13 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), ist es angebracht, die beiden ersten Streitwertklassen in eine einzige, neue erste Klasse zusammenzufassen. Dieser Zusammenfassung entsprechen auch die Aenderungen in Ziffer 2 Absatz 2.

2. Zivilprozessordnung

Art. 13 Abs. 1

Da das Bundesrecht für Verfahren aus dem Konsumentenschutz zwingend eine Streitwertgrenze von Fr. 8 000.– festlegt, bis zu welchem ein rasches und einfaches Verfahren geschaffen werden muss, erachtet es die Kommission als gegeben, im Sinne einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung, die einzelrichterliche Kompetenz auf Fr. 8 000.– zu erhöhen. Entsprechend muss dann auch Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Obligationenrecht angepasst werden. Sämtliche Forderungsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 8 000.– fallen also in die Zuständigkeit des Einzelrichters, was in Ziffer 2 festzuhalten ist. – Die Zivilgerichtskommission fällt dahin, wie es schon das Obergericht beantragt hat.

Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1 und 4

Die bisherige Formulierung der Streitwertgrenze brachte vor allem in Verbindung mit derjenigen des Artikels 17 Absatz 1 einige Unsicherheiten. Diese sollen nun ausgeschaltet werden, indem klar gesagt wird, dass für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels der Streitwert gilt, wie er vom Gericht zu beurteilen war, die Rechtsmittelanträge spielen somit keine Rolle. Die Kommission beantragt, dass eine Appellation nur dann möglich sein soll, wenn der Streitwert im Zeitpunkt der Urteilsfällung Fr. 8 000.– überstiegen hat. Damit soll vermieden werden, dass gegenüber Fällen, die vom Einzelrichter zu beurteilen waren, eine Bevorzugung eintritt.

Art. 17 Abs. 1

Es geht hier um eine Angleichung der Streitwertbezeichnung. Zudem soll die Kompetenz auf Fr. 15 000.— erhöht werden; dies deshalb, weil bis zu Fr. 8 000.— der Einzelrichter zuständig werden soll.

3. Einführungsgesetz zum Obligationenrecht**Art. 26**

Die Einführung des Begriffes «aus Arbeitsvertrag» ist eine rein redaktionelle Anpassung, da das Bundesrecht seit der Revision des Arbeitsvertragsrechtes im Obligationenrecht nicht mehr von Dienst-, sondern von Arbeitsvertrag spricht. Die Erhöhung der Zuständigkeit ergibt sich aus den vorangehenden Ausführungen.

4. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung**Art. 1 Abs. 5**

Diese Aenderung geht darauf zurück, dass Art. 73 des KUVG aufgehoben wurde. An seine Stelle tritt Art. 57 UVG. Als Unfallversicherer kann nun nicht mehr nur die SUVA auftreten.

Art. 11 Abs. 1

Diese Aenderung erfolgt in Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

(Zur Aenderung dieses «Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung» ist zu bemerken, dass der Titel dieses Erlasses insofern nicht mehr stimmt, als mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 nun den Titel trägt «Bundesgesetz über die Krankenversicherung.» Bekanntlich ist nun aber auch dieses Gesetz in Revision, und es ist vorgesehen, das kantonale Vollziehungsgesetz nachher an die beiden neuen Bundesgesetze formell und materiell anzupassen. Bis dahin soll der Titel dieses Erlasses, der noch ganz auf das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 abstellt, belassen werden. In einer Fussnote soll in der Gesetzessammlung auf diesen Umstand hingewiesen werden).

5. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Kürzlich hat der Bundesgesetzgeber die Bestimmungen im Schweiz. Zivilgesetzbuch betreffend Schutz der Persönlichkeit (Art. 28ff.) revidiert. Neu eingeführt wurde das Gegendarstellungsrecht gegenüber Medien. Die Kantone müssen den für die Klage zuständigen Richter bezeichnen, welcher in einem einfachen und raschen Verfahren zu entscheiden hat. Allfällige Rechtsmittel gegen seinen Entscheid haben von Bundesrechts wegen keine aufschiebende Wirkung. Überdies muss die Berufung ans Bundesgericht gewährleistet sein.

Die Kommission beantragt deshalb im Einverständnis mit dem Obergericht, als kantonalen Richter den Zivilgerichtspräsidenten dafür zu bestimmen, mit Berufungsmöglichkeit an das Obergericht.

Es werden somit im EG zum ZGB, Art. 6 und 7, die entsprechenden Ergänzungen vorgeschlagen.

III.

Der Landrat stimmte den vorstehenden Anträgen der Kommission durchwegs zu, insbesondere auch was die Zuweisung der Streitigkeiten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge an eine der beiden Kammern des Zivilgerichtes als Versicherungsgericht angeht.

IV.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen, womit der vom Obergericht seinerzeit eingereichte Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben wäre:

A. Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 56

¹ Das Zivilgericht ist zuständig für die Entscheidung über die ihm durch die Zivilprozessordnung, durch die kantonalen Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, zum Schweizerischen Obligationenrecht, zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und durch andere Gesetze übertragenen Fälle.

² Das Zivilgericht ist einzige Instanz in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

³ Das Zivilgericht besteht aus dem Zivilgerichtspräsidenten und acht Richtern. Es bestellt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten und zwei Kammern, denen je ein Vizepräsident und je drei Zivilrichter angehören. Beide Kammern werden vom Zivilgerichtspräsidenten präsidiert. Alle dem Zivilgericht zugewiesenen Fälle fallen in die Kompetenz einer der beiden Kammern.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

B. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt durch:

das Vermittleramt
den Einzelrichter
das Zivilgericht
das Augenscheingericht
das Versicherungsgericht

Organe der
Zivilrechts-
pflege

- das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern
- das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Ärzten und Apothekern
- die vertraglichen Schiedsgerichte
- das Obergericht
- die Obergerichtskommission
- die Landesschatzungskommission I. und II. Instanz
- die Verwaltungsbehörden.

Art. 7 Abs. 3

Aufgehoben.

Art 10

Versicherungs-
gericht

¹ Eine der beiden Kammern des Zivilgerichtes ist Versicherungsgericht und beurteilt als einzige kantonale Instanz die in Artikel 30^{bis} des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung, Artikel 106 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung und Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erwähnten Streitigkeiten.

² Wenn jedoch der Streitwert 8 000.– Franken nicht übersteigt, so entscheidet der Einzelrichter für Zivilsachen als einzige kantonale Instanz.

Art. 20 Abs. 5

Das Obergericht ist als einzige kantonale Instanz zuständig für Zivilstreitigkeiten, welche nach der Bundesgesetzgebung oder den Staatsverträgen über die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle, die Fabrik- und Handelsmarken, das Urhebergesetz an Werken der Literatur und Kunst und die Kernenergiehaftpflicht sowie gemäss Artikel 7 und 14 des Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen zu beurteilen sind. Das Verfahren richtet sich, soweit es nicht durch die Bundesgesetzgebung selbst geordnet ist, nach der Zivilprozessordnung. Die Geltendmachung von Zivilansprüchen ist im Strafverfahren ausgeschlossen.

Art. 32 Abs. 4 (neu)

Das Obergericht regelt die Stellvertretung der Gerichtsschreiber. Es kann für Protokollierung und Urteilsausfertigung Substituten und Praktikanten einsetzen und diesen entsprechende Unterschriftsbefugnis erteilen. Substituten und Praktikanten können nicht Ersatzrichter sein.

Art. 35

Die Gerichtsgebühr beträgt:

A. In Zivilsachen

1. ¹ Im Verfahren vor Einzelrichter 20 - 1 500 Franken.

² Bei umfangreichen Verfahren in Erbschaftsangelegenheiten kann die Gerichtsgebühr bis zu 1 Prozent des Nettonachlasses, jedoch ohne Abzug der Erbschaftssteuern, betragen.

Gerichts-
gebühr

2. ¹ Im Verfahren vor Gericht bei einem Streitwert

über	8 000 -	20 000 Fr.	=	250 -	1 800 Fr.
über	20 000 -	50 000 Fr.	=	600 -	2 500 Fr.
über	50 000 -	100 000 Fr.	=	1 200 -	4 000 Fr.
über	100 000 -	500 000 Fr.	=	2 500 -	10 000 Fr.
über	500 000 -	1 000 000 Fr.	=	4 000 -	15 000 Fr.
über	1 000 000	Fr.	=	7 000 Fr.	- 2 % des Streitwertes

² Vaterschaftsprozesse sind in der Regel der ersten oder zweiten Klasse zuzuteilen. Ehescheidungsprozesse, soweit nicht besondere Umstände, wie Frauengutsforderung, Vorschlagsanteil, umfangreicher oder rechtlich schwieriger Prozessstoff, Anwendung fremden Rechtes usw. in eine höhere Klasse verweisen, und Augenscheinprozesse, soweit sich bei diesen kein ungefährer Streitwert annehmen lässt und nicht besondere Umstände in eine höhere Klasse verweisen, sind in der Regel der zweiten oder dritten Klasse zuzuteilen.

Absätze 3 - 6 unverändert.

B. In Strafsachen

1. Im Verfahren vor Einzelrichter 20 - 300 Franken
2. Im Verfahren vor Polizeigericht:
 - a. bei Vergehen und Verbrechen 100 - 2 500 Franken
 - b. bei Rekursen 50 - 500 Franken
3. Im Verfahren vor Kriminalgericht 500 - 5 000 Franken
4. Im Verfahren vor Jugendgericht, sofern eine Gerichtsgebühr erhoben wird 20 - 300 Franken
5. Für Einstellungsbeschlüsse und -verfügungen sowie für Strafmandate beträgt der Ansatz in der Regel 20 - 70 Prozent der Gerichtsgebühr.

Art. 37 Abs. 2

Bei ausserordentlichen Rechtsmitteln beträgt die Gerichtsgebühr des Obergerichtes 100 - 5 000 Franken.

II.**Schluss- und Uebergangsbestimmung**

1. Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aenderung bereits anhängig sind, gelten die neuen Zuständigkeitsregeln nur dann, wenn weder eine Verhandlung vor der bisher zuständigen Instanz stattgefunden hat noch das schriftliche Verfahren bereits angeordnet ist.
2. Artikel 35 und Artikel 37 Absatz 2 gelten für Verfahren, die nach Inkrafttreten dieser Aenderung zur Verhandlung gelangen oder in denen das schriftliche Verfahren erst dann angeordnet wird.
3. Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

C. Aenderung der Zivilprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Alle privatrechtlichen Streitigkeiten, ebenso die Strafklagen wegen Ehrverletzungen, die sich gegen eine bekannte Täterschaft richten, sind zunächst vor Vermittlung zu bringen.

² Ausgenommen sind:

Ziff. 1 - 9 unverändert;

10. Klagen nach Bundesgesetz über die Unfallversicherung;

Ziff. 11 - 14 unverändert;

Ziff. 14a (neu)

Streitigkeiten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

Ziff. 15 unverändert.

Art. 10

Allgemeines

Der Entscheid über privatrechtliche Streitigkeiten und der Erlass privatrechtlicher Verfügungen obliegt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen folgenden Richtern:

in erster Instanz:

1. dem Zivilgericht;

2. dem Zivilgerichtspräsidenten;

3. dem Augenscheingericht;

in zweiter Instanz:

1. dem Obergericht;

2. der Obergerichtskommission.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1

Der Zivilgerichtspräsident entscheidet über folgende Fälle:

1. Streitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung;

2. alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 8 000.— Franken, jedoch unter Vorbehalt von Artikel 14 Absatz 2.

Art. 15 Abs. 1

Das Obergericht entscheidet in folgenden Fällen, sofern Appellation oder Berufung erfolgt:

1. gegen Urteile des Zivilgerichtes; bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten jedoch nur, wenn der Streitwert im Zeitpunkt der Urteilsfällung 8 000.— Franken übersteigt; vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 1;

Ziff. 2 und 3 unverändert;

4. gegen Urteile des Augenscheingerichtes mit Ausnahme der Fälle, da vor Obergericht nur noch Geldforderungen streitig wären und deren Betrag im Zeitpunkt der Urteilsfällung 8 000.— Franken nicht übersteigt; vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 1;

Ziff. 5 unverändert.

Art. 17 Abs. 1

Die Obergerichtskommission, bestehend aus dem Obergerichtspräsidenten und zwei vom Obergericht bestellten Obergerichtsräten, ist Appellationsinstanz für Urteile in den Fällen von Artikel 15 Absatz 1 Ziffern 1 und 4, wenn der Streitwert im Zeitpunkt der Urteilsfällung der Vorinstanz nicht mehr als 15 000 Franken beträgt.

Art. 86 Abs. 1

Bei dem durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das kantonale Einführungsgesetz dazu geschaffenen beschleunigten Verfahren, bei Aberkennungsklagen, bei Forderungsstreitigkeiten zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem Streitwert von 8 000.— Franken für das rasche und einfache Verfahren sowie bei Baueinsprachen, sofern der Einsprecher klagt, bleibt der Leitschein zwanzig Tage, in allen andern Fällen sechs Monate, vom Datum der Vermittlung an gerechnet, in Kraft und kann nach Ablauf dieser Fristen zur Meldung nicht mehr benutzt werden.

Art. 260

Anwälte und
Verfahren

¹ Bei den dem Zivilgerichtspräsidenten gemäss Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 übertragenen Fällen kann die Vertretung nicht nur durch einen Anwalt, sondern auch durch einen Verwandten oder Bekannten der Partei erfolgen. (Rest unverändert)

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 *Aufgehoben.*

Abs. 4 - 7 unverändert.

Titel vor Art. 300

Sechster Abschnitt: Rechtsmittel

I. Ordentliche Rechtsmittel

Appellation und Berufung

Art. 300 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 300 a (neu)

Berufungs-
möglichkeit

Für die Berufung gemäss den Artikeln 4 und 6 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch gelten die dort genannten Bestimmungen.

Art. 303 Abs. 1

Wer die Appellation ergreifen will, hat sie innerhalb zwanzig Tagen, von der Zustellung des erstinstanzlichen begründeten Urteils an gerechnet, bei der Kanzlei des Obergerichtes schriftlich anzumelden.

Art. 339

Einreichung

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in dreifacher Ausfertigung beim Obergericht einzureichen. Gleichzeitig ist eine Einschreibgebühr von 50 Franken zu entrichten.

II.**Schluss- und Übergangsbestimmung**

1. Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 findet Anwendung auf anhängige Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aenderung weder eine Verhandlung vor der bisher zuständigen Instanz stattgefunden hat noch das schriftliche Verfahren angeordnet ist.
2. Für Verfahren, denen eine Forderungsstreitigkeit zwischen Letztverbrauchern und Anbieter zugrunde liegt und der Streitwert 8000.— Franken nicht übersteigt, findet Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 hievor erfüllt sind und der Leitschein innert zwanzig Tagen, vom Datum der Vermittlung an gerechnet, eingereicht wurde.
3. Artikel 15 Absatz 1 Ziffern 1 und 4 finden Anwendung auf erstinstanzliche Urteile, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aenderung weder mündlich noch schriftlich eröffnet sind.
4. Artikel 17 Absatz 1 findet Anwendung auf erstinstanzliche Urteile, deren Rechtsmittelfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aenderung noch nicht abgelaufen ist, sowie auf beim Obergericht bereits anhängige Rechtsmittelverfahren, sofern weder eine Parteiverhandlung stattgefunden hat, noch das schriftliche Verfahren angeordnet worden ist.
5. Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

D. Aenderung der Strafprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 144aUrteils-
begründung

¹ Urteile und Entscheide werden den Parteien vorerst nur im Dispositiv, das heisst ohne Begründung gemäss Artikel 144 Absatz 1 Ziffer 8, jedoch unter Anführung der angewandten Gesetzesbestimmungen, zugestellt; vorbehalten bleibt Absatz 5.

Abs. 2 - 4 unverändert.

⁵ Urteile, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine Anstaltseinweisung aussprechen, sind in jedem Fall zu begründen.

II.

Schluss- und Uebergangsbestimmung

1. Diese Aenderung gilt für Verfahren, in denen bei Inkrafttreten dieser Aenderung das Urteil nicht eröffnet ist.
2. Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

E. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht) wird wie folgt geändert:

Art. 26

Ueber Forderungsstreitigkeiten aus Arbeitsvertrag, einschliesslich der in Artikel 3 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) erwähnten, entscheidet bis zu einem Streitwert von 8 000.— Franken der Zivilgerichtspräsident. Eine Appellation gegen diesen Entscheid ist nicht zulässig.

II.

Die Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

F. Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfall- versicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Das Vollziehungsgesetz vom 2. Mai 1965 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 5

In den Fällen des Artikels 57 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, d. h. bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherer einerseits und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten andererseits, treten an Stelle der zwei Vertreter der Krankenkassen zwei Vertreter des Versicherers, die von diesem bezeichnet werden.

Art. 11 Abs. 1

Streitigkeiten gemäss den Artikeln 30^{bis} des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung und Artikel 106 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung beurteilt das Zivilgericht als kantonales Versicherungsgericht.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

G. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

Der Zivilgerichtspräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

Ziff. 1 - 6 unverändert;

7. Art. 28 I ZGB, Klagen betreffend das Gegendarstellungsrecht gegenüber Medien.

Art. 7 Abs. 1

Das Zivilgericht entscheidet insbesondere über:

1. Art. 28 ZGB, Klage wegen Störung in den persönlichen Verhältnissen; vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 1 Ziff. 7;

Ziff. 2 - 27 unverändert.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 7 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

(Konkubinat)

I.

Die Landratsfraktion der Sozialdemokratischen Partei hat am 3. September 1984 im Landrat eine Motion des Inhaltes eingereicht, dass der Landsgemeinde 1985 ein Beschlussesentwurf vorzulegen sei, welcher eine Aufhebung von Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG StGB) vorsieht.

Zur Begründung der Motion wurde im wesentlichen folgendes ausgeführt:

«Bereits vor zwölf Jahren stellten vier Bürger zuhanden der Landsgemeinde 1973 den Antrag, dass Art. 15 des EG StGB ersatzlos aufzuheben sei.

Landrat und Regierungsrat beantragten dazumal Abweisung dieses Memorialantrages, und die Landsgemeinde 1973 ist diesem Antrag stillschweigend gefolgt. Diese abweisende Haltung wurde damals damit begründet, dass einenteils ein Grossteil der Kantone das Konkubinatverbot kenne und dass andernteils das glarnerische Verbot des Konkubinates nur auf diejenigen Fälle beschränkt sei, in welchen dieses ein öffentliches Aergernis darstelle.

Diese Situation hat sich heute insofern geändert, als seit 1973 in den Kantonen Luzern, Obwalden, Zug, Baselstadt, Baselland, Appenzell Innerrhoden und Graubünden das Konkubinatsverbot aufgehoben wurde. Heute besteht dies neben dem Kanton Glarus lediglich noch in den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Thurgau und Wallis, wobei in den Kantonen Nidwalden und St. Gallen im Rahmen der Totalrevision des Polizeistrafgesetzes respektive des EG StGB dieser Tatbestand eliminiert werden soll.

Auch die Beschränkung auf die Fälle des öffentlichen Aergernisses vermag ein Festhalten am Verbot des Konkubinates nicht zu rechtfertigen, besteht doch für derartige Fälle der Erregung öffentlichen Aergernisses bereits in Art. 7 EG StGB eine Strafbestimmung.

Schon 1973 waren die damaligen Antragsteller der Auffassung, dass die rechtliche Regelung den geänderten Verhältnissen anzupassen und das Konkubinatsverbot demzufolge aufzuheben sei (vgl. Memorial 1973 S. 93). Diese Anpassung ist heute noch dringender geboten.

Obwohl zur Zeit bedeutend mehr Menschen im Konkubinat leben als dies 1973 der Fall war, ist die entsprechende Strafbestimmung seither nicht mehr angewendet worden. Bis 1973 wurde in einem einzigen Fall eine Strafuntersuchung eingeleitet, welche dann aber eingestellt wurde.

Der Weiterbestand des Konkubinatverbotes, auch wenn dieses nicht mehr angewendet wird, stellt aber eine Verletzung der verfassungsmässig garantierten persönlichen Freiheit jedes einzelnen dar. Die Sozialdemokratische Fraktion des Landrates ist der Auffassung, dass es dem freien Entscheid und dem sittlichen Empfinden eines jeden einzelnen überlassen bleiben soll, ob er mit seinem Partner in den Formen der Ehe oder des Konkubinates zusammenleben will. Dieser Entscheid soll nicht durch staatliche Anordnungen vorbestimmt werden. Solange das Konkubinatsverbot aber bestehen bleibt, ist diese Freiheit der Entscheidfindung nicht gewährleistet. Diese Bestimmung ist aber auch noch unter einem weiteren Gesichtspunkt äusserst fragwürdig. Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung steht die Kompetenz zur Regelung des Ehrechtes ausschliesslich dem Bunde zu. Es geht deshalb nicht an, dass die Kantone über das Konkubinatsverbot eine zusätzliche «Eheschutzbestimmung», deren Wirkung im übrigen äusserst fragwürdig ist, schaffen.

Es geht somit nicht nur darum, eine veraltete Bestimmung, welche nicht mehr angewendet wird, aufzuheben, sondern darum, klar und deutlich dafür einzustehen, dass der Staat in diesem Bereiche nichts zu regeln hat und gleichzeitig darum, die vielen Partner, die auch in unserem Kanton in eheähnlicher Gemeinschaft leben, vom Vorwurf der Illegalität zu befreien.»

Diese Motion wurde an der Sitzung des Landrates vom 5. Dezember 1984 begründet und hernach dem Regierungsrat zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

II.

Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch lautet wie folgt:

«¹ Personen, welche miteinander im Konkubinat leben und dadurch öffentlich Aergernis erregen, werden mit Haft oder Busse bestraft.

² Die Wegweisung durch den Richter bleibt vorbehalten.»

Bereits im Jahre 1973 hatte sich die Landsgemeinde mit einem Antrag betreffend Aufhebung des Konkubinatsverbotes zu befassen. Im damaligen Memorial wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Kantone, wie z. B. Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Aargau kein solches Konkubinatsverbot kennen oder aufgehoben haben.

Aehnliche Verbote wie seinerzeit in Zürich bestanden in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, St. Gallen, Zug, während in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell-Ausser-rhoden, Appenzell-Innerrhoden und Graubünden eine ähnliche Strafbestimmung wie im Kanton Glarus in Kraft stand.

Im Memorial 1973 wird auf Seite 94 zur Entwicklung im Kanton Glarus wörtlich ausgeführt:

«Früher, d. h. von 1903 - 1965, enthielt unser damaliges Gesetz betreffend das Armenwesen eine Bestimmung über das Konkubinat, welche im jetzt gültigen Fürsorgegesetz nicht mehr enthalten ist.

Anlässlich der Revision des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch fand der Konkubinatsstatbestand Eingang in diesen Erlass und gilt so seit 1. Januar 1966. Im Landsgemeinde-Memorial 1965 wird hiezu S. 46 ausgeführt: „Das Konkubinat soll nur dann strafbar sein, wenn durch das Verhältnis öffentliches Aergernis erregt wird. Man will verhindern, dass Klagen aus rein persönlichen Gründen im Sinne einer privaten Rache eingereicht werden können. Voraussetzung zur Anwendung dieses Tatbestandes ist also ein echtes – nicht etwa nur ein künstlich geschaffenes – öffentliches Aergernis, dessen Beseitigung ein wirkliches Anliegen der Anwohner ist.“

In den inzwischen verflossenen Jahren traf eine einzige Klage ein, welche der zuständige Richter nach Abklärung der Umstände jedoch nicht weiter verfolgt hat. Es ist somit eine Tatsache, dass nicht nur unsere Strafbestimmung eine tolerante Fassung aufweist, sondern dass auch die Bevölkerung die von den Antragstellern gewünschte Toleranz nachweisbar praktiziert.»

Das Obergericht wie auch das Kriminalgericht stellten damals übereinstimmend fest, dass es sich bei unserer Bestimmung nicht um ein absolutes Konkubinatsverbot handle; nur wer im Konkubinat lebe und dadurch öffentliches Aergernis erzeuge, könne bestraft und weggewiesen werden. Es handle sich demnach um ein beschränktes Konkubinatsverbot.

Beide Gerichtsinstanzen traten für ein Festhalten an Artikel 15 ein, bestehe doch so noch eine gewisse Handhabe, um bei ganz krassen Fällen einschreiten zu können. Namentlich bei Personen, die durch ein Leben im Konkubinat ihre ehelichen Pflichten verletzen, müsse die Möglichkeit des Einschreitens nach Ansicht des Obergerichts gewahrt bleiben.

Auch nach Ansicht des Regierungsrates drängte sich zu diesem Zeitpunkt keine andere Fassung des Konkubinatsverbotes auf. Der Spielraum des richterlichen Ermessens genüge, um die nötige Differenzierung zwischen krassen und leichteren Fällen vorzunehmen. Das entsprechende Zutrauen dürfte das Glarnervolk unsern Gerichtsbehörden ohne Zweifel weiterhin schenken. Der Regierungsrat erachte es als Pflicht des Rechtsstaates, die Ehe unter Berücksichtigung angemessener Toleranz nach wie vor zu schützen und nicht in rechtlicher Hinsicht einfach alle Schranken zu beseitigen.

Im Landrat blieb der Antrag des Regierungsrates, es sei der Memorialsantrag auf Aufhebung des Konkubinatsverbotes abzulehnen, unbestritten.

Die Landsgemeinde stimmte dem Ablehnungsantrag ohne Diskussion zu.

III.

Gegenüber dem Landsgemeinde-Antrag 1973 unterscheidet sich die eingangs erwähnte Motion in der Begründung vorallem darin, dass eine Beschränkung auf die Fälle des öffentlichen Aergernisses ein Festhalten am Verbot nicht zu rechtfertigen vermöge. Auch bestehe für Fälle der Erregung öffentlichen Aergernisses bereits in Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch eine entsprechende Bestimmung, die wie folgt lautet:

«Wer durch mittelbare oder unmittelbare Verursachung von Lärm die Nachtruhe stört oder stören lässt oder ausserhalb derselben unnötigen oder vermeidbaren störenden Lärm verursacht, wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, wer groben Unfug verübt, wird mit Busse oder Haft bestraft.»

Der Regierungsrat hat die Frage wiederum dem Kriminal- und Obergericht zur Vernehmlassung unterbreitet, deren Stellungnahmen wie folgt lauten:

Stellungnahme des Kriminalgerichtes:

«Unter dem Eindruck der damals herrschenden Rechtsauffassungen hatte sich das Kriminalgericht 1973 noch gegen eine Streichung von Artikel 15 EG StGB ausgesprochen. Zu diesem Zeitpunkt kannten noch mehrere Kantone das Konkubinatsverbot. Auch blieb der Anwendungsbereich auf diejenigen Fälle beschränkt, wo die Konkubinatspartner öffentliches Aergernis erregten. Bis 1973 wurde in einem Fall eine Strafuntersuchung betreffend Verletzung von Artikel 15 EG StGB eingeleitet.

Seit der Landsgemeinde haben sich nun aber die Rechtsauffassungen bezüglich Konkubinat grundlegend geändert. Seit 1973 sind keine Verzeigungen betreffend dieses Artikels mehr erfolgt. Das Konkubinat hat seit dieser Zeit zahlenmässig stark zugenommen. Viele junge Leute leben heute vor der Eheschliessung längere Zeit zusammen, führen quasi eine Probe-Ehe und heiraten nicht mehr überstürzt. Das Konkubinat ist in grösseren Kreisen als Tatsache akzeptiert und wird nicht mehr als strafwürdig erachtet. Seit 1973 wurde das Konkubinatsverbot in den Kantonen Luzern, Obwalden, Zug, Baselstadt, Baselland, Appenzell-Innerrhoden und Graubünden abgeschafft. Im Moment diskutieren die Kantone St. Gallen und Nidwalden ebenfalls über eine Abschaffung. Obwohl Artikel 15 EG StGB das Konkubinat nicht im eigentlichen Sinne verbietet, sondern nur dann, wenn die Konkubinatspartner öffentliches Aergernis erregen, wird dieser Artikel vielfach als Anachronismus betrachtet. Zudem ist der Fall des öffentlichen Aergernisses in Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum StGB geregelt.

Aus diesen Gründen ist das Kriminalgericht zur Ansicht gelangt, dass eine ersatzlose Streichung von Artikel 15 EG StGB zu befürworten ist.»

Stellungnahme des Obergerichtes:

«In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 2. Oktober 1984 teilen wir Ihnen mit, dass das Obergericht an seiner Sitzung vom 5. November 1984 beschlossen hat, gegen eine Aufhebung von Artikel 15 EG StGB nicht zu opponieren, obwohl es sich der von den Antragstellern angeführten Begründung nicht in allen Teilen anschliessen kann. Den Hinweis auf Artikel 7 EG StGB erachtet das Obergericht hingegen als zutreffend.»

Wenn sich Regierungsrat und Landrat der Ansicht der Gerichte auf ersatzlose Streichung des Konkubinatsverbotes anschliessen, wird damit keinesfalls die Meinung vertreten, dass die Ehe als rechtliche und sittliche Form für das Zusammenleben zweier Partner und als Grundlage unserer Gesellschaftsordnung keinen Schutz verdiene. Die bestehende Vorschrift in Artikel 15 muss aber heute eher als ein untaugliches Mittel hiezu betrachtet werden, kann doch der Kanton damit nur das öffentliche Aergernis und nicht ein ehewidriges Verhältnis als strafbar erklären. Ob ein öffentliches Aergernis vorliegt, hängt stark von äusseren Verhältnissen ab; ferner trifft es zu, dass seit 1973 keine diesbezüglichen Klagen bei unsern Gerichten eingegangen sind.

Der Schutz der Ehe ist bundesrechtlich abschliessend durch die Eheschutzgesetzgebung geregelt, und es bestehen als Eheschutzmassnahmen heute schon zivilrechtliche, strafrechtliche wie auch unterstützungsrechtliche Möglichkeiten. Neben diesen eidgenössischen Bestimmungen besteht deshalb auf dem Gebiete des Eheschutzes sozusagen kein Raum mehr für kantonale Regelungen. Ob ein bedeutender Verstoss gegen die Würde der Ehe und gegen den Frieden der Familie auch als Verletzung der öffentlichen Ordnung strafrechtlich verfolgt werden soll, ist letztlich eine philosophische Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral, die in der Gesetzgebungspraxis von Fall zu Fall in guten Treuen verschieden beantwortet werden kann.

Nachdem der vorstehend zitierte Artikel 7 EG StGB nach Ansicht der Gerichte für den Fall eines öffentlichen Aergernisses, das durch ein Konkubinat erregt werden könnte, zur Anwendung gelangen kann, soll Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch ersatzlos aufgehoben werden.

IV.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, wie folgt zu beschliessen:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Art. 15

Aufgehoben

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 8 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über den Datenschutz

I.

Zuhanden der Landsgemeinde 1985 stellt die Freisinnig Demokratische Partei des Kantons Glarus folgenden Memorialsantrag:

«Die Landsgemeinde beauftragt Landrat und Regierungsrat, der Landsgemeinde 1987 ein Gesetz über den Datenschutz für den öffentlichen Bereich im Kanton Glarus vorzulegen. Auf denselben Zeitpunkt sind die notwendigen Ausführungsbestimmungen vorzubereiten.»

Begründung:

Die Möglichkeiten zur elektronischen Datenspeicherung und systematischen Datenverarbeitung sind in den letzten Jahren in ungeahntem Ausmass erweitert und verfeinert worden. Die künftige Entwicklung auf diesem Gebiet ist noch unabsehbar. Auf kleinstem Raum lässt sich heute eine unvorstellbare Fülle von Daten speichern. Jeder Staatsbürger wird in zahlreichen Datensammlungen mit einer riesigen Zahl von Daten über seine Person erfasst. Bei vielen Menschen, die mit der Computertechnologie nicht vertraut sind, erweckt der Computer oft Unbehagen und Misstrauen, weil seine Leistungsmöglichkeiten das menschliche Vorstellungsvermögen überfordern. Unbehagen und Misstrauen rühren davon her, dass jedermann weiss, dass eine menschliche Erfindung auch ihre Nachteile in sich trägt. Missbrauchsmöglichkeiten sind bei jeder technischen Neuerung gegeben. Im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sind diese Missbrauchsgefahren gross. Zum einen ergeben sie sich aus der unendlichen Fülle gespeicherter Daten. Zum andern können an sich getrennte Datensammlungen kombiniert werden, wodurch Erkenntnisse über Personen gewonnen werden können, die ansonsten nicht in Erfahrung zu bringen wären.

Gefahren ergeben sich vor allem bei der Sammlung von Personendaten. Diese sollen denn auch Gegenstand des zu erlassenden Gesetzes sein. Besonders gefährdete und deshalb schützenswerte Personendaten sind etwa religiöse, weltanschauliche und politische Ansichten oder Betätigungen, Angaben über den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, den persönlichen Geheimbereich, Strafverfolgung und Strafverurteilung oder Daten über soziale Hilfsmassnahmen oder fürsorgereiche Betreuung.

Jeder Bürger ist heute an vielen Stellen in der Verwaltung mit einer Fülle von Daten vermerkt. Es gibt kaum noch einen Bereich, der von staatlichem Einfluss frei wäre. Kein Bürger weiss, wo welche Daten über ihn gespeichert sind. Es besteht für ihn keine Uebersicht. Hier will der Datenschutz eingreifen. Zum einen sollen für den Bürger die Informationsflüsse in der Verwaltung sichtbar gemacht werden, so dass jedermann bei Bedarf erfahren kann, welche Daten über ihn gespeichert sind. Zum andern soll verhindert werden, dass diese Daten in die Hände von Personen geraten, für die sie nicht bestimmt sind. Das gilt sowohl für Amtsstellen als auch für Kreise ausserhalb der Verwaltung. Neben dem Einsichtsrecht soll der Bürger auch ein Berichtigungsrecht erhalten. Sind falsche Daten über ihn gespeichert, so soll er deren Berichtigung verlangen können.

Datenschutz ist aktuell. Im Bund ist der Entwurf zu einem Datenschutzgesetz in die Vernehmlassung gegeben worden. Wegen der in der Bundesverfassung festgelegten Zuständigkeitsregelung zwischen dem Bund und den Kantonen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht auch für die kantonalen Verwaltungsstellen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat deshalb einen Musterentwurf für ein Datenschutzgesetz der Kantone ausarbeiten lassen. Bisher haben 12 Kantone Regelungen über den Datenschutz erlassen. Datenschutzgesetze kennen die Kantone Genf, Neuenburg, Waadt, Solothurn und Thurgau. Verordnungen und Reglemente liegen in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen und Zürich vor. Es fällt auf, dass namentlich kleinere Kantone noch keine Datenschutzbestimmungen kennen. Angesichts des vorliegenden Mustergesetzes und der Vorlagen in anderen Kantonen sollte es auch für einen kleinen Kanton wie Glarus relativ leicht möglich sein, einen wirksamen Datenschutz auf entsprechender gesetzlicher Grundlage einzuführen.

Im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Kantonsverfassung haben mehrere Teilnehmer gefordert, der Datenschutz sei in Art. 12 «Persönliche Freiheit» ausdrücklich zu verankern. Diese Forderung sollte nicht ungehört verhallen, sondern auf Gesetzesebene wieder aufgenommen und ausgeführt werden. Der Augenblick scheint um so günstiger zu sein, als man derzeit in der kantonalen Verwaltung damit beschäftigt ist, die elektronische Datenverarbeitung in grösserem Umfang einzuführen.

Datenschutz ist vor allem Persönlichkeitsschutz und damit Schutz des menschlichsten Bereiches, den es gibt. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz sollen Verletzungen der Persönlichkeit des einzelnen durch Datenmissbrauch auf kantonaler Ebene wenn immer möglich verhindert werden. Kommt es dennoch zu solchen Verletzungen, so sollen deren Folgen soweit als möglich beseitigt werden.

II.

Ende November 1984 hat die Polizeidirektion dem Regierungsrat den Entwurf zu einem Datenschutzgesetz unterbreitet, dies in der Annahme, den Gesetzesentwurf bereits der Landsgemeinde 1985 vorzulegen.

In Anbetracht des Umfanges, der Bedeutung und Tragweite dieser neuen Gesetzesvorlage hat indessen der Regierungsrat beschlossen, das neue Datenschutzgesetz vorerst bei den einzelnen Direktionen in die Vernehmlassung zu geben. Dieses Verfahren wird, die Auswertung der Stellungnahmen eingerechnet, voraussichtlich 5 - 6 Monate in Anspruch nehmen, so dass die Vorlage nicht wie ursprünglich vorgesehen schon der Landsgemeinde 1985 unterbreitet werden kann.

Nachdem die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Glarus den Erlass eines Gesetzes über den Datenschutz auf die Landsgemeinde 1987 verlangt, hat der Regierungsrat dem Landrat empfohlen, diesem Memorialsantrag, «der sich mit den Intentionen des Regierungsrates durchaus decke», ohne weiteres zuzustimmen; in diesem Sinne hat denn auch der Landrat beschlossen.

III.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei dem gestellten Memorialsantrag zuzustimmen.

§ 9 Antrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes

(Verbot von Geldspielautomaten)

I. Der Memorialsantrag

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus reichte zuhanden der Landsgemeinde 1985 folgenden Memorialsantrag ein:

«Art. 15a des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) sei wie folgt zu ergänzen:

Abs. 4:

Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten ist verboten. Als Geldspielautomaten gelten Automaten, die gegen Geldeinsatz eine Gewinnmöglichkeit in Form von Geld oder Waren bieten.»

Begründung:

1. Das Bundesgesetz über die Spielbanken verbietet die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken, die reine Glücksspiele betreiben. Diese bundesrechtliche Regelung ist aber nicht abschliessend. Das Gesetz hindert die Kantone nicht, gewisse Spiele zu untersagen. Die Kantone haben insofern eine Rechtsetzungsbefugnis. Verbot oder Beschränkung des Betriebes von Geldspielautomaten sind dann zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und aus polizeilichen, sozialen oder sozialpolitischen Gründen erfolgen und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes notwendig ist. Das Bundesgericht hat wiederholt bestätigt, dass unter diesen Voraussetzungen ein generelles Verbot der Geldspielautomaten zulässig ist. Die Hälfte der Schweizer Kantone haben in ihrer Gesetzgebung ein generelles Verbot der Geldspielautomaten: St. Gallen, Graubünden, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura etc.

2. Die gesetzliche Grundlage für das beantragte Verbot wird durch den vorgeschlagenen neuen Abs. 4 von Art. 15a des Wirtschaftsgesetzes geschaffen.

Geldspielautomaten haben keine vernünftige Existenzberechtigung. Die Betätigung an einem Geldspielautomaten ist keine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Das gilt aus naheliegenden Gründen für Jugendliche und Erwachsene. Es geht von den Geldspielautomaten eine grosse Gefahr aus, der Spielsucht zu verfallen. Das Verbot von Geldspielautomaten entspricht einem öffentlichen Interesse. Es entspricht auch einem aktuellen Jugendschutz. Es lassen sich schlichtweg keine vernünftigen Gründe finden, die jemanden zu einem Spiel mit Geldspielautomaten veranlassen könnten. Dem Geldspielautomaten kann keine soziale Funktion unterstellt werden. Ermittlungen zeigen überdies, dass der Spieler regelmässig der Verlierer ist. Die Gewinner sind die Automateninhaber und die Hersteller. Dieser Gewinn ist angesichts der negativen Auswirkungen von Geldspielautomaten nicht schützenswert und stellt für die Automaten selbst keine Existenzberechtigung dar.

Das Verbot von Geldspielautomaten entspricht einem aktuellen Postulat des Jugendschutzes. Es sind insbesondere Jugendliche, die durch diese Automaten zum Spielen verleitet werden und oft erhebliche Summen verspielen. Die Spielmöglichkeiten sind heutzutage für Jugendliche wie Erwachsene ohnehin derart zahlreich und vielseitig, dass dem Geldspielautomaten schon aus der Sicht des Angebotes keine sinnvolle und soziale Funktion zugesprochen werden kann. Es sind aber nicht nur Jugendliche, sondern nicht selten auch Erwachsene, die den Geldspielautomaten verfallen, und es steht fest, dass oft ganze Familien die negativen Auswirkungen dieses Spieles zu tragen haben.

3. Die Sozialdemokratische Fraktion hat im Landrat über den Weg der Motion am 20. Dezember 1983 ein generelles Verbot der Geldspielautomaten erwirken wollen. Die Regierung hat lediglich die Zulassungsbestimmungen für Geldspielautomaten verschärft, die Automaten jedoch nicht verboten. Die Verschärfungen sind unzureichend und aus der Sicht eines wirksamen Jugendschutzes ungenügend. Weder die Beschränkung auf drei Geldspielautomaten (bisher vier) in Spielsalons noch eine Beschränkung des Höchsteinwurfbetrages und der maximalen Gewinnausschüttung vermögen einen Spielsüchtigen vom Geldspielautomaten fernzuhalten. Derartige Beschränkungen, wie sie mehrere Kantone, u. a. auch der Kanton Zürich, bereits kennen, zeigen praktisch keine Auswirkungen, da die Möglichkeit zum Spiel weiterhin geboten ist. Anstatt Fr. 5.— in einem Male einzuwerfen, werden einfach 5 x Fr. 1.— eingesetzt, womit der Verlust für den Einzelnen gleich gross sein kann. Um die von der Antragstellerin festgestellten Auswüchse und Nachteile wirksam zu bekämpfen, bedarf es eines generellen Verbotes.

II. Stellungnahme

Bereits am 20. Dezember 1983 hatte die sozialdemokratische Landratsfraktion eine Motion eingebracht, es seien – im Zusammenhang mit den Aenderungen des Wirtschaftsgesetzes – die Geldspielautomaten grundsätzlich zu verbieten.

Damit sollten nach Ansicht der Motionäre dem Jugendschutz mehr Nachachtung verschafft und auch die Erwachsenen vor einer wenig sinnvollen Freizeitbeschäftigung geschützt werden. Nachdem heute umfangreiche und vielseitige Spielmöglichkeiten bestünden, hätten solche Geldspielautomaten keine vernünftige Existenzberechtigung mehr.

Anlässlich der Behandlung dieser Motion im Landrat wurde seitens des Regierungsrates auf nachfolgende Punkte hingewiesen, die auch für den Memorialsantrag zutreffen:

1. Ergebnisse der Vernehmlassungen

Wir geben hier die Stellungnahmen eines im Kanton ansässigen Unternehmens, das Geräte für die Unterhaltungselektronik in Restaurationsbetrieben herstellt und vertreibt, sowie des kantonalen Wirtevereines wieder:

Das erwähnte *Unternehmen* weist zusammengefasst darauf hin, dass es gerade dank dieser Tätigkeit, im Gegensatz zu andern in ihrer Existenz bedrohten Betrieben, immer noch in der Lage sei, 26 Mitarbeitern eine sichere Existenz zu bieten. Ein solcher Einsatz des Unternehmens komme ebenfalls dem Kanton und der betreffenden Gemeinde zugut. Der Kanton nehme einen namhaften Betrag an Gebühren für diese Spielautomaten ein, und auch die Einnahmen aus den Geräten durch die Restaurationsbetriebe würden versteuert. Im weiteren wird dargelegt, dass das Spielen mit Geldspielgeräten weder unsittlich noch ethisch in Frage zu stellen sei und überhaupt auch sozial grundsätzlich unbedenklich sei. Alkohol und Nikotin sowie anderes mehr würden den Menschen stärker abhängig machen als ein harmloses Spiel mit diesen Geräten. Es bestünden auch erhebliche Zweifel, ob das für das Spielen an Automaten ausgegebene Geld bei einem Verbot anderweitig sinnvoller eingesetzt würde. Bei den Geldspielgeräten würden erwiesenermassen immerhin im Durchschnitt 85 - 90 % der Einsätze wieder dem Spieler zurückbezahlt. Das Argument «Jugendschutz» sei nicht stichhaltig, da die in den Restaurationsbetrieben aufgestellten Geräte nur von Jugendlichen über 16 Jahren benutzt werden dürften. Für die entsprechende Kontrolle sei der Wirt verantwortlich, und unsere Jugend sei reif genug, um zu entscheiden, ob es sinnvoll sei oder nicht, an einem solchen Gerät zu spielen.

Der *kantonale Wirteverein* führt seinerseits aus:

In der Motion wird erwähnt, dass Geldspielautomaten keine Existenzberechtigung hätten. Damit stellt sich aber gleichzeitig auch die Frage, ob dann z. B. Sport-Toto, Lotto oder Trio-Wette existenzberechtigt seien. Würde man alles verbieten, was für einzelne Menschen eine Gefahr mit sich bringt, so müsste man unter anderem auch den Spitzensport verbieten, denn es lauert die Gefahr der andauernden Invalidität; doch das würde in diesem Falle niemandem einfallen.

Dass aber alle Arten von Geldspielen und Wetten einem menschlichen Bedürfnis entsprechen, beweist die Tatsache, dass diese Institutionen Erfolg aufweisen. Und es ist zu bemerken, dass wohl alles, was mit Geldausgeben verbunden ist, eine gewisse Gefahr für jene Mitmenschen mit sich bringt, die nicht mit Geld umzugehen wissen.

Soll man denn nun die spielfreudigen Jungen und Alten wieder auf jene Geldspiele aufmerksam machen, die ein bisschen in Vergessenheit geraten sind? Ältere Leute erinnern sich noch an jene verschiedenen Spiele, bei denen man primitive Utensilien, wie z.B. Zündhölzer gebraucht hatte. Der Einsatz blieb bei diesen Spielen aber nicht auf einen Franken beschränkt. Dies würde einem Abschieben in die Illegalität gleichkommen.

Im weiteren kommt noch hinzu, dass nicht nur dem Dorfwirt eine bescheidene Nebeneinnahme weggenommen würde, sondern auch dem Staat.

Aus all diesen erwähnten Gründen spricht sich der kantonale Wirteverein gegen ein solches Verbot aus.

2. Gegenwärtige Situation

Gegenstand des angestrebten Verbotes sind die Geldspielautomaten, d. h. jene Automaten, welche Geldgewinne ermöglichen. Ende Dezember 1983 standen im Kanton total 163 solcher Automaten in Betrieb, wovon 159 in Gaststätten und 4 im Spielsalon Glarus.

Es ist allgemein bekannt, dass der grössere Teil dieser Automaten sowohl für den Inhaber des Automaten (Aufsteller) als auch für den Wirt eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle darstellt. Ein Verbot für Geldspielautomaten würde deshalb in erster Linie den Glarner Automatenhersteller und andererseits das Glarner Gastgewerbe beeinträchtigen. Nicht betroffen von einem Verbot der Geldspielautomaten wären alle übrigen Unterhaltungsautomaten, die blosser Unterhaltung und allenfalls einen Gewinn in Form von Freispielen erbringen.

Ab 1. Mai 1984 muss dem Kanton pro Geldspielautomat – wobei nur noch ein Einsatz von Fr. 1.– gestattet wird – eine jährliche Gebühr von Fr. 600.– (bisher Fr. 400.– bei einem Einsatz von Fr. 1.– und Fr. 600.– bei einem Einsatz von Fr. 2.–) entrichtet werden. Für die Unterhaltungsautomaten wird eine Gebühr von Fr. 150.– und für die Musikautomaten eine solche von Fr. 80.– im Jahr erhoben.

Für Spielsalons wird zusätzlich eine jährliche Grundgebühr von Fr. 2 000.– bis Fr. 4 000.– erhoben (bisher Fr. 1 200.– bis Fr. 2 400.–).

Die Gesamteinnahmen aus diesen Gebühren für Geldspiel-, Unterhaltungs- und Musikautomaten beliefen sich 1983 auf Fr. 113 122.50. Mit einem Verbot der Geldspielautomaten würden gegen Fr. 100 000.– dieser Einnahmen wegfallen.

Ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass heute Geldspielautomaten in 13 Ständen verboten sind. In den Kantonen Uri, Nidwalden und Zug ist die Regelung bezüglich Zahl der Automaten in Gaststätten und Höchsteinsatz bedeutend weniger einschränkend als in unserem Kanton.

Vom Bundesrat, von zahlreichen Kantonsregierungen und -parlamenten, von zwei Landsgemeinden (Kantone AR und NW) und in verschiedenen Volksabstimmungen wurde in letzter Zeit ein Verbot von Geldspielgeräten abgelehnt bzw. eine ähnliche Lösung, wie sie nun im Kanton Glarus getroffen wurde, eingeführt.

Vom kriminalpolizeilichen Standpunkt aus ist zu berücksichtigen, dass aus den gleichen Überlegungen heraus nicht nur Geldspielautomaten, sondern sämtliche Automaten, wie Billett-Automaten der SBB, der PTT, Lebensmittelautomaten usw. generell zu verbieten wären, da diese einen nicht geringeren Anreiz für kriminalistische Handlungen bieten.

Wir verkennen nicht, dass auch Spiel und Unterhaltung in sich Gefahren bergen, die sich aber regeln und weitgehend reduzieren lassen, insbesondere durch eine Begrenzung des Höchsteinsatzes bzw. des Höchstgewinnes pro Spiel. Die Festsetzung des Mindestalters für Jugendliche garantiert den geforderten Jugendschutz. Solche Beschränkungen, die wir nach wie vor befürworten, verhindern weitgehendst Probleme mit Geldspielgeräten, ohne dass durch ein vollständiges Verbot generell solche Spiele verboten werden müssen. In diesem Sinne wird dem Gebot der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

Wie die Antragsteller richtig darlegen, hat denn auch der Regierungsrat mit Beschluss vom 12. März 1984 die Zulassungsbestimmungen für Geldspielautomaten wesentlich verschärft, indem der Höchsteinwurfbetrag von Fr. 2.– auf Fr. 1.– reduziert und die maximale Gewinn-Chance auf Fr. 20.– limitiert wurde, wodurch an Geldspielautomaten keine grösseren Beträge verspielt werden können und der Anreiz hiezu doch wesentlich eingeschränkt worden ist. Den Automaten-Herstellern und -Verleihern wurde für den geforderten Umbau oder die Auswechslung der Geräte eine Frist bis Ende 1984 eingeräumt.

Mehrheitlich beantragt der Landrat aus all diesen Gründen die Ablehnung des Memorialsantrags; ein Antrag, es sei dem Memorialsantrag auf Verbot der Geldspielautomaten zuzustimmen, blieb in Minderheit.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 10 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1987 - 1992

I. Einleitung

Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1980 hat dem Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge zugestimmt. Diese Vereinbarung ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten und läuft am 31. Dezember 1986 aus, d. h. sie ist ab Inkrafttreten für die Dauer von sechs Jahren befristet.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) haben an ihren Plenarversammlungen vom 25. bzw. 26. Oktober 1984 nachfolgende Erklärung zur Frage der Hochschulfinanzierung beschlossen:

«Die Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren und der kantonalen Finanzdirektoren haben an ihren Jahresversammlungen vom 25. und 26. Oktober 1984 den Entwurf einer neuen Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge verabschiedet. Die neue Vereinbarung soll für die Jahre 1987 - 1992 gelten und damit das laufende Abkommen, das bis 1986 befristet ist, ablösen.

Die Kantone werden ersucht, der neuen Vereinbarung beizutreten. Das Vertragswerk liegt im Interesse der Hochschul- und der Nichthochschulkantone, da es im besonderen die Gleichbehandlung der Studenten aller Vertragskantone sicherstellt. Es ist als Zeichen der Solidarität zwischen den Nichthochschul- und den Hochschulkantonen sowohl finanz- wie bildungspolitisch von grosser Bedeutung.

Die beiden Konferenzen müssen aber mit Nachdruck auf die Mitverantwortung des Bundes hinweisen. Ein angemessener Lastenausgleich für die Hochschulkantone, die eine nationale Aufgabe erfüllen, kann nur mit Hilfe des Bundes erreicht werden. Der heutige Betriebsbeitrag von rund 15 % entspricht weder den Bedürfnissen der Hochschulträger noch der nationalen Bedeutung des Hochschulwesens. Vom Bund wird daher mittelfristig erwartet, dass er den Betriebsaufwand der kantonalen Hochschulen zu rund einem Viertel mitträgt.»

II. Die Vereinbarung in der Bewährungsprobe

Gemäss dem Zweckartikel setzt sich die geltende Vereinbarung zum Ziel

- die Nichthochschulkantone an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen
- den freien Zugang zu den kantonalen Hochschulen nach Möglichkeit sicherzustellen
- die Gleichstellung der Studierenden der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten.

Die finanzielle Beteiligung erfolgt im Rahmen eines sehr einfachen Abgeltungssystems. Ungeachtet des unterschiedlichen Aufwandes der Hochschulen und Fakultäten leistet jeder Vereinbarungskanton dem aufnehmenden Hochschulkanton einen festen Beitrag pro Student. Der Beitragssatz beträgt für die Jahre 1981/83 je Fr. 3 000.—, für 1984/85 je Fr. 4 000.— und für 1986 Fr. 5 000.—. Die Beitragspflicht trifft alle angeschlossenen Kantone, also nicht nur die sog. Nichthochschulkantone; die Hochschulkantone haben somit ebenfalls Beiträge zu leisten, nämlich für jene ihrer Studenten, die an der Hochschule eines andern Kantons immatrikuliert sind.

Aufgrund dieser Regelung wurden in den Jahren 1981 - 1984 den Hochschulkantonen die folgenden Beiträge geleistet:

	total Beiträge in Mio. Franken	davon Beiträge der Nichthochschulkantone
1981	53	36,6
1982	56,3	39
1983	58,2	40,2
1984	82,8	56

Im Jahre 1984 hatte der Kanton Glarus unter diesem Titel Fr. 589 960 aufzuwenden.

1981 machten die Beiträge der Nichthochschulkantone rund 3,3 % der Netto-Betriebsausgaben der kantonalen Hochschulen aus (Bundesbeitrag 17,1 %, somit Anteil Hochschulträger 79,6 %). Die Nichthochschulkantone stellten 22,7 % der Studenten.

1985 werden sich die Beiträge der Nichthochschulkantone auf rund 57 und 1986 auf rund 73 Mio. Franken belaufen. Der Anteil an den Netto-Betriebsausgaben der Hochschulen wird 1986 auf ca. 4,7 % steigen.

Als Korrelat zur Beitragsleistung haben sich die Hochschulkantone verpflichtet, allen Studenten aus Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung zu gewährleisten (Grundsatz der Nichtdiskriminierung) und nach Möglichkeit Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden.

Das Abkommen hat sich auch in diesen beiden Kernpunkten bewährt. Die Hochschulkantone haben (koordiniert im Rahmen der Hochschulkonferenz) ausserordentlich grosse Anstrengungen unternommen, um dem Gespenst des Numerus clausus und seiner bildungspolitischen und rechtlich-administrativen Problematik aus dem Weg zu gehen. Bis heute konnte jeder immatrikulationsberechtigte Schweizer seinen Studienplatz finden, wenn auch in Einzelfällen erst aufgrund einer Umleitungsaktion.

Von besonderer Bedeutung erwies sich der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Es kann mit grosser Sicherheit gesagt werden, dass einzelne Hochschulkantone – wären sie nicht durch das Abkommen rechtlich gebunden und finanziell entlastet worden – zu Massnahmen Zuflucht genommen hätten, welche die kantonseigenen Studenten bevorzugt und die Bewerber aus Nichthochschulkantonen benachteiligt hätten. Zwar sind im Bereich der Studenten mit bloss kantonaler Maturität bzw. mit kantonalen Primarlehrerdiplomen noch nicht alle Probleme gelöst; insgesamt hat sich das Diskriminierungsverbot aber als erfolgreich erwiesen.

III. Die Ausgangslage für ein neues Abkommen

Sowohl die bildungs- wie die finanzpolitische Lage präsentiert sich heute nicht wesentlich anders als 1979. Die Studentenzahlen steigen weiterhin. Die Hochschulen haben auch in den kommenden Jahren mit erheblichen Kapazitätsengpässen zu rechnen. Der Betriebsaufwand der Hochschulen wird mindestens entsprechend der Zunahme der Studienplätze steigen. Eine substantielle Erhöhung der Bundesbeiträge – so dringlich sie heute schon wäre – kann nur mittelfristig erwartet werden.

Die Lagebeurteilung führt zum Schluss, dass die im geltenden Vertragswerk gesteckten Ziele über 1986 hinaus verfolgt werden müssen. Die Nichthochschulkantone sind weiterhin darauf angewiesen, sich ihrer studienwilligen Jugend den freien Zugang zu den Hochschulen zu sichern. Die Hochschulkantone andererseits sind aus finanziellen wie aus politischen Gründen auf eine Mitfinanzierung durch die Nichthochschulkantone angewiesen. Schliesslich darf auch die staatspolitische Bedeutung der Vereinbarung nicht übersehen werden. Das damit gesetzte Zeichen der Solidarität stärkt den Förderalismus und zeigt auf, dass die Kantone bereit sind, sich zu einer gesamtschweizerischen Bildungspolitik zusammenzufinden.

IV. Die Vorarbeiten zu einer neuen Vereinbarung

Nach Artikel 13 der geltenden Vereinbarung hat die «Gemischte Kommission», die mit der Durchführung des Abkommens betraut ist, vor Ablauf der Vereinbarungsdauer zuhanden der Erziehungsdirektoren- und der Finanzdirektorenkonferenz zu prüfen, ob eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden soll. EDK und FDK haben dann den Kantonsregierungen gegebenenfalls eine neue Vereinbarung vorzuschlagen, wobei der Vorschlag zwei Jahre vor Ablauf der Vereinbarung zu erfolgen hat.

Gestützt auf die von einer Arbeitsgruppe vorgelegten Unterlagen verabschiedeten die vereinigten Vorstände der EDK und der FDK zusammen mit der «Gemischten Kommission» am 4. Mai 1984 den Entwurf eines neuen Abkommens.

Während die Notwendigkeit einer neuen Vereinbarung über 1986 hinaus grundsätzlich bejaht blieb, waren die Fragen der Vereinbarungsdauer und vor allem der Höhe der Beiträge stark umstritten. Bezüglich der Vereinbarungsdauer stand die Wahl zwischen unbefristeter (jedoch mit Kündigungsklausel) und befristeter Dauer zur Debatte sowie – im Fall einer festen Frist – die Wahl zwischen 10, 8 oder 6 Jahren Dauer. Aus referendumsrechtlichen Gründen entschied sich die Konferenz für eine feste Dauer von 6 Jahren; dabei spielte massgeblich mit, dass vom Bund mittelfristig ein grösseres Engagement im Hochschulwesen erwartet wird. In der Beitragsfrage ging die Diskussion – vom «Kopfquotensystem» ausgehend – einerseits um das Dilemma «Indexierung/feste Beiträge», anderseits und vor allem um deren Höhe. Die Konferenz entschied sich für feste, in einem bestimmten Rhythmus steigende Beiträge; die im einzelnen vorgeschlagenen Beitragssätze sind das Ergebnis eines intensiven Ringens zwischen Vertretern der Hochschul- und der Nichthochschulkantone.

V. Kommentar zum Vereinbarungstext

Der nachfolgende Kommentar beschränkt sich darauf, die wesentlichen Abweichungen zum Text der geltenden Vereinbarung 1981/86 aufzuzeigen und einige wichtige Probleme zu beleuchten.

§ 1 Zweck

Der Zweckartikel bleibt unverändert mit einer Ausnahme; im letzten Halbsatz wird die Gleichstellung nicht nur der Studierenden, sondern auch der Studienanwärter ausgesprochen.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag pro Student und Jahr erhöht sich von Fr. 5 000.— im Jahre 1987 bis auf Fr. 8 000.— im Jahre 1992.

§ 4 Zahlungspflichtiger Kanton

Die Zahlungspflicht soll nicht mehr an den Wohnsitz der Eltern vor Studienbeginn, sondern an den zivilrechtlichen Wohnsitz des Studenten zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises anknüpfen. Diese Anknüpfung ist statistisch wesentlich leichter zu erfassen; zudem bleibt der einmal im Hochschulinformationssystem erfasste Wohnsitz bestehen und muss bei einem späteren Hochschulwechsel oder einer Wiederaufnahme des Studiums nicht mehr geändert werden.

Nach Absatz 2 des geltenden Abkommens galt eine Sonderlösung für jene Studenten, die vor Studienbeginn während mindestens zwei Jahren aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Eine solche Lösung hat sich als ungangbar erwiesen, weshalb diese Bestimmung im neuen Abkommen ersatzlos fallengelassen wurde.

§ 6 Verfahren

Der Verzicht auf die jährliche Zustellung der Namenslisten wird eine bedeutende administrative Vereinfachung bringen. Er lässt sich unter anderem auch deswegen rechtfertigen, weil die Datenerhebung, im besonderen auch die Erhebung des Wohnsitzes, inzwischen erheblich verbessert worden ist. Einzelne Fehlangaben auf den Immatrikulationsbögen werden auch künftig kaum zu vermeiden sein; es ist aber zu vermuten, dass sich allfällige Fehler in ihren Auswirkungen auf die beteiligten Kantone die Waage halten.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die «Kommission Hochschulvereinbarung» den Vollzug des Abkommens zu überwachen hat. Dazu gehören auch Kontrollen und Stichproben an neuralgischen Punkten, wie etwa der Erfassung jener Studenten, die ihren Hochschulzulassungsausweis nicht im Wohnsitzkanton der Eltern erlangen.

§ 7 Gleichbehandlung

Der Absatz 2 statuiert neu die Pflicht des Hochschulkantons, der Zulassungsbeschränkungen einführen will, vorgängig die Stellungnahme der «Kommission Hochschulvereinbarung» einzuholen. Dass Zulassungsbeschränkungen nur im Notfall angeordnet werden dürfen, geht aus dem Zweckartikel (§ 1) hervor.

§ 10 Kantone als Mitträger von Hochschulen

Die Bestimmung ist generell formuliert, betrifft aber heute einzig das besondere Vertragsverhältnis zwischen Basel-Land und Basel-Stadt. Absatz 2 umschreibt die geltende Praxis.

§ 13 Kommission Hochschulvereinbarung

Der als Vollzugsorgan eingesetzten Kommission sollen künftig nicht nur Erziehungs- und Finanzdirektoren angehören können, sondern auch andere Regierungsvertreter. Die Bestellung der Kommission wird damit erleichtert und ihre Handlungsfähigkeit verbessert.

§ 19 Inkrafttreten

Es liegt auf der Hand, dass der Beitritt aller Kantone (und des Fürstentums Liechtenstein) angestrebt wird. Wie beim geltenden Abkommen muss aber doch eine Limite für das Inkrafttreten festgelegt werden: mindestens drei Hochschulkantone und sieben Nichthochschulkantone haben ihren Beitritt zu erklären, um die Vereinbarung in Kraft zu setzen.

VI. Schlussbemerkungen

Nachdem die Vereinbarung auf den 1. Januar 1987 in Kraft treten soll, hat bereits die Landsgemeinde 1985 über den Beitritt zu entscheiden. Der Entscheid betrifft grundsätzlich die Beitrittsfrage zur Vereinbarung, wobei im bejahenden Falle auch die notwendigen finanziellen Mittel auf dem Budgetwege bereitzustellen sind. Die Beiträge, wie sie in Paragraph 3 der Vereinbarung enthalten sind, entsprechen einem gut eidgenössischen Kompromiss. Es ist hervorzuheben, dass im Jahre 1987 der gleiche Beitrag wie für 1986 erhoben wird, in den Jahren 1988 und 1989 der Beitrag um 1 000 Franken auf 6 000 Franken ansteigt, in den Jahren 1990 und 1991 der Beitrag um weitere 1 000 Franken auf 7 000 Franken steigt und dass im letzten Jahr der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung 8 000 Franken erhoben werden. Sicher ist, dass auch so die Beiträge der Nichthochschulkantone in keiner Weise kostendeckend sind und dass die Hochschulkantone nach wie vor ein grosses Entgegenkommen gegenüber den Nichthochschulkantonen zeigen.

Aus unserer Sicht können auch die neuen jährlichen Zahlungen bei den zu erwartenden Studentenzahlen verkraftet werden. Es ist nach wie vor mit einer durchschnittlichen, massgeblichen Studentenzahl von 150 - 160 pro Jahr zu rechnen. Nachdem die Landsgemeinde 1980 dem Antrag von Regierungsrat und Landrat auf Beitritt zur Vereinbarung gefolgt war, darf angenommen werden, dass auch die Landsgemeinde 1985 der Fortführung der Vereinbarung bzw. dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zustimmt. Das Glarner Volk hat sich immer schulfreundlich gezeigt, wohl nicht zuletzt im Bewusstsein, dass die Investitionen in die Jugend die beste Kapitalanlage für die wirtschaftliche Zukunft und Entwicklung unseres Staates darstellen. Ein Beiseitestehen von dieser Vereinbarung würde die Glarner Studierenden in jeder Beziehung benachteiligen. Die Frage der Aufnahme eines Studiums würde sich in erster Linie wieder nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern richten, und man würde damit wieder in eine Zeit zurückkehren, wie sie im Kanton Glarus teilweise vor der Inbetriebnahme einer eigenen Kantonsschule Wirklichkeit war. Es wäre sicher vermessen, Hochschulabsolventen in vermehrter Masse auf den Stipendienweg zu verweisen, nur weil sich der Staat nicht bereit erklären könnte, die notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen. Der Beitrag der Nichthochschulkantone pro Studierenden richtet sich nicht nach der Finanzkraft der Eltern, was zur Folge hat, dass hier alle Betroffenen in den Genuss einer staatlichen Leistung kommen, was bei einer finanziellen Regelung über die Stipendien nicht der Fall wäre.

Mit dem Beitritt zur neuen, von der Erziehungs- und der Finanzdirektorenkonferenz verabschiedeten Vereinbarung ermöglicht der Kanton Glarus allen Studienbeflissenen die Fortsetzung der Studien ohne Vorbehalte und Einschränkungen. Die Beiträge des Kantons Glarus werden voraussichtlich zwischen 750 000 Franken im Jahre 1987 und 1,2 Millionen Franken im Jahre 1992 betragen, wobei dieselben jeweils auf dem Budgetwege durch den Landrat zu beschliessen sind.

VII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachfolgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1987 - 1992

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

1. Der Kanton Glarus tritt der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1987 - 1992 bei.
2. Die mit dem Beitritt verbundenen finanziellen Verpflichtungen werden jeweils auf dem Budgetweg geregelt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1987 - 1992

(Vom 26. Oktober 1984)

(Angenommen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren)

I. Zweck und Grundsätze

§ 1

Zweck

Die Vereinbarung bezweckt:

- die Nichthochschulkantone an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen;
- den freien Zugang zu den kantonalen Hochschulen nach Möglichkeit sicherzustellen;
- die Gleichstellung der Studierenden und Studienanwärter der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten.

§ 2

Grundsätze

¹ Die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Vereinbarungskantone) leisten den der Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantonen einen jährlichen Beitrag an die Betriebsaufwendungen der Hochschulen.

² Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantone verpflichten sich, Zulassungsbeschränkungen an ihren Hochschulen zu vermeiden; vorbehalten bleiben die §§ 7 und 13.

³ Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantone gewähren den Studenten und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie den Studenten und Studienanwärtern des eigenen Kantons. Die Unterschiede der Studiengebühren zwischen den Universitäten im bisherigen Rahmen bleiben vorbehalten.

II. Beiträge

§ 3

Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt pro Student und Jahr:

1987	Fr. 5 000.—
1988	Fr. 6 000.—
1989	Fr. 6 000.—
1990	Fr. 7 000.—
1991	Fr. 7 000.—
1992	Fr. 8 000.—

§ 4

Zahlungspflichtiger Kanton

Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem der Student zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises seinen gesetzlichen Wohnsitz (ZGB Art. 23 - 26) hatte. Als Student im Sinn der Vereinbarung gilt, wer an der Hochschule eines Vereinbarungskantons immatrikuliert ist.

§ 5

Ermittlung der Studentenzahlen

¹ Als Studentenzahl des Beitragsjahrs gilt der Durchschnitt der Studentenzahlen des betreffenden Winter- und Sommersemesters.

² Die Zahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems aufgrund der Erhebungen des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

§ 6

Verfahren

¹ Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz besorgt den Einzug der Beiträge bei den zahlungspflichtigen Kantonen und deren Überweisung an die Hochschulkantone.

² Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen.

III. Hochschulzugang und Gleichbehandlung

§ 7

Gleichbehandlung

¹ Sofern Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden müssen, geniessen die Studienanwärter und Studenten aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Sitzkantons der Hochschule.

² Der betreffende Hochschulkanton hat vorgängig die Stellungnahme der Kommission Hochschulvereinbarung einzuholen.

§ 8

Behandlung von Studenten aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

² Sie werden erst zu einer Hochschule zugelassen, wenn die Studenten aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³ Den Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen der Vereinbarungskantone entsprechen.

§ 9*Verzicht auf Sondervereinbarungen*

Die Vereinbarungskantone verzichten auf besondere Abkommen oder Absprachen, welche dieser Vereinbarung widersprechen. Namentlich sind Vereinbarungen zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen unstatthaft, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung der Studenten und der Gleichberechtigung der Vereinbarungskantone verletzen.

IV. Besondere Fälle**§ 10***Kantone als Mitträger von Hochschulen*

¹ Vereinbarungskantone, die Mitträger einer Hochschule sind und deren finanzielle Leistung an diese Hochschule die Beiträge nach Abschnitt II dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt, haben dem betreffenden Trägerkanton keine Beiträge aufgrund dieser Vereinbarung zu entrichten.

² Die Studenten mit gesetzlichem Wohnsitz in einem solchen Mitträgerkanton, die sich an der Hochschule eines andern Vereinbarungskantons immatrikulieren, werden dem Trägerkanton der Hochschule zugeordnet.

§ 11*Kantone mit selbständigen Hochschulinstitutionen*

Anerkannte selbständige Hochschulinstitutionen, die von einem Vereinbarungskanton getragen werden und der akademischen Ausbildung dienen, sind im Rahmen dieser Vereinbarung den Hochschulen gleichgestellt.

V. Fürstentum Liechtenstein**§ 12**

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu.

VI. Organe**§ 13***Kommission Hochschulvereinbarung*

¹ Eine Kommission von Regierungsvertretern aus Vereinbarungskantonen überwacht den Vollzug dieser Vereinbarung.

² Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben: Sie

- überwacht den Einzug der Beiträge und deren Überweisung an die Hochschulkantone;
- trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen;
- stellt in wichtigen Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone; die Vorstände der Erziehungsdirektorenkonferenz und der Finanzdirektorenkonferenz sind in der Regel vorher anzuhören;

- nimmt im Falle von vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen den Regierungen der Hochschulkantone gegenüber Stellung;
- beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

³ Die Kommission wird durch die Regierungen der Vereinbarungskantone bestellt. Sie setzt sich paritätisch aus Vertretern der Hochschul- und Nichthochschulkantone zusammen. Der Bund ist mit beratender Stimme vertreten.

§ 14

Geschäftsstelle

Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz amtet als Geschäftsstelle der Vereinbarung.

VII. Rechtspflege

§ 15

Schiedsinstanz

Eine von der Kommission Hochschulvereinbarung eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend Zahlungspflicht eines Kantons gemäss § 4.

§ 16

Bundesgericht

Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht; vorbehalten bleibt § 15.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Beitritt

Der Beitritt zur Vereinbarung ist der Geschäftsstelle der Vereinbarung mitzuteilen.

§ 18

Dauer

¹ Die Vereinbarung gilt für die Dauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten.

² Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beantragen zwei Jahre vor Ablauf der Vereinbarung den Regierungen der Kantone gegebenenfalls eine neue Vereinbarung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens drei Hochschulkantone und mindestens sieben Nichthochschulkantone den Beitritt erklärt haben.

§ 11 Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz

1. Einleitung

Das Tier braucht sowohl aus ethischen als auch aus materiellen Gründen unseren Schutz. Tierfreundliche Organisationen versuchten bereits vor 100 Jahren den Schutz des Tieres gesetzlich zu verankern. Im Laufe der Zeit wurden in den meisten Kantonen entsprechende Gesetze oder Polizeiverordnungen erlassen. Auf Bundesebene wurde dies erst im vergangenen Jahrzehnt möglich, indem sich am 2. Dezember 1973 das Schweizervolk mit grosser Mehrheit (1 041 504 Ja gegen 199 090 Nein) für die Annahme eines besonderen Tierschutzartikels anstelle des bisherigen Artikels 25^{bis} in die Bundesverfassung und damit für die Schaffung eines Tierschutzgesetzes auf eidgenössischer Ebene aussprach.

Dank der tierpsychologischen Forschung der letzten 50 Jahre wissen wir nun aber, dass sich Tierschutz und Tierschutzgesetze, mindestens für höhere Tiere, auch biologisch und damit vielleicht doch für jedermann überzeugend begründen lassen. Zahlreiche experimentelle Untersuchungen bestätigen, dass sich die Tiere in ihrem Verhalten der jeweiligen Situation anzupassen vermögen. Entsprechend ihrer psychischen und physischen Entwicklung empfinden sie auch bewusst und lebend dementsprechend. Die vielen, mit oft grossem Aufwand an Geldmitteln betriebenen Bestrebungen zum Schutz der Tiere vor der Willkür des Menschen lassen sich letztlich nur mit dem Wissen um ein bewusstes Empfinden und Erleben der Tiere sachlich und dadurch auch wirklich überzeugend begründen. Die zum Tierschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen haben unter diesem Gesichtspunkt ihre volle Gültigkeit. Sie lauten:

- dass die Tiere vor unnötigen Schmerzen, Leiden und Angstzuständen zu bewahren sind,
- dass operative Eingriffe im allgemeinen nur bei örtlicher oder allgemeiner Betäubung vorgenommen werden dürfen,
- dass bei der Haltung den artgemässen Lebensbedürfnissen der Tiere Rechnung zu tragen und für ihr Wohlbefinden zu sorgen ist,
- dass Schlachtungen ohne Betäubung vor dem Blutentzug verboten sind usw.

Tierärzte, Polizeiorgane und Richter sollen voll davon überzeugt sein, dass mindestens die höheren Tiere Lust, Schmerzen, Leiden und Angst auf ihre einfache Weise bewusst empfinden und erleben. Erst dann werden Tierschutzgesetz und Verordnung sinngemäss und verantwortungsbewusst angewandt.

2. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Am 12. August 1983 ersuchte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement unseren Kanton, nach Inkrafttreten des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (T Sch G) und der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (T Sch V) die entsprechenden kantonalen Ausführungsvorschriften zu erlassen und die personellen Voraussetzungen für einen wirksamen Vollzug – gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes – zu schaffen.

Bis heute haben zehn Kantone die Ausführungsvorschriften zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung erlassen. Einige andere Kantone haben ihre Entwürfe zur Vorprüfung beim Bundesamt für Veterinärwesen eingereicht. Auch der Regierungsrat ging so vor, nachdem ein zusammen mit dem Kantonstierarzt ausgearbeiteter Entwurf bei den interessierten Organisationen, den Gemeinden und den Tierärzten, den Fleischschauern und Stellvertretern in die Vernehmlassung gegeben worden war. In seiner Stellungnahme äusserte sich das Bundesamt für Veterinärwesen in dem Sinne, dass der Gesetzesentwurf die Bestimmungen enthalte, die für den Vollzug der bundesrechtlichen Tierschutzvorschriften durch den Kanton Glarus nötig seien.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Im Vollziehungsgesetz sind die Organe vollständig aufgeführt, die sich mit dem Tierschutz zu befassen haben; auch wird ausdrücklich auf die Bundesvorschriften verwiesen.

Artikel 2

Eine Aufsichtskommission für Tierversuche kann gestützt auf Artikel 18 TSchG eingesetzt werden.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt die vom Bund verlangten federführenden Behörden.

Artikel 4

Eine Umfrage ergab, dass in allen Kantonen in erster Linie die Veterinärämter (bei uns der Kantons-tierarzt) für den Vollzug zuständig sind. Es ist aber durchaus möglich, dass einzelne Aufgaben anderen Amtsstellen zugewiesen werden, so z. B. den Jagd-, Gesundheits-, Berufsbildungsbehörden oder der Kantonspolizei, oder dass sie von den Gemeinden wahrgenommen werden.

Artikel 5

Hier sind die Aufgaben der Landwirtschaftsdirektion umschrieben, wie sie sich aus dem Tierschutzgesetz und der Tierschutzverordnung ergeben.

Artikel 6

Gemeint ist hier der Vollzug der die Jagd und Fischerei betreffenden Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

Artikel 7

Artikel 52 - 56 der eidgenössischen Tierschutzverordnung regeln die Tiertransporte bis in alle Details (Verantwortlichkeit, Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Tiere, Anforderungen an die Transportmittel und an die Transportbehälter). Nach Artikel 57 gelten für Tiertransporte im übrigen das Bundesgesetz über den Strassenverkehr, das Bundesgesetz vom 11. März 1948 über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen, das Luftfahrtgesetz, das Postverkehrsgesetz, das Tierseuchengesetz und das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten. Was uns berührt sind hauptsächlich die Ueberprüfung von Transportmitteln und der Transportbehälter für die Ueberführung von Tieren.

Artikel 8

Vgl. Ausführungen zu Artikel 2 und 28.

Artikel 9

Die Bezirkstierärzte sind ebenfalls in die Aufsicht über die Handhabung des Tierschutzgesetzes und der Verordnung einzubeziehen; man braucht sie dazu auf jeden Fall.

Artikel 10

Bei der Vernehmlassung zeigte sich, dass etliche Fleischschauer sich bei dieser Aufgabe überfordert fühlen; dem ist aber entgegenzuhalten, dass die Fleischschauer schon heute diese Aufgaben gemäss eidgenössischer Fleischschauverordnung übernehmen müssen. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass ein Fleischschauer im Rahmen der «Lebendbeschau» die Anliegen des Tierschutzes mitberücksichtigt. Allerdings ist klar, dass der Fleischschauer nicht gleichzeitig überall seine Obliegenheiten wahrnehmen kann. Es wurde deshalb die Formulierung gewählt, dass er seine Obliegenheiten nach Artikel 10 «in der Regel» wahrnimmt.

Artikel 11

In diesem Artikel sind die Aufgaben der Gemeinden umschrieben. Diese übernehmen damit eine Mitverantwortung bei der Durchsetzung der Anliegen des Tierschutzes. Die Bedeutung der Gemeinden wird dadurch ins richtige Licht gerückt. Einer kantonalen Amtsstelle wäre es unmöglich, alle Belange des Tierschutzes im Kanton wahrzunehmen. Auf die Mitarbeit der Gemeinden ist der Kanton also unbedingt angewiesen.

Artikel 13

Der Beruf des Tierpflegers ist in der Tierschutzgesetzgebung (Art. 7) und in der Tierschutzverordnung (Art. 8 - 11) umschrieben.

Artikel 14

Das Eidgenössische Veterinäramt verlangt, dass die kantonale Jagdpolizei die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden vollzieht; entsprechend ist dieser Artikel formuliert.

Artikel 15

Die Bewilligungen zum Halten von Wildtieren, sei es für gewerbsmässige oder private Zwecke, sind in Artikel 6 des Tierschutzgesetzes und im Kapitel 4 der eidgenössischen Tierschutzverordnung genau umschrieben. Wir sind der Auffassung, dass der Kantonstierarzt die Bewilligungen erteilen und auch für die Ueberwachung der gewerbsmässigen Wildtierhaltung zuständig sein soll.

Artikel 16

Die eidgenössische Tierschutzverordnung unterscheidet zwischen der gewerbsmässigen und der privaten Wildtierhaltung (Art. 38 und Art. 39). Die Kontrollen und Meldungen sind in Artikel 44 enthalten (Aufgaben der kantonalen Behörden). Artikel 16 stützt sich auf diese Vorschriften.

Artikel 17

Im Kapitel 5 der Tierschutzverordnung sind Handel und Werbung mit Tieren geregelt (Art. 45 - 51). Artikel 49 regelt die Kontrollen. In Artikel 39 und 40 TSchV sind die Wildtiere aufgeführt, für die auch Private eine behördliche Bewilligung für die Haltung brauchen. Dasselbe gilt auch für Tierhandlungen. Hunde und Katzen sind wegen der herrschenden Tollwut zu registrieren, Papageien und Sittiche auf Grund der Tierseuchenverordnung.

Artikel 19

Kapitel 5 TSchV ordnet den Handel und die Werbung mit Tieren. Artikel 45 umschreibt die Bewilligungspflicht – wobei auch die Tierseuchenverordnung mitspielt –, Artikel 46 enthält das Bewilligungsverfahren, Artikel 47 die Voraussetzungen der Bewilligung, Artikel 48 den Inhalt derselben, Artikel 49 die Kontrollen. Der Kantonstierarzt ist sicher die richtige Stelle, die auf Grund der eidgenössischen Vorschriften die Bewilligung für den Handel und die Werbung mit Tieren erteilen kann.

Artikel 20

Ein weiterer Kommentar erübrigt sich, da das Tierschutzgesetz (Art. 13, 14 und 15) und die Tierschutzverordnung des Bundes (Art. 61) die Tierversuche genau umschreiben.

Artikel 21

Mit dieser Formulierung soll ausgedrückt werden, dass sich der Kantonstierarzt mit der primär für die Kontrolle zuständigen Aufsichtskommission (siehe Art. 8) vorher absprechen soll.

Artikel 22

Man stützt sich bei diesem Artikel auf Artikel 63 TSchV «Kontrollen und Meldungen».

Artikel 25

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 68 TSchV. Die Vollzugsorgane sollen berechtigt sein, für Bewilligungen, Kontrollen und weitere Bemühungen eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu erheben. Nach einer gewissen Erfahrungszeit soll der Regierungsrat eine Gebührenordnung erlassen.

Artikel 27

Wir verweisen auf die Artikel 27 - 32 TSchG.

Artikel 28

Die Funktionen einer kantonalen Aufsichtskommission können der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche oder der Kommission für Tierversuche eines anderen Kantons übertragen werden. Der Einsatz einer kantonalen Aufsichtskommission für Tierversuche wird sich vorläufig bei uns nicht aufdrängen. Trotzdem sehen wir – für den Bedarfsfall – in Artikel 2 Absatz 2 die Wahlbefugnis des Regierungsrates vor.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Aufwendungen für den Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse sind heute noch nicht vollumfänglich abzuschätzen. Der Kantonstierarzt wird um ein Erhebliches mehr belastet, unter Umständen auch die Bezirkstierärzte. Eine personelle Aufstockung ist aber deswegen kaum notwendig. Viele Aufwendungen sollten in Form von Gebühren wieder kompensiert werden können (gewerbsmässige Wildtierhaltung usw.).

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Vollziehungsgesetz zuzustimmen:

Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz

(Vom . . . Mai 1985)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 36 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG)

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Vollzugsorgane

Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG) und die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV) werden durch folgende Organe vollzogen:

1. den Regierungsrat
2. die Landwirtschafts-, die Sanitäts- und die Polizeidirektion
3. den Kantonstierarzt
4. die Kantons-, Jagd- und Fischereipolizei
5. die Aufsichtskommission für Tierversuche
6. die Bezirkstierärzte
7. die Fleischschauer
8. die Gemeinderäte, bzw. die von ihnen beauftragten Organe.

Art. 2

Oberaufsicht, Aufsichtskommission

¹ Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über den Vollzug im Kanton.

² Er wählt im Bedarfsfall eine Aufsichtskommission für Tierversuche und legt deren Aufgaben fest.

Art. 3

Aufsicht

Die Landwirtschafts-, die Sanitäts- und die Polizeidirektion üben die unmittelbare Aufsicht über die kantonalen Vollzugsorgane aus.

Art. 4

Kantonstierarzt

Der Kantonstierarzt vollzieht die Tierschutzgesetzgebung und erteilt Bewilligungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 5*Landwirtschaftsdirektion*

¹ Die Landwirtschaftsdirektion vollzieht die Artikel 12 - 26 TSchV (Haustiere). Uebrigens ist sie zuständig für die Genehmigung der Zeitpläne gemäss Artikel 73 Absatz 2 TSchV und überwacht die Durchführung der notwendigen Anpassungen gemäss Artikel 73 und 76 Absatz 2 TSchV hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.

² Gesuche um Bewilligung des Verkaufs von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen sind an das Bundesamt für Veterinärwesen zu richten (Art. 27 und 28 TSchV).

Art. 6*Jagd- und Fischereipolizei*

Die Kantonale Jagd- und Fischereipolizei vollzieht die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, welche die Jagd und Fischerei betreffen.

Art. 7*Kantonspolizei*

Die Kantonspolizei überprüft, insbesondere durch die Organe der Verkehrspolizei, Transportmittel und Transportbehälter, welche für die Beförderung von Tieren verwendet werden, auf ihre Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutz- und Strassenverkehrsrechtes.

Art. 8*Aufsichtskommission für Tierversuche*

¹ Die Aufsichtskommission für Tierversuche überprüft Versuchstierhaltungen und die Durchführung von Tierversuchen selbständig oder auf Antrag des Kantonstierarztes.

² Sie berät den Kantonstierarzt in den mit Tierversuchen zusammenhängenden Fragen.

Art. 9*Bezirkstierärzte*

Die Bezirkstierärzte unterstützen die übrigen Vollzugsorgane.

Art. 10*Fleischschauer*

Die Fleischschauer überprüfen in der Regel den Zustand der Tiere beim Eintreffen im Schlachtbetrieb und überwachen den Auslad, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

Art. 11*Gemeinderäte*

Die Gemeinderäte oder die von ihnen beauftragten Organe überwachen die Haustierhaltung, schreiten ein bei starker Vernachlässigung oder völlig unrichtiger Haltung von Haustieren und genehmigen den Zeitplan für Anpassungen (Art. 73 Abs. 2 TSchV), soweit für diese Aufgaben nicht die Landwirtschaftsdirektion zuständig ist. Uebrigens unterstützen sie die übrigen Vollzugsorgane bei ihren Aufgaben.

Art. 12*Meldepflicht*

Alle Vollzugsorgane melden den zuständigen Stellen auch Vorfälle und Feststellungen, welche nicht in den eigenen Bereich fallen.

II. Tierpfleger

Art. 13

¹ Der Kantonstierarzt überwacht Ausbildung und Ausübung des Tierpflegerberufes. Er entscheidet auch über Gesuche um Anerkennung als Ausbildungsbetrieb und von Ausbildungskursen für Tierpfleger. Zudem kann er geeigneten Personen die Bewilligung zur ausnahmsweisen Ausübung der einem Tierpfleger vorbehaltenen Tätigkeit erteilen.

² Die Landwirtschaftsdirektion erteilt den Fähigkeitsausweis für Tierpfleger.

III. Ausbildung von Jagdhunden

Art. 14

Die Kantonale Jagdpolizei vollzieht die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden. Sie bewilligt die Kunstbaue zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden.

IV. Bewilligung von Wildtierhaltungen

Art. 15

¹ Gesuche für die Bewilligung von gewerbsmässigen und privaten Wildtierhaltungen sind beim Kantonstierarzt einzureichen. Dieser erteilt die Bewilligung nach Artikel 43 TSchV im Einvernehmen mit der Polizeidirektion, der Forstdirektion sowie dem zuständigen Gemeinderat.

² Wesentliche Aenderungen am Tierbestand oder an Bauten sind dem Kantonstierarzt im voraus zu melden.

³ Er entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

⁴ Der Kantonstierarzt überprüft die gewerbsmässigen Wildtierhaltungen mindestens einmal jährlich.

V. Tierbestandeskontrollen

Art. 16

Grundsatz

¹ Für Wildtierhaltungen, Tierhandlungen und Versuchstierhaltungen sind Tierbestandeskontrollen zu führen. Diese haben Angaben zu enthalten über:

1. Art und Anzahl der gehaltenen Tiere mit Ausnahme von Süsswasserfischen und Futtertieren;
2. Datum des Erwerbes oder der Geburt der Tiere;
3. Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere;
4. Herkunft und Abnehmer der Tiere;
5. Todesursache soweit bekannt.

² Die Tierbestandeskontrolle ist zwei Jahre über das Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 17

a. bei Tierhandlungen

Bei Tierhandlungen beschränkt sich die Tierbestandeskontrolle auf:

1. Wildtiere, die nach Artikel 39 und 40 TSchV nur mit Bewilligung gehalten werden dürfen;
2. Hunde und Katzen;
3. Papageien und Sittiche.

Art. 18*b. bei Versuchstierhaltungen*

Bei Versuchstierhaltungen sind in der Tierbestandeskontrolle neben den Angaben gemäss Artikel 16 die Art des Versuchs sowie die Verwendung der Tiere nach einem Versuch aufzuführen.

VI. Handel und Werbung mit Tieren**Art. 19**

Handel und Werbung mit Tieren bedarf einer Bewilligung durch den Kantonstierarzt. Gesuche sind schriftlich an ihn zu richten.

VII. Tierversuche**Art. 20***Meldepflicht*

¹ Alle beabsichtigten Tierversuche sind dem Kantonstierarzt zu melden.

² Er erteilt die Bewilligung (Art. 13 TSchG), wenn die Anforderungen nach Artikel 14 und 15 TSchG sowie Artikel 61 TSchV erfüllt sind. Bestehen Zweifel über die Erfüllung dieser Voraussetzungen, die Notwendigkeit des Versuches, die Zweckmässigkeit der Versuchsanordnung oder das Versuchsziel, legt der Kantonstierarzt das Gesuch der Aufsichtskommission zur Begutachtung vor.

Art. 21*Absprache mit der Aufsichtskommission*

Ueberprüft der Kantonstierarzt selbst Versuchstierhaltungen oder die Durchführung von Tierversuchen, so spricht er sich zuvor mit der Aufsichtskommission ab.

Art. 22*Kontrollen*

Bei den Kontrollen ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. die Versuchstiere gemäss den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden;
2. die Tierversuche entsprechend der Bewilligung durchgeführt werden;
3. die Tierversuche vom Versuchsleiter vorschriftsgemäss überwacht werden;
4. die Tierbestandeskontrolle und die Protokolle über die Tierversuche vorschriftsgemäss geführt werden.

Art. 23*Weisungen*

Der Kantonstierarzt kann Weisungen für die Durchführung der Tierbestandeskontrolle erteilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Tiere markiert und die Kennzeichen in der Bestandeskontrolle aufgeführt werden.

Art. 24*Amtsverschwiegenheit*

Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die sie bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erfahren.

VIII. Kautions- und Gebühren

Art. 25

¹ Der Regierungsrat kann Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren von einer Kautions abhängig machen. Der Betrag richtet sich nach Art und Zahl der Tiere. Mit der Kautions können Kosten für Massnahmen gedeckt werden, die der Kanton nach Artikel 25 des Bundesgesetzes treffen muss.

² Die Vollzugsorgane können für Bewilligungen, Kontrollen und andere Bemühungen eine dem Aufwand entsprechende Gebühr erheben.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

IX. Rechtsschutz

Art. 26

¹ Rekursinstanz für Verfügungen der Vollzugsorgane ist grundsätzlich die Landwirtschaftsdirektion. Die Sanitätsdirektion beurteilt Rekurse gegen Verfügungen der ihr unterstehenden Vollzugsorgane. Die Polizeidirektion beurteilt Rekurse gegen Verfügungen der Kantons- und der kantonalen Jagd- und Fischereipolizei.

² Die Rekurse sind von den Betroffenen innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet schriftlich und begründet bei der Rekursinstanz einzureichen.

³ Gegen Verfügungen oder Rekursentscheide der Direktionen können die Betroffenen innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet schriftlich und begründet beim Regierungsrat Rekurs erheben.

X. Strafbestimmung

Art. 27

Zuwiderhandlungen gegen dieses Vollziehungsgesetz werden mit Haft oder Busse bestraft; vorbehalten bleiben weitergehende Strafbestimmungen des Bundes.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Aufsichtskommission für Tierversuche

Sofern keine kantonale Aufsichtskommission für Tierversuche konstituiert wird, können deren Funktionen auch der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche oder der Kommission für Tierversuche eines andern Kantons übertragen werden.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Vollziehungsgesetz tritt auf den 1. Juli 1985 in Kraft.

§ 12 Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

I. Allgemeines

Im Jahre 1978 ist das regionale Entwicklungskonzept der Region Glarner Hinterland/Sernftal vom Bund genehmigt worden. 1981 folgte die Region Sarganserland-Walensee. Damit war die Voraussetzung gegeben, dass die in diese Regionen einbezogenen Gemeinden die Hilfen gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974 (IHG) beanspruchen können.

Zur Finanzierung der Investitionshilfe hat der Bund einen Fonds von 500 Millionen Franken geöfnet, welcher im letzten Jahr im Rahmen des Beschlusses über das Massnahmenpaket II zur Stärkung der Wirtschaft um weitere 300 Millionen Franken erweitert worden ist. Ende September 1984 hat der Bund 1 742 Gesuche bewilligt und Darlehen in der Höhe von 484 Millionen Franken zugesichert. Damit wurde die Finanzierung von Infrastruktureinrichtungen in der Höhe von genau 3 Milliarden Franken ermöglicht oder zumindest erleichtert.

Dem Kanton Glarus ist ein Darlehenskongingent von 6 Millionen zugestanden worden, welches wie folgt reserviert wurde:

- 4 860 000 Franken für die Region Glarner Hinterland / Sernftal
- 540 000 Franken für die Region Sarganserland / Walensee (Glarner Gemeinden)
- 600 000 Franken Reserve (später der Region Sarganserland / Walensee zugeteilt)

Von den 51 bis Ende 1984 behandelten Geschäften entfallen 9 auf die Region Sarganserland / Walensee und 42 auf die Region Glarner Hinterland / Sernftal. Für die Projekte in der Region Glarner Hinterland / Sernftal wurden zinslose Darlehen in der Höhe von insgesamt 5 334 996 Franken beantragt; die Zusicherungen für die Kerenzerberggemeinden ergeben den Darlehensbetrag von 1 392 000 Franken. Die Laufzeiten der Darlehen sind relativ lang; sie liegen zwischen 9 und 30 Jahren. Dank der Investitionshilfe des Bundes kann der Zinsaufwand für diese 51 Projekte im Laufe der Jahre um etwa 4 Millionen Franken reduziert werden.

Dank dieser Hilfen konnten bis Ende 1984 Gesamtinvestitionen in der Region Glarner Hinterland / Sernftal von 32,65 Mio. Franken und in der Region Kerenzen von 9,15 Mio Franken ausgelöst oder mitfinanziert werden, total also 41,8 Mio Franken.

Die Investitionshilfe hat sich also sehr bewährt und ist für die Gemeinden als Hilfe zur Finanzierung der ihnen verbleibenden Restkosten nicht mehr wegzudenken. Sie bezweckt die Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet durch gezielte Investitionshilfe für Infrastrukturvorhaben und unterstützt so die Massnahmen der Wirtschaftsförderung in idealer Weise.

Die Rechtsgrundlage für die sich für den Kanton ergebenden finanziellen Verpflichtungen wurde bisher in jedem Einzelfall separat durch den Landrat oder Regierungsrat geschaffen. Im Amtsbericht 1981/82 hat der Beauftragte für kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik darauf hingewiesen, dass gelegentlich einmal die Rechtsgrundlagen für die Investitionshilfe geschaffen werden sollen. Zudem wurde angeregt, für die Investitionsdarlehen des Kantons eine definitive Lösung zu suchen. Der Hinweis wurde von Landrat Fridolin Kundert aufgegriffen, welcher am 9. Februar 1983 eine Motion betreffend Schaffung eines Investitionshilfefonds und eines Einführungsgesetzes zum Investitionshilfegesetz des Bundes einreichte. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch bereits das sogenannte Massnahmenpaket II zur Stärkung der mittel- und langfristigen Anpassungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft in Vorbereitung. (Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 6. Juli 1983). Der Zeitpunkt zum Erlass einer kantonalen Regelung war demnach nicht günstig. Im März 1984 hat nun aber der Ständerat und im September 1984 der Nationalrat einer Ergänzung des Investitionshilfegesetzes des Bundes zugestimmt, sodass der Zeitpunkt zum Erlass eines kantonalen Gesetzes gekommen ist.

Die Ausarbeitung des Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete erfolgte nach sorgfältiger Prüfung der Erlasse aller Kantone, welche auf dem Gebiete der Investitionshilfe legiferiert haben. Ein erster Entwurf wurde bereits Mitte 1983 der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung, den beiden Regionalplanungsgruppen, der kantonalen Finanzverwaltung sowie dem Motionär unterbreitet. Alle angegangenen Stellen äusserten sich positiv zur Vorlage; einige Anregungen konnten berücksichtigt werden.

Der Entwurf für das Gesetz beschränkt sich auf das Wesentliche. Es regelt insbesondere den Anwendungsbereich, die verschiedenen Arten von Beiträgen, Bedingungen und Ausmass der Investitionshilfe sowie die Bereitstellung der erforderlichen Mittel. Zudem setzt es die heute praktizierten einfachen Verfahrensabläufe definitiv fest. Die vorgesehenen Hilfen vermögen die Voraussetzungen für gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivitäten in den Regionen Glarner Hinterland / Sernftal und Kerenzerberg erheblich zu verbessern.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der örtliche Geltungsbereich des Gesetzes umfasst die vom Bund als Förderungsregion im Sinne des Bundesgesetzes anerkannten Regionen. Eine Aenderung der Abgrenzung dieser Regionen ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich, aber kaum wahrscheinlich.

Artikel 2

Die hier aufgeführten Massnahmen erfolgen bereits seit Jahren. Eine eigentliche Rechtsgrundlage für diese Tätigkeiten des Kantons fehlte jedoch bisher. Die Unterstützungen gemäss Buchstabe a werden seit Oktober 1979 durch den Beauftragten für kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik geleistet. Soweit die Unterstützungen Kosten verursachen (Buchstaben b - d), wird die Rechtsgrundlage jeweils durch Beschluss des Regierungsrates oder des Landrates geschaffen.

Artikel 3

Eine Kumulation von Hilfen der Wirtschaftsförderung und der Investitionshilfe soll grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vom Bund und Kanton unterstützte Projekte dürfen zudem nicht im Widerspruch zu Ortsplanungen sowie zur Regional- und Kantonalplanung stehen.

Artikel 4

Neue regionale Entwicklungskonzepte sind aller Voraussicht nach nicht mehr zu erwarten.

Artikel 5

Die Bundesbeiträge betragen im Falle von Absatz 1 Buchstabe a 30 Prozent und im Falle von Buchstabe b 80 Prozent. Der Beitragsansatz von 10 Prozent der Kosten für die Vorbereitung der Verwirklichung regionaler Entwicklungskonzepte entspricht der bisherigen Praxis; hier ist mit jährlichen Ausgaben von 5 000 bis 20 000 Franken zu rechnen.

Artikel 6

Absatz 1

Die Bundesgesetzgebung sieht weitere Beteiligungsmöglichkeiten vor, nämlich die Vermittlung und Verbürgung von Darlehen sowie allenfalls die Uebernahme von Zinskosten (Art. 16 Abs. 1 IHG). Die Vermittlung von Darlehen ist jedoch eine rein organisatorische Angelegenheit und gehört ohnehin zum Aufgabenbereich des Beauftragten für kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik. Um Verbürgung von Darlehen ist im Zusammenhang mit der Investitionshilfe noch nie nachgesucht worden, sodass auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden soll. Die Uebernahme von Zinskosten für Bankkredite halten wir nicht für notwendig und zweckmässig. Zu bemerken ist, dass bisher ausschliesslich zinslose Darlehen gewährt worden sind, was auch zukünftig die Regel bleiben soll.

Absatz 2 und 3

Manche Kantone beteiligen sich nur dann, wenn der Bund in Anwendung des Investitionshilfegesetzes mitwirkt. Wir halten es jedoch für zweckmässig, in Ausnahmefällen auch Investitionshilfedarlehen zu gewähren, wenn der Bund nicht mitwirken kann (vgl. Art. 7).

Artikel 7

Absatz 1

Die sogenannte äquivalente Leistung des Kantons kann in der Regel durch die üblichen Subventionen erbracht werden.

Absatz 2

Bis Mitte 1984 wurden vom Kanton fünf Darlehen gewährt, nämlich

Fernsehverband Grosstal	Fr. 190 000.—
Gemeinde Schwanden: Schwimmbaderneuerung	Fr. 40 000.—
Gemeinde Luchsingen: Neubau Schützenstand	Fr. 21 000.—
Gemeinde Engi: Erschliessung Quartier Leinsiten	Fr. 40 000.—
Gemeinde Mühlehorn: Bootshafen Gflätsch	Fr. 50 000.—

Basissubventionen konnten nicht oder nur geringfügig angerechnet werden.

Absatz 3

Gedacht wird an Vorhaben, welche in engem Zusammenhang mit der Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen stehen wie Schneeräumungsfahrzeuge, Mehrzweckfahrzeuge, vorsorglicher Erwerb von Land oder Liegenschaften für Industrie und Gewerbe, ferner an Vorhaben der Bereiche Freizeit und Erholung, die erfahrungsgemäss eine hohe Wirkung auf die Attraktivität einer Region oder Gemeinde haben. Eine gewisse Flexibilität in Bezug auf den sachlichen Geltungsbereich der Investitionshilfe muss der Kanton sich vorbehalten, damit besonders förderungswürdige Vorhaben auch dann unterstützt werden können, wenn der Bund keine Hilfe leisten kann.

Artikel 9

Die vorgeschlagene Fassung entspricht der gut eingespielten Regelung, wie sie seit Herbst 1979 erfolgt.

Artikel 11

Eine Rückforderung ist auch dann vorgesehen, wenn die nachzuweisende Finanzierungslücke während der Laufzeit der Darlehen nicht mehr besteht.

Artikel 12

Diese Eventualverpflichtungen machten Mitte 1984 2,97 Millionen Franken aus. Sie können unter der Voraussetzung der geplanten Erhöhung der bestehenden Darlehenskongimente (aus Bundesmitteln) auf etwa 6 Millionen Franken ansteigen. Das Risiko von Verlusten ist gering, da es sich bei den Entwicklungsträgern grösstenteils um öffentliche Körperschaften handelt.

Artikel 13

Es handelt sich um Beiträge, die schon seit 1978 gewährt werden. 1983 betrugen sie für beide Regionalplanungsgruppen 6 305 Franken. In der Region Glarner Hinterland / Sernftal betrugen die anrechenbaren Kosten beispielsweise für das Jahr 1983 30 000 Franken, bei einem effektiven Aufwand von rund 60 000 Franken. Daraus ergab sich ein Kantonsbeitrag von 6 000 Franken. Der Beitragssatz des Bundes beträgt 80 %, sodass 100 % der anrechenbaren Kosten gedeckt sind. Diese entsprechen wie gesagt etwa der Hälfte des jährlichen Aufwands der Regionalplanungsgruppen.

*Artikel 14**Absatz 1*

Der Investitionshilfekredit ist auf eine jährliche Beanspruchung von durchschnittlich 50 000 Franken und eine Laufzeit von 20 Jahren ausgerichtet. Da die Amortisation der Darlehen in der Regel ohne Karenzfrist in jährlich gleichbleibenden Raten erfolgt, bleibt für die zu erwartende zusätzliche Beanspruchung eine Reserve.

Absatz 2

Die Kompetenzerteilung an den Landrat ist gerechtfertigt, da es sich bei den Investitionshilfedarlehen nicht um Subventionen oder Beiträge à fonds perdu handelt.

Absatz 3

Die Budgetierung der Darlehen ist schwierig, da die Beanspruchung der Hilfen nicht jedes Jahr im gleichen Ausmass erfolgt.

Absatz 4

Hier handelt es sich um Darlehen in der Höhe von 341 000 Franken, die bis zur Schaffung des Fonds zu einem kleinen Teil amortisiert sein werden.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

(Investitionshilfegesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

Grundsatz

Der Kanton unterstützt die Bestrebungen des Bundes zur Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet gemäss dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete.

Art. 2

Massnahmen

Die Unterstützung bezieht sich namentlich auf

- a. die Beratung der Regionen, Gemeinden und anderer Entwicklungsträger bei der Ueberarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte in Bezug auf die Investitionshilfe sowie bei der Durchführung regionalpolitischer Massnahmen;
- b. die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Ueberarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte sowie der Vorbereitung der Verwirklichung dieser Konzepte;
- c. die Beteiligung an der Ausführung von Infrastrukturprojekten (Investitionshilfedarlehen);
- d. die Gewährung von Beiträgen an die Sekretariate der Regionalplanungsgruppen.

Art. 3

Koordination

Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind mit den Bestrebungen der Wirtschaftsförderung einerseits und mit den Zielen und Massnahmen der Orts-, Regional- und Kantonalplanung andererseits zu koordinieren.

II. Entwicklungskonzepte**Art. 4**

Genehmigung

Regionale Entwicklungskonzepte und deren Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 5

Beiträge

- ¹ Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von
 - a. 30 Prozent der Kosten für die Ueberarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte;
 - b. 10 Prozent der Kosten für die Vorbereitung der Verwirklichung regionaler Entwicklungskonzepte.
- ² Der Regierungsrat setzt die Bedingungen und Auflagen fest.

III. Investitionshilfe**Art. 6**Beteiligungs-
art, Voraus-
setzungen

- ¹ Die Beteiligung an der Ausführung von Infrastrukturprojekten besteht in der Gewährung von zinsgünstigen und soweit erforderlich zinslosen Darlehen.
- ² Die Beteiligung setzt voraus, dass die Projekte Bestandteile genehmigter regionaler Entwicklungskonzepte sind.
- ³ Wenn eine ausreichende Beteiligung auf Grund anderer kantonalen Erlasse gewährleistet ist, wird keine Investitionshilfe geleistet.
- ⁴ Wer um Investitionshilfe nachsucht, hat nachzuweisen, dass die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- ⁵ Der Regierungsrat kann weitere Bedingungen und Auflagen festsetzen.

Art. 7Ausmass der
Hilfe

- ¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer der Investitionshilfe des Bundes gleichwertigen Leistung.
- ² Die kantonale Leistung beträgt höchstens ein Viertel der Investitionskosten. Allfällige andere kantonale Leistungen werden an diese Beteiligung angerechnet.
- ³ Der Kanton kann sich auch dann an der Ausführung von Infrastrukturprojekten beteiligen, wenn der Bund keine Investitionshilfe gewährt, das Vorhaben jedoch einen besonders förderungswürdigen Beitrag zur Verwirklichung des regionalen Entwicklungskonzepts darstellt. Die maximale Darlehenshöhe beträgt in jedem Falle ein Viertel der Gesamtkosten.

Art. 8Anforderun-
gen

Die Anforderungen an die Projekte, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten sowie die Darlehenskonditionen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes.

Art. 9

Verfahren

- ¹ Gesuche um Investitionshilfe sind unter Beilage der vom Bund verlangten Unterlagen der betreffenden Regionalplanungsgruppe einzureichen.
- ² Die Regionalplanungsgruppe leitet das Gesuch zusammen mit ihrer Vernehmlassung an den Beauftragten für kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik weiter.

³ Der Beauftragte für kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik prüft das Gesuch formell sowie in Zusammenarbeit mit den interessierten Direktionen materiell. Er stellt Antrag an den Regierungsrat.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die kantonale Leistung und stellt Antrag an die zuständige Bundesstelle.

Art. 10

Bauabrechnungen, Auszahlung der Darlehen

Die Kontrolle der Bauabrechnungen und die Auszahlung der Darlehen richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Art. 11

Rückforderung von Darlehen

Wird ein Darlehen nicht zweckmässig verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so hat der Kanton das Darlehen oder Teile davon zurückzufordern.

Art. 12

Staatsgarantie

Der Kanton übernimmt gegenüber dem Bund die Haftung für Verpflichtungen von Darlehensnehmern gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes.

IV. Beiträge an die Sekretariate der Regionalplanungsgruppen

Art. 13

Der Kanton gewährt jährliche Beiträge an die Sekretariate der Regionalplanungsgruppen in der Höhe von maximal 20 Prozent der vom Bund anerkannten, anrechenbaren Kosten.

V. Finanzielle Mittel

Art. 14

Finanzierung

¹ Für Investitionshilfedarlehen des Kantons gemäss Artikel 6 und 7 wird ein Investitionshilfekredit von höchstens einer Million Franken zur Verfügung gestellt.

² Der Landrat kann den Investitionshilfekredit auf höchstens zwei Millionen Franken erhöhen.

³ Alle unter dem Titel Investitionshilfe zu leistenden Darlehen werden jährlich in das Budget der Investitionsrechnung aufgenommen.

⁴ Bereits gewährte Darlehen sind dem Investitionshilfekredit zu belasten.

⁵ Zurückfliessende Mittel aus Tilgungen und Verzinsungen werden der Investitionsrechnung gutgeschrieben.

⁶ Beiträge gemäss Artikel 5 und 13 werden aus der laufenden Rechnung finanziert.

Auskunfts-
pflicht

Art. 15

Wer Leistungen aufgrund der Bestimmungen über Investitionshilfe für Berggebiete beansprucht, hat den zuständigen kantonalen Stellen alle zur Beurteilung notwendigen Informationen zu erteilen. Unternehmungen haben insbesondere auch Einsicht in die Geschäftsbücher und Rechnungsgrundlagen zu gewähren.

VI. Vollzug

Art. 16

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

VII. Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

§ 13 Antrag betreffend Gesamtsanierung des Kantonsspitals

I. Der Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1985 haben mehrere Bürger den folgenden Antrag eingereicht:

- «1. Das Kantonsspital Glarus ist – neben den laufenden Teilsanierungen – einer Gesamtsanierung zu unterziehen.
2. Unter Leitung der Spitalkommission ist eine bewährte Fachkraft für Krankenhaus-Sanierungen mit der Vorlage der notwendigen Sanierungsmassnahmen zu beauftragen.
3. Die bereits eingeleiteten und kreditierten Teilsanierungsmassnahmen sind, weil dringlich, durchzuführen.
4. Der Landsgemeinde 1986 ist eine Kreditvorlage für eine Gesamtsanierung vorzulegen.
5. Durch die bauliche Sanierung dürfen die Tagespauschalen nicht beeinflusst werden.»

Mit der Gewissheit, dass im Kantonsspital Glarus, wie bis anhin, auch in Zukunft eine den medizinischen Entwicklungen gemässe Behandlung und Pflege sichergestellt werden kann, wird durch die Antragsteller um eine positive Prüfung des Memorialsantrages ersucht, der im übrigen wie folgt begründet wird:

1. Geschichtlicher Raster über Errichtung und Ausbau des Kantonsspitals

1864: Erstmalige Idee zur Errichtung einer kantonalen Krankenanstalt

1877: Zustimmung der Landsgemeinde für einen Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer kantonalen Krankenanstalt

1881: Eröffnung der Glarner Krankenanstalt

1884: Erweiterung des Absonderungshauses

1896: Anbau eines Operationssaales

1899: Eröffnung des westlichen Neubaus

- 1901: Grössere Renovation des Hauptgebäudes
- 1905: Landsgemeindebeschluss für die Führung einer Augenabteilung
- 1906: Einbau einer Gebärdabteilung
- 1919: Auftrag und Vollmacht der Landsgemeinde an den Landrat, die notwendigsten Erweiterungen und Ergänzungen des Kantonsspitals vorzunehmen
- 1924 - 1927 Ausführung der Erweiterung mit Erhöhung der Bettenzahl von 120 auf 189
- 1927 - 1958 Ohne wesentliche bauliche Massnahmen permanente Anpassungen der Spitalanlagen und des Spitalbetriebes
- 1948: Auftrag der Landsgemeinde an den Regierungsrat, die Vorarbeiten für die Erstellung eines Absonderungshauses und die Vornahme weiterer notwendig gewordener Erweiterungsbauten am Kantonsspital zu fördern und über die Ausführung und die Kosten dieser Bauten möglichst bald Bericht und Antrag vorzulegen.
- 1949
- 1954 Weitere Landsgemeindebeschlüsse für den Ausbau des Kantonsspitals
- 1956
- 1957
- 1958: Gewährung eines Kredites von Fr. 13 000 000.— für Um- und Neubauten am Kantonsspital
- 1960 - 1970 Realisierung der Um- und Erweiterungsbauten am Kantonsspital im Betrag von knapp 29 Millionen Franken

Wie Sie aus dem vorliegenden Raster ersehen können, wurde von 1949 bis 1957 an unserem heutigen Spital geplant. 1958 wurde der Kredit von 13 Millionen Franken bewilligt. Die damaligen Voraussetzungen waren medizinisch und gesellschaftlich anders als heute. So gehört heute ein eigenes Bad zu den Selbstverständlichkeiten, damals war das eine Seltenheit. Menschen, die in ein Spital eingewiesen werden, stellen mehr denn je dieselben Anforderungen, wie sie solche für zu Hause stellen. Aus dieser Sicht drängt es sich auf, dass wir unser Kantonsspital so schnell wie möglich in einen heutigen Erwartungen gerechten Zustand setzen.

2. Einzelne Sanierungsmassnahmen

Sanierung der Sanitärinstallationen, insbesondere der Bad- und WC-Einrichtungen — durch Einbau von Nasszellen in die Zimmer. Damit kann eine Verbesserung der Komfortstufen für alle Patienten erreicht werden. Zu prüfen ist auch die Abwasserwärmenutzung. Der zunehmenden Konkurrenzierung durch andere öffentliche und private Spitäler mit individuelleren Betreuungsmöglichkeiten kann dadurch wirksam begegnet werden.

Einbau einer Cafeteria als Aufenthaltsstätte (siehe Interpellation Herren) für Patienten und Begegnungsraum von Besuchern mit Patienten.

Neugestaltung der Zufahrten, der Notfallaufnahme, des Helikopter-Landeplatzes und eventuell der Eingangshalle.

Eigene, allen Ansprüchen genügende Wäscherei, mit der Möglichkeit, für betriebsfremde Institutionen Leistungen zu erbringen (Zentralwäscherei).

Verbesserung der Gebäude-Isolation.

Zeitgemässe Anpassung aller Radiologie-Installationen.

Bereits eingeleitete Sanierungsvorhaben, wie Brandschutz und 1. Phase Radiologie, sind vorgezogene Teile einer Gesamtsanierung und sollen wegen dieses Memorialsantrages nicht zurückgestellt werden.

3. Erkenntnisse der Vergangenheit für die Zukunft

Im Bericht der Baukommission vom Februar 1929 über die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss der Erweiterungsbauten an der kantonalen Krankenanstalt ist festgehalten worden, dass nun das Spital Glarus eine der «besteingerichteten kantonalen Krankenanstalten der Schweiz» ist und dass das geschaffene Werk von Fachkreisen, wie auch allgemein vom Volk, als durchaus «wohl-gelungene Anlage» bewertet werden dürfe.

Im Bericht der landrätlichen Kommission vom 7. Mai 1927 wird ausgeführt: «Es ist nicht zu vergessen, dass eine Krankenanstalt, wenn sie auf der Höhe ihrer Aufgaben stehen will, so eingerichtet sein muss, dass sie allen Anforderungen genügen kann. Diese Anforderungen sind dieselben, ob ein Spital für einen kleinen oder grösseren Bevölkerungskreis geschaffen wird.»

Für 1958er Antrag des Landrates, zur Gewährung des Kredites von 13 Millionen Franken für Um- und Neubauten am Kantonsspital an die Landsgemeinde, steht: «Seit 1929 hat die Anlage der kantonalen Krankenanstalt keine nennenswerten baulichen Veränderungen erfahren, bis 1951/53 das Schwesternhaus und die Assistenten-Personalhäuser erstellt wurden. Die grossen Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft in den letzten Jahren haben das Problem des Spitalbaues derart rasch und ununterbrochen entwickelt, dass dies in älteren Krankenanstalten Anpassungen veranlasste, die in vielen Fällen den Spitalorganismus ganz verwandeln. Noch nie in der Geschichte des Spitalbaues sind so viele Umstellungen und Aenderungen in so kurzer Zeit vorgenommen worden wie in den letzten 10 Jahren. Es gibt kaum ein Spital in der Schweiz, das von den grossen Sorgen und Erneuerungen und Erweiterungen befreit wäre. Auch unser Kanton wird sich einer Erneuerung und Erweiterung der kantonalen Krankenanstalt nicht entziehen können, wenn er mit der Entwicklung des Spitalwesens in der Schweiz Schritt halten will!»

Diese Erkenntnisse haben nach wie vor, wenn nicht gar verstärkt, Gültigkeit. Das Glarner Kantonsspital muss demzufolge so eingerichtet sein, dass es allen, durch die medizinischen und gesellschaftlichen Entwicklungen bedingten Anforderungen, zu genügen vermag. Seit dem Beschluss für Neu- und Umbauten am Spital Glarus von 1958 sind aber in den medizinischen Wissenschaften so grosse Fortschritte gemacht worden, dass sich Sanierungsmassnahmen aufdrängen. Es ist auch erforderlich, dass eine Abteilung für Geriatrie angeschlossen wird, damit keine Verlegungen geschwächter Patienten für die letzten Tage oder Wochen ihres Lebens nötig sind.

II. Kommentar der Spitalleitung

Die in den Jahren 1960-1970 neu erstellten oder renovierten Bauten des Kantonsspitals stehen seither in einem sehr intensiven täglichen Gebrauch, so dass die Spitalleitung prinzipiell eine eingehende Renovierung und Sanierung befürwortet. Die erste Priorität sehen wir jedoch nach wie vor in der bestmöglichen ärztlichen und pflegerischen Betreuung unserer Patienten. Wir verfügen über sehr gut qualifizierte und engagierte Spezialärzte und können als Schulspital sicher einen hohen Stand der Pflegequalität bieten. Es liegt uns auch sehr daran, dass die uns anvertrauten Patienten auf allen Abteilungen eine möglichst individuelle Betreuung erfahren. Die technische Infrastruktur des Spitals ist im Rahmen unserer Möglichkeiten immer wieder verbessert und angepasst worden (Wachstation, Geburtsabteilung, Haemodialyse, Labor, Röntgen usw.). Für die Planung der nötigen Sanierungsarbeiten liegt uns sehr daran, dass damit erfahrene Spitalfachleute und Architekten betreut werden.

Einzelne Sanierungsmassnahmen

— Sanitärinstallationen

Die im Memorialsantrag vorgeschlagene Installation von Nasszellen müsste nach unserer Beurteilung wahrscheinlich ausserhalb der Patientenzimmer erfolgen. Es würden sonst pro Zimmer mindestens 4-5 m² benötigt, womit uns sicher eine ziemlich grosse Zahl von Patientenbetten verloren gehen würde, z. B. für die Medizinische Abteilung ca. 30 Betten bei einem jetzigen Totalbestand von 80 Betten. In den kleineren Zimmern im Haus I fehlt der Platz für den Einbau überhaupt. Die Benützung von Bädern in den Zimmern wäre für viele Patienten nicht möglich: alle Akut- und Schwerkranken, Patienten mit Herzinfarkt, Herzinsuffizienz, Schlaganfall, schwer Pflegebedürftige, Frischoperierte, septische Patienten, Patienten nach Osteosynthesen usw.

Die Nasszellen müssten, um ihre Funktion zu erfüllen, unbedingt rollstuhlgängig sein, die eingebauten wandständigen Badewannen wären für das Pflegepersonal sehr unpraktisch und körperlich belastend. Die erforderlichen ausgedehnten Umbauten wären in dem in vollem Betrieb stehenden Spital kaum realisierbar.

Als alternative Verbesserungsmöglichkeit sehen wir die raschmögliche Installation von hydraulischen Badewannen auf allen Abteilungen, wenn möglich Einrichtung weiterer Duschen und Lavabos, sowie den Ausbau und die Sanierung der bestehenden WC-Anlagen.

— Cafeteria

Für den Einbau einer Cafeteria wäre eine weitgehende Umplanung der Südseite des Erdgeschosses im Bettenhochhaus notwendig. Es müsste versucht werden, aus dem jetzigen Sitzungszimmer, dem früheren Aerzte-Esszimmer und Teilen des Speisesaales eine neue Einheit zu schaffen. Eine andere Möglichkeit wäre die Erstellung eines dem Bettenhochhaus im Spitalgarten vorgelagerten Pavillons mit gedecktem Verbindungsgang. Wir sehen die Wünschbarkeit und die

Vorteile einer Cafeteria, möchten aber doch auch auf einige Probleme aufmerksam machen: schlechtere Kontrolle der Patienten und damit verbundene Erschwerung vieler Behandlungen, Verschlimmerung des jetzt schon sehr erheblichen Raucherproblems, ganz ungenügende Kontrolle der offiziellen Besuchszeiten.

– *Notfallaufnahme*

Die jetzige Situation der chirurgischen Notfallaufnahme ist ganz unbefriedigend; für eine gute Sanierung der Verhältnisse wäre wahrscheinlich eine neue Ueberbauung der Nordseite des Zufahrtsplatzes notwendig. Neben der eigentlichen, eventuell interdisziplinär geführten Notfallaufnahme könnten hier auch das chirurgische Ambulatorium, Räumlichkeiten für die Spezialsprechstunden, der Blutspendedienst, sowie eventuell auch ein Endoskopie- und Gipszimmer untergebracht werden. Sehr wünschbar wäre auch eine Verlegung der jetzt speziell auf den Patientenabteilungen F, G und H untergebrachten Büros, damit wieder mehr dringend benötigte Einzel- und Zweierzimmer für die Patienten zur Verfügung stehen würden.

– *Zufahrt*

Die jetzige Zufahrt wurde von den Spitalarchitekten so angelegt, dass der wertvolle Baumbestand möglichst wenig beeinträchtigt werden musste. Alle denkbaren Aenderungen wären unseres Erachtens mit einem teilweisen Verlust dieser Bäume verbunden. In diesem Zusammenhang möchten wir wieder einmal auf das immer noch ganz unbefriedigende Parkierungsproblem auf dem Zufahrtsplatz hinweisen.

– *Helikopterlandeplatz*

Der jetzige Platz ist unseres Erachtens gut gelegen und hat seinen Zweck in jeder Beziehung erfüllt. Abgesehen von der Passage durch die meistens belebte Eingangshalle bringt der kurze Transportweg vom Landeplatz zum Bettenhochhaus keine grösseren Probleme. Eine Standortänderung müsste auf jeden Fall mit den zuständigen Instanzen der Rettungsflugwacht und der Heli-Linth abgesprochen werden.

– *Eingangshalle*

Ihre zukünftige Gestaltung wird auch von den Realisierungsmöglichkeiten der vorgeschlagenen Cafeteria abhängen. Dringlich wäre allerdings eine zweckmässige und stilentsprechende Erneuerung des Mobiliars.

– *Wäscherei*

Eine neue, erweiterte Konzeption der Wäscherei mit der entsprechenden apparativen Ausrüstung steht gegenwärtig bereits in Prüfung.

– *Gebäudeisolation*

Eine sehr merkbare Einsparung bei den Heizkosten könnte unseres Erachtens durch eine verbesserte Isolation erreicht werden, dies vor allem an der Nordfront des Bettenhochhauses.

– *Röntgenabteilung*

Zur Erneuerung und zum weiteren Ausbau der Röntgenabteilung hat Dr. Hauswirth bereits konkrete Vorschläge erarbeitet, die in den letzten Sitzungen der Aufsichtskommission diskutiert worden sind. Die entsprechenden Beschlüsse für die kurzfristig notwendigen Neuanschaffungen und Aenderungen sind getroffen worden.

– *Abteilung für Geriatrie*

Eine spezielle Bettenabteilung für pflegebedürftige Alterspatienten liesse sich nur im Haus III realisieren, das seinerzeit im Hinblick auf eine solche Verwendung renoviert worden ist. Bei voller Belegung könnten hier ca. 25 Patienten aufgenommen und betreut werden. Die Einrichtung einer solchen Abteilung für Geriatrie hätte selbstverständlich zur Folge, dass die jetzt im Haus III untergebrachte Pflegerinnenschule verlegt werden müsste, wobei sich wahrscheinlich sogar ein Neubau aufdrängen würde.

Als *dringende Anliegen für Renovation und Sanierung* sehen wir vor allem:

- Installation von hydraulischen Badewannen in den Badezimmern aller Krankenabteilungen
- Einbau zusätzlicher WC und Duschen
- Auswechseln der nach innen schliessenden Toilettentüren
- Reparatur aller defekten Fenster
- Erneuerung des defekten Mobiliars in Eingangshalle, Bibliothek, Büro usw.
- Neulackierung von Stühlen, Bänken usw. in Patientenzimmern und Aufenthaltsräumen
- Erneuerung defekter Türrahmen und defekter Wände
- Ausbesserung defekter Böden
- Anbringen von Schutzleisten in Korridoren und Zimmern
- Renovation und Neueinrichtung von Stationszimmern und Assistentenbüros
- Allgemeine Verbesserung der Beleuchtung in den Patientenzimmern
- Ersatz defekter Vorhänge
- Ersatz der Steckbeckenspüler im ganzen Haus
- Beschaffung von Schmutzwäschewagen und Neuregelung der Sauberwäscheanlieferung
- Einrichtung einer zentralen Bettendesinfektionsanlage
- Rollstuhlgängige Gestaltung des Haupteinganges, eventuell durch Installation automatischer Türen
- Eingehende Prüfung und eventuelle Erneuerung der Klimaanlage im Bereich der Operationsabteilung

Auf weitere Sicht wünschbar wären der Ersatz der nicht mehr zuverlässig funktionierenden Betten- und Personenlifte im Bettenhochhaus, sowie eine Modernisierung der Bettenabteilung im Haus I (Geburtsabteilung mit Gebärsälen, Medizinische Privatabteilung).

III. Bisherige Massnahmen der Spitalkommission

Wie die Antragsteller unter Ziff. 1 und 3 ihres Antrages ausführen, sind bereits verschiedene Teilsanierungen entweder kreditiert oder schon begonnen. Das beweist, dass sich die Spitalleitung und die Spitalaufsichtskommission seit Jahren laufend mit den Sanierungsmassnahmen im Sinne der Antragsteller befassen.

Zu den einzelnen Vorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Schon 1980 wurde die Reorganisation der Wäscherei/Lingerie geprüft und das Schweizerische Krankenhausinstitut mit einem Abklärungsbericht beauftragt. Dabei kam man zum Schluss, die Vollmodernisierung der Wäscherei zu befürworten, den Entscheid jedoch vorläufig aufzuschieben, weil der damalige Stand der Wärmerückgewinnungstechnik noch in den Anfängen stehe und mittelfristig ausgereifte Anlagen zu erwarten seien. Vorübergehend wird nun die Mangewäsche auswärts vergeben, während die arbeitsintensive Press- und Problemwäsche im eigenen Haus bearbeitet wird. Die Zwischenzeit brachte den Beweis, dass die auswärtige Vergabe der Wäsche einen grösseren Verschleiss in sich schliesst und die Vollmodernisierung der eigenen Wäscherei diesbezüglich Vorteile bringen würde, sobald die Wärmerückgewinnung und der Einbau einer unabhängigen Thermo-Oelanlage realisiert werden kann.
- Die zeitgemässe Anpassung aller Radiologie-Installationen ist seit April 1982 zur Diskussion gestellt. Da die apparative Einrichtung der Röntgendiagnostischen Abteilung zum Teil veraltet und am Ende der Lebensdauer angelangt ist, mussten die unumgänglichsten Erneuerungen vordringlich ausgeführt werden. Die Gesamtsanierung möchte man dem Nachfolger des Chefarztes überlassen, da Dr. Hauswirth Ende 1988 in den Ruhestand treten wird. Mit dem Voranschlag 1985 wurde der notwendige Kredit für die ersten Investitionen bewilligt. Zusätzlich muss in den nächsten Jahren mit Aufwendungen von ca. 1,5 Millionen (Preisstand 1984) gerechnet werden.
- Wegen Störungsanfälligkeit wurde auch der Ersatz der bisherigen Telefonanlage sowie der internen Personensuchanlage notwendig. Weil die beim Bau angewandte Technik heute bereits 30-jährig und überholt ist und bereits Original-Ersatzteile fehlen, war es unumgänglich, die erforderlichen Kredite in den Voranschlag 1984 einzustellen und durch den Landrat genehmigen zu lassen.

- Am 26. September 1983 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Sanitätsdirektion, die Spitalverwaltung zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Baudirektion die durch die Kantonale Sachversicherung verlangten Brandschutzmassnahmen auszuführen. Der notwendige Kredit wurde im Budget pro 1984 und 1985 eingestellt. Eine Kommission mit beigezogenen Fachleuten hat inzwischen ihre Arbeit aufgenommen und im Juli 1984 bereits schon die Frage einer Gesamt-sanierung des Spitals diskutiert.
- Der Gedanke des Einbaues einer Cafeteria als Aufenthaltsstätte für Patienten und Begegnungsraum für Besucher und Patienten, der an sich sehr wünschbar ist, wurde durch die Sanitätsdirektion selbst als eine demnächst zu lösende Aufgabe zusammen mit anderen Problemen der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission an der Sitzung vom 16. November 1982 vorgelegt. Weitere Ausführungen ergaben sich bei der Beantwortung der Interpellation Ursula Herren im Landrat an der Sitzung vom 5. September 1984, wobei die Zielsetzung als mittelfristig in Aussicht gestellt wurde.

IV. Stellungnahme des Regierungsrates

Den Antragstellern darf attestiert werden, dass sie einige aktuelle Probleme unseres Kantonsspitals zur Diskussion gestellt haben. Von den verantwortlichen Stellen aus kann dies eigentlich nur begrüsst werden. Andererseits kann den Ausführungen über die bisherigen Massnahmen der Spitalkommission entnommen werden, dass man nicht untätig geblieben ist und stets mit den Teilsanierungen den Spitalbetrieb auf der Höhe der Zeit gehalten hat. Weitergehende Massnahmen, wie sie nun beantragt wurden, sind in der letzten Zeit wiederholt in der Spitalleitung oder in der Spitalaufsichtskommission in Aussicht genommen worden. In diesem Sinne bedeuten die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen nicht etwa Neuland. Sie sind eine Materie, welche in den zuständigen Gremien des Kantonsspitals schon oft zur Sprache kam. Die Stellungnahme kann demnach weitgehend nur zustimmend sein. Trotzdem sind aber einige Präzisierungen zu den gestellten Anträgen nötig:

Ziffer 1: Das Kantonsspital Glarus ist – neben den laufenden Teilsanierungen – einer Gesamtsanierung zu unterziehen.

Ausser den bereits seit einigen Jahren eingeleiteten Teilsanierungen werden vorstehend durch die Spitalleitung weitere Anliegen für die Renovation und die Sanierung vorgebracht, welche über die Intentionen der Antragsteller hinausgehen.

Ziffer 2: Unter der Leitung der Spitalkommission ist eine bewährte Fachkraft für Krankenhaus-Sanierungen mit der Vorlage der notwendigen Sanierungsmassnahmen zu beauftragen.

Es ist selbstverständlich, dass die Renovation und Sanierung eines Spitals unserer Grösse, dessen Betrieb weitergehen muss, ein Konzept und schrittweises Vorgehen verlangen und dass dafür nicht nur «eine Fachkraft», sondern für eine Gesamtplanung zuständige Planer, sowie für Teilbereiche zuständige Experten, z.B. für die Ausrüstung mit medizinischen Apparaten, beizuziehen sind.

Ziffer 3: Die bereits eingeleiteten kreditierten Teilsanierungs-Massnahmen sind, weil dringlich, durchzuführen.

Bei den bereits eingeleiteten Teilsanierungen handelt es sich durchwegs um Ersatz bisheriger Einrichtungen, die wegen ihrer Störungsanfälligkeit die Sicherheit des Spitalbetriebes beeinträchtigen; im Falle der Brandschutzmassnahmen geht es darum, den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Ihre Durchführung ist dringlich und notwendig.

Ziffer 4: Der Landsgemeinde 1986 ist eine Kreditvorlage für eine Gesamtsanierung vorzulegen.

Diesem Antrag kann wegen der zu kurzen Frist unmöglich entsprochen werden, weil die Planung für eine Gesamtsanierung allein schon einen längeren Zeitraum beanspruchen wird. Erfahrungsgemäss benötigen Gutachten für ein verbindliches Konzept, das auch die Fragen über eine Abteilung für Geriatrie beinhalten soll und die Berechnungen für einen Kostenvoranschlag als Grundlage für eine Kreditvorlage, eine längere Frist. Aus dem durch die Antragsteller vorstehend aufgeführten geschichtlichen Raster ist ersichtlich, dass die Planung für den letzten Spitalbau von 1949 - 1957 acht Jahre dauerte, bis 1958 die Landsgemeinde den ersten Kredit bewilligte. Die Um- und Erweiterungsbauten

erstreckten sich dann von 1960 - 1970 auf über zehn Jahre. Sicher ist das Anliegen der Antragsteller beförderlich zu behandeln, doch ist es auch bei allem guten Willen unmöglich, eine solche Vorlage innert Jahresfrist zu realisieren. Es sind hierfür mehrere Jahre intensiver Arbeit nötig. Aus diesen Gründen beantragen wir, den Wortlaut unter Ziffer 4 in dem Sinne abzuändern, dass die Kreditvorlage für eine Gesamtsanierung nicht der Landsgemeinde 1986, sondern «einer der nächsten Landsgemeinden» vorzulegen sei.

Ziffer 5: Durch die bauliche Sanierung dürfen die Tagespauschalen nicht beeinflusst werden.

Dieser Antrag entspricht, soweit dies die eigentlichen Investitionskosten betrifft, der bisherigen Praxis. Die dem Spital z.B. durch den Unterhalt und die Reinigung der Nasszellen usw. in der Folge erwachsenden zusätzlichen Betriebskosten müssen dagegen bei den Berechnungen weiterhin berücksichtigt werden.

V. Antrag des Landrates

Die vorstehende Stellungnahme des Regierungsrates hat im Landrat im grossen und ganzen eine gute Aufnahme gefunden. Ein Antrag, es sei bereits der Landsgemeinde 1987 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, wurde abgelehnt. Der Landrat war mit einer Verschiebung des Memorialsantrages «auf eine der nächsten Landsgemeinden» einverstanden, indessen mit dem Zusatz, dass dannzumal ein Projekt mit Kostenvoranschlag vorzulegen sei.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben und ihr dannzumal ein Projekt mit Kostenvoranschlag vorzulegen.

§ 14 Antrag auf Erlass eines kantonalen Energiegesetzes

I.

Mehrere Bürger haben zuhanden der Landsgemeinde 1985 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Die Landsgemeinde von 1985 beauftragt Regierungs- und Landrat, zuhanden der Landsgemeinde von 1986, den Entwurf eines kantonalen Energiegesetzes vorzulegen.»

Begründung:

Dem Energiesparen kommt heute ein Stellenwert zu, der ein eigens dafür geschaffenes Gesetz rechtfertigt. Das Energiegesetz umfasst alle – mit der komplexen Energieproblematik zusammenhängenden – Empfehlungen und Bestimmungen, nach denen bislang in den verschiedensten Verordnungen gesucht werden musste. Es ist im einzelnen zu überprüfen, wo Empfehlungen genügen und wo verbindliche Richtlinien notwendig sind.

Bundespräsident Schlumpf hat anlässlich der Abstimmung über die Energie- und die Atominitiative vom 23. 9. 1984 verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es nun Sache der Kantone sei, nach Lösungen für die aufgeworfenen Fragen zu suchen. Dieser Aufforderung gilt es zu entsprechen. Ein Energiegesetz ist ein Schritt in diese Richtung.

Das Energiegesetz bezweckt:

- die Förderung des Energiesparens
- die Förderung einer umweltschonenden Verwendung der Energie
- die Verminderung der Abhängigkeit von importierten Energieträgern
- die Förderung der Substitution von nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie

Das Energiegesetz bietet Handhabe zur rechtlichen Durchsetzung verschiedener dringlicher Massnahmen zur Eindämmung der Energieverschwendung wie z. B.:

- Festlegung von Mindestwerten für den Wirkungsgrad von Anlagen (Heizungen, Lüftungen, Klimaanlage etc.)
- restriktive Bewilligungspflicht für Klimaanlage.

Das Energiegesetz schafft u. a. die Voraussetzungen für:

- die Förderung des freiwilligen Energiesparens durch steuerliche Begünstigung entsprechender Investitionen
- die Schaffung von Vorschriften über eine vom Verbrauch abhängige Wärmekostenverteilung (individuelle Heizkostenabrechnung).

Der von den Antragstellern und Antragstellerinnen vorgeschlagene Gesetzgebungsaufwand dürfte nicht gross sein, da gewisse Einzelbestimmungen schon vorliegen und im übrigen auf vergleichbare Erlasse anderer Kantone zurückgegriffen werden kann. Je speditiver die Kantone ihre eigene Energiesparbestimmungen komplettieren, umso kleiner ist die Gefahr einer künftigen Gleichmacherei von Bundesrechts wegen.

II.

Seitdem im Jahre 1973 die Erdölkrise die Welt erschütterte, haben die Energieprobleme eine ungeahnte Aktualität erhalten. Die starke Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland in der Energieversorgung (82 % des Energieverbrauchs im Jahr 1979) lässt über die Notwendigkeit einer Energiepolitik kaum Zweifel offen. Lösungen sind umso schwieriger zu finden, als der Energieverbrauch kaum rückläufige Tendenz aufweist.

Die sparsame Verwendung von Energie auf allen Gebieten ist heute nicht nur im Interesse einer ausreichenden Versorgung des Landes von erstrangiger Bedeutung, es ist insbesondere der Verbrauch der fossilen Brennstoffe drastisch herabzusetzen, damit die Luftverschmutzung möglichst schnell auf ein erträgliches Mass reduziert werden kann.

Die Notwendigkeit sauberer und gesunder Luft steht in direktem Zusammenhang mit dem Verbrauch von Energie und den zur Verfügung stehenden und genutzten Energieträgern.

Die Sorge um eine ausreichende Energieversorgung unseres Landes hat den Bundesrat 1974 veranlasst, eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Gesamtkonzeption zu beauftragen. Die Arbeiten der Kommission wurden in einem Bericht zusammengefasst, der 1978 veröffentlicht wurde und den Titel «Schweizer Energiekonzeption (GEK)» trägt. Daraus geht vor allem hervor, dass die Schweiz darauf bedacht sein muss, eine sichere und ausreichende Versorgung unter optimalen wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Umwelt zu erreichen. Diesen Zielen sind noch vier Postulate angefügt:

- Energieeinsparungen
- Forschungsförderung
- Ersatz von Erdölprodukten durch andere Energiequellen
- Lagerung von gewissen Energien

Im Bericht ist nachdrücklich die Forderung enthalten, dass auch die Kantone ihrerseits Massnahmen ergreifen müssen.

Im Anschluss an die Vorschläge, die im Bericht der GEK-Kommission enthalten sind, hat der Bundesrat am 25. März 1981 eine Botschaft veröffentlicht, die die Grundsätze der Energiepolitik umreisst und eine Vorlage für einen Verfassungsartikel enthält.

Am 27. Februar 1983 wurde dieser Verfassungsartikel in der Volksabstimmung verworfen. Obwohl er eine Mehrheit von Ja-Stimmen auf sich vereinigte, scheiterte die Vorlage am Ständemehr, wozu der Kanton Glarus mit 3113 Ja gegen 4566 Nein ebenfalls beitrug.

Am 7. Oktober 1983 verabschiedeten Nationalrat und Ständerat das Bundesgesetz über den Umweltschutz. Trotz der Ablehnung des Energieartikels vom 27. Februar 1983 wurden damit dem Bund Kompetenzen auf verschiedenen Gebieten des Energiewesens eingeräumt. Das Bundesamt für

Umweltschutz ist gegenwärtig daran, die verschiedenen, zum Vollzug des Umweltschutzgesetzes erforderlichen Verordnungen auszuarbeiten. Im kommenden Jahr kann mit dem Erlass folgender Ausführungsbestimmungen durch den Bund gerechnet werden, bei denen ein direkter Zusammenhang mit Energie besteht:

- Wärmedämmung für Neubauten und Renovationen
- Ausrüstung und Dimensionierung von Heizanlagen
- Typenprüfung von Heizkesseln und Brennern
- Feuerungskontrolle
- Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung: Typenprüfung und Eichung der Messgeräte
- Elektrische Raumheizung (Wärmedämmung, Bedarf, Typenprüfung)
- Klimaanlage (Ausrüstung, Bedarf, Typenprüfung)
- Elektrische Anlagen und Geräte (Etikettierung, Verbrauch, Typenprüfung)
- Grundsätze über Elektrizitätstarife

III.

Auch im Kanton Glarus wurden auf politischer Ebene Anstrengungen zur rationellen Nutzung der Energie unternommen. Mit der Ergänzung von Artikel 22 Absatz 4 des kantonalen Baugesetzes hat die Landsgemeinde 1979 dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, zur Energieeinsparung und zur Herabsetzung der Umweltbelastung Vorschriften über den Wärmeschutz von Bauten und Anlagen zu erlassen. Der Regierungsrat hat in der Folge am 27. Dezember 1979 verbindliche Vorschriften erlassen, die seither unverändert in Kraft sind. Der Kanton Glarus war damit der erste Kanton, der solche Vorschriften erliess.

Mit dem Landsgemeindebeschluss 1984 über die Aenderung des Brandschutzgesetzes wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine regelmässige und wirksame Kontrolle der Feuerungsanlagen geschaffen. Auch wenn bei dieser Gesetzesänderung die Ueberlegungen bezüglich des Umweltschutzes im Vordergrund standen, besteht auch hier ein direkter Bezug zur Energie, da mit regelmässigen Kontrollen auch der Heizölverbrauch herabgesetzt werden soll.

Obschon der Kanton Glarus bis heute über keine Energiefachstelle verfügt, ist man auf dem Sektor der Information nicht untätig geblieben. In Ergänzung zu den vom Bund in regelmässigen Abständen durchgeführten Energiesparkampagnen wurden 1980 eine Broschüre und vier Informationsblätter herausgegeben. In der Beratung und Orientierung sind auch die Energieverteiler tätig, so insbesondere die Elektrizitätswerke und das Gaswerk. Mit ihren Publikationen helfen sie mit, die Einsparmöglichkeiten bei der Anwendung des Energieverbrauches von Haushaltapparaten auszuschöpfen. Bereits im Jahre 1977 hat die Baudirektion ein Merkblatt über die Raumtemperaturen erstellt. Dieses Merkblatt hat innerhalb der Kantonalen Verwaltung verbindlichen Charakter. Als Empfehlung wurde es auch an die Orts- und Schulgemeinden abgegeben.

Auch der Landrat befasste sich nicht nur bei der Behandlung der beiden erwähnten Memorialsanträge mit Energie- und Umweltschutzfragen. Er behandelte auch die folgenden parlamentarischen Vorstösse:

- Motion von Landrat Max Blumer betreffend Energieleitbild und Energiegesetz;
- Interpellation von Landrat Werner Fischer betreffend Schaffung einer Energieberatungsstelle;
- Interpellation von Landrat Remo Hobi betreffend Massnahmen für Wärmedämmung.

In einem detaillierten Bericht nahm der Regierungsrat am 1. Dezember 1980 zu den aufgeworfenen Fragen Stellung. In diesem «Bericht zur Energiepolitik» wurde der Stand der Situation im Kanton Glarus studiert und umfassend wiedergegeben. An der Sitzung des Landrates vom 17. Dezember 1980 wurde die Motion Max Blumer und Mitunterzeichner als Postulat überwiesen, welches derzeit noch hängig ist.

IV.

Im Kanton Glarus hat das Holz als sicherer und umweltfreundlicher Energieträger an Bedeutung gewonnen. Es wurden einige grössere Holzheizanlagen installiert, nämlich im:

- Oberstufenschulhaus Glarus und im Regionalen Pflegeheim Schwanden mit automatischer Schnitzelfeuerung;

- Werkhof der Gemeinde Glarus, Primarschulhaus Sand in Linthal, Altersheim Linthal, Altersheim Näfels und im Werkhof in Schwanden mit Spaltenfeuerung.

In den letzten Jahren wurden bei zahlreichen Neubauten von Einfamilienhäusern und bei bestehenden Wohnhäusern Holzheizungen oder zumindest Alternativheizungen für den Brennstoff Holz wie Doppelkessel, Kachelöfen und Cheminées eingebaut. Auch wenn mit Holz nur ein kleiner Teil des Energiebedarfs gedeckt werden kann, ist die Waldwirtschaft heute mehr denn je auf einen gesteigerten Absatz von Brennholz angewiesen.

Während die Energieerzeugung aus Wasserkraft schon seit jeher in grossem Umfang betrieben wird, steht die Energiegewinnung durch Wärmepumpen und Sonnenenergieanlagen noch in den Anfängen.

Da die Möglichkeit für den Bau grösserer Kraftwerke in unserem Kanton praktisch erschöpft ist, kommt dem Bau und der Erneuerung der mittleren und kleinen Anlagen eine besondere Bedeutung zu. Ein wirksamer und nicht zu unterschätzender Beitrag zur Erzeugung einheimischer Energie und damit zur Verminderung der einseitigen Abhängigkeit vom Erdöl wurde mit dem Bau bzw. der Erneuerung der folgenden Anlagen geleistet:

- Brändbachwerk Näfels
- Elektrizitätswerk Niederurnen
- Energieerzeugungsanlagen im EW Elm
- Kraftwerke der Kalkfabrik Netstal AG und der Linthkraft AG Netstal
- Nutzung der Abwärme mit Dampfturbine in der Kehrlichtverbrennungsanlage Niederurnen

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wasserwirtschaft und der Baudirektion wurde ferner eine Studie über die Möglichkeiten der Produktionssteigerung durch Um- und Neubau von Kleinkraftwerken im Glarner Hinterland und Sernftal ausgearbeitet.

Diese kurze und summarische Zusammenfassung zeigt auf, dass in den letzten Jahren die Erkenntnis über die Notwendigkeit der zweckmässigen Nutzung der einheimischen Energieträger (Wasser und Holz) wieder erheblich an Bedeutung gewonnen und zu positiven Resultaten geführt hat.

V.

Erst in sechs Kantonen wurden bis heute Energiegesetze erlassen. Die meisten Kantone wie auch der Kanton Glarus verfügen heute über Vorschriften zur Wärmedämmung und über Feuerungskontrolle. In nur vereinzelt Kantonen werden bis heute weitergehende Vorschriften angewendet, wie beispielsweise über Ausrüstung und Dimensionierung von Heizanlagen, Lüftungsanlagen, Schwimmbäder und Klimaanlage. Der Stand der Gesetzgebung im Kanton Glarus auf dem Energiebereich ist somit mit demjenigen der meisten Kantone durchaus vergleichbar.

Der Regierungsrat steht dem Anliegen der Antragsteller positiv gegenüber. Mit staatlichen Massnahmen allein kann das gewünschte Ziel nicht oder in nur ungenügender Masse erreicht werden. Die Einsicht in die Notwendigkeit des Energiesparens und der umweltschonenden Verwendung von Energie muss von der Allgemeinheit getragen werden, wobei ein wesentliches Umdenken in breiten Kreisen der Bevölkerung festzustellen ist.

Wie eingangs erwähnt, befasst man sich gegenwärtig im Zusammenhang mit dem Vollzug des Umweltschutzgesetzes mit der Ausarbeitung zahlreicher Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, die noch im Laufe dieses oder des nächsten Jahres in Kraft gesetzt werden sollen. Diese Erlasse werden wesentliche Elemente beinhalten, die nach Auffassung der Antragsteller in einem kantonalen Energiegesetz geregelt werden sollen. Eine Beurteilung, ob der Erlass eines kantonalen Energiegesetzes sinnvoll und zweckmässig ist, scheint im gegenwärtigen Zeitpunkt kaum möglich. Grundsätzlich soll der Kanton durch eigene Gesetzgebung nur dort aktiv werden, wo Lücken auszufüllen sind, die nicht bereits durch bundesrechtliche Bestimmungen geschlossen sind.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Antragsteller, dass sich der Aufwand für die Ausarbeitung eines Energiegesetzes in Grenzen hält. Das Problem eines Energiegesetzes stellt sich jedoch nicht in erster Linie bei dessen Ausarbeitung, sondern beim Vollzug. Da verschiedene Massnahmen beim Umweltschutz auch den Energiebereich tangieren, ist zu prüfen, ob und wie diese beiden Aufgaben zu koordinieren sind. Hierzu bedarf es noch eingehender und umfangreicher Abklärungen, da wichtige

Fragen des Vollzugs und der Zuständigkeit noch völlig offen sind. Zweifellos werden durch den Vollzug des Umweltschutzgesetzes und der teilweise damit zu lösenden Probleme auf dem Energiebereich für den Kanton und die Gemeinden umfangreiche Arbeiten zu bewältigen sein, die auch im personellen Bereich ihre Auswirkungen nach sich ziehen werden. Kanton und Gemeinden werden sich den auf sie zukommenden Aufgaben auf dem Energiebereich nicht entziehen. Wie der Vergleich mit den andern Kantonen zeigt, wurden sie bisher in einem durchaus vertretbaren Rahmen wahrgenommen. – Soweit der Bericht des Regierungsrates.

Wegen der vielen offenen Fragen erachtete der Regierungsrat den Zeitpunkt als verfrüht, bereits an der Landsgemeinde 1985 verbindlich darüber zu entscheiden, ob ein Jahr später ein kantonales Energiegesetz zu erlassen sei. Er beantragte deshalb dem Landrat, es sei der Landsgemeinde zu empfehlen, den vorliegenden Memorialsantrag auf die Landsgemeinde des Jahres 1986 zu verschieben.

VI.

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat gab der regierungsrätliche Sprecher die Erklärung ab, dass die Regierung bereit sei, der Landsgemeinde 1987 den Entwurf zu einem Energiegesetz vorzulegen, dies unter der Voraussetzung, dass dannzumal überhaupt noch Bereiche vorhanden sind, die neben den bundesrechtlichen Bestimmungen noch einer kantonalen Regelung bedürfen; auch wurde die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass den Intentionen der Antragsteller zwar nicht durch den Erlass eines formellen Energiegesetzes, aber dadurch entsprochen werden könnte, dass die betreffenden Vorschriften in bereits bestehende Erlasse eingebaut würden. Allseits ist im Landrat anerkannt worden, dass die im Memorialsantrag angesetzte Frist zur Ausarbeitung der betreffenden Vorlage bis zur Landsgemeinde 1986 zu kurz bemessen wäre, zumal auf Bundesebene noch verschiedene, den Energiebereich betreffende Erlasse ausstehend sind. Im Sinne eines Gegenvorschlages zum Memorialsantrag einigte man sich schliesslich darauf, es solle die Landsgemeinde Regierungsrat und Landrat beauftragen, zuhanden der Landsgemeinde 1987 den Entwurf eines kantonalen Energiegesetzes vorzulegen.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde wie folgt zu beschliessen:

Die Landsgemeinde beauftragt Regierungsrat und Landrat, zuhanden der Landsgemeinde 1987 den Entwurf eines kantonalen Energiegesetzes vorzulegen.

§ 15 Antrag auf Aenderung des Baugesetzes

(Ablagerungen natur- und umweltbelastender Schad- und Giftstoffe)

I.

Die Landsgemeinde 1985 hat über den folgenden Memorialsantrag der Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus zu befinden:

«Das Baugesetz des Kantons Glarus sei in dem Sinne zu ergänzen, dass vor der Erteilung der Baubewilligung für Ablagerungen natur- und umweltbelastender Schad- und Giftstoffe das öffentliche Planauflageverfahren durchzuführen ist.»

Begründung:

Gemäss Artikel 18a des Baugesetzes finden die Bestimmungen des Baugesetzes für Ablagerungen von über 2 Meter Höhe sinngemäss Anwendung. Das hat zur Folge, dass Ablagerungen natur- und umweltbelastender Schad- und Giftstoffe, soweit es sich nicht um Atom Müll handelt, rein verwaltungsintern bewilligt werden können. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat der Ortsgemeinde, in der eine solche Deponie errichtet werden soll, welcher ihn nach Abklärungen und auf Grund eines Vorprüfungsverfahrens durch die Baudirektion fällt. Erst nach erteilter Baubewilligung erfährt die Öffentlichkeit, die betroffene Bevölkerung auf Grund der Publikation im Amtsblatt gemäss Artikel 46 des Baugesetzes davon.

Der Betrieb der Deponie, wie sie zum Beispiel im Schwändital, Näfels, geplant war, bringt nicht nur für die direkten Anstösser, sondern für die ganze Gemeinde, ja für eine ganze Region erhebliche Auswirkungen mit sich, seien diese umwelts-, insbesondere gewässerschutz- oder verkehrstechnischer Art. Davon sind nicht nur die Anstösser der Deponie, sondern auch weite Teile der Bevölkerung betroffen.

Nach der Publikation im Amtsblatt steht denjenigen, die dagegen Einsprache erheben wollen, nur noch die privatrechtliche Einsprachemöglichkeit offen. Dafür aber dürfte in der Regel, mindestens nach bisheriger Praxis, die Aktivlegitimation fehlen. Ebenso tritt die Baudirektion auf Rekurse gegen Baubewilligungen in der Regel mangels Aktivlegitimation nicht ein, wenn der Rekurs nicht von Bauherren selbst erhoben wird.

Sinn und Zweck des Planauflageverfahrens soll darin bestehen, dass natürliche und juristische Personen, die von einer geplanten neuen Deponie mittelbar oder unmittelbar in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt werden, sich dagegen zur Wehr setzen können (vgl. Art. 59 Abs. 3 Strassengesetz). Mit andern Worten, den betroffenen Personen würde durch das Planauflageverfahren vor Erteilung der Baubewilligung die Möglichkeit eingeräumt, frühzeitig in die Entscheidungsgrundlagen (Gutachten, Pläne, etc.) Einsicht und dazu auf dem Einspracheweg Stellung zu nehmen, wie dies im Strassengesetz für die Planung und Ausführung von Strassen heute schon festgesetzt ist. Auch im Raumplanungsgesetz ist das Auflageverfahren vorgeschrieben.

Das vorgesehene Planauflageverfahren soll mitnichten dazu führen, dass die Verantwortung und die Kompetenz für die Erteilung einer Baubewilligung von den zuständigen Behörden und Amtsstellen auf die Bevölkerung «abgeschoben» werden soll. Der Entscheid über allfällige im Planauflageverfahren eingegangene Einsprachen müsste ja von der Bewilligungsbehörde gefällt werden, und an der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörden soll auch nichts geändert werden. Namentlich geht es nicht darum, den Baubewilligungsentscheid etwa der Gemeindeversammlung zu übertragen, was auch denkbar gewesen wäre, um den betroffenen Personen eine Mitwirkungsmöglichkeit zu geben. Wir sind der Auffassung, dass auf dem Wege des Planauflageverfahrens ein geeignetes Mitwirkungsinstrument zur Verfügung stünde, welches sich in andern Bereichen bewährt hat. Im Gegensatz zu den erwähnten andern Bereichen (Strassenbau, Raumplanung) steht bei Deponien heute kein genügendes solches Instrument zur Verfügung, denn es ist in der Regel kein Kreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung erforderlich.

II.

Wir nehmen zu diesem Memorialsantrag wie folgt Stellung:

Den Antragstellern geht es darum, dass natürliche und juristische Personen, die von einer geplanten Deponie von natur- und umweltbelastenden Schad- und Giftstoffen in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt werden, sich frühzeitig dagegen zur Wehr setzen können. Sie vertreten den Standpunkt, dass mit einer Aenderung des Baugesetzes der Rechtsschutz für die Betroffenen verbessert werden kann, indem sie sich mit der Durchführung eines Planauflageverfahrens vor der Erteilung der Baubewilligung beim Gemeinderat dagegen zur Wehr setzen können, während ihnen aufgrund der geltenden Gesetzgebung gemäss Artikel 49 des Baugesetzes nur die privatrechtliche Einsprachemöglichkeit durch die Einleitung der Vermittlung oder das Anlegen eines Rechtbotes zur Verfügung steht.

Gemäss Artikel 18a des Baugesetzes bedarf es für Ablagerungen, für Terrainveränderungen und für die Erstellung von körperlichen Vorrichtungen jeder Art einer Baubewilligung. Anlagen dieser Art unterstehen jedoch nur der Baubewilligungspflicht, wenn sie die Höhe von 2 Meter überschreiten. Das Planauflageverfahren würde somit nur im Falle einer baubewilligungspflichtigen Ablagerung von über 2 Meter Höhe, und sofern es sich dabei um natur- und umweltbelastende Schad- und Giftstoffe handelt, zur Anwendung kommen. Die Gefährdung von Mensch und Tier durch die Lagerung gefährlicher Stoffe hängt jedoch nicht von der Höhe der Ablagerung ab. Einige unkontrolliert lagernde Fässer – deren Lagerung unterliegt nicht der Baubewilligungspflicht – können eine wesentlich grössere Gefahr für die Umwelt darstellen als eine Kehrrichtschlackendeponie, wie sie von den Antragstellern in ihrer Begründung erwähnt wird.

Die Aenderung des Baugesetzes stellt demnach kein taugliches Instrument dar, damit sich direkte Anstösser oder die Bewohner ganzer Dorfteile vor nachteiligen Einwirkungen der Ablagerung von Schad- und Giftstoffen besser schützen und wirksamer zur Wehr setzen können. Nebst neuen Bestimmungen über das Planauflageverfahren müssten auch Ergänzungen über das Einsprache- und das Bewilligungsverfahren vorgenommen werden. Insbesondere müsste auch die Frage der Legitimation für dieses einzelne Verfahren speziell geregelt werden.

Im neuen Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 werden im Kapitel 3 detaillierte Vorschriften über Abfälle erlassen. Gemäss Artikel 30 Absatz 1 muss der Inhaber von Abfällen sie nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone verwerten, unschädlich machen oder beseitigen. Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung des Kantons. Sie wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten umschrieben (Art. 30 Abs. 2). Unter Vorbehalt von Artikel 41 liegt der Vollzug des Umweltschutzgesetzes bei den Kantonen. Auf Bundesebene müssen noch ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen werden, so auch technische und organisatorische Vorschriften über Abfallanlagen, insbesondere über Deponien (Art. 32 Abs. 3). Im Anschluss an die Ausführungsgesetzgebung des Bundes hat auch der Kanton die erforderlichen Massnahmen zum Vollzug des Umweltschutzgesetzes zu treffen. Soweit die Durchführung des Bewilligungs- und Einspracheverfahrens für Deponien nicht bereits durch bundesrechtliche Erlasse geregelt wird, hat der Kanton auch für diesen Bereich die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu erlassen und die Zuständigkeiten zu regeln. Mit der neuen Gesetzgebung über den Umweltschutz wird dem Anliegen der Antragsteller Rechnung getragen, sodass sich eine entsprechende Ergänzung im Baugesetz als nicht notwendig erweist.

Aber auch wenn man das Auflage- und Bewilligungsverfahren für Ablagerungen von natur- und umweltbelastenden Schad- und Giftstoffen im Baugesetz regeln würde, erachteten wir den jetzigen Zeitpunkt für den Erlass entsprechender Bestimmungen als ungünstig. Das kantonale Baugesetz befindet sich gegenwärtig in Revision. Mit der definitiven Ausarbeitung wird jedoch noch zugewartet, bis das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege verabschiedet ist. Es ist vorgesehen, das Auflage- und Bewilligungsverfahren für Baugesuche neu zu regeln, indem die Baugesuche vor der Erteilung der Baubewilligung zur Einspracheerhebung öffentlich aufgelegt werden. In diesem Sinne entspricht auch der Entwurf des Baugesetzes den Intentionen der Antragsteller.

Zusammenfassend kommen wir zu folgendem Schluss:

Mit der Ausführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz werden die erforderlichen Bestimmungen über die Ablagerungen natur- und umweltbelastender Schad- und Giftstoffe präzisiert und vereinheitlicht. Bei der Beurteilung von Gesuchen für solche Anlagen stehen in erster Linie die Auswirkungen für die Umwelt im Vordergrund. Fragen der Gestaltung, der Ästhetik und der Bautechnik, die aus der Sicht des Baugesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes beurteilt werden müssen, sind eher zweitrangig. Ein besserer Rechtsschutz für die von solchen Anlagen allfällig betroffenen Personen muss deshalb im Rahmen des Vollzugs des Umweltschutzgesetzes und nicht durch die Aenderung des Baugesetzes verwirklicht werden.

Im übrigen ist zu betonen, dass ein allfällig Betroffener auch bei der heutigen Gesetzgebung nicht schutz- und rechtlos ist. Jeder Betreiber einer solchen Anlage hat sich nicht nur bei deren Planung und Erstellung, sondern insbesondere bei deren Betrieb an die Bestimmungen von Artikel 679 (Verantwortlichkeit des Grundeigentümers) und Artikel 684 (Nachbarrecht/Art der Bewirtschaftung) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu halten.

III.

Aus all diesen Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde den vorliegenden Memorialsantrag zur Ablehnung.

§ 16 Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee

I.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Fragen, welche den Walensee betreffen, mussten wir feststellen, dass insbesondere in Bezug auf die hoheitsrechtlichen Aspekte des Walensees die gesetzlichen Grundlagen fehlen; dies trifft besonders auf alle Bauten auf dem Seegebiet sowie die Ausbeutung von Material aus dem See zu; ferner macht sich das Fehlen solcher Bestimmungen beim Erlass raumplanerischer Instrumente bemerkbar. Da die Sondernutzungen und auch der gesteigerte Gemeingebrauch im See ständig zunehmen und die Ufergemeinden wie auch die Regionalplanungsgruppe sich um raumplanerische Massnahmen bemühen – eine Seeuferplanung liegt vor –, ist die gesetzliche Regelung dieser Materie vordringlich. Verschiedene Bauten, die in letzter Zeit bewilligt wurden, wie z. B. die Hafenanlagen im Gäsi und im Gflätsch bei Mühlehorn, sind mit hoheitsrechtlichen Auflagen bewilligt worden, für welche die eindeutige gesetzliche Grundlage fehlt. Die bestehende Kiesausbeutung im Delta des Escherkanales, die sich auch auf das eigentliche Seegebiet erstreckt, kann ohne eindeutige Rechtsgrundlage nur schwer unter Kontrolle gebracht werden; ausserdem gehen dem Kanton Einnahmen aus Ausbeutungskonzessionen verloren.

Weitere mögliche Sondernutzungen zeichnen sich auf dem Energiesektor ab; es wurden Studien durchgeführt, welche den Walensee als unteres Ausgleichsbecken in Speicherkraftwerke einbeziehen, und letzthin hat sich ein Unternehmen erkundigt, ob eine Wärmepumpe, welche dem Walensee Wärme entzieht, errichtet werden könne.

Artikel 20 der Kantonsverfassung ermächtigt den Kanton, über öffentliche Gewässer gesetzliche Bestimmungen zu erlassen und bildet somit auch die Grundlage für ein Walenseegesetz. Abklärungen beim Grundbuchamt haben ergeben, dass der Walensee das einzige Gewässer innerhalb des Kantons ist, welches gemäss Grundbuch nicht einen ausgewiesenen Eigentümer hat; dies ist auch die Erklärung dafür, weshalb sich der vorliegende Erlass einzig auf den Walensee bezieht.

Im übrigen sind am Walensee die Grenzen zwischen privatem Eigentum und See vermessen und im Grundbuch ausgeschieden. In diesem Zusammenhang ist auch auf Artikel 2 der Raumplanungsverordnung des Regierungsrates vom 18. Dezember 1979 hinzuweisen, wonach der Abstand von Bauten und Anlagen zur Uferlinie natürlicher Gewässer innerhalb der Bauzone mindestens 5 Meter und ausserhalb der Bauzonen bei Seen mindestens 30 Meter beträgt; dabei kann der Regierungsrat in begründeten Fällen, wenn dies mit wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist, Ausnahmen bewilligen.

Schliesslich ist noch auf Artikel 206 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) aufmerksam zu machen, welcher Artikel wie folgt lautet:

«¹ Das Recht zum Bezüge von Steinen, Kies, Sand und Schlamm aus dem Bette der Seen, Flüsse, Bäche und Runsen, soweit dies ohne nachteilige Folgen ausgeübt werden kann, steht zu:

- a. den unterhaltspflichtigen Anstössern;
- b. den Wuhrpflichtigen;
- c. dem Kanton und den Gemeinden für öffentliche Bauten und für den Unterhalt der Strassen und Brücken, gegen Entschädigung für Zu- und Abfuhr an die Grundeigentümer.

² Ueber Anstände entscheidet die Baudirektion».

Im allgemeinen wird es sich hier um Fälle des sog. gesteigerten Gemeingebrauchs handeln (vgl. Art 4). Zwischen den Bestimmungen des Walenseegesetzes und Artikel 206 EG ZGB sollten an sich keine Widersprüche bestehen. Immerhin würde für den Bereich des Walensees das vorliegende Gesetz – als Spezialnorm und auch als der jüngere Erlass – dem Artikel 206 EG ZGB vorgehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat zum Ziel, einerseits das Eigentum am Walensee eindeutig zu regeln und andererseits die Sondernutzungen und den gesteigerten Gemeingebrauch einer Bewilligungspflicht zu unterstellen und wo notwendig auf ein tragbares Mass einzuschränken. Der gewöhnliche Gemeingebrauch am Walensee wird durch das neue Gesetz nicht eingeschränkt. Ebensowenig werden die Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Walensee gemäss der bestehenden Interkantonalen Vereinbarung vom 4. Oktober 1979 durch das vorgesehene Gesetz tangiert.

Im übrigen weist der vorliegende Gesetzesentwurf zu bestehenden Gesetzen keine Widersprüche auf, insbesondere auch nicht zur Regelung im Kanton St. Gallen (Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960) in Bezug auf den Walensee.

II.

Zu den Artikeln 3, 4 und 5 des Gesetzes sind noch die folgenden Bemerkungen anzubringen:

Nach herrschender Lehre und Praxis wird bei der Nutzung an öffentlichen Sachen zwischen gewöhnlichem Gemeingebrauch, gesteigertem Gemeingebrauch und Sondernutzung unterschieden.

Der gewöhnliche Gemeingebrauch im und am Walensee (Art. 3) ist jedermann im Rahmen der bestehenden Gesetze und der rechtsgültigen Nutzungsplanungen erlaubt. Die Gemeinden haben also die Möglichkeit, einschränkende Vorschriften über die Nutzungsplanungen einzubringen.

Gesteigerter Gemeingebrauch (Art. 4) liegt nach bundesgerichtlicher Praxis vor, wenn eine Gebrauchsart nicht mehr «gemeinverträglich» ist, d. h. wenn sie eine gleichartige Mitbenützung durch andere ausschliesst oder erheblich erschwert. Die Grenze der Gemeinverträglichkeit ist erst dann überschritten, wenn sich die gleichartige Mitbenützung durch andere auch im Rahmen einer allgemeinen Benützungsordnung nicht mehr gewährleisten lässt. Ferner liegt gesteigerter Gemeingebrauch vor, wenn eine Gebrauchsart über die Zweckbestimmung der Sache hinausgreift, und ferner wenn eine besonders intensive Benützung zwar den allgemeinen Gebrauch nicht hindert, wenn sie aber doch eine Benützung stört, die andern Berechtigten als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung gestattet worden ist. Als Beispiel hierfür wäre der Betrieb einer Wasserskischule anzuführen. (Zitate aus: «Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung», Imboden/Rhinow, Band II, 5. Auflage, S. 827/8).

III.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee

(Walenseegesetz)

(Vom . . . Mai 1985)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 20 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am und auf dem glarnerischen Teil des Walensees.

Art. 2*Eigentum*

Der Walensee ist innerhalb der bestehenden Grenzen zu den anliegenden Grundstücken und zur Kantonsgrenze St. Gallen Eigentum des Kantons Glarus.

Art. 3*Gewöhnlicher Gemeingebrauch*

¹ Der gewöhnliche Gemeingebrauch im und am Walensee ist jedermann im Rahmen der bestehenden Gesetze und der rechtsgültigen Nutzungsplanungen erlaubt.

² Als gewöhnlicher Gemeingebrauch gilt insbesondere die Fischerei, der Badebetrieb im und am See und der nichtgewerbsmässige Bootsbetrieb.

Art. 4*Gesteigörter Gemeingebrauch*

¹ Wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, ist gesteigerter Gemeingebrauch im Rahmen der bestehenden Gesetze zulässig; er bedarf der Bewilligung durch die Baudirektion. Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Standortgemeinde anzuhören.

² Die Bewilligungen können befristet sein und mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Der Kanton kann für gesteigerten Gemeingebrauch im Rahmen der anfallenden Kosten eine Gebühr erheben.

Art. 5*Sondernutzung*

¹ Für eine Sondernutzung kann die Baudirektion eine Konzession erteilen; sie veröffentlicht sie im kantonalen Amtsblatt.

² Für die Bemessung der Konzessionsgebühr ist auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.

³ Sondernutzungen sind in der Regel insbesondere:

- a. das Erstellen oder Aendern von Bauten und Anlagen im Seegebiet;
- b. Aufschüttungen im Seegebiet;
- c. Materialentnahmen im Seegebiet.

⁴ Die Nutzung des Sees zur Gewinnung von Energie untersteht den einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.

Art. 6*Gebührenerlass*

Gesteigerter Gemeingebrauch oder Sondernutzungen, an denen die Seeanstössergemeinden ein besonderes Interesse nachweisen, sind für diese gebührenfrei.

Art. 7*Rekurse*

Entscheide der Baudirektion können innert 30 Tagen seit Zustellung bzw. seit Veröffentlichung der Sondernutzung beim Regierungsrat mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist schriftlich abzufassen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Zum Rekurs berechtigt ist jedermann, der ein Interesse nachweisen kann.

Art. 8*Strafbestimmungen*

¹ Die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide wird durch den zuständigen Richter mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5 000.— bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer mit höherer Strafe bedrohten Handlung vorliegt.

² Ausser dem Eigentümer, Besitzer oder Bauherr sind auch die Bauleitung und die Unternehmer sowie deren leitende Organe strafbar, wenn sie bei solchen Uebertretungen mitgewirkt haben.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bleiben vorbehalten.

Art. 9*Vornahme behördlich angeordneter Massnahmen*

Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung erstellt, hat die aufgrund dieses Gesetzes verfügten Massnahmen sofort vorzunehmen. Im Weigerungsfall kann die Baudirektion den Vollzug anordnen.

Art. 10*Vollstreckbarkeit*

Die aufgrund dieses Gesetzes über Bussen, Kosten, Gebühren und andere Geldleistungen getroffenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 11*Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

² Für bestehende Bauten und Anlagen im Seegebiet, welche ohne behördliche Bewilligung erstellt wurden, sowie für bewilligungspflichtige Nutzungen, deren Weiterführung beabsichtigt ist, ist das Bewilligungsverfahren innerhalb zweier Jahre durchzuführen.

§ 17 Beschluss über die Gewährung von Beiträgen an die bauliche Sanierung der Höhenklinik Braunwald

I. Ausgangslage

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hatte sich schon seit Jahren mit den Problemen eines Um- und Erweiterungsbaus der Höhenklinik Braunwald befasst und auf die Landsgemeinde 1981 den Antrag für die Gewährung eines Kantonsbeitrages von sieben Millionen Franken eingereicht.

Regierungsrat und Landrat stellten damals fest, dass die Bauprobleme in naher Zukunft gelöst werden müssten, wenn das Glarnervolk Wert darauf lege, dass die seit über 80 Jahren bestehende Höhenklinik weitergeführt und die Verarztung von Braunwald sichergestellt werden sollen. Diese Grundsatzfragen könnten im Ernst nicht bezweifelt werden. Wenn bekannt sei, dass in den letzten 25 Jahren keinerlei bauliche Veränderungen oder Erweiterungen vorgenommen wurden und die Infrastruktur heute derjenigen von 1955 entspreche, dann sei zu begreifen, dass Sanierungsmassnahmen in Angriff genommen werden müssten. Es gehe vor allem darum, die Aufenthaltsbedingungen für die Patienten sowie die Wohn- und Arbeitsbedingungen für das Personal den heutigen Anforderungen anzupassen.

Ein zeitgemässer Ausbau der Höhenklinik Braunwald war an sich unbestritten. Die Frage, wie weit diese Sanierung gehen solle und die Forderung nach einer Ueberprüfung des Umbauprojektes führten in der Folge zur Verschiebung des Entscheides auf die Landsgemeinde 1982.

Nach dem Verschiebungsbeschluss bemühte sich der Regierungsrat, die als notwendig erachteten zusätzlichen Unterlagen beizubringen, welche dann im Memorial für die Landsgemeinde 1982 ausführlich beschrieben worden sind. Es dürfte sich deshalb erübrigen, heute nochmals die Darlegungen aus der damaligen Sicht zu wiederholen. Festzuhalten ist jedoch, dass der Gutachter, Prof. Dr. med. E. Häfliger, erneut feststellte, die Höhenklinik Braunwald führe ihren Betrieb als Mehrzweckklinik mit Spital- und Rekonvaleszenten-Abteilung mit Erfolg. Sie gelte in der Schweiz als renommierte Höhenklinik und stelle eine ideale Spitalform dar. In einer Studie des Schweiz. Krankenhausinstitutes sei der Betriebsaufwand bei 22 in den Vergleich einbezogenen Höhenkliniken um mehr als die Hälfte tiefer gelegen als bei den Akutspitalern. Die Höhenklinik Braunwald sei hinsichtlich Auslastung und besetzter Betten deutlich höher und in bezug auf die Kosten pro Pfl egetag beträchtlich niedriger ausgewiesen als der schweizerische Durchschnitt.

Im Rahmen des glarnerischen Gesundheitswesens wies der Gutachter der Höhenklinik Braunwald als bewährtem Spitaltyp besonderer Prägung ihren festen Platz zu. Nach Chefarzt Dr. med. F. Kesselring «bildet die Höhenklinik mit ihren therapeutischen und pflegerischen Möglichkeiten eine wertvolle und notwendige Ergänzung zum Tätigkeitsbereich des Kantonsspitals Glarus.»

Was die heutige Klinik und deren Angestelltenunterkünfte betrifft, stellte der Gutachter erneut die Sanierung als dringend dar. Die (damals) geplante Grösse von 77 Klinik-Betten wurde hinsichtlich Belegungsmöglichkeit, Wirtschaftlichkeit und ärztliche Versorgung – auch für den Kurort Braunwald – als günstig bezeichnet. Die Führung der Höhenklinik Braunwald verlange vom Chefarzt Flexibilität bei der Auswahl der für einen Klinikaufenthalt geeigneten Patienten, einen guten und weiten Kontakt zu den einweisenden Stellen sowie Vielseitigkeit in medizinischem Wissen und Können. Für den Kurort Braunwald mit seinen 500 Einwohnern, den rund 580 Hotelbetten und den rund 1 000 Ferienbetten stellten die Höhenklinik und ihre Aerzte das eigentliche medizinische Rückgrat dar. Die Aufgabe der Klinik käme einer deutlichen Schlechterstellung der ärztlichen Versorgung und einem Bruch mit bewährter Tradition gleich.

Seitens der damaligen landrätlichen Kommission wurde z. Hd. des Landrates festgestellt, der Augenschein habe ergeben, dass der bauliche Zustand der Höhenklinik, was den Altbau angehe, mangelhaft sei. Alle Räume bedürften einer durchgreifenden Renovation; die Installationen seien veraltet, wobei besonders die sanitären Installationen nach den heutigen Begriffen als völlig unzureichend bezeichnet werden müssten. Nach der Beurteilung der Fachleute sei hingegen die Gebäudesubstanz doch noch so gut, dass sich eine Renovation verantworten lasse. Die Besichtigung habe gezeigt, dass etwas Entscheidendes geschehen müsse. Unter den Verhältnissen, wie sie heute an der Höhenklinik bestehen, lasse sich der Betrieb nicht mehr für eine weitere Zukunft aufrecht erhalten.

Nach der Prüfung des medizinischen Konzeptes, betriebswirtschaftlichen Berechnungen und der vorgesehenen Finanzierung – wobei nach einem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. Januar 1982 Braunwald einen Baubeitrag von Fr. 250 000.– zusicherte – kam die landrätliche Kommission in ihren Schlussfolgerungen zur Ansicht, es gebe im Hinblick auf die Höhenklinik nur ein «Entweder – Oder». Entweder entschliesse man sich zur Renovation oder man nehme, mit allen Konsequenzen für Braunwald und die Region, die baldige Schliessung der Höhenklinik in Kauf. Schliesslich entschied man sich eindeutig für den Fortbestand der Klinik und war überzeugt, der Beitrag des Kantons von 7,9 Millionen Franken lasse sich verantworten und diese Aufgabe, wie auch die Tragung der jährlichen Betriebsdefizite, sei zu verkraften.

Der Landrat schloss sich bei seinen Beratungen den Ueberlegungen der Kommission an und leitete die Vorlage im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde weiter.

II. Der Entscheid der Landsgemeinde 1982

Sowohl bei den Diskussionen in der Öffentlichkeit wie auch in zahlreichen Leserbriefen und Zeitungsberichten wurde im Vorfeld der Landsgemeinde die Ansicht vertreten, man sollte nicht nur über das bestehende «Grossprojekt» mit 77 Betten mit Ja oder Nein entscheiden. Zwischen dem «Entweder – Oder» müsse es ein Alternativprojekt in der Grössenordnung der bestehenden Höhenklinik mit den gegenwärtigen ca. 45 Patienten geben. Damit dürfte den glarnerischen Bedürfnissen entsprochen werden. Geringere Baukosten und kleinere Jahresdefizite zulasten des Kantons wären die Folge. Dass der Standard der Patientenzimmer den heutigen Bedürfnissen angepasst werden müsse, wurde allseits unterstützt. Gleichzeitig wurde jedoch kritisiert, dass die Personalunterkünfte im Vergleich mit anderen Kliniken nicht standhalten und darum die Werbung von qualifiziertem Personal gefährdet sei. Die Empfehlungen wiesen darauf hin, das ehemalige Kinderhaus in die Planung einzubeziehen und für das Pflegepersonal moderne Appartements zu schaffen.

An der Landsgemeinde meldeten sich zahlreiche Redner zum Wort. Die Vorbehalte der Gegner richteten sich nicht gegen die Höhenklinik Braunwald an sich oder deren Notwendigkeit, sondern gegen das angeblich zu grosse Ausbauprojekt. Niemand sprach sich für eine Schliessung der Höhenklinik aus. Die dringend notwendige Modernisierung auf der Basis der z. Zt. 45 in Betrieb stehenden Betten im bisherigen Rahmen wurde befürwortet, nicht aber der geplante Erweiterungsbau auf 77 Betten. Die grösste Kritik entstand wegen der Aufnahme von Chronischkranken und Langzeitpatienten, für die im Tal die entsprechenden Aufnahmemöglichkeiten zu schaffen seien; diese befänden sich auf Braunwald nicht am richtigen Ort. Ein weiterer Vorbehalt wurde erhoben, weil man es unterlassen habe, ein Gutachten des Schweizerischen Krankenhausinstitutes einzuholen.

Schliesslich wurde die Vorlage an Regierungsrat und Landrat zurückgewiesen.

III. Wiederaufnahme der Planung

Schon wenige Tage nach diesem Entscheid der Landsgemeinde befasste sich der Regierungsrat mit den Fragen des weitem Vorgehens. Er stellte fest, dass niemand die Einstellung des Betriebes verlangt habe und dass die Gegnerschaft der Vorlage sich auf die folgenden hauptsächlichsten Vorbehalte konzentrierte:

- fehlende Begutachtung durch das Schweizerische Krankenhausinstitut
- Betriebsgrösse des Ausbauprojektes
- Aufnahme von Pflege- und Langzeitpatienten
- ungenügende Personalunterkünfte
- Anzweiflung der betriebswirtschaftlichen Berechnungen
- fehlende Verhandlungen mit Partnerschafts-Kantonen

Für den Regierungsrat erschien es selbstverständlich, dass trotz dem Rückweisungsbeschluss nach einer neuen Lösung gesucht werden müsse. Er sah sich in dieser Ansicht mit der Gemeinnützigen Gesellschaft und der Sanatoriumskommission als Träger der Höhenklinik sowie den Befürwortern der Rückweisung einig. Ein neues Konzept über die Bedürfnisfrage, die Grösse der Klinik, die Patientenkategorien und die Bau- und Betriebskosten sollte die nötigen Entscheidungsgrundlagen bringen.

IV. Vorstösse im Landrat

Anfangs Juni 1982 wurden im Landrat zwei Interpellationen eingereicht, welche beide von der Annahme ausgingen, der negative Landsgemeinde-Entscheid sei nicht als Grundsatzbeschluss gegen den weiteren Betrieb der Höhenklinik zu werten. In diesem Sinne konnten die Fragen der Interpellationen auf einen Nenner gebracht werden. Sie wollten wissen

- wie sich der Regierungsrat und die Gemeinnützige Gesellschaft die weitere Zukunft der Höhenklinik Braunwald vorstellen und ob darüber bereits Gespräche geführt worden seien;
- welche Schritte für die Neuüberarbeitung beabsichtigt seien;
- was man zu tun gedenke, damit so rasch als möglich eine neue Vorlage mit Berücksichtigung der gegnerischen Argumente unterbreitet werden könne.

Die Beantwortung der Regierung erfolgte an der Landratssitzung vom 30. Juni 1982. Der Regierungsrat führte aus, dass er das Problem der Höhenklinik möglichst rasch einer Lösung entgegenführen wolle. Im Wissen darum, dass die gegenwärtige Situation auf die Dauer unhaltbar sei und sich der Landsgemeindeentscheid auf die Klinik ungünstig auswirke, müsse über deren Zukunft möglichst bald entschieden werden.

Aus diesem Grunde beschloss der Regierungsrat, das Schweizerische Krankenhausinstitut (SKI) zu beauftragen, eine Analyse und ein Konzept über die stationäre Krankenversorgung im Kanton Glarus zu erstellen, unter spezieller Berücksichtigung des künftigen Bedarfs der Höhenklinik Braunwald. (Der vorgesehene Zeitbedarf des SKI liess aber bereits damals erkennen, dass es aus Termingründen kaum möglich sei, die neue Vorlage der Landsgemeinde 1983 vorzulegen).

V. Der Begutachtungsauftrag an das Schweizerische Krankenhausinstitut

Die Auftragserteilung an das Schweizerische Krankenhausinstitut (SKI) erfolgte Ende Mai 1982. Der Auftrag umfasste folgende, vom SKI zu erbringende Leistungen:

- Planerische Aspekte: Analyse und Perspektive der stationären Krankenversorgung im Kanton Glarus, unter spezieller Berücksichtigung des zukünftigen Bedarfs für die Höhenklinik Braunwald.
- Bauliche Aspekte: Beurteilung der Sanierungs- bzw. Ausbaumöglichkeiten der Klinik, Ausbauvorschläge mit Investitionskostenschätzungen entsprechend den planerischen Lösungsvorschlägen.
- Betriebliche Aspekte: Beurteilung der betrieblichen Gegebenheiten der zukünftigen Klinik; Betriebskostenschätzungen (Aufwand) entsprechend den baulichen Ausbauvorschlägen.

Ausgangslage für den Begutachtungsauftrag waren insbesondere die unzulänglichen baulichen, räumlichen und betrieblichen Verhältnisse in der Höhenklinik Braunwald sowie die durch die Zurückweisung der Sanierungsvorlage an der Landsgemeinde 1982 entstandene Situation.

Aufgrund dieser Sachlage ergaben sich folgende grundsätzliche Fragen, die das Gutachten beantworten sollte:

- Welche Aufgaben soll die zukünftige Höhenklinik Braunwald im Rahmen der Krankenversorgung im Kanton Glarus wahrnehmen?
- Welche Aufgaben kann die Höhenklinik eventuell im Rahmen einer interkantonalen Versorgung erfüllen?
- Welche betrieblichen und baulichen Sanierungs- bzw. Ausbaumöglichkeiten sind hinsichtlich einer zukünftigen Versorgungskonzeption gegeben?

VI. Die Gutachten des Schweizerischen Krankenhausinstitutes

Erster Bericht

Der erste Bericht des SKI wurde am 8. April 1983 erstattet.

In einer Zusammenfassung über die planerischen Aspekte wird u. a. festgehalten, die vorhandene Ueberkapazität im Bereich der Höhen- und Mehrzweckkliniken, bedingt durch die medizinische und chemotherapeutische Entwicklung, erfordere auch für die Höhenklinik Braunwald eine Neuorientierung. Aspekte über notwendige Investitions- und Betriebskosten, aber auch volkswirtschaftliche

Ueberlegungen, zeigten, dass zusätzlich zur Eigenversorgung der Betrieb von 1-2 Stationen à 24-28 Betten zweckmässig wäre. Eine auch zukünftig gesicherte Nachfrage sei jedoch nur zu erreichen, wenn in bezug auf ärztliche und therapeutische Versorgung, individuelle Betreuung sowie Attraktivität des Arbeitsplatzes, die Konkurrenz nicht gefürchtet werden müsse.

Was die baulichen Aspekte betrifft, wurde dargestellt, die heutige Höhenklinik sei vollumfänglich renovationsbedürftig. In räumlichen und funktionellen Belangen weise die Klinik zahlreiche Mängel auf, die nur mit erheblichen Umbauten und zusätzlichen Erweiterungen behoben werden könnten.

Ueber die betrieblichen Aspekte wird gesagt, dass die geringsten Investitionskosten (kleinste Bettenzahl) andererseits die höchsten Kosten pro Pfl egetag bewirkten, während der teurere Ausbauvorschlag wegen der grösseren Bettenzahl die günstigsten Kosten pro Pfl egetag bringe. Dabei sei zu beachten, dass ein günstigerer Kostensatz zwar eine Reduktion des Defizitanteils pro Pfl egetag, nicht aber unbedingt auch ein kleineres Gesamtdefizit bewirkt.

Das Problem der Personalunterkünfte für die Höhenklinik wird im Gutachten nur generell behandelt. Der Aspekt, gleichzeitig mit der Sanierung der Klinik ein Schulungszentrum für das Schweizerische Gesundheitswesen zu errichten, wird nicht erörtert. Es sei dies ein Problem für sich, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der klinischen Versorgungsaufgabe der Höhenklinik stehe bzw. dessen eingehende Begutachtung den Rahmen des Auftrages erheblich übersteigen würde. Es wäre dem Auftraggeber überlassen, diesen Aspekt weiter zu verfolgen.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die gemachten Vorschläge für eine langfristige betriebliche und bauliche Sanierung der Höhenklinik Braunwald nur bedingt als Empfehlungen zu verstehen seien. Keine der vorgeschlagenen Lösungen könne ohne Vorbehalte zur Ausführung empfohlen werden.

Zweiter Bericht

Nachdem sich aus dem ersten Gutachterbericht ergab, dass keine der verschiedenen berechneten Varianten ohne Vorbehalte zur Ausführung empfohlen werden konnte, vor allem wegen der hohen Investitionskosten, ging es darum, eine eingeschränkte Lösung zu suchen.

Anfangs Mai 1983 erfolgte die entsprechende Auftragserteilung an das SKI durch den Regierungsrat mit der Auflage, auch das Kinderhaus (Personalunterkünfte) in die Schätzung der Investitionskosten einzubeziehen sowie eine zusätzliche Variante mit Einbezug der Schulungsräume für VESKA-Kurse auszuarbeiten, gemäss dem von Dr. A. Leuzinger eingereichten Konzept, sofern die VESKA-Schulung die allfälligen Studienmehrkosten übernehme und auch die Folgekosten garantiere. Da aber die VESKA-Schulung keine entsprechende Zusage machte, wurde in der Folge von der Erarbeitung einer solchen Variante abgesehen.

Grundsätzlich wurde auch die Möglichkeit geprüft, aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen die Höhenklinik Braunwald dem Kantonsspital Glarus anzugliedern, doch musste von einer weiteren Bearbeitung dieser Variante abgesehen werden, da sich hierfür keine Vorteile belegen liessen. Schon im Memorial 1982 war diesbezüglich dargestellt worden, das Kantonsspital wäre aus Platzgründen, wegen der fehlenden Betten und wegen des Mangels an Pflegepersonal nicht in der Lage, die durchschnittlich 35 Glarner Patienten der Höhenklinik Braunwald aufzunehmen.

Das zweite Gutachten vom 15. August 1983 geht von der Grundlage aus, die heutige Bausubstanz der Höhenklinik weitgehend zu erhalten, sieht vor allem Renovationen und nur betrieblich notwendige Umbauten und Erneuerungen sowie kleinere Ausbauten für die Klinik vor.

Der Bettenbestand wurde bei diesen Berechnungen auf 36 Betten reduziert. Damit nahm man an, es sei der Bedarf von ca. 28 Betten für Glarner Patienten abgedeckt, d. h. für vornehmlich Lungen- und Bronchialkranke sowie rekonvaleszente und rehabilitationsbedürftige Patienten, ohne Pflegefälle. Die übrigen Betten könnten von Touristen (Notfälle), von ausserkantonalen Patienten, sowie von einzelnen pflegebedürftigen Patienten aus Braunwald belegt werden.

Im Unterschied zum ersten Gutachten enthält das zweite Gutachten auch Vorschläge zu den Personalunterkünften. Es wurde dafür ein wesentlich erhöhter Komfort und die Bereitstellung grösserer Wohneinheiten vorgesehen. Der Investitionsaufwand für diesen Ausbauvorschlag wurde auf rund 8 Millionen Franken geschätzt.

Der gegenüber den grösseren Ausbauvarianten wesentlich reduzierte Bauaufwand für die Klinik schlägt sich naturgemäss in wesentlich niedrigeren Investitionskosten nieder. Der jährliche Gesamtbetriebsaufwand wird jedoch auf Fr. 1 900 000.— geschätzt, d. h. Fr. 169.— pro Pflege-tag. Die ungünstige kleine Betriebsgrösse kommt in den hohen Betriebskosten pro Pflege-tag deutlich zum Ausdruck.

In seinen Schlussbemerkungen kommt der Gutachter zur Ansicht, alle seine unterbreiteten Vorschläge müssten baulich und betrieblich als nicht ganz befriedigende Lösung bezeichnet werden. Jeder der gemachten Vorschläge werde dem Kanton Glarus, in Relation zum Versorgungsziel, hohe Kosten verursachen.

Schliesslich wird empfohlen, es sollten auch andere Möglichkeiten in Erwägung gezogen werden, beispielsweise:

- Schliessung der Klinik in Braunwald, Vereinbarung mit einer anderen ausserkantonalen Höhenklinik, Wartgeldvereinbarung mit Arzt in Braunwald
- Verkauf der Klinik an Arzt oder private Gesellschaft, Baubeitrag und / oder Betriebsbeitrag mit Auflage, Versorgung der Glarner Patienten und der Bevölkerung von Braunwald zu gewährleisten.

Selbstverständlich wurden die Erwägungen des Gutachtens SKI in der Gemeinnützigen Gesellschaft, in der Sanatoriumskommission und in der eingesetzten Baukommission einer eingehenden Prüfung unterzogen.

In dieser Phase schien sich eine neue Möglichkeit aufzuzeigen.

VII. Partnerschaft mit andern Kantonen

Ende August 1983 erhielt der Regierungsrat davon Kenntnis, dass die Weiterführung der Basler Höhenklinik in Davos über das Jahr 1984 hinaus nicht mehr beabsichtigt sei. Die 1896 eröffnete Klinik mit 100 Betten werde von einer Stiftung der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige getragen. Der Regierungsrat von Basel-Stadt lehne die Kostenbeteiligung ab und äussere die Absicht, das Privatspitalabkommen nicht mehr zu erneuern und sich auch nicht mehr an den Betriebskosten zu beteiligen, die sich pro Pflege-tag auf Fr. 245.— beliefen.

Eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Instanzen der Kantone Basel-Stadt und Baselland ergab, dass grundsätzlich Interesse vorhanden war, eine Zusammenarbeit in Braunwald zu prüfen. In der Folge gelang es dann aber doch nicht, Basel-Stadt zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Genau wie der Kanton Basel-Landschaft sah auch der Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit, Patienten ohne Schwierigkeiten in verschiedenen Höhenkliniken anderer Kantone unterzubringen. Immerhin gaben beide Sanitätsdirektoren uns gegenüber die Erklärung ab, man sei bereit, Patienten der beiden Kantone auf die Höhenklinik Braunwald hinzuweisen.

VIII. Weiteres Vorgehen Glarus allein

Dem Regierungsrat musste klar werden, dass es keine Möglichkeit gab, innerhalb einer für Glarus nützlichen Frist in Basel zu einer Entscheidung hinsichtlich Partnerschaft zu kommen.

Im Bewusstsein, dass ein Entscheid durch die Landsgemeinde 1985 unbedingt notwendig sei und die jahrelange Ungewissheit um die Höhenklinik endlich behoben werden müsse, gab es nur noch den Weg, eine Lösung für unsere glarnerischen Verhältnisse mit einem redimensionierten Projekt zu suchen, welches die an der Landsgemeinde 1982 geltend gemachten Vorbehalte berücksichtigt.

Wegleitend war die Gewissheit, dass der weitere Betrieb der Höhenklinik Braunwald im heutigen Zustand nicht mehr zumutbar ist und die Notwendigkeit, ein kleineres Projekt zu erarbeiten, für die Personal-Unterkünfte Verbesserungen zu erwirken und bei den Patienten-Indikationen auf die Chronischkranken zu verzichten.

Architekt R. G. Leu, der schon das Projekt 1982 bearbeitet hatte, erhielt so den Auftrag, gestützt auf die Gutachten des SKI Berechnungsgrundlagen für eine Klinik von 36, 42 und 48 Betten vorzulegen, inkl. Personalunterkünfte, Ausstattungen und energietechnische Massnahmen.

IX. Baubeschrieb des Architekten

1. Zielsetzung

Der ganze Aufwand für die Nebenräume und für das Personalhaus ist für die 48-, 42- wie für die 36-Betten-Lösung gleich gross. Mit der 48-Betten-Lösung könnte man jene Bettenzahl zur Verfügung stellen, die den Betrieb der ganzen Klinik samt allen Infrastrukturen sinnvoller macht.

Für das Personal sind zeitgemässe Unterkünfte vorgesehen und für die Ausstattung alle notwendigen Einrichtungen gerechnet worden. Energietechnisch wird ein Maximum geleistet.

2. A Neubau 2er-Zimmer

2.1 Raumprogramm, Architektur

Der Neubau ist als niveaugleiche Ergänzung zum bestehenden Anbau 55 gedacht. Die Patientenzimmer auf den Geschossen C, D und E sind mit eigenen Nasszellen ausgerüstet. Die rückwärtige Treppenanlage und die Nebenräume verbinden und ergänzen den Anbau 55. Im Geschoss D ist ein Coiffeurraum vorgesehen.

Der auf jedem Geschoss als Erweiterung des Korridors geplante Aufenthaltsraum bildet nicht nur architektonisch einen befriedigenden Abschluss der Höhenklinik-Gebäudegruppe, sondern erfüllt auch betriebliche Notwendigkeiten.

Im Geschoss B ist die neue Wäscherei mit Waschraum, Bügel- und Nähzimmer und Wäschelager geplant.

2.2 Konstruktion

Der Neubau ist als konventioneller Massivbau mit Stahlbetondecken und gemauerten und innen verputzten Wänden vorgesehen. Die hinterlüftete, aussen isolierte Faserzementfassade bildet mit den wärmedämmten Fenstern und Dächern Gewähr für eine optimale Wärmedämmung.

3. B Anbau 55

3.1 Gebäudezustand

Die Erweiterungsbauten 1953/55, hier als «Anbau 55» bezeichnet, wurden als solide Massivbauten mit Stahlbetondecken und gemauerten Wänden erstellt.

Der heutige Zustand des gesamten Anbaus kann als befriedigend bezeichnet werden, erfordert aber eine Unterhaltsrenovation. Nach heutigen Massstäben als ungenügend muss die Wärmeisolation und der Nebenraumbereich bezeichnet werden.

3.2 Raumprogramm

1. Geschoss F

Das Dach- und Eingangsgeschoss wird für die ärztliche Abteilung, welche nun auf diesem Geschoss zusammengefasst wird, auf der Südseite erweitert. Anstelle der bestehenden Liegeterrasse werden die Räume für die Sprechstunden des Arztes geschaffen. Ferner befindet sich auf diesem Geschoss ein Besprechungszimmer mit integrierter Bibliothek.

2. Geschosse E /C /D

Die Patientengeschosse werden im nordseitigen Nebenraumbereich entsprechend den heutigen Anforderungen des Klinikbetriebes ausgebaut, mit je einem Pflegeausguss und Geräteraum, einem Badezimmer und Duschen/WC Sanitärblöcken. Der sich über 5 Geschosse ausdehnende Speicherraum bleibt erhalten. Das Stationszimmer mit vorgelagerter Teeküche und Personal-WC befindet sich in der Treppenhaus-Ecke unmittelbar zu Beginn des Korridors.

Die Zimmereinheiten bleiben im wesentlichen bestehen, erhalten aber korridorseitig einen Ausbau für eine Lavabonische. Diese Massnahme erhöht den Komfort der alten 2er-Zimmer.

Für diese Umbauten sind erhebliche strukturelle Eingriffe notwendig.

3. Geschoss B

Hier werden die bestehenden Personalwohnungen aufgelöst und die frei werdenden Räume für Ergo-, Physio- und ev. Hydrotherapie ausgebaut. Diese Räume verfügen über einen direkten Zugang zum Garten. Auf der Nordseite wird neu ein Bettenmagazin geschaffen.

3.3 Energietechnische Massnahmen am Anbau 55

1. Wärmedämmung

Die Verbesserung der Wärmedämmung erfordert eine nordseitige Aussenisolation mit einem neuen K-Wert der Aussenwand von ca. $0,3 \text{ kcal/m}^2\text{h}^\circ\text{C}$; ein ähnlicher Wert wird auf dem neuen Dach über den Geschossen E + F erreicht.

Die grossen Schiebefenster der Patientenzimmer dichten schlecht, sind schwer zu bedienen und weisen zum Teil erheblichen Rahmenverzug auf. Ebenfalls kann die auskragende Stahlbetonplatte der Liegebalkone nicht gegen die Zimmer abisoliert werden. Es ist deshalb vorgesehen, die gesamte Südfassade der Liegeterrassen mit einer fensterartig bedienbaren Verglasung zu versehen, die bei kalter Witterung als optimaler Wärmepuffer funktioniert, und die Schiebefenster zu ersetzen.

Die Fenster der Nordfassade werden ebenfalls durch besser dämmende Elemente ersetzt.

2. Heizung, Warmwasseraufbereitung

Die bestehende Deckenheizung ist für den Klinikbetrieb ungeeignet und soll durch eine gut regulierbare Niedertemperatur-Radiatorenheizung ersetzt werden. Durch die vorgesehene Modernisierung der Heizzentrale ist ein kostengünstigerer Betrieb gewährleistet. Eine Alternativ-Energieanlage mit 85 m^2 Sonnen-Kollektoren, einem neuen Energiespeicher und einer Wärmepumpe kann den Fremdenergiebedarf weiter reduzieren, sodass trotz vergrössertem Volumen (Neubau) mit weniger Energieaufwand geheizt werden kann.

4. C Altbau

4.1 Gebäudezustand

Der Altbau von 1894 erfuhr 1927 gegen Osten eine erste Erweiterung. Grosse Eingriffe in die Baustruktur entstanden aber erst beim Umbau 1955. Dieser Umbau erforderte umfangreiche Sanierungsarbeiten der Tragstruktur, vorallem aber der Fundamente. Die seither entstandenen Setzungsschäden sind sehr gering und dürfen vernachlässigt werden. Der Gebäudezustand kann allgemein als befriedigend bezeichnet werden. Veraltet und revisionsbedürftig sind die Installationen, und sämtliche Räume bedürfen einer dringenden Unterhaltsrenovation.

4.2 Bauprogramm

1. Geschosse G + H

Die beiden Obergeschosse werden zu reinen Personalwohngeschossen umgebaut mit total 6 2-Zimmer-Appartements und 18 Einerzimmern, wovon 2 in den entsprechenden Geschossen des Anbaus 55 liegen, die aber zum Altbau gezählt werden. In 10 der 18 Einerzimmer werden, wie in den 2-Zimmer-Appartements, Nasszellen mit WC/Dusche/Lavabo und eine Kochgelegenheit installiert. In jedem Geschoss entsteht nordseitig eine Aufenthaltszone mit Küche sowie WC- und Duschen-Anlagen. Unmittelbar neben der Treppe befindet sich die Waschküche für das Personal. Für die erwähnten Umbauten werden Tür- und Wanddurchbrüche mit entsprechenden Abfangungen nötig sein; im weiteren werden die heute unbefriedigenden Brüstungen der Südzimmer im Dachgeschoss H tiefer gesetzt.

2. Geschoss F

Die westliche Hälfte des Eingangsgeschosses F mit Essräumen und Andachtsraum wird weitgehend belassen, während die Eingangszone umgestaltet wird. Hier entsteht eine neue, grosszügige Eingangs- und Aufenthaltshalle mit einem «Cafeteria»-Buffet. Neue Räume werden auch für die Verwaltung geschaffen. Der Haupteingang wird zurückgesetzt.

3. Geschoss E

Die weitgehende Umgestaltung dieses Geschosses erfolgt ohne wesentliche Änderungen an der Baustruktur. Das Bodenniveau der Küche wird zur Vereinfachung des Betriebsablaufes um ca. 80 cm auf das Geschossniveau E angehoben. Die Kücheneinrichtung wird erneuert, die Nebenräume neu gestaltet und die Küchenanlieferung auf die Südseite verlegt.

4. Geschoss D

Die bestehende Anlieferung wird aufgehoben und in einen Skiraum für das Personal verwandelt. Die heutigen Vorratskeller werden in ein Zentralmagazin umgebaut.

4.3 Energietechnische Massnahmen am Altbau

Die Verbesserung der Wärmedämmung ist auch im Altbau dringende Notwendigkeit. Es ist vorgesehen, das Dachgeschoss gut zu isolieren und alle bestehenden Fenster gegen gut wärmedämmende Elemente auszutauschen.

Punktuelle Massnahmen im Installationsbereich, wie Einbau von thermostatischen Ventilen oder Wärmerückgewinnung der Küchenabluft, verbessern die Energiebilanz zusätzlich.

5. D Personalhaus

5.1 Raumprogramm, Architektur

Der Neubau ist unmittelbar neben dem heutigen Kinderhaus geplant. Die beiden Häuser, welche die Personalwohnungen enthalten, bilden eine Einheit.

Im Erdgeschoss werden nordseitig 2 gleiche 3-Zimmer-Wohnungen erschlossen. Der offen gestaltete, durchgehende Wohn/Essbereich bildet das Zentrum der Wohnung. Durch dieses gelangt man in den Schlafbereich mit Bad/WC, Kinder- und Elternzimmer.

Über einen gedeckten Laubengang erreicht man 4 2-Zimmer-Wohnungen. Der Tagesbereich ist identisch mit den unteren Wohnungen. Der Schlafbereich befindet sich direkt unter dem Dach.

5.2 Konstruktion

Der Neubau wird als Mischbauweise zwischen gemauerten oder betonierten Teilen und sichtbaren Holzkonstruktionen vorgeschlagen. Diese Konstruktionen und den einfachen Ausbau könnte man als gepflegten «Rohbau» bezeichnen. Die Aussenhaut, wie Wände, Dach und Fenster, weist durchwegs bestmögliche Wärmedämmwerte auf.

6. E Kinderhaus

6.1 Gebäudezustand

Das bis zum Erdgeschoss massiv gemauerte und in den oberen Geschossen mit einer Holzblockbauweise erstellte Haus erfuhr bis heute keine Eingriffe. Eine Ausnahme bildet die Umgestaltung des Erdgeschosses im Jahre 1966 zu einer Oberarzt-Wohnung. Der allgemeine Gebäudezustand kann als recht befriedigend beurteilt werden, sind doch keine erheblichen Feuchtigkeits- oder Holzschäden sichtbar. Das Haus braucht dringend eine Unterhaltsrenovation.

6.2 Bauprogramm

Die heute als Einzelzimmer vermieteten Räume im Erd- und Obergeschoss werden zu einer 5-Zimmer- und zu einer 4-Zimmer-Wohnung umgebaut. Die Veranda und das angebaute Zimmer im Erdgeschoss bleiben erhalten. Im Dachgeschoss werden die 4 Einzelzimmer renoviert und mit einem gemeinsamen Aufenthalts- und Küchenbereich ergänzt.

Für diese Renovation sind keine erheblichen strukturellen Eingriffe notwendig.

Zusammenstellung Personalzimmer und Personalwohnungen

	Altbau Geschoss G + H	Kinderhaus	Personalhaus	Total
Einzelzimmer	8	4		12
Einzelzimmer mit Nasszelle	10			10
Appartement	6			6
2-Zimmer-Wohnung			4	4
3-Zimmer-Wohnung			2	2
4/5-Zimmer-Wohnung		2		2
Gesamttotal Personalzimmer und Personalwohnungen				36

X. Kostenberechnungen

Der Architekt errechnete Kostenvarianten für eine Klinik von 48, 42 oder 36 Betten, wobei die Renovations- und Umbaukosten gegliedert wurden in:

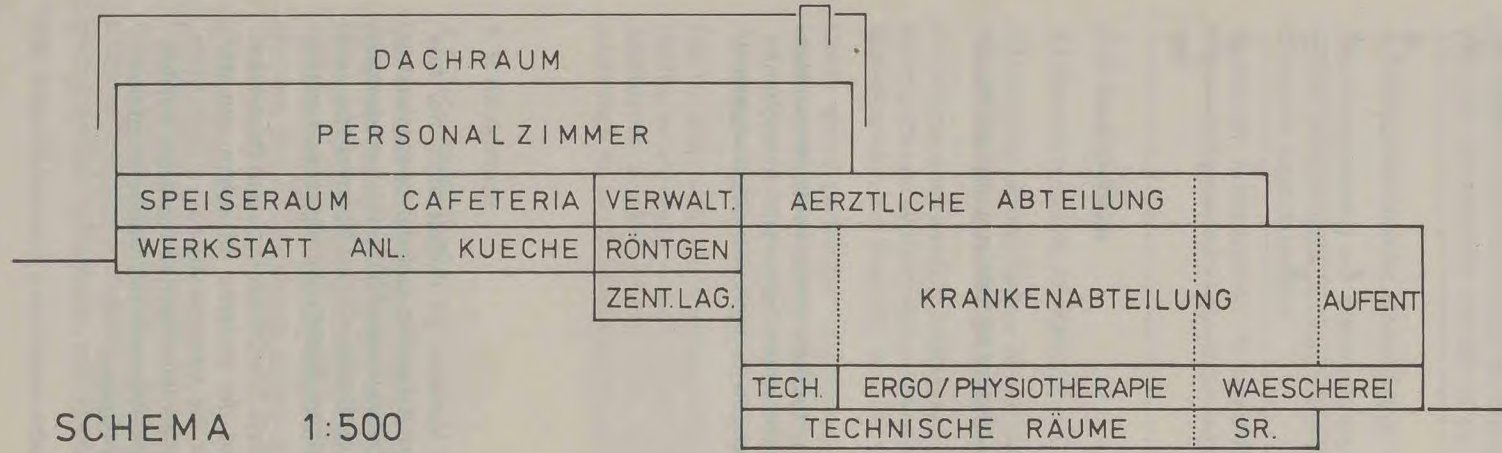
- allgemeine Grundrenovationskosten
- dringend erwünschte zusätzliche Investitionen
- wünschenswerte zusätzliche Investitionen

Die Grundrenovationskosten inkl. die als «dringend erwünschten» zusätzlichen Investitionen wurden als «Umbaustufe 1» errechnet; dazu wurde der Betrag für zusätzliche «wünschenswerte» Investitionen errechnet (Umbaustufe 2). Insgesamt wurden demnach Berechnungen für sechs Varianten angestellt. Deren Kosten sind die folgenden:

- 48 Betten Ausbau- und Umbaustufe 2 Fr. 12 990 000.–
- 48 Betten Ausbau- und Umbaustufe 1 Fr. 11 520 000.–
- 42 Betten Ausbau- und Umbaustufe 2 Fr. 12 175 000.–
- 42 Betten Ausbau- und Umbaustufe 1 Fr. 10 975 000.–
- 36 Betten Ausbau- und Umbaustufe 2 Fr. 11 960 000.–
- 36 Betten Ausbau- und Umbaustufe 1 Fr. 10 760 000.–

Schon die Beratung in der Baukommission ergab, dass die Variante 36 Betten nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen auszuschneiden sei, sondern auch deshalb, weil die Baukosten nur unwesentlich unter denen der Variante 42 Betten liegen. Den betriebswirtschaftlichen Ueberlegungen weiter folgend, kam man zur Ueberzeugung, dass die Variante 48 Betten mit der Renovations- und Umbaustufe 2 die zeitgemässe Lösung wäre, die auch dem heutigen Standard entsprechen würde.

Auch der Regierungsrat erachtete die Variante 48 als die sinnvollste. Die Differenz zu den Baukosten der Variante 42 fällt nicht entscheidend ins Gewicht, während die Variante 36 schon von den Betriebskosten her auszuschneiden ist. Spricht man sich so für die Variante 48 aus, sollten nach Auffassung des Regierungsrates auch die nur «wünschenswerten» Investitionen realisiert werden, ansonst vorauszusehen ist, dass deren Weglassung schon bald als bedauerlicher Mangel empfunden würde und ein Teil davon dann später doch nachgeholt werden müsste.



SCHEMA 1:500

GESCHOSSE

H

G

F

E

D

C

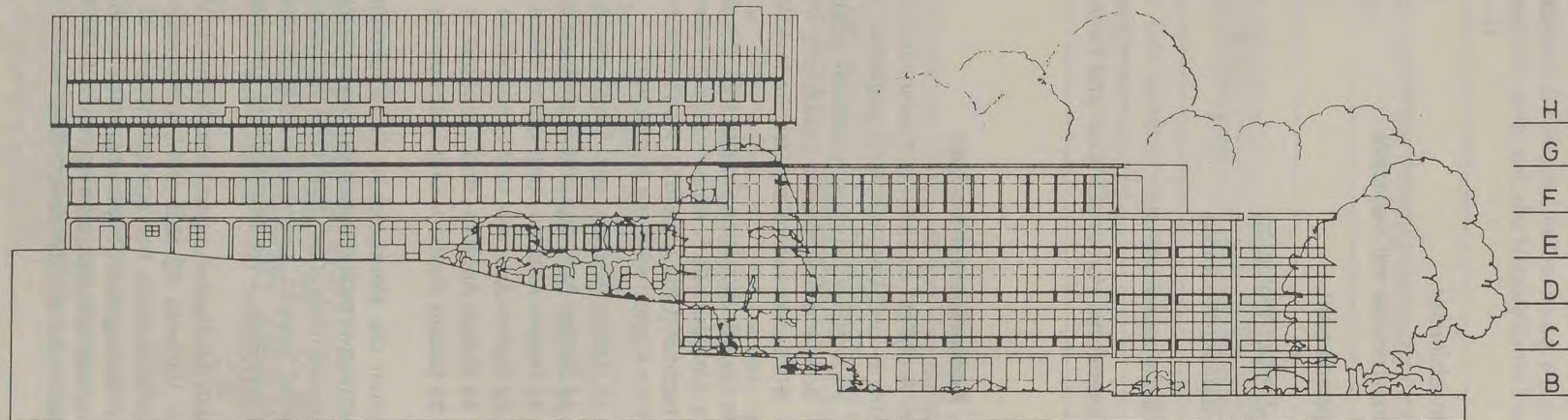
B

A

ALTBAU

ANBAU 1955

NEUBAU



H

G

F

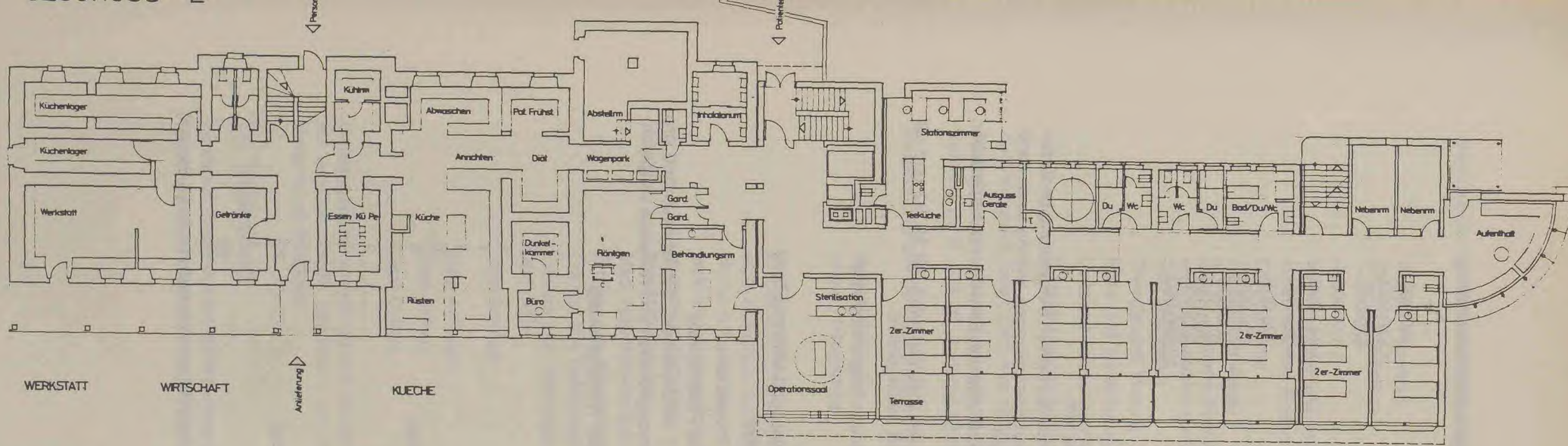
E

D

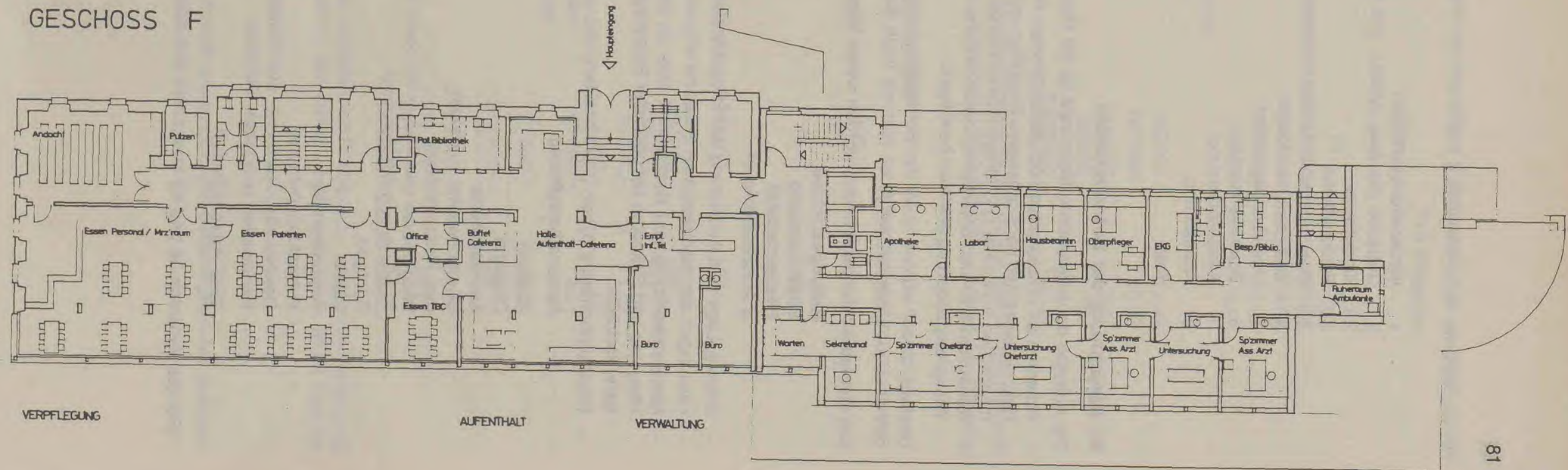
C

B

SÜDFASSADE



GESCHOSS F



Für die Variante 48 Umbaustufe 2 ergibt sich die folgende Kostenzusammenstellung:

	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	540 000.—
2 Gebäude (Neubau, Anbau- und Altbau)	7 370 000.—
2.1. Kinderhaus	639 000.—
2.2. Personalhaus	1 374 000.—
2.3. Energietechnische Massnahmen	1 247 000.—
3 Betriebseinrichtungen	685 000.—
4 Umgebungsarbeiten	325 000.—
5 Baunebenkosten	150 000.—
7 Klinikeinrichtung	400 000.—
9 Ausstattung	260 000.—
Total	12 990 000.—

XI. Berechnung der Betriebskosten

Die Aufgabe der Höhenklinik Braunwald ist die Hospitalisierung von

- Patienten mit Erkrankungen der Atmungswege, welche einer konservativen Behandlung bedürfen;
- Rekonvaleszenten nach grösseren Eingriffen und langwierigen Erkrankungen, welche einer kontinuierlichen ärztlichen und pflegerischen Betreuung bedürfen;
- Rehabilitations- und anderen Patienten, welche nicht die Fachkräfte und Einrichtungen spezieller Wiedereingliederungskliniken benötigen.

Gestützt darauf wurden auch der Betriebskostenberechnung die drei Varianten mit 36, 42 und 48 Betten zugrundegelegt, wobei wir hier nur noch die Variante 48 wiedergeben.

Der Betriebskostenberechnung wurden weiter folgende Annahmen zugrundegelegt:

Bettengeschosse	3
Bettenbelegung	80 %
Pflegeintensität	Normal- und Minimalpflege
ø Aufenthaltsdauer	28 Tage

- Grösse, Lage und Anordnung der Pflegebereiche gemäss Projekt Leu.
- Leistungen der medizinischen Bereiche abgestimmt auf das Patientengut.
- Mindestbesetzung und Bereitschaft über 24 Stunden an 7 Wochentagen. Betriebsaufwand pro Pflege-tag und Fixkosten bei optimaler Belegung nach Erfahrungswerten und Aufwand vergleichbarer Betriebe.
- Privatarzthonorare (Chef- und Konsiliarärzte) ausserhalb der Klinikrechnung.

Personalberechnung

Chefarzt	1
Oberarzt	1
Assistenzärzte	1
Oberschwester / -Pfleger	1
dipl. Pflegepersonal	5
Pflegerinnen und Pfleger für prakt. Krankenpflege	3
Pflegerisches Hilfspersonal	7
Röntgen	1
Labor	1
Physiotherapie	1
Verwaltungspersonal	3
Oekonomie-, Transport- und Hausdienstpersonal	17
Handwerker und techn. Personal	1
Total Personalbedarf	43

(Für die Varianten 36 und 42 errechnete sich demgegenüber ein Personalbedarf von je 42 Stellen).

Berechnung des Betriebsaufwandes

	Pro Pflege-tag	
Anzahl Patienten	500	
Anzahl Pflege-tage	14 000	
	Fr.	Fr.
Besoldungen und Sozialleistungen	1 895 000.—	135.36
Medizinischer Bedarf	93 000.—	6.64
Lebensmittel	176 000.—	12.57
Haushaltaufwand	36 000.—	2.57
Ersatz, Neuanschaffungen, Unterhalt und Reparaturen der Immobilien und Mobilien	160 000.—	11.43
Energie und Wasser	145 000.—	10.36
Büro und Verwaltung	50 000.—	3.57
Uebrigter Betriebsaufwand	65 000.—	4.64
Total Betriebsaufwand	2 620 000.—	187.14

Zum Vergleich seien auch hier noch die Zahlen für die Varianten 36 und 42 wie folgt wiedergegeben:
Total Betriebsaufwand Variante 36 Fr. 2 382 000.—, Variante 42 Fr. 2 463 000.—; Kosten pro Pflege-tag
Variante 36 Fr. 226.86, Variante 42 Fr. 201.89.

Berechnung des Betriebsertrages und des Betriebsdefizites

	Pro Pflege-tag	
Anzahl Patienten	500	
Anzahl Pflege-tage	14 000	
	Fr.	Fr.
Ertrag aus Pflege-taxen		
80 % Patienten mit Wohnsitz im Kanton Glarus	1 344 000.—	120.—
20 % Patienten mit Wohnsitz in andern Kantonen	392 000.—	140.—
Total Pflege-taxen	1 736 000.—	124.—
Med. Nebenleistungen	15 000.—	1.07
Erträge aus Spezialinstituten	1 000.—	—0.07
Erträge aus Leistungen für Patienten	45 000.—	3.21
Erträge aus Leistungen für Personal und Dritte	75 000.—	5.36
Total Erträge	1 872 000.—	133.71
Total Aufwand	2 620 000.—	187.14
Total Ertrag	1 872 000.—	133.71
Total Defizit	748 000.—	53.43

Demgegenüber errechnet sich für die Variante 36 ein Defizit von Fr. 959 000.— und für die Variante 42 ein solches von Fr. 822 200.—; pro Pflege-tag beträgt das Defizit bei Variante 36 Fr. 91.34 und bei Variante 42 Fr. 67.40.

XII. Trägerschaft

Zu dieser Frage wurden im Memorial 1982 S. 55 Ausführungen gemacht, woran sich nichts geändert hat und worauf deshalb ausdrücklich verwiesen sei.

XIII. Eigenmittel der Trägerschaft

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus teilt unterm 7. Januar 1985 dem Regierungsrat was folgt mit:

«Wir benachrichtigen Sie hiermit, dass die Mitglieder unseres Direktoriums und der Höhenklinik-Kommission anlässlich der Sitzung vom 3. ds. beschlossen haben, an die Umbaukosten einen Beitrag von insgesamt Fr. 1 000 000.— zu leisten. Diesen Betrag entnehmen wir aus unserem Eigenvermögen bzw. aus entsprechenden Fonds.

Unsere finanzielle Beitragsleistung können Sie als verbindlich von den budgetierten Baukosten in Abzug bringen».

XIV. Finanzierung

1. Finanzierung und Tilgung der Renovations- und Umbaukosten

Von den Gesamtkosten von 12,9 Millionen Franken gehen 11,64 Millionen Franken zu Lasten des Kantons, dies nach Abzug der Anteile der Trägerschaft, der Gemeinde Braunwald und der Fürsorgemeinde Rüti-Braunwald.

Die Finanzierung des Betrages von 11,64 Millionen Franken ist wie folgt vorgesehen:

- 1,64 Millionen Franken durch Entnahme aus dem Fonds für ein Erholungsheim
- 1,5 Millionen Franken durch ein rückzahlbares Investitionshilfedarlehen
- 8,5 Millionen Franken aus allgemeinen Staatsmitteln

Die Frage stellt sich nun, welche Folgekosten für die aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzierenden Anlagekosten dem Kanton in den nächsten Jahren entstehen werden, m. a. W. mit welchen Zins- und Tilgungsquoten der Kanton in den kommenden Jahren rechnen muss.

Die aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzierenden Anlagekosten betragen

Fr. 10 000 000.—

Davon entfallen:

- auf die Rückzahlung des Darlehens Fr. 1 500 000.—
- auf den Kantonsbeitrag Fr. 8 500 000.—

Die anfallenden Zins- und Tilgungskosten werden einerseits vom gewählten Zinsfuss und andererseits von der vorgesehenen Tilgungsdauer bestimmt.

In unseren Berechnungen sind wir von einem durchschnittlichen Zinsfuss von 5½ % ausgegangen, was in Anbetracht der langen Tilgungsdauer als realistisch bezeichnet werden kann. Bezüglich der Tilgungsdauer haben wir mit 20 Jahren gerechnet.

Daraus ergibt sich ein gesamter Tilgungsaufwand von Fr. 15 229 000.—, die Rückzahlung des Investitionsdarlehens eingerechnet.

Es wurden auch noch Varianten für eine Tilgungsdauer von 25 und für 30 Jahre gerechnet.

Der Vergleich dieser Varianten führte zu folgender Feststellung:

Je kürzer die Tilgungsdauer angesetzt wird, umso kleiner ist der gesamte Tilgungsaufwand, aber umso grösser sind die jährlichen Tilgungskosten, die zu Lasten der laufenden Rechnung des Kantons gehen.

Eine Tilgungsdauer von 20 Jahren trägt der technischen Abnützung der Anlagen und Einrichtungen angemessenen Rechnung. Die gesamten Kosten für Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten erfordern demnach einen Gesamtaufwand von Fr. 15 229 000.—, was einem jährlichen Aufwand in der laufenden Rechnung von Fr. 761 450.— entspricht. (Wobei in diesem Betrag die Rückzahlung des Investitionsdarlehens von jährlich Fr. 50 000.— miteingerechnet ist).

2. Betriebskosten nach der Renovation und nach dem Umbau

Für die Beurteilung der jährlichen Folgekosten ist auch die Kenntnis der zu erwartenden künftigen Betriebsdefizite, welche ebenfalls der laufenden Rechnung angelastet werden, von Bedeutung.

Die angestellte Berechnung ergab für die Variante 48 Betten ein Defizit von 748 000.— Franken.

Realistischerweise wird man mit einem jährlichen Betriebsdefizit von rund 750 000 Franken rechnen müssen und kann kaum annehmen, dass diese Summe unterschritten wird. Gegenteils ist nicht auszuschliessen, dass die neue Situation nach erfolgter Sanierung sowie die Teuerung bei den Personal- und Sachkosten ihre Auswirkungen auf das errechnete Betriebsdefizit haben werden, doch sind letzteres Faktoren, die nicht nur für die Höhenklinik Geltung haben, sondern mit denen auch jeder andere Betrieb rechnen muss. Andererseits darf – wie schon im Memorial 1982 S. 59 ausgeführt – einmal mehr darauf hingewiesen werden, dass sich die Höhenklinik Braunwald bisher durch einen besonders effizienten und sparsamen Betrieb ausgezeichnet hat und sie gewiss auch in der Zukunft darin eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Staat und dem Steuerzahler sehen wird.

3. Schlussbemerkungen

Nach Artikel 16c der Kantonsverfassung haben die Behörden bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen von grosser Tragweite in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche oder besondere Deckung zu beantragen.

Beim vorliegenden Geschäft für die Renovation der Höhenklinik Braunwald handelt es sich zweifellos um ein solches von grosser finanzieller Tragweite. Pflichtgemäss haben wir deshalb die finanziellen Auswirkungen der Kreditvorlage untersucht und dem Landrat auch einen summarischen Ueberblick über die neuen Ausgaben und die voraussichtlichen Steuereinnahmen der kommenden Jahre gegeben.

Bei der Beurteilung der ganzen Frage ist indessen der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der Kanton die Mehrausgaben, die auf ihn im Zusammenhang mit der Renovation der Höhenklinik Braunwald zukommen, sollte verkraften können. Zu diesem Schluss gelangt der Regierungsrat nicht zuletzt aufgrund und dank der relativ guten Finanzlage, in der sich der Kanton zur Zeit befindet. Der Regierungsrat sieht deshalb zur Finanzierung dieser Mehrausgaben keine Steuerfusserhöhung vor. Diese Beurteilung der Lage ist indessen an folgende Vorbehalte geknüpft: Einmal müssen, was die laufende Rechnung angeht und die nun durch das Vorhaben «Höhenklinik Braunwald» mit jährlich 760 000 Franken Mehrausgaben belastet wird, andere Projekte, die die laufende Rechnung in den kommenden Jahren in erheblichem Umfang zusätzlich belasten, auf ihre Tragbarkeit und Dringlichkeit hin überprüft werden.

Des weitern sei aus dem Bericht der landrätlichen Finanzkommission zum Voranschlag 1985 wörtlich was folgt zitiert:

«Die Finanzlage des Kantons kann als gut bezeichnet werden. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass in nächster Zukunft grosse Vorhaben zu realisieren sind: Gewässerschutz, Verwaltungsgebäude, Sanatorium Braunwald, Renovation Kantonsspital, Umfahrungen Rüti, Schwanden, Näfels.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, dass für die kommenden Jahre ein Finanzplan ausgearbeitet wird, damit Prioritäten gesetzt werden können. Im Zusammenhang mit dem Finanzplan muss über die Bausteuer neu beschlossen werden. Auch der Gewässerschutzzuschlag muss gleichzeitig überprüft werden.»

XV. Investitionshilfe

Die Höhenklinik Braunwald ist mit Beschluss des Regierungsrates vom 8. März 1982 Bestandteil des Entwicklungskonzepts der Regionalplanungsgruppe Glarner Hinterland/Sernftal geworden. Damit ist die wichtigste Voraussetzung für die Investitionshilfe erfüllt. Auch nach dem ablehnenden Entscheid der Landsgemeinde 1982 kann die Investitionshilfe grundsätzlich beansprucht werden. Allerdings ist ein neues Gesuch einzureichen, da die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gegenstandslos geworden ist.

Mit Verfügung vom 22. April 1982 hat das EVD ein Investitionshilfedarlehen in der Höhe von 1 200 000 Franken zugesichert. Von den damaligen Gesamtkosten in der Höhe von 9,703 Millionen Franken wurde nur die Hälfte – also 4 851 000 Franken – als anrechenbar bezeichnet, da die Höhenklinik ja nicht nur der regionalen Bevölkerung dient. Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen konnte die Investitionshilfe maximal ein Viertel der anrechenbaren Gesamtkosten betragen. Das Darlehen wurde auf 1 200 000 Franken festgelegt.

Macht man nun dieselbe Rechnung aufgrund der neuen Gesamtkosten von 13 Millionen Franken, so ergibt sich folgendes Bild:

Anrechenbare Kosten (50 %)	6,5 Millionen Franken
Maximal mögliches Investitionshilfedarlehen (25 % davon)	1 625 000 Franken

Bei der Gewährung von Investitionshilfe sind jedoch auch die verfügbaren Mittel zu berücksichtigen. Gemäss Schreiben des BIGA vom 21. Dezember 1984 sind die Darlehenskongingente per 1. Januar 1985 abgeschafft worden. Die Zusicherungen sollen in Zukunft aufgrund von Erfahrungswerten erfolgen, d. h. es kann mit ungefähr gleichen Zusicherungen wie bisher gerechnet werden (1 - 1,5 Millionen jährlich für den ganzen Kanton). Bei ausserordentlichen Beanspruchungen von Mitteln hätte unter Umständen eine Kompensation bei andern Vorhaben zu erfolgen.

Auf Grund dieser Sachlage sehen wir für das Vorhaben Höhenklinik Braunwald ein Investitionshilfedarlehen von 1 500 000 Franken vor.

XVI. Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Höhenklinik Braunwald ist im Memorial 1982 Seite 56 dargestellt, worauf hier verwiesen sei. Seither hat sich daran kaum etwas geändert.

Die Qualifikationsstruktur der Angestellten lässt sich nicht mit einem Industriebetrieb vergleichen. Neben den 4 Aerzten sind in der Höhenklinik mindestens 15 gelernte Berufsleute tätig; die meisten davon sind Schweizer. Insgesamt handelt es sich um ein für die Region interessantes Erwerbsangebot. Der Anteil der ausländischen Mitarbeiter ist allerdings recht hoch. Es sind lediglich 16 Schweizer in der Höhenklinik tätig (= 38 %). 9 ausländische Mitarbeiter besitzen die Niederlassung; davon gehören die meisten zu den treuesten Mitarbeitern. Aus naheliegenden Gründen sind alle Mitarbeiter in Braunwald wohnhaft. Selbstverständlich entrichten diese Mitarbeiter auch Steuern, die sich pro 1984 auf rund 155 000 Franken stellen; dazu wären die Steuererträge der Zulieferanten, Braunwaldbahn usw. zu rechnen.

Bei einer Schliessung der Höhenklinik könnten in der Region selbst keine gleichwertigen Arbeitsplätze geschaffen werden.

Zusammenfassend halten wir also – wie bereits 1982 – fest, dass die Höhenklinik für die Region Glarner Hinterland eine volkswirtschaftliche Bedeutung vergleichbar einem Industrie-Unternehmen erlangt hat. (In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass seinerzeit – Mai 1982 – auch die Eidgenössische Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung den Um- und Erweiterungsbau der Höhenklinik Braunwald als ein für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Glarner Hinterland/Sernftal «bedeutungsvolles Projekt» bezeichnet hat.) Dieser volkswirtschaftlichen Bedeutung ist bei der Beurteilung der Frage nach dem weitem Schicksal der Höhenklinik Braunwald gebührende Beachtung zu schenken, besonders da es sich um eine Region handelt, in der die Gefahr der Abwanderung, der Schliessung von Betrieben und dem damit zusammenhängenden Verlust von Arbeitsplätzen noch keineswegs behoben ist. Andererseits ist klar, dass volkswirtschaftliche Ueberlegung allein die Sanierung und Aufrechterhaltung der Höhenklinik nicht zu rechtfertigen vermöchten. In diesem Zusammenhang sei indessen auf die nun folgenden Ausführungen verwiesen.

XVII. Die Bedürfnisfrage

Die Höhenklinik war während den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens für Tuberkulosepatienten bestimmt, die dort Monate oder sogar Jahre ihres Lebens zu verbringen hatten. Die Tuberkulosekrankheit ist nun aber in den letzten Jahren zurückgegangen. Sie trifft vorwiegend noch Personen in ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen. Dank neuen Medikamenten konnten die Kuraufenthalte von Tuberkulosepatienten massiv verkürzt werden. Dies hat zur Folge, dass heute viele Höhenkliniken nur noch zu einem kleinen Teil mit Tuberkulosepatienten belegt werden können, eine Entwicklung, die auch für Braunwald zutrifft.

Während die verbesserte Individualhygiene die Tuberkulose kontinuierlich zurückdrängte, wächst die Luftverschmutzung vor allem als Folge des zunehmenden Autoverkehrs, teilweise auch wegen der wachsenden Heizungsimmissionen in den grossen Städten und wegen den Industrieabgasen. So nehmen die nichttuberkulösen Erkrankungen der Atmungsorgane zu. Im Hinblick auf diese Erkrankungen erscheint oft ein mehrwöchiger Aufenthalt in der Höhenluft als angezeigt. Nachweisbar ist hier die Aussenluft mit weniger Schadstoffen belastet und enthält weniger allergieerzeugende Pollen. Auch wenn heute die Tuberkulose dank wirksamen Mitteln in den Spitälern des Tieflandes oder sogar von Anfang an ambulant behandelt werden kann, verursachen andererseits die zunehmenden Lungenkrankheiten, Lungenkrebs und chronische Bronchitis lange Spitalaufenthalte und grosse volkswirtschaftliche Kosten. (So wies z.B. die Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi folgende Patientenzahlen mit chronischer Bronchitis auf:

1960 73, 1970 658, und 1984 1652 Patienten).

Höhenkliniken sind dank der Erfahrung der Mitarbeiter, Schwestern und Aerzte für die Behandlung dieser Lungenkrankheiten bestens vorbereitet und verfügen auch über die dazu nötigen Einrichtungen. Das Hauptgewicht wird auf die Pflege und Betreuung der Patienten gelegt. Neben der oft heilsamen Distanz zu den Problemen in der Familie und am Arbeitsplatz ermöglicht ein Aufenthalt in der Höhenklinik, welcher in der Regel nur einige Wochen dauert, oft auch einen Neubeginn im Leben eines kranken Mitmenschen. Dies gilt auch für Rekonvaleszenten, für die Erholung nach einer Operation oder für Patienten mit chronischen Krankheiten oder psychosomatischen Leiden. Bei solchen liegt der Erfolg darin, dass mit intensiven Rehabilitationsmassnahmen die Arbeitsfähigkeit oder Selbstständigkeit der Patienten erhalten oder verbessert werden kann. Dabei hilft weitgehend auch die «Klimatherapie» mit und der Wunsch nach einer Behandlung in natürlicher Umgebung ohne grosse Medizintechnologie.

Es darf in der heutigen, kostenbewussten Zeit auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Höhenkliniken kostengünstiger sind als die Spitäler. Die Krankenkassen anerkennen die spitalmässige Behandlung in einer Höhenklinik durch Ausrichtung entsprechender Beiträge an die Behandlungskosten. Diese Leistungen müssten aber eine grosse Erhöhung erfahren, wenn bei einer Aufgabe der Höhenklinik Braunwald die glarnerischen Patienten für einen Kuraufenthalt die Höhenkliniken anderer Kantone aufzusuchen hätten.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass von den verrechneten Pflgetagen pro 1984 74,36 % auf Patienten mit Wohnsitz im Kanton Glarus und 25,64 % auf Patienten mit Wohnsitz in andern Kantonen oder im Ausland entfielen, während im Jahre 1975 der Anteil der glarnerischen Patiententage sich auf 62,4 % stellte.

Es bleibt auch zu beachten, dass für auswärtige Patienten höhere Taxen verlangt werden, z. Zt. Fr. 118.— pro Tag, anstelle von Fr. 100.— für Glarner in Doppelzimmern. (Einerzimmer Fr. 148.— für Auswärtige, Fr. 123.— für Einheimische). Befindet sich die Höhenklinik wieder einmal in einem zeitgerechten baulichen und betrieblichen Zustand, sollten wie früher für Auswärtige kostendeckende Tagestaxen erzielt werden können, was sich günstig auf den Einheimischen zu verrechnenden Kosten auswirken dürfte.

Schliesslich dürfen bei den finanziellen Ueberlegungen die ganz erheblichen Kosten nicht ausser acht gelassen werden, die bei einer Schliessung der Höhenklinik anfallen würden (denken wir nur an die Entlassung von rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern), abgesehen davon, dass dann für das Problem der Verarztung des Kurortes Braunwald nach einer anderen Lösung gesucht werden müsste.

Auch ist zu bedenken, dass bei einer Schliessung der Höhenklinik der Besuch von glarnerischen Patienten, die in einer Höhenklinik ausserhalb des Kantons untergebracht werden müssen, sehr viel aufwendiger und umständlicher wäre als eine Fahrt nach Braunwald.

XVIII. Das soziale Glarnervolk

Das Glarnervolk hat für Betagte, Kranke und Gebrechliche schon immer viel Verständnis gezeigt.

Einen Beweis dafür liefern unsere Alterswohn- und Pflegeheime, sowie die Pflegeabteilungen in den Altersheimen. Hiefür wurden in den letzten 10 Jahren gegen 55 Millionen Franken aufgewendet, an welche der Bund etwa 14 Millionen und der Kanton rund 20 Millionen an Subventionen beitrugen. Weitere grosse Aufwendungen sind durch die zuständigen Träger beschlossen.

In den letzten vier Jahren erfolgten durch Gemeindeversammlungen mutige Beschlüsse mit grosszügigen Krediten, so z. B.

Schwanden (Altersheimsanierung)	1983	Fr. 6 299 000.—
Pfrundhaus Glarus	1980	Fr. 4 466 000.—
Näfels und Partnergemeinden	1983	Fr. 11 933 000.—
Sernftal (Altersheim Elm)	1984	Fr. 2 786 000.—

Die erklecklichen Kantonsbeiträge konnte der Regierungsrat auf Grund des Fürsorgegesetzes (Art. 37) beschliessen; sie sind bereits weitgehend amortisiert.

Es ist zu hoffen, dass die Landsgemeinde auch bei der Höhenklinik Braunwald dasselbe soziale Engagement an den Tag legen wird. — Soweit der Bericht des Regierungsrates.

XIX. Der Bericht der landrätlichen Kommission

Aus dem Bericht der landrätlichen Kommission an den Landrat halten wir folgendes fest:

1. Zustand der Höhenklinik

Die Kommission konnte sich davon überzeugen, dass eine umfassende Ueberholung des ganzen Gebäudekomplexes dringendst angezeigt ist. Der Altbau ist nach der Beurteilung der Fachleute bezüglich Gebäudesubstanz nach wie vor in einem Zustand, der eine umfassende Renovation, verbunden mit einem Teilumbau, verantworten lässt. Der Neubau bedarf einer umfassenden Unterhaltsrenovation, wobei gewisse Anbauten dazu dienen werden, die Höhenklinik auch betrieblich auf den neuesten Stand zu bringen. Ein weiteres Zuwarten dürfte aus betrieblicher Sicht kaum mehr zu verantworten sein, da auch das Personal unter der bestehenden Situation grosse Inkonvenienzen auf sich zu nehmen hat.

2. Das Projekt Leu

Das redimensionierte Projekt Leu fällt durch seine klare Gliederung auf. Der Altbau wird vorwiegend dazu dienen, das Personal, die Verwaltung und die übrige technische Infrastruktur aufzunehmen. Der Neubau 55 ist als Patiententrakt mit Einschluss der gesamten medizinischen Infrastruktur geplant. Zudem wurde den energietechnischen Gegebenheiten umfassend Rechnung getragen. Weiter wird der Umbau des Kinderhauses zu einer Personalunterkunft in Aussicht genommen; daneben soll ein Neubau eines Personalhauses in Angriff genommen werden.

3. Die Landsgemeinde 1982

Bekanntlich hat die Landsgemeinde 1982 eine erste Vorlage, die eine 77-Betten-Klinik beinhaltete, zurückgewiesen. Hauptkritikpunkte waren die Grösse des Projekts, das Fehlen einer Begutachtung und die Aufnahme von Chronischkranken und Langzeitpatienten im medizinischen Konzept. Eine Schliessung der Höhenklinik stand jedoch 1982 nicht zur Diskussion. In der jetzigen Vorlage wurden alle Kritikpunkte berücksichtigt. Insbesondere wurde das Projekt redimensioniert. Das Problem der Langzeitpatienten und Chronischkranken wurde aus dieser Vorlage entfernt und muss nun in Zusammenhang mit der Spitalsanierung gelöst werden.

4. Bedürfnisfrage

Im revidierten medizinischen Konzept sind primär drei Patientengruppen als Benützer der Höhenklinik vorgesehen.

Die erste Gruppe umfasst nach wie vor die Tuberkulosepatienten. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich die Zahl der Tuberkulosepatienten in den letzten Jahren stark zurückgebildet hat. Zudem ist es heute auch möglich, Tuberkulosepatienten medikamentös in Akutspitälern zu behandeln. Nach wie vor indiziert ist jedoch eine Behandlung in einer spezialisierten Höhenklinik bei schweren offenen Tuberkulosen, die einer Isolierung bedürfen und zudem eine sehr lange Behandlungsdauer aufweisen. Einer Behandlung in einem Akutspital stehen hier neben der grösseren Spezialisierung einer Höhenklinik vor allem die höheren Kosten eines Akutspitals entgegen. Die Kommission erachtet in Zukunft für diese spezifischen Tuberkulosepatienten einen Bedarf von 8 bis 10 Klinikbetten als ausgewiesen.

Die zweite Patientengruppe umfasst alle nichttuberkulösen Lungenkrankheiten wie Asthma, chronische Bronchitis, Pneumonien und die daraus folgenden chronischen Lungenemphysema, die heute im Zunehmen begriffen sind, was sich aus der Statistik der bernischen Höhenklinik Heiligenschwendi deutlich ergibt. Hier ist vor allem die Nachbehandlung nach einer Erstversorgung in Akutspitälern oder Ambulatorien in einer spezialisierten Höhenklinik angezeigt. Die Klinikleitung beziffert den Bedarf für Patienten mit nichttuberkulösen Lungenkrankheiten auf ca. 20 Klinikbetten, was jedoch nach Ansicht der Kommission eher eine untere Grenze darstellt, da in diesem Bereich eine deutlich steigende Tendenz zu verzeichnen ist.

Die dritte Patientengruppe umfasst alle Personen, die der Rekonvaleszenz oder der Rehabilitation nach einer schweren Operation bedürfen. Auch hier geht die Kommission aufgrund der Betriebsstatistiken von einem Bedarf von 20 Klinikbetten aus.

Das medizinische Konzept geht insgesamt von einem Bedarf von 46 - 50 Betten aus, was wohl am ehesten der 48-Betten-Variante entsprechen dürfte. Dass diese Zahlen nicht aus der Luft gegriffen sind, ergibt sich aus der Betriebsstatistik des Jahres 1983. Dannzumal hielten sich durchschnittlich 39 Patienten in der Höhenklinik auf. Bei einer Klinik dieser Art muss davon ausgegangen werden, dass eine Belegung von 80% im Maximum erreicht werden kann, da Ein- und Austritte natürlich nicht geplant werden können und zudem gewisse Betten immer als Notfallreserve verfügbar sein müssen. Würden 39 Patienten einer optimalen Belegung von 80% entsprechen, so ergibt sich daraus ein Bettenbedarf von 48 Betten (=100%).

Zu beachten ist, dass einer unbedingten Behandlung in einer Höhenklinik nur die beiden erstgenannten Patientengruppen bedürfen. Bei der letzten Patientengruppe ist kein unbedingter Aufenthalt in einer Höhenklinik indiziert. Dieser Bereich ist aber gerade in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital ausgebaut worden, da im Kanton keine entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

Ausdrücklich aus dem medizinischen Konzept der Höhenklinik ausgeklammert sind jetzt Chronisch-krankte und Langzeitpatienten. Hier müssen die zuständigen Instanzen eine Lösung ohne Einbezug der Höhenklinik Braunwald vorsehen.

Hervorzuheben gilt es, dass das der Vorlage zugrundeliegende medizinische Konzept nicht in Konkurrenz zu demjenigen des Kantonsspitals steht, sondern im Gegenteil eine sehr sinnvolle Ergänzung des Kantonsspitals darstellt, was im übrigen der Chefarzt für Innere Medizin des Kantonsspitals, Dr. Kesselring, schon 1982 ausgeführt hat.

Die Kommission ist daher zur Ansicht gelangt, dass die Höhenklinik Braunwald nach wie vor ihren Platz in einer sinnvollen und patientenfreundlichen kantonalen Gesundheitskonzeption hat.

Ein Nebenaspekt der Bedürfnisfrage stellt weiter die medizinische Versorgung von Braunwald dar. Die Kommission ist hier der Ansicht, dass eine Schliessung der Höhenklinik die medizinische Versorgung von Braunwald gefährden würde. Ob sich ein Arzt finden lässt, der in Braunwald eine Praxis eröffnet, ist fraglich, da ein Arzt in Braunwald über das ganze Jahr gesehen keinesfalls ausgelastet ist. Wer dann im übrigen bei einer Praxiseröffnung in Braunwald die Kosten der Nichtauslastung zu tragen hätte, bliebe auch noch eine zu lösende Frage. Eine medizinische Versorgung aus dem Tal fällt schon allein aus zeitlichen Gründen (Notfall) ausser Betracht.

Die Höhenklinik Braunwald hat auch in diesem Bereich eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Im Bereich der Notfallmedizin wurden 1983 nicht weniger als 273 Eingriffe, davon 56 Frakturbehandlungen, vorgenommen. Abschliessend gilt es noch die negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, die eine nicht sichergestellte ärztliche Versorgung auf die Attraktivität des Skigebietes und Ferienortes Braunwald hätte.

5. Betriebskosten

Die Kommission konnte sich davon überzeugen, dass die Betriebskosten nochmals sehr gründlich geprüft worden sind. Insbesondere wurde der Stellenplan aufgrund der SKI-Gutachten überprüft. Dabei hat es sich gezeigt, dass auch in einer Höhenklinik das Verhältnis Patient:Personal ganz eindeutig in Richtung 1:1 tendiert. Hier dürfte in der Vorlage 1982 doch etwas zu optimistisch gerechnet worden sein. Zu beachten ist hier, dass das zu erwartende Defizit mit der Grösse des Projektes abnimmt. Die 36-Betten-Variante ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht klar abzulehnen, auch die 42-Betten-Variante ist in dieser Hinsicht eher fragwürdig. Die 48-Betten-Variante ist unter den gegebenen Umständen klar die optimale Lösung. Bei dieser Variante dürfte ein mutmassliches Defizit in der Höhe von Fr. 748 000 entstehen, was ein Defizit von Fr. 53.43 pro Pflgetag ergibt. Als Vergleich sei hier nur festgehalten, dass im Kantonsspital Glarus 1983 ein Betriebsdefizit von Fr. 95.44 pro Pflgetag ausgewiesen wurde. Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht befürwortet die landrätliche Kommission daher die 48-Betten-Variante.

6. Wahl der Variante

Zusammenfassend hält die Kommission nochmals fest, dass unter den jetzt bestehenden Verhältnissen ein Bedarf von 45-50 Betten ausgewiesen ist. In betriebswirtschaftlicher Hinsicht ist zu erwähnen, dass die 48-Betten-Variante das geringste Betriebsdefizit verursachen wird. Die landrätliche Kommission möchte deshalb nur noch die 48-Betten-Variante in den Beratungen weiterverfolgen.

7. Zur Variante «Schliessung der Höhenklinik»

Zur Variante «Schliessung der Höhenklinik» macht die Kommission auf die grossen Kosten eines Sozialplanes aufmerksam. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass einem praktizierenden Arzt ein Wartgeld in nicht zu unterschätzender Höhe bezahlt werden müsste. Weiter ergäben sich Steuerausfälle in der Höhe von Fr. 140 000 sowie Umsatzeinbussen für das ortsansässige Gewerbe. Dass eine Schliessung der Höhenklinik auch für die Krankenkassen Konsequenzen hätte, liegt auf der Hand, könnten doch die Patienten kaum an Orten mit vergleichbarer Tagestaxe hospitalisiert werden. Hier ist noch anzumerken, dass die Patienten der Höhenklinik bei einer allfälligen Schliessung nicht im Kantonsspital Glarus untergebracht werden könnten, da dort die erforderlichen Kapazitäten fehlen.

8. Das Bauprojekt

Die Kommission hat sich über diesem Punkt nochmals im Detail durch den Architekten orientieren lassen. Zuerst wurde noch die Frage erörtert, ob sich nicht auch hier gewisse Kosten durch eine Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital einsparen liessen, doch musste dies verneint werden. Hingegen wurde vom Architekten darauf hingewiesen, dass beim Projekt bei gewissen Punkten noch Einsparungen möglich sind, so etwa beim Kinderhaus. Man habe sich aber mit einer seriösen Kostenschätzung vor unangenehmen Ueberraschungen schützen wollen.

Nachdem die Kommission schon vorgängig den Entscheid getroffen hatte, nur noch die 48-Betten-Variante zu prüfen, diskutierte sie einlässlich über die Wahl der Ausbaustufe. Die Kommission liess sich hier vor allem vom Gesichtspunkt leiten, dass eine moderne Klinik für die nächsten 20 - 25 Jahre gebaut werden muss. Dazu gehören unter anderem neben genügenden Unterkünften für das Personal auch zeitgemässe energietechnische Massnahmen, die sich zudem günstig auf die Betriebskosten auswirken. Im weiteren sind jetzt in dieser Vorlage auch die Betriebseinrichtungen und eine zeitgemässe Klinikausstattung mitenthalten. Diese drei Punkte, die in der Vorlage 1982 nicht berücksichtigt wurden, haben im wesentlichen dazu geführt, dass die Kosten für das redimensionierte Projekt grösser als diejenigen der Vorlage 1982 geworden sind. (Von den Mehrkosten der Vorlage 1985 gehen auf das Konto «Personalunterkünfte» rund 2 Millionen Franken, auf das Konto «energietechnische Massnahmen» rund 400 000 Franken, auf «Betriebseinrichtungen» 300 000 Franken und auf die Klinikeinrichtung 400 000 Franken, zusammen rund 3,1 Millionen Franken; mit diesen Mehrkosten hat man der an der Landsgemeinde 1982 am damaligen Projekt vorgebrachten Kritik Rechnung tragen können).

Die Kommission hat nach eingehender Diskussion einstimmig beschlossen, dem Landrat die Wahl der 48-Betten-Variante in der Ausbaustufe 2 mit Baukosten in der Höhe von 12,99 Millionen Franken zu beantragen.

Einer Prüfung wurden ebenfalls die Architektenwahl und das Architektenhonorar unterzogen. Hier galt es nach den Ausführungen des Baudirektors zu berücksichtigen, dass nur ein Architekturbüro mit vorhandener Infrastruktur ein Projekt solchen Ausmasses bearbeiten kann. Die Kosten sind ebenfalls durch die Baudirektion geprüft worden; sie entsprechen in allen Punkten den SIA-Normen. Die landrätliche Kommission geht im Einvernehmen mit dem Architekten davon aus, dass in der Ausführungsphase bezüglich Planung und Bauführung die Zusammenarbeit mit ortsansässigen versierten Firmen gesucht wird.

9. Trägerschaft

Hier wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht der Kanton die Trägerschaft übernehmen sollte. Da aber der Kanton einerseits keine Investitionshilfedarlehen beanspruchen kann, andererseits die private Trägerschaft sehr stark zur kostengünstigen Klinikführung beigetragen hat, schliesst die Kommission eine Trägerschaft durch den Kanton aus.

10. Eigenmittel der Trägerschaft

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hat an die Baukosten einen Beitrag von Fr. 1 000 000 zugesichert. Es wird dabei Wert auf die Feststellung gelegt, dass diese Mittel nicht aus dem Verkauf des Kinderheimes in Mollis stammen, also keinerlei Mittel zweckentfremdet wurden.

Die landrätliche Kommission möchte an dieser Stelle der Gemeinnützigen Gesellschaft für die Erbringung dieser für einen privaten Verein sehr grossen Leistung herzlich danken.

11. Investitionshilfe

Hier möchte die Kommission festhalten, dass der Kreditbetrag bereits von Bern zugesagt worden ist. Dieser Kredit bedarf noch der Zustimmung der Regionalplanungsgruppe (was inzwischen ebenfalls geschehen ist).

12. Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die Kommission erachtet es als wichtig, dass unter diesem Punkt erwähnt wird, dass bei einer Schliessung in der Region keine gleichwertigen Arbeitsplätze mehr geschaffen werden könnten. Zudem wäre eine Schliessung mit Verlusten bezüglich Steuererträgen und Mindereinnahmen für das Gewerbe verbunden.

13. Antrag

Die landrätliche Kommission beantragte dem Landrat einstimmig, der Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen und sie in befürwortendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

XX. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat wurde nach eingehender Debatte der Vorlage des Regierungsrates bzw. den Anträgen der landrätlichen Kommission zugestimmt. Deutlich kam zum Ausdruck, dass es an der Landsgemeinde 1985 zur Vorlage nur noch ein Ja oder Nein geben könne, eine nochmalige Verschiebung sich aber keinesfalls mehr verantworten liesse. Nachdrücklich wurde auch darauf hingewiesen, dass mit einer Schliessung der Höhenklinik die Probleme alles andere als gelöst wären und diese sog. «Nulllösung» mit sehr ins Gewicht fallenden Kostenfolgen verbunden wäre.

Ein Antrag auf Nichteintreten wurde mit grossem Mehr abgelehnt, wie auch ein Antrag, es sei die Vorlage abzulehnen. Mit 54:11 Stimmen verabschiedete schliesslich der Landrat die Vorlage in empfehlendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde.

XXI. Bemerkungen zum Beschlussesentwurf

Ziffer 1:

Regierungsrat und Landrat haben sich, im Einverständnis mit der Gemeinnützigen Gesellschaft und der Sanatoriumskommission, für die Variante «48 Betten, Umbaustufe 2» entschieden. Dieser Ausbaustandard verursacht Kosten von 12 990 000 Franken.

An diese Kosten hat die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus einen Beitrag von 1 Million verbindlich zugesichert. Ferner hat die Gemeinde Braunwald einen Beitrag von 250 000 Franken zugesichert; dazu kommen von der Fürsorgegemeinde Rüti-Braunwald mindestens 100 000 Franken. (Ferner leisten die Gemeinde Braunwald einen Betriebsdefizitbeitrag von jährlich 6 000 Franken und die Fürsorgegemeinde Rüti-Braunwald einen solchen von ebenfalls 6 000 Franken). Die Restkosten machen somit 11 640 000 Franken aus. Von dieser Summe ist das Investitionshilfedarlehen des Bundes abzuziehen, so dass sich ein Landesbeitrag von 10 140 000 Franken ergibt.

Ziffer 2

Diese Ziffer entspricht sinngemäss der Vorlage 1982.

Ziffer 3

Im Vergleich zur Vorlage 1982 stellt sich nun das Investitionshilfedarlehen auf 1 500 000 Franken (damals 1 200 000 Franken); dementsprechend ergibt sich eine jährliche Amortisation von 50 000 Franken (gegenüber damals 40 000 Franken).

Ziffer 4

Entspricht der Vorlage 1982.

Ziffer 5

Gegenüber 1982 ergeben sich folgende Aenderungen:

Der Fonds für ein Erholungsheim soll voll beansprucht werden, da sonst kaum eine Verwendung denkbar ist. Andererseits erscheint eine Entnahme aus dem Fonds für Psychischkranke nicht mehr statthaft, da für die Höhenklinik keine psychischkranken Patienten mehr vorgesehen sind.

Der Betrag, der aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren ist, stellt sich somit auf 8 500 000 Franken (Vorlage 1982 6 200 000 Franken).

Ziffer 6

Der Betrag von 8 500 000 Franken aus allgemeinen Staatsmitteln ist durch jährliche Belastungen der Landesrechnung von mindestens 711 450 Franken in höchstens 20 Jahren zu tilgen. Dabei soll es – je nach dem Ergebnis der jeweiligen Landesrechnung – selbstverständlich auch gestattet sein, eine höhere Amortisation vorzunehmen.

Dazu kommen gemäss Ziffer 3 die jährlichen Amortisationszahlungen für das Investitionshilfedarlehen von 50 000 Franken und als jährliche Belastung der Beitrag an das Betriebsdefizit von rund 750 000 Franken.

Schliesslich sei der guten Ordnung halber bemerkt, dass nach der Tilgung des Beitrages aus allgemeinen Staatsmitteln – nach Ablauf von 20 Jahren – beim Investitionshilfedarlehen noch eine Restschuld von 500 000 Franken besteht.

Ziffer 7

Entspricht ebenfalls der Vorlage 1982.

XXII. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme, womit der seinerzeitige Memorialsantrag der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus als erledigt abzuschreiben wäre:

Beschluss über die Gewährung von Beiträgen an die bauliche Sanierung der Höhenklinik Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

1. Der Kanton Glarus leistet an die Kosten von 12 990 000.– Franken einen Landesbeitrag von 10 140 000.– Franken.
(Baukostenindex 1. April 1984)

2. Der Umbau der Höhenklinik Braunwald und des sog. Kinderhauses sowie der Neubau eines Personalhauses sind gemäss Projekt und Kostenberechnung R. G. Leu nach der Variante, «48 Betten Umbau-stufe 2» auszuführen. Allfällige Projektänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Baukommission besteht mehrheitlich aus vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und wird vom Vorsteher der Baudirektion präsiert.

Arbeitsvergebungen von über 100 000.— Franken sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

3. Der Kanton Glarus übernimmt gegenüber dem Bund die Gewährleistung für die Rückzahlung des Investitionshilfedarlehens von 1 500 000.— Franken innert 30 Jahren. Er stellt zu diesem Zweck der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus eine jährliche Amortisationszahlung von 50 000.— Franken zu Lasten der Staatsrechnung zur Verfügung.
4. Für den Landesbeitrag gemäss Ziffer 1 ist eine Grundpfandverschreibung auf den Grundstücken der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus in Braunwald zu errichten. Der Kantonsbeitrag bleibt zinslos und ist für den Gläubiger unkündbar, solange die Gemeinnützige Gesellschaft die Höhenklinik Braunwald betreibt.
5. Die Finanzierung und Tilgung des Landesbeitrages von 10 140 000.— Franken wird wie folgt vorgenommen:
 - a. Entnahme aus dem «Fonds für ein Erholungsheim» Fr. 1 640 000.—
 - b. aus allgemeinen Staatsmitteln Fr. 8 500 000.—
6. Der Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln wird durch jährliche Belastungen der Landesrechnung von mindestens 711 450.— Franken in höchstens 20 Jahren getilgt.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 18 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus

I. Die beiden Memorialsanträge

Zuhanden der Landsgemeinde 1985 wurden nachstehende zwei Memorialsanträge auf Aenderung und Ergänzung des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuern eingereicht.

1. Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Glarus

Das Gesetz soll mit folgenden Bestimmungen ergänzt werden:

Artikel 2 Absatz 4 (neu)

Für Fahrzeuge, deren Abgase mittels Katalysator oder auf ebenbürtige Weise gereinigt werden, beträgt die Steuer 80 % der Tarife gemäss Absatz 1 - 3.

Artikel 9 Absatz 3 (neu)

Artikel 2 Absatz 4 tritt am 1. Juli 1985 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1995.

Begründung:

Motorfahrzeuge tragen mit ihren Abgasen massiv zur heutigen Luftverschmutzung bei, deren Folgen für Mensch und Umwelt (Waldsterben!) noch gar nicht umfassend erkannt sind. Jede Massnahme, die mit vernünftigem Aufwand diese Luftverschmutzung verringert, muss darum unterstützt werden.

Im Bereich Fahrzeug-Abgase lässt sich mit Katalysatoren der Schadstoff-Ausstoss auf weniger als 10 % verringern. Fahrzeuge mit Katalysatoren sind jedoch teurer in Anschaffung und Betrieb, es ist somit angebracht, dass dem umweltbewussten Fahrzeughalter über eine Ermässigung der Motorfahrzeug-Steuer ein Teil der Mehrkosten rückerstattet wird.

Katalysatoren eignen sich nicht für alle Motorentypen, es sind jedoch Verfahren in Entwicklung, die es ermöglichen, auch die Abgase solcher Motoren zu entgiften. Der Zusatz in Artikel 2/4 «oder auf ebenbürtige Weise» soll diesen kommenden Verfahren Rechnung tragen.

Die Frist von 10 Jahren, wie sie in Artikel 9/3 vorgesehen ist, soll verhindern, dass diese Regelung längerfristig zu einer generellen Steuerermässigung wird.

Die Ermässigung von 20 % der Steuer entspricht der Regelung, wie sie im Kt. Basel-Land bereits in Kraft ist. Der dadurch entstehende Steuer-Ausfall ist – gemessen am Nutzen für unsere Umwelt – gering.

2. Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP)

Ergänzung von Artikel 6 und Artikel 9, und zwar wie folgt:

Artikel 6 Absatz 3 (neu)

Für Fahrzeuge, die mit einem typengeprüften Abgaskatalysator ausgerüstet sind, und für Elektromobile wird nur die Hälfte der tarifmässigen Steuer nach Art. 2 Abs. 1 erhoben.

Artikel 9 Absatz 3 (neu)

a) Art. 6 Abs. 3 tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und gilt rückwirkend für sämtliche mit einem typengeprüften Katalysator ausgerüsteten Fahrzeuge und für Elektromobile. Ist die tarifmässige Steuer bereits bezahlt worden, so erfolgt keine Rückerstattung. Hingegen ist der überschüssige Betrag im Rahmen der nächstfälligen Motorfahrzeugsteuer zu verrechnen.

b) Art. 6 Abs. 3 fällt dahin, sobald ein Importverbot für Fahrzeuge ohne Katalysatoren in Kraft tritt.

Begründung:

Es ist leider eine Tatsache, dass die Umweltschäden rasch zunehmen. Die bisher erlassenen Verfügungen zur Verminderung der Luftverschmutzung genügen nicht und wirken zum Teil erst längerfristig. Sie müssen durch Sofortmassnahmen flankiert und verstärkt werden. Die SVP hat bereits im vergangenen Jahr eine bessere Ueberwachung der Feuerungsanlagen verlangt. Mit dem vorliegenden Antrag soll ein weiterer Beitrag im Dienste der Umwelt geleistet werden.

Für unsern Gebirgskanton stellt das Waldsterben eine existentielle Bedrohung dar. Der einzig erfolgversprechende Ansatzpunkt zur Bekämpfung des Waldsterbens besteht in einer erheblichen Reduktion der heutigen übermässigen Luftverschmutzung. Ein Schritt dazu ist sicher die Zulassung von Fahrzeugen mit Abgaskatalysatoren. Wir sind der Ansicht, dass der Kauf eines sauberen Autos durch eine Reduktion der Motorfahrzeugsteuern gefördert werden kann und soll.

Die beantragte Neuerung wird gewisse Motorfahrzeugsteuerausfälle bringen. Diese Ausfälle werden aber tragbar sein, weil die Anzahl der mit Katalysatoren ausgerüsteten Fahrzeuge vorerst nur langsam ansteigen wird, und die Vergünstigung nur für beschränkte Zeit gelten soll.

Die sich abzeichnenden Umweltschäden drohen dem Staate grosse finanzielle Mittel abzuverlangen. Vermutlich ist der durch Katalysator-Autos, dank verminderter Umweltbelastung eingesparte Betrag an Gemeinkosten wesentlich höher als der Steuerausfall.

II. Eidgenössisches und kantonales Recht

Die Einführung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. 12. 1958 (SVG) sowie der nachstehenden, im Verlaufe der letzten Jahre erlassenen eidgenössischen Erlasse wie:

- Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. 11. 1962 (VRV)
- Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. 11. 1959 (VVV)

- Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. 10. 1976 (VZV)
- Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. 8. 1969 (BAV)
- Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vom 6. 5. 1981 (ARV)
- Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. 6. 1970 (OBG)
- Verordnung über die Strassensignalisation vom 05. 09. 1979 (SSV)

machen andererseits heute eine Revision und zeitgemässe Anpassung der kantonalen Gesetzgebung unumgänglich. Währenddem das Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 12. 05. 1974 den neuen Bundesbestimmungen entspricht, ist das Kantonale Vollziehungsgesetz zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 7. 5. 1933 in wesentlichen Punkten überholt und nicht mehr anwendbar. Auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzesänderung ist auch anlässlich der Behandlung einer im Landrat eingereichten Motion Dr. W. Stauffacher betreffend Erlass gesetzlicher Vorschriften zur Beaufsichtigung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs hingewiesen worden.

Auch das Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern vom 6. 5. 1973 bedarf aufgrund der eingereichten Memorialsanträge sowie verschiedener damit zwischenzeitlich gemachter Erfahrungen einiger Aenderungen und Ergänzungen.

Im Sinne einer besseren Uebersicht für den Bürger und einer Vereinfachung in der Gesetzgebung erscheint eine Zusammenfassung der vorhin erwähnten beiden Gesetze in ein neues Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr sinnvoll und zweckmässig.

III. Das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Das neue Einführungsgesetz bestimmt im I. Abschnitt die für den Vollzug des Bundesgesetzes zuständigen Behörden. Im II. Abschnitt werden die Strassenverkehrsabgaben und Gebühren geregelt. Abschnitt III enthält die Schluss- und Uebergangsbestimmungen, wo gleichzeitig auf die vom Landrat noch zu erlassende Vollziehungsverordnung hingewiesen wird.

Mit der Zusammenfassung der beiden Gesetze ist ebenfalls vorgesehen, die beiden bisherigen landrätlichen Verordnungen, nämlich die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1933 zum kantonalen Vollziehungsgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr sowie die Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1973 zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern in eine einzige, neue Verordnung zusammen zu legen.

Zu den einzelnen Artikeln des neuen Einführungsgesetzes werden die nachstehenden Erläuterungen gemacht, wobei die Artikel 7, 8 und 15 im Zusammenhang mit den eingereichten Memorialsanträgen unter Abschnitt IV hernach näher behandelt werden.

Artikel 1

Es handelt sich hier weitgehend um die bisherige Praxis, mit Ausnahme der Kompetenzübertragung an die Polizeidirektion beim Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen. Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 7. Juli 1975 ist der Regierungsrat für den Erlass von Fahrverboten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen aller Kategorien zuständig. Private Grundeigentümer haben Gesuche um Erlass von Verkehrsbeschränkungen an den zuständigen Gemeinderat zu richten, welcher sie mit seiner Stellungnahme der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates übermittelt. Neu wird nun vorgesehen, dass die Polizeidirektion erstinstanzlich entscheidet und der Regierungsrat, im Sinne einer administrativen Vereinfachung und Entlastung, nur noch Rekursfälle zu beurteilen hat.

In Absatz 3 soll die bereits bestehende Kommission als beratendes Organ für den Entzug von Führerausweisen gesetzlich verankert werden.

Artikel 2

Hier wird auf die Obliegenheiten der Kantonspolizei hingewiesen.

Artikel 3

Die Bezeichnung «Motorfahrzeugkontrolle» wird durch den Begriff «Strassenverkehrsamt», wie er praktisch in allen übrigen Kantonen der deutschen Schweiz verwendet wird, ersetzt.

Die Buchstaben *a* - *d* entsprechen dem bisherigen Vollzug von Bundesrecht bzw. der im Kanton seit Jahren geübten Praxis. Zu Buchstabe *b* im besonderen ist festzuhalten, dass nicht-öffentliche Strassen alle Korporations- und privaten Strassen sind, welche nicht für den allgemeinen Verkehr zugelassen sind. Bei den erwähnten Strassen sind für Ausnahmegewilligungen nach wie vor die Strasseneigentümer zuständig.

Artikel 4

Mit diesem Artikel soll den Ortsgemeinden die Möglichkeit geboten werden, die Kontrolle und Ueberwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem Gemeindegebiet zu übernehmen. Damit soll dem Anliegen der bereits unter Abschnitt II hievor erwähnten Motion entsprochen werden.

Artikel 5

regelt das Beschwerdewesen; bei Administrativ-Massnahmen im Sinne des zweiten Titels des SVG soll die bisher geltende Beschwerdefrist von 10 Tagen beibehalten werden.

Artikel 6

entspricht grundsätzlich bisherigem Recht.

Artikel 7

Dieser Artikel wurde vollumfänglich vom bisherigen Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern übernommen.

Die Einnahmen aus den heutigen Strassenverkehrssteuern reichen nicht mehr aus, um die Kosten im Strassenbau und -unterhalt zu decken. Eine Anpassung an die im Verlauf der 11 Jahre, seit Inkrafttreten der heute gültigen Steueransätze, angewachsene Teuerung von rund 60 % ist nicht vorgesehen. Die Verkehrssteuern für die einzelnen Fahrzeugkategorien liegen, wie Erhebungen gezeigt haben, zum Teil bereits unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Obwohl sich aus diesen Ueberlegungen heraus eine angemessene Erhöhung der Verkehrssteuern rechtfertigen liesse, möchten wir vorerst noch davon absehen, zumal auch die beiden Antragsteller keine Erhöhung der Ansätze vorgeschlagen haben. Infolge der Einführung der Autobahnvignette, der Schwerverkehrsabgaben auf den Lastwagen, der massiven Erhöhung der Haftpflichtversicherungsprämien durch die Versicherungsgesellschaften auf den 1. Januar 1985, der Beibehaltung des Treibstoffzuschlages aufgrund der Annahme des neuen Verfassungsartikels durch Volk und Stände am 23. Februar 1983, werden die Automobilisten zur Zeit direkt und indirekt bereits erheblich und zusätzlich belastet. Andererseits soll der Kanton aufgrund des erwähnten Verfassungsartikels neuerdings Bundesbeiträge aus dem Treibstoffzuschlag erhalten, um seine Strassenausgaben mitfinanzieren zu können. Es soll deshalb vorerst abgewartet werden, bis Höhe und Umfang dieser Bundesbeiträge feststehen. Sollten sie nicht ausreichen, um die Finanzierung des kantonalen Strassenwesens sicherzustellen, müssten wir uns vorbehalten, zu gegebener Zeit eine Vorlage auf Erhöhung der Verkehrssteuern zu unterbreiten.

Ein im Landrat gestellter Antrag, die Motorfahrzeugsteuern generell um rund 20 % zu erhöhen, blieb demgegenüber in Minderheit.

Artikel 8

entspricht bisherigem Recht und Praxis.

Artikel 9

Gegenüber bisher wird neu die Tagesbesteuerung eingeführt, wie dies in zahlreichen anderen Kantonen bereits üblich ist und überdies auch einer seinerzeitigen Anregung im Landrat entspricht.

Artikel 10 und 11

entsprechen bisherigem Recht.

Artikel 12

Damit soll klargestellt werden, dass das Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege nach wie vor gilt; ein Einbau der betreffenden Bestimmungen in den vorliegenden Erlass erwies sich als nicht zweckmässig.

Artikel 13

In der landrätlichen Vollziehungsverordnung sollen weitgehend administrative Belange geregelt werden, wie

- die Wahl des Vorstehers des Strassenverkehrsamtes und der Sachverständigen (Experten)
- die Ausstellung der verschiedenen Ausweise
- die Zahlungsfristen für die Verkehrssteuern und die Gebühren
- die administrativen Belange über Kontrollschilder und Wechselschilder
- die Steueransätze für alle Fahrzeuge, welche nicht im EG zum SVG aufgeführt sind und bis anhin vom Landrat festgelegt worden sind
- das Verfahren und die vereinfachte Abgabe der Fahrradkennzeichen und Kontrollschilder für Motorfahrräder sowie deren Ausweise
- die Versicherungen, die durch das Strassenverkehrsamt abzuschliessen sind.

Der Erlass der Vollziehungsverordnung durch den Landrat ist ebenfalls auf den 1. Januar 1986 vorgesehen.

Artikel 14

entspricht Artikel 8 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuern.

Artikel 16

Zu Absatz 2 ist zu bemerken, dass die Anpassung des geltenden Verordnungsrechtes selbstverständlich vorbehalten bleibt.

IV. Stellungnahme zu den beiden Memorialsanträgen

Der Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Glarus (VCS), beantragt für Fahrzeuge, deren Abgase mittels Katalysator oder auf ebenbürtige Weise gereinigt werden, neu eine Steuer von 80 % bzw. eine Reduktion von 20 % auf den heute gültigen Ansätzen. Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP) beantragt ihrerseits für Fahrzeuge, die mit einem typengeprüften Abgaskatalysator ausgerüstet sind, und für Elektromobile nur die Hälfte der tarifmässigen Steuer, d. h. 50 % bzw. eine Reduktion von 50 %.

Währenddessen der VCS die von ihm beantragte Steuerreduktion vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1995, also während 10 Jahren gewähren möchte, schlägt die SVP eine rückwirkende Steuerreduktion für sämtliche mit typengeprüften Katalysatoren ausgerüsteten Fahrzeuge und für Elektromobile vor. Falls die tarifmässige Steuer bereits bezahlt worden ist, hätte keine Rückerstattung, sondern eine Verrechnung mit der nächstfälligen Steuer zu erfolgen. Diese Begünstigung soll andererseits dahinfallen, sobald ein Importverbot für Fahrzeuge ohne Katalysatoren in Kraft tritt.

Im Sinne eines raschen wirksamen Umweltschutzes, besonders im Hinblick auf die wachsenden Waldschäden, stellt sich die Forderung nach einer Verkehrssteuerreduktion für Fahrzeuge, die mit Katalysator ausgerüstet sind oder entsprechend ausgerüstet werden, nicht nur in unserem, sondern praktisch in allen Kantonen unseres Landes, wobei die vorgesehenen Regelungen zum Teil sehr unterschiedlich vorgesehen und teilweise bereits in Kraft gesetzt sind.

Den Antragstellern ist beizupflichten, dass Fahrzeuge mit Katalysatoren wesentlich umweltfreundlicher sind als die bisherigen Modelle. Mit der Katalysatortechnik können die Abgase-Komponenten stark reduziert werden. Die mit der Einführung dieser Technik verbundenen Nachteile — eine gewisse Leistungsverminderung und ein Treibstoffmehrverbrauch — fallen demgegenüber kaum ins Gewicht. Die Bestrebungen, den Schadstoffausstoss im Motorfahrzeugverkehr abzubauen, müssen mit allen Mitteln unterstützt werden.

Die Ansicht der beiden Antragsteller, durch eine steuerliche Begünstigung von umweltfreundlicheren Fahrzeugen als Sofortmassnahme die Erneuerung des Fahrzeugbestandes zu beschleunigen, verdient also Unterstützung. Bereits seit Mitte August 1984 dürfen gemäss Weisung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Fahrzeuge mit Katalysatoren eingeführt werden. Es wird auch angenommen, dass die Autoimporteure in Anpassung an die technische Entwicklung und unter Berücksichtigung der ab 1. Oktober 1986 wirksam werdenden schärferen Abgasvorschriften sehr rasch den Markt mit Fahrzeugen mit Katalysatoren bedienen werden.

Die Mehrkosten für die Katalysator-Ausrüstung von rund Fr. 1 000.— bis Fr. 3 000.— dürften andererseits viele Fahrzeughalter davon abhalten, ein solches Fahrzeug anzuschaffen, sofern nicht durch eine spürbare steuerliche Begünstigung ein Ausgleich geboten wird. Die Forderungen der Antragsteller sind deshalb gerechtfertigt. Zu berücksichtigen bleibt jedoch auch, dass vermutlich in absehbarer Zeit nicht nur Fahrzeuge mit Katalysatoren, sondern auch mit anderen Technologien ausgerüstet und in den Handel gebracht werden, welchen dann die gleichen Vergünstigungen zu gewähren wären.

Nachdem nun aber Katalysatorfahrzeuge die Grenzwerte von 1986 nicht nur erfüllen, sondern um vieles unterschreiten und es voraussichtlich bis 1. Oktober 1986 möglich sein könnte, die erwähnten Grenzwerte mittels anderer Techniken zu erfüllen, erachten wir nicht nur eine Begünstigung bei der Verkehrssteuer für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1986 immatrikuliert oder in die Schweiz eingeführt wurden, als gerechtfertigt; vielmehr möchten wir auch eine Vergünstigung nach diesem Zeitpunkt nicht ausschliessen.

Dabei geht es uns vorallem darum, befristet, über diesen Zeitpunkt hinaus, einen Anreiz zu schaffen, dass auf freiwilliger Basis möglichst bald auf Dreiweg-Katalysatorfahrzeuge oder andere Fahrzeuge mit gleichwertigen Einrichtungen gewechselt wird. Auf die von den Antragstellern vorgeschlagene Befristung möchten wir nicht eintreten, da sie im Falle des Antrages des VCS zu wenig Anreiz bietet und der Vorschlag der SVP administrativ nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand zu bewältigen wäre. Die steuermässige Begünstigung ist unserer Ansicht nach zeitlich so zu befristen und abzustufen, dass einerseits der Anreiz für ein rasches Wechseln des Fahrzeuges gross ist und andererseits die Steuerausfälle verkraftet werden können.

Gemäss Artikel 15 beantragen wir die Gewährung einer steuerlichen Vergünstigung, die bis zum 31. Dezember 1988 befristet ist. Fahrzeuge, die in den Jahren 1985, 1986, 1987 und 1988 in Verkehr gesetzt oder entsprechend ausgerüstet werden, sollen für 1986 - 1988 gänzlich von der Verkehrssteuer befreit werden.

Da nicht konkret voraussehbar ist, in welchem Ausmasse die verschiedenen Bemühungen zur Erreichung eines baldmöglichst hohen Bestandes an umweltfreundlicheren Fahrzeugen Erfolg haben und heute noch nicht zuverlässig beurteilt werden kann, ob eine steuerliche Vergünstigung für solche Fahrzeuge, die erst ab dem Jahre 1989 in den Verkehr gesetzt oder ausgerüstet werden, noch gerechtfertigt ist, beantragen wir, diesen Entscheid im gegebenen Zeitpunkt dem Landrat zu überlassen. Dabei vertreten wir die Auffassung, dass gegebenenfalls nicht mehr eine gänzliche Befreiung von der Verkehrssteuer, sondern lediglich — je nach Situation und Verhältnisse — eine Ermässigung bis maximal 50 % vorzusehen wäre. Es handelt sich hier weitgehend um die gleiche Lösung, wie sie der Kanton Zug vorsieht.

Zur Frage der steuerlichen Begünstigung von Elektromobilen sind wir der Ansicht, dass für neu eingelöste Elektromobile in der Zeit von 1986 - 1988 eine Befreiung von der Verkehrssteuer erfolgen könnte. Es sind zur Zeit nur wenige Elektromobile immatrikuliert, hauptsächlich in Braunwald, die bereits mit 50 % Ermässigung begünstigt werden. Für alle übrigen Elektromobile, die seit Jahren im Betrieb sind, erachten wir eine steuerliche Begünstigung im nachhinein nicht mehr als angebracht. Die Elektromobile werden in der Kategorie «Motorkarren» immatrikuliert und bezahlen eine Verkehrssteuer von Fr. 72.— bis Fr. 108.— bzw. in Braunwald die Hälfte.

Die finanziellen Auswirkungen der Begünstigung von Fahrzeugen mit Katalysatoren oder anderer gleichwertiger Einrichtungen sind schwer abzuschätzen, zumal noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe umweltfreundliche Fahrzeuge, die nach 1988 eingeführt werden, noch von einer Steuerbegünstigung profitieren können.

In Artikel 15 Absatz 5 ist eine besondere Strafbestimmung vorgesehen, die es ermöglicht, denjenigen mit einer Strafsteuer zu belegen, der versucht, auf unrechtmässige Weise von einer Steuerbegünstigung zu profitieren.

V. Zur Motion ruhender Strassenverkehr

Die unter Abschnitt II vorhin erwähnte Motion betreffend ruhender Strassenverkehr wurde vom Landrat am 5. September 1984 erheblich erklärt. In Befolgung dieser Motion ist nun – wie bereits zu Artikel 4 ausgeführt – der Einbezug der Ortsgemeinden in den Vollzug des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) bei der Uebernahme von Kontroll- und Ueberwachungsfunktionen im ruhenden Strassenverkehr vorgesehen. Dies seinerseits erfordert eine entsprechende Ergänzung der kantonalen Strafprozessordnung.

Wie bereits im Landrat seinerzeit darauf hingewiesen worden ist, sollen die Gemeinden, zur teilweisen Deckung der ihnen aus dieser Tätigkeit erwachsenden Kosten, die von ihren Organen ausgefallten Ordnungsbussen vereinnahmen können. Eine solche Regelung ist gerechtfertigt, wenn die kantonalen Polizeiorgane durch die Tätigkeit der kommunalen Kontrollorgane entlastet werden. Artikel 200 StPO ist dementsprechend mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen.

In Artikel 41 des Gesetzes über das Gemeindewesen wird die Zuständigkeit der Vorsteherschaft bzw. deren Pflicht für genaue Handhabung der eidgenössischen Gesetze und Verordnungen, namentlich im Gebiete des Polizei-, Sanitäts- und Begräbnis-, Forst-, Wasserbau-, Strassen- und Steuerwesens, umschrieben. Der Mitwirkung der Gemeinden in diesem neuen Bereich steht demnach nichts im Wege.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, dem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr sowie der Aenderung der Strafprozessordnung zuzustimmen, womit die beiden eingangs erwähnten Memorialsanträge als dadurch erledigt abzuschreiben wären.

A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

(EG zum SVG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1985)

I. Zuständige Behörden

Art. 1

Polizeidirektion

¹ Die Polizeidirektion ist für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) und des kantonalen Einführungsgesetzes zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde damit beauftragt ist. Insbesondere erlässt sie Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs und verfügt Administrativ-Massnahmen im Sinne des zweiten Titels des SVG.

² Zu diesem Zwecke stehen ihr das kantonale Polizeikorps und das kantonale Strassenverkehrsamt zur Verfügung.

³ Für den Entzug von Führerausweisen steht ihr als beratendes Organ eine Kommission zur Seite. Diese besteht aus dem Vorsteher der Polizeidirektion, den Chefs der Verkehrspolizei und des Strassenverkehrsamtes sowie je einem Vertreter des TCS und des ACS. Der Sekretär der Polizeidirektion führt das Protokoll.

Art. 2

Kantonspolizei

¹ Dem kantonalen Polizeikorps obliegen die ihm gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht übertragenen Aufgaben.

² Die Zuständigkeit zur Feststellung der Angetrunkenheit im Strassenverkehr richtet sich nach Artikel 75 der Strafprozessordnung.

Art. 3*Strassenverkehrsamt*

Dem Strassenverkehrsamt obliegen:

- a. alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Zulassung von Führern und Fahrzeugen zum Strassenverkehr;
- b. die Erteilung von Ausnahme- und Sonderbewilligungen für Fahrten, Fahrzeuge, Fahrzeugführer und Transporte auf öffentlichen Strassen sowie von Bewilligungen im Zusammenhang mit der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer; Ausnahmebewilligungen für das Befahren von nicht öffentlichen Strassen erteilt der jeweilige Strasseneigentümer;
- c. der Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren;
- d. der Entzug von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern und von Bewilligungen infolge Wegfalls der Zulassungserfordernisse oder Nichtbezahlung von Verkehrsabgaben, Gebühren und Versicherungsprämien.

Art. 4*Ortsgemeinden*

¹ Die Polizeidirektion erteilt auf Gesuch hin den Ortsgemeinden die Bewilligung zur Kontrolle und Ueberwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem Gemeindegebiet.

² Die Ortsgemeinden können in Absprache mit der Polizeidirektion Funktionäre bezeichnen, welche zur Kontrolle und Ueberwachung des ruhenden Verkehrs, zur Ausfällung von Ordnungsbussen gemäss dem einschlägigen Bundesrecht sowie zur Erstattung von entsprechenden Strafanzeigen im Falle der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens auf dem Gebiet ihrer Gemeinde befugt sind.

Art. 5*Beschwerdeinstanzen*

Gegen Verfügungen und Entscheide des Strassenverkehrsamtes und der Gemeinderäte kann bei der Polizeidirektion, gegen Verfügungen und Entscheide der Polizeidirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides einzureichen; bei Administrativ-Massnahmen im Sinne des zweiten Titels des SVG beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.

II. Strassenverkehrsabgaben**Art. 6***Grundsatz*

¹ Die Halter von Motorfahrzeugen, Motorfahrzeuganhängern und Fahrrädern, die im Kanton Glarus ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren, haben eine Steuer zu entrichten.

² Der Landrat legt fest, für welche weiteren Fahrzeugkategorien eine Steuer zu entrichten ist.

Art. 7*Höhe und Berechnung der Steuer*

¹ Die Steuer für leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Jahr:

- a. bis und mit 900 ccm Zylinderinhalt Fr. 170.— (Grundtaxe);

- b. von 901 - 2700 ccm wird zum obigen Ansatz für je weitere 100 ccm ein Zuschlag von Fr. 13.— erhoben;
- c. über 2701 ccm beträgt der Zuschlag für je weitere 100 ccm Fr. 15.—.

² Die Steuer für schwere Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Jahr:

- a. bis 1500 kg Nutzlast Fr. 370.—;
- b. Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast Fr. 85.—.

³ Für alle anderen Fahrzeugkategorien und die besonderen Immatrikulationsarten setzt der Landrat die entsprechenden Steuern fest.

Art. 8

Steuerbefreiung, Steuerermässigung

¹ Von der Strassenverkehrssteuer sind befreit:

- a. der Bund, soweit das Bundesrecht es vorschreibt;
- b. der Kanton für alle seine Fahrzeuge;
- c. die Gemeinden, Korporationen und Zweckverbände für Fahrzeuge, die ausschliesslich der Feuerwehr, dem Krankentransport, dem Strassenunterhalt und Forstwesen oder dem Zivilschutz dienen.

² Für Fahrzeuge, die teilweise im öffentlichen Dienste stehen, kann die Polizeidirektion die Steuer entsprechend ermässigen oder erlassen.

³ Die Polizeidirektion kann ferner auf schriftliches Gesuch hin körperlich Behinderten, die wegen ihrer Invalidität auf die Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen; sie berücksichtigt deren wirtschaftliche Lage.

Art. 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kontrollschild ausgegeben wird und endet mit dem Tag seiner Rückgabe. Die Verkehrssteuer ist jeweils bis Ende des Kalenderjahres im voraus zu bezahlen.

² Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften über die Steuerpflicht.

Art. 10

Verwendung des Steuerertrages

Sieben Achtel der Verkehrssteuer dienen, abzüglich eines Beitrages an die Polizei für die Verkehrsüberwachung, zur Amortisation der Strassenbauschuld. Ein Achtel wird gemäss Artikel 48 des Strassengesetzes auf die Ortsgemeinden als Beitrag an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen gemäss einem vom Landrat aufzustellenden Schlüssel verteilt.

Art. 11

Strassenverkehrsgebühren

¹ Der Kanton erhebt Gebühren für amtliche Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen, den Erlass von Verfügungen und das Beschwerdeverfahren.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 12

Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1974 über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege.

Art. 13

Vollziehungsverordnung

Der Landrat erlässt eine Vollziehungsverordnung.

Art. 14

Vorschriften über die Beseitigung von Altfahrzeugen

Der Landrat ist ermächtigt, Vorschriften über die Beseitigung von Altfahrzeugen zu erlassen und die Gebühren festzulegen, die zu diesem Zwecke erhoben werden können.

Art. 15

Befristete Steuerbegünstigung

¹ Fahrzeuge mit Dreiwegkatalysatoren oder mit gleichwertigen Einrichtungen, welche die Abgaswerte gemäss US-Standard 83 (FTB 75), d. h. die Grenzwerte von 2,10 g/km bei Kohlenmonoxyd, 0,26 g/km bei Kohlenwasserstoff und 0,62 g/km bei Stickoxyd erfüllen bzw. nicht überschreiten, werden, soweit solche in den Jahren 1985, 1986, 1987 und 1988 in Verkehr gesetzt oder entsprechend umgerüstet werden, für die Jahre 1986 - 1988 von der Verkehrssteuer befreit.

² Der Regierungsrat kann andere Motorfahrzeuge, deren Abgase diese Grenzwerte nicht überschreiten, für denselben Zeitraum von der Verkehrssteuer befreien.

³ Für Fahrzeuge, die ab 1989 unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen in Verkehr gesetzt oder entsprechend umgerüstet werden, kann der Landrat eine Ermässigung der Verkehrssteuer von höchstens der Hälfte bis 31. Dezember 1990 beschliessen.

⁴ Die Befreiung bzw. Ermässigung der Verkehrssteuer wird pro rata temporis gewährt. Massgebend dafür ist das Datum des Inverkehrsetzens des Fahrzeuges bzw. der Abnahme durch das Strassenverkehrsamt.

⁵ Wer nach Inanspruchnahme der Vergünstigungen gemäss Absatz 1 und 3 den Katalysator ausbaut oder zerstört und es unterlässt, diesen Sachverhalt dem Strassenverkehrsamt zu melden, hat neben der Nachsteuer eine Strafsteuer im doppelten Umfange der Vergünstigung zu bezahlen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 16

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

² Das Vollziehungsgesetz vom 7. Mai 1933 zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr sowie das Gesetz vom 6. Mai 1973 über die Motorfahrzeugsteuern werden damit aufgehoben.

B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 200 Abs. 3 (neu)

Bussen für Uebertretungen, die von Gemeindefunktionären ausgefällt werden, welche zur Kontrolle und Ueberwachung des ruhenden Verkehrs befugt sind, fallen der betreffenden Gemeinde zu.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

§ 19 Kauf des TCS-Stützpunktes in der Biäsche für 355 000.— Franken sowie Renovation und Erweiterung der Gebäulichkeiten und Erneuerung, Ergänzung und Instandstellung der technischen Prüfanlage im Kostenbetrag von 742 000.— Franken

I. Ausgangslage

Der Touring-Club der Schweiz hatte in den Jahren 1974/75 den Stützpunkt Biäsche erstellt und in Betrieb genommen. 1977 wurde zwischen dem Touring-Club und der Polizeidirektion ein Vertrag abgeschlossen, wonach die TCS-Prüfanlagen unserer Motorfahrzeugkontrolle zur Prüfung der Fahrzeuge gegen eine Gebühr von Fr. 5.— pro Fahrzeug zur Verfügung gestellt wurden. Dadurch konnte der Kanton baulich und betriebskostenmässig vorerst wesentlich entlastet, bzw. vom Bau einer eigenen Anlage Abstand genommen werden.

Diese Lösung hat sich bewährt. Im Verlaufe der letzten Jahre sind jedoch die technischen Einrichtungen dermassen abgenutzt worden, dass eine generelle Erneuerung notwendig geworden ist, sollen die Prüfungsanlagen den Vorschriften der Fahrzeugprüfungen entsprechen (Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge). Die Anlagen genügen dem heutigen Stand der Technik nicht mehr, insbesondere im Hinblick auf eine wirksame Förderung der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie der Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Abgase und der Lärmimmissionen.

Ebenso ist das Gebäude in einem schlechten Zustand und sollte dringend renoviert werden.

Seitens des TCS wären erhebliche Aufwendungen notwendig, um die Einrichtungen und Installationen derart instandzustellen, dass sie dem Zweck und den Aufgaben, die der Kanton zu erfüllen verpflichtet ist, gerecht werden. Andererseits wurde festgestellt, dass sich der heutige Standort des Stützpunktes für den TCS nicht zentral in dessen Panneneinsatzgebiet befindet. Letzteres reicht von Weesen bis an den Stadtrand von Zürich. Die grösste Pannenhäufigkeit fällt zur Zeit im Raum Lachen - Zürich an, so dass von Weesen relativ grosse Distanzen für die TCS-Patrouilleure zurückzulegen und dadurch zeitliche Verzögerungen in Kauf zu nehmen sind.

Der TCS wäre im Jahre 1980/81 bereit gewesen, Gebäude und technische Einrichtungen auf den erforderlichen Stand zu bringen, was damals Kosten von rund Fr. 150 000.— verursacht hätte. Andererseits wäre er aber gezwungen gewesen, die von uns zu bezahlende Entschädigung von Fr. 5.— pro Fahrzeug massiv zu erhöhen. Deshalb wurde uns seinerzeit der Vorschlag unterbreitet, eine Jahrespauschale von Fr. 40 000.— (im Herbst 1984 wurde eine Jahrespauschale von minimal Fr. 50 000.— errechnet) für die neu instandgestellte Anlage zu entrichten. Bei einem Prüfungsvolumen von rund 2 500 Fahrzeugen pro Jahr würde das pro Fahrzeug Fr. 16.— ausmachen, welche wir dem Automobilisten zusätzlich verrechnen müssten. Es hat sich deshalb die Frage gestellt, ob wir

andererseits mit einer Zinslast von Fr. 40 000.— nicht besser eine eigene Anlage erstellen würden, die uns überdies die Möglichkeit böte, mehr Fahrzeuge der Prüfung zu unterziehen. Bekanntlich sind wir seit Jahren mit der Vornahme der pflichtgemässen Prüfungen im Rückstand, worauf verschiedentlich schon hingewiesen wurde. Zudem vergrössert sich dieser Rückstand von Jahr zu Jahr. Andererseits ist es undenkbar, dass wir auf eine solche Prüfanlage verzichten können.

Im weitem darf davon ausgegangen werden, dass der Standort Biäsche von den Automobilisten akzeptiert wird; bis heute konnte auch kein geeigneteres Grundstück gefunden werden.

Im Verlaufe der letzten vier Jahre hat sich sowohl der Zustand des Gebäudes als auch ganz besonders der Betriebseinrichtungen wesentlich verschlechtert, so dass mit höheren Kosten gemäss nachfolgenden Angaben zu rechnen sein wird.

II. Vordringliche Arbeiten

Aufgrund der Abklärungen seitens des TCS in Zusammenarbeit mit der Motorfahrzeugkontrolle sind nachstehende Arbeiten vordringlich:

Gebäude:

Das Gebäude befindet sich, vor allem auf die Fassaden bezogen, in einem schlechten Zustand. Seit 1980 bestehen Pläne und Kostenberechnungen für die Fassadenrenovation, die bis heute nicht realisiert wurden, da man nicht wusste, ob das Gebäude noch umgebaut würde. Der Zustand der Fassaden hat sich inzwischen noch mehr verschlechtert, so dass heute die Sanierungsarbeiten auf rund Fr. 45 000.— zu stehen kämen.

Technische Einrichtungen:

Die technischen Einrichtungen sind veraltet, haben viele Ausfälle und genügen den Anforderungen für die amtlichen Kontrollen nicht mehr. Es ist eine Frage der Zeit, wann die Einrichtungen den Dienst versagen und keine Ersatzteile mehr aufgetrieben werden können.

III. Ist-Zustand und heutiger Realwert

Aufgrund der Unterlagen des TCS werden folgende Anlagekosten ausgewiesen:

Gegliedert nach Baukostenplan:

0. Land		
— Bauland 1 771 m ²	Fr. 63 152.90	
— Kanalisationsanschluss	Fr. 1 000.—	
— Verschreibungskosten	ca. Fr. 2 000.—	Fr. 66 152.90
1. Vorbereitungskosten	in Pos. 2	
2. Gebäude		Fr. 360 593.95
3. Betriebseinrichtungen		Fr. 70 000.—
4. Umgebung	in Pos. 2	
5. Gebühren	in Pos. 2	
6. - 8. Reserve	in Pos. 2	
9. Ausstattung		Fr. 10 000.—
Total Anlagekosten seinerzeit		<u>Fr. 506 746.85</u>
	aufgerundet	Fr. 510 000.—
	Exklusive Land abgerundet	Fr. 440 000.—

Seitens des TCS wird nachstehender Realwert der heutigen Anlage angegeben:

Heutiger Realwert

vom Nennwert ausgegangen

0. Land 1 771 m ²	Fr. 66 000.—
1. Vorbereitungsarbeiten	Fr. 10 000.—
2. Gebäude 947 m ³ à Fr. 365.—	Fr. 346 000.—
3. Betriebseinrichtungen	Fr. 80 000.—
4. Umgebung	Fr. 120 000.—
5. Gebühren	Fr. 20 000.—
6. - 8. Reserve	Fr. 10 000.—
9. Ausstattung	Fr. 10 000.—
Zwischentotal	Fr. 662 000.—
Abzüglich Instandstellungskosten (Renovation, Erneuerung der Einrichtungen)	— Fr. 150 000.—
Abzüglich «Demodierungswert» (weniger gute Isolation, Installationen, usw.)	— Fr. 82 000.—
Total Realwert	Fr. 430 000.—
Offerierter Uebernahmepreis (inkl. Land)	Fr. 355 000.—

IV. Uebernahme des Stützpunktes

Nach Prüfung der verschiedenen Varianten, welche uns der TCS berechnet hat, sind wir der Ueberzeugung, dass der Kanton den Stützpunkt, bzw. die Liegenschaft, zum angebotenen Preis von Fr. 355 000.— plus Kosten übernehmen und die notwendigen Installationen, Erneuerung der Prüfanlagen und Instandstellung des Gebäudes raschmöglichst selber durchführen sollte.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen muss festgestellt werden, dass die Prüfhalle in ihrer heutigen Länge eine rationelle Arbeitsweise nicht zulässt. Die Prüfhalle muss daher auf eine Länge von 30 Metern erweitert werden.

Gemäss nachfolgender Kostenberechnung stellen sich die Erneuerungs- und Ergänzungsarbeiten der technischen Investitionen, der baulichen Instandstellung usw. auf Fr. 742 000.—.

Mit dieser Lösung können wir in der Biäsche mehr Personenwagen als bis anhin prüfen. Alle Nutzfahrzeuge ab 2 500 kg Gesamtgewicht müssen weiterhin bei der Prüfstelle Kaltbrunn des Strassenverkehrsamtes St. Gallen geprüft werden.

Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Kanton Glarus eine eigene vollständige LKW-Prüfanlage betreiben soll oder nicht. Bis heute werden die LKW's und die Lieferwagen über 2,5 t Gewicht in Kaltbrunn geprüft. Gemäss Vertrag steht den Glarner Prüfungsexperten diese Anlage für einen Tag in der Woche zur Verfügung. Die Kosten für die Miete betragen pro Jahr ca. Fr. 14 000.— (Fr. 280.—/Woche). Diese Lösung hat für den Kanton Glarus den Vorteil, dass sie preiswert ist. Von Nachteil ist, dass der Anfahrweg für die LKW-Besitzer relativ gross werden kann. Da aber der grösste Teil dieser LKW's nur alle drei Jahre einer amtlichen Prüfung unterzogen werden muss, ist diese Wegstrecke zumutbar; dies umso mehr, als beispielsweise den St. Galler LKW-Besitzern, die ihre Fahrzeuge in Kaltbrunn prüfen lassen müssen, weit grössere Wegstrecken als den Glarner LKW-Besitzern zugemutet werden. So erstreckt sich das Einzugsgebiet der Anlage Kaltbrunn bis nach Lichtensteig (Ricken), Hemberg, Stein (Toggenburg) und Rapperswil. Unter Umständen lassen sich auch kleinere Beanstandungen im umgebauten Stützpunkt Biäsche nachkontrollieren.

Das wichtigste Argument, das gegen eine eigene LKW-Prüfhalle spricht, sind einerseits die Kosten. Diese stellen sich für den Vollausbau der Anlage Biäsche — samt eigener Prüfhalle für LKW und Bremsprobenrampe — auf 2,17 Millionen Franken; die Mehrkosten betragen somit mehr als 1 Million

Franken. Dazu kommt, dass der LKW-Fahrzeugbestand im Kanton Glarus zurzeit zu klein ist, um eine solche Anlage auch nur teilweise auszulasten. Der in den letzten Jahren praktisch unverändert gebliebene Lastwagenbestand (ca. 600 Fahrzeuge inkl. Gesellschaftswagen und Lieferwagen über 2,5 t) erfordert für die vorgeschriebenen Prüfungen die Miete der entsprechenden Anlage für einen Tag pro Woche. Auch wenn allfällige Rückstände bei den Fahrzeugprüfungen aufgearbeitet werden müssten, könnte diese doch relativ teure Anlage nie rationell betrieben werden. Es handelt sich überdies bei der vertraglichen Benützung der Anlage in Kaltbrunn um eine sinnvolle Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton St. Gallen, also um eine Lösung, wie sie wiederholt auch schon bei anderer Gelegenheit angeregt worden ist. Sollte sich im Verlauf der nächsten Jahre der Bestand von Fahrzeugen über 2,5 Tonnen wesentlich erhöhen und eine eigene LKW-Prüfhalle erfordern, könnte zu gegebener Zeit immer noch ein entsprechender Antrag an die Landsgemeinde gestellt werden.

V. Projektbeschreibung

Das bestehende TCS-Gebäude soll im westlichen Teil verlängert werden, so dass eine PKW-Prüfstrasse von 30 m Länge und 4,5 m Breite entsteht.

Die Prüfstrasse ist mit zwei Fahrzeugliften und allen notwendigen Anlagen und Geräten zur Fahrzeugprüfung vorgesehen.

Im bestehenden Gebäude wären die Büroräume (zwei Expertenbüros und ein Prüfbüro) sowie weitere Räume, wie Eingang, WC, Doucheraum, Garderobe und ein Werkstattraum untergebracht.

Der neu zu erstellende Anbau soll in Massivbauweise (2-Schalenmauerwerk mit Isolation) erstellt und der Anbau mit einem Flachdach abgedeckt werden.

VI. Kosten und Genehmigung des Ausbauprojektes

Die Kosten der Bauarbeiten wurden approximativ errechnet. Mit einem Baukostenindexstand von 130,1 (Stand 1. Oktober 1984) ergeben sich folgende Zahlen:

Gruppe 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 44 622.50
2a	Gebäudeumbau	Fr. 36 980.10
2b	Gebäudeneubau	Fr. 440 000.—
3	Betriebseinrichtungen	Fr. 161 610.—
4	Umgebung	Fr. 22 500.—
5	Baunebenkosten	Fr. 26 287.40
9	Ausstattung	Fr. 10 000.—
	Total Kosten	Fr. 742 000.—

In diesen Kosten nicht inbegriffen sind die Ausstattung der Büros (Büromobiliar und -Maschinen) sowie die Baukreditzinsen und der Ankauf der Liegenschaft.

Das Ausbauprojekt ist dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten, wobei es die Meinung hat, dass der Landrat im Rahmen des Kredites von Fr. 742 000.— frei ist, das vorstehend beschriebene Projekt zu genehmigen, es allenfalls zu ändern oder auch ein neues ausarbeiten zu lassen. Sollte er zum Schlusse kommen, das Projekt sei zu erweitern, müsste allenfalls einer kommenden Landsgemeinde ein Ergänzungskredit unterbreitet werden.

VII. Finanzierung

Die Finanzierung soll nicht durch die kantonale Bausteuer, sondern aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgen. Dabei gelten die Normen des neuen Rechnungsmodells, wonach Investitionsausgaben vorerst aktiviert und hernach zu Lasten der laufenden Rechnung abgeschrieben werden.

VIII. Antrag

Im Hinblick auf die Dringlichkeit einer fachgemässen Fahrzeugprüfung zur Förderung der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Lärmimmissionen und zur nötigen Reduktion der Umweltverschmutzung durch Abgase lassen die Uebernahme und der Ausbau des TCS-Stützpunktes Biäsche

keinen weiteren Aufschub mehr zu. Der Landrat hat dies anerkannt und einen Antrag auf Rückweisung (im Sinne einer Verschiebung der Vorlage auf die Landsgemeinde 1986) abgelehnt. In Minderheit blieb andererseits auch ein Antrag, den Kredit gemäss Ziffer 2 im Hinblick auf einen Vollausbau samt LKW-Prüfhalle auf 1,8 Millionen Franken zu erhöhen.

Aus diesen Ueberlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Kauf des TCS-Stützpunktes in der Biäsche für 355 000.— Franken sowie Renovation und Erweiterung der Gebäulichkeiten und Erneuerung, Ergänzung und Instandstellung der technischen Prüfanlage im Kostenbetrag von 742 000.— Franken

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

1. Der TCS-Stützpunkt in der Biäsche wird vom TCS für 355 000.— Franken zuzüglich Uebertragungskosten gekauft.
2. Für die Renovation und Erweiterung der Gebäulichkeiten sowie die Erneuerung, Ergänzung und Instandstellung der technischen Prüfanlage wird ein Kredit von 742 000.— Franken bewilligt.
3. Das Ausbauprojekt gemäss Ziffer 2 wird dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet.
4. Die Finanzierung erfolgt aus allgemeinen Staatsmitteln.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 20 Aenderung des Gesetzes über die Kantonale Sachversicherung (Kulturschadenfonds)

1. Geschichtlicher Rückblick

Die von ständigen oder periodischen Wasserläufen durchzogenen Steilhänge und Bergeinschnitte des Glarnerlandes waren von jeher stark der Verwitterung ausgesetzt. Unsere Chroniken wissen denn auch von gewaltigen Hochwassern und Wildbachverheerungen, von Lawinenschäden, Erdschlipfen, Felsstürzen zu erzählen. Das grösste Schadenereignis dieser Art war im Kanton Glarus ohne Zweifel der Bergsturz von Elm vom 11. September 1881, wobei 114 Personen den Tod fanden. So ist es denn nicht verwunderlich, dass in unserem Land schon früher, zu einer Zeit, da im allgemeinen der Versicherungsgedanke auf diesem Gebiet noch fern lag, eine gewisse staatliche Fürsorge einsetzte. Es geschah dies einmal zur Abwehr gegen solch schädigende Ereignisse, sodann zur Milderung der daraus der Bevölkerung erwachsenen erheblichen Nachteile. Die eigentlichen Abwehrmassnahmen führten in der Folge zur Bildung von Korporationen, denen die Verbauung gefährdender Wildbäche und Lawinenzüge, die Eindämmung der frei und herrenlos sich gebärdenden Flussläufe und damit die Sicherung der bedrohten menschlichen Siedlungen und Errichtungen oblag und heute noch obliegt.

Die Anfänge der glarnerischen Elementarschadenversicherung gehen auf das Ende des 18. Jahrhunderts zurück. Sie sind offenbar ein Ausfluss der vielfachen Verheerungen, denen unser Land in der kurz vorangegangenen Zeit ausgesetzt war und die bezweckten, die oft hart mitgenommenen Grundeigentümer vor gänzlicher Verarmung zu schützen. Der erste hierauf bezügliche Landsgemeindebeschluss von 1789 «vom Brand- und Wasserschaden» hat folgenden Wortlaut:

«Wenn sich in unserem Land durch Gottes Gewalt Unglücksfälle mit Brand- und Wasserschaden (so Gott gnädigst verhüte) ereignen sollten, wird der Schaden so dadurch an Grund und Grat verursacht, durch eigens von der Obrigkeit geordnete Schätzer geschätzt werden, und ist der Obrigkeit je nach Beschaffenheit des Unglücks und Rechtsbefinden zu steuern überlassen, jedoch nicht mehr als 10 Gulden von 100.»

Durch die Verordnung vom 29. März 1808 «wegen Unterstützung für Brand-, Wasser- und Feldschaden» erfuhr der 1789 erlassene Beschluss eine Präzisierung und Ergänzung dahin gehend, dass auch Schäden «bei Erdschlipfen, Runsen, Lawinen oder Wetterschaden» als beitragsberechtigt anerkannt wurden. Bemerkenswert ist ferner, dass in dieser Verordnung bereits auch für den Schaden an «Fahnrissen, als wie Früchten, Futter, Hausrätlichkeiten» eine gewisse obrigkeitliche Fürsorge getroffen wurde.

Durch die Gründung der Gebäudeversicherungsanstalt im Jahre 1810 wurden dann nach Massgabe der Bestimmungen die Beschlüsse so abgeändert, dass sie sich nur noch auf Schaden an Grund und Grat, d. h. an Boden ohne Beschädigungen an Gebäulichkeiten und dergleichen, bezogen. Mit dem erwähnten Beschluss von 1789 hatte der Gedanke der Versicherung gegen Elementarschaden im Glarnerland Fuss gefasst, aber es dauerte lange, bis an einen weiteren Ausbau dieser frühzeitig geschaffenen Hilfeleistung für das private Grundeigentum geschritten wurde. Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1888 erhöhte den ursprünglichen Beitrag von 10 % auf 20 %, ohne sonst irgendwelche grundsätzliche Änderungen an jenem Erlass zu treffen. Im Jahre 1908 wurde ein förmliches Gesetz mit Verordnung erlassen. Das neue Gesetz erweiterte die Beitragsberechtigung neben Schaden an Boden durch Wasser, Erd- und Felsbrüche auch auf Schaden verursacht durch Lawinen.

In einem neuen Gesetz vom 11. Mai 1919 wurde die Beitragspflicht des Staates auch auf Sturmschäden an Fruchtbäumen ausgedehnt.

Mit Gesetz vom Jahre 1929 über die Vergütung von Schaden bei Naturereignissen wurden die Beiträge für Schäden an Boden neu geregelt. Geschädigte, die kein Vermögen oder ein solches bis Fr. 30 000.— versteuern, erhalten 30 % des Schadens, bei einem steuerbaren Vermögen von Fr. 31 000.— bis Fr. 50 000.— erhalten sie 25 %, bei einem Vermögen von Fr. 51 000.— bis Fr. 80 000.— 20 % des Schadens. Diese Entschädigungen wurden ausschliesslich von der Staatskasse geleistet.

Die letzte Gesetzesänderung liegt nun schon bald 40 Jahre zurück. Mit dem Gesetz vom 4. Mai 1947 über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen wurde eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet. Der Beitritt zur sogenannten Bodenschadenversicherung war für alle Eigentümer von Grundstücken im Kanton Glarus obligatorisch. Die Versicherungsleistungen erstreckten sich auf Schäden von Naturereignissen durch Wasser, Lawinen, Bodenschürfungen, Erdschlipfe, Runsen, Murgänge, Felsbrüche, Sturmwind und Blitzschlag. Die Schäden wurden vorerst zu 50 %, ab 1972 zu 80 % vergütet, mit einem Selbstbehalt von Fr. 100.—. Durch die Schaffung der eigentlichen Elementarschadenversicherung wurde indessen die Möglichkeit der Beteiligung des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden verbaut. Die Finanzierung erfolgte ab 1947 durch einen Beitrag der Grundeigentümer und einen Landesbeitrag von 30 % des Bruttoschadens, mindestens aber Fr. 20 000.—.

2. Der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden

Der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden ist eine 1901 gegründete Stiftung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Die verfügbaren Mittel stammen aus einem jährlichen Anteil an den Roheinnahmen der Schweizer Spielbanken, sowie aus dem Ertrag aus den ausser Kraft gesetzten, aber von den Eigentümern innert der festgesetzten Frist nicht umgetauschten Banknoten. Hierzu kommen freiwillige Gaben und Zuwendungen. Der Schweizerische Fonds leistet Beiträge an Elementarschäden, gegen die man sich zur Zeit nicht versichern kann. Ausnahmsweise werden auch versicherbare Schäden berücksichtigt, wenn für deren Nichtversicherung triftige Gründe vorliegen. Zu den leistungsberechtigten Schäden gehören namentlich Abschwemmung, Ueberschwemmung, Hochwasser, Erdbeben, Rufen, Felssturz, Stein- und Blitzschlag, Lawinen, Schneedruck, Sturmwind, Erdbeben (soweit nicht anderweitige Entschädigungen in Anspruch genommen werden können), Blitzschlag, Hagel (soweit nicht versicherbar), sowie Frühjahrs-Frost am Rebertrag.

Beitragsberechtigt sind folgende Sachen: Kulturboden, Kulturen (Gras-, Acker- und Gemüsekulturen usw., solange sie mit dem Boden verbunden sind), Obstbäume, Reben, Beeren, Sträucher und deren Ertrag, Strassen, Wege, Hausumschwung, Brücken, Durchlässe, Ufer- und Bachbauten, Stützmauern, Rebmauern, Einfriedungen, Leitungen ausserhalb der Gebäude, Fischteiche mit ihrem Inhalt, sowie

Wald. Ausgenommen sind insbesondere Schäden, die entstanden sind durch Sturmwind am Obstertrag, durch Schneedruck oder Feuer am Wald oder Schneedruck an Kulturen ausserhalb der Vegetationsperiode. Als berechnete Geschädigte gelten Privatpersonen, die in der Schweiz Grundeigentum besitzen (der Pächter eines Grundstückes ist anstelle des Eigentümers entschädigungsberechtigt, wenn er den Schaden zu tragen hat). Ferner werden Körperschaften berücksichtigt, soweit deren Mitglieder Private sind, die zur rationalen Bewirtschaftung des Bodens oder zum Unterhalt von land- und forstwirtschaftlichen Weg- und Transportanlagen gebildet wurden. Beitragsberechtigt sind ausserdem private Anstalten gemeinnütziger Natur. Ausser Betracht fallen Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Unterabteilungen, Verbände, Vereine, Stiftungen, Aktien- und Kommanditgesellschaften und andere Körperschaften des privaten Rechts.

Die Schadenermittlung des Schweizerischen Fonds erfolgt nach folgenden Kriterien:

Wiederherstellungsarbeiten sollten grundsätzlich vom Geschädigten mit betriebseigenen Mitteln ausgeführt werden können. Wenn dies nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, so ist vom Schätzer die Begründung anzugeben. Müssen die Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden, sind normalerweise Offerten einzuholen und dem Protokoll beizulegen. Für wertvermehrende Massnahmen (Verhältnis Zustandswert vor dem Schaden zum Neuwert) müssen angemessene Abzüge gemacht werden.

Sofern Schäden an Kulturen berücksichtigt werden können, sind die Schäden mit Hilfe der «Wegleitung zur Schätzung von Kulturschäden» zu ermitteln. Die Wegleitung wird jährlich vom Schätzungsamt des Schweizerischen Bauernverbandes herausgegeben und kann dort bezogen werden.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Der Ertragsausfall wird grundsätzlich nur für das Schadenjahr entschädigt; begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten.
- Die Erntekosten sind immer in Abzug zu bringen. Ausnahme: Eine Kultur muss geerntet werden, obwohl sie nicht mehr verwertet werden kann.
- Die Beschaffung von teurerem Ersatz wird nicht berücksichtigt.
- Es werden höchstens durchschnittliche Erträge berücksichtigt.

Der Ertragsausfall kann kurz nach Schadeneintritt nicht genau ermittelt werden. In diesen Fällen muss die definitive Schätzung kurz vor der Ernte vorgenommen werden. Bei Grasschäden ist anzugeben, um welchen Schnitt es sich handelt und wieviele Schnitte auf dieser Parzelle normalerweise gemacht werden. Bei Gemüse im Garten muss der Wert der bereits geernteten Kulturen in Abzug gebracht werden. Es wird höchstens ein Erntewert von Fr. 200.— pro Are berücksichtigt. Bei Erdrutschen muss als Hangsicherung oft eine Entwässerung eingebaut werden. Diese Kosten müssen separat ermittelt werden, da sie meistens eine wertvermehrende Massnahme darstellen und daher vom Fonds nicht voll berücksichtigt werden können. Grössere Schäden sollten vom Kantonalen Meliorationsamt behandelt werden. Die Wiederherstellungskosten von Kulturland müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Ertragswert der geschädigten Fläche stehen. Wiederherstellung um jeden Preis kann vom Fonds nicht akzeptiert werden.

Unterbleibt die Wiederherstellung, z. B. weil sie sich im Verhältnis zum Ertragswert nicht lohnt oder weil die Kosten nicht verantwortet werden können, so kann anstelle des Arbeitsaufwandes die bleibende Entwertung des Bodens geschätzt werden. Es muss immer abgeklärt werden, wer unterhaltspflichtig ist. Grössere Wiederherstellungsarbeiten werden eventuell durch das Meliorationsamt oder die Forstdirektion subventioniert. In diesen Fällen kann der Fonds die Restkosten berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu schätzen. Wertvermehrende Massnahmen sind separat aufzuführen; dafür sind angemessene Abzüge zu machen. Bagatellschäden an Naturstrassen (Abschwemmen von Kies) werden nicht entschädigt.

Die Unterhaltspflicht muss abgeklärt werden. Ebenfalls muss geprüft werden, ob die notwendigen Verbauungen mit Hilfe von öffentlichen Mitteln ausgeführt werden können. In diesen Fällen kann der Fonds einen Beitrag an die Restkosten gewähren. Der frühere Zustand muss genau beschrieben werden. Der Neuwert von Verbauungen muss angemessen berücksichtigt werden. Bachräumungen dürfen nur geschätzt werden, wenn das Bachbett infolge Erdrutsches oder Unwetters aufgefüllt oder zerstört wurde und sich vor dem Schadenereignis in ordnungsgemäsem Zustand befand.

Die Höhe des Fondsbeitrages wird von der Verwaltungskommission des Fonds festgelegt und richtet sich nach der finanziellen Lage des Fonds. Seit vielen Jahren werden maximal 60 % des anrechenbaren Schadens ausgerichtet. Geschädigte in Berggebieten über 1000 m ü.M. erhalten einen zusätzlichen Beitrag von 12 % aus dem Hochgebirgskonto. Von diesen Maximalbeiträgen werden je nach finanziellen Verhältnissen der Geschädigten Abzüge vorgenommen. Diese Abzüge für Vermögen und Einkommen werden von Zeit zu Zeit der Teuerung angepasst und betragen gegenwärtig: Kein Abzug bis Fr. 200 000.— steuerbares Vermögen; über Fr. 200 000.— bis Fr. 400 000.— 5 % des Fr. 200 000.— übersteigenden Betrages; für Vermögen über Fr. 400 000.— wird kein Beitrag mehr geleistet. Bis Fr. 30 000.— steuerbares Einkommen erfolgt kein Abzug. Bei einem Einkommen von Fr. 31 000.— beträgt der Abzug Fr. 100.—; der Abzug erhöht sich dann mit steigendem Einkommen und beträgt z. B. bei einem Einkommen von Fr. 35 000.— Fr. 500.—, bei einem Einkommen von Fr. 40 000.— Fr. 1 500.— und bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50 000.— Fr. 4 500.—; über Fr. 50 000.— wird kein Beitrag mehr geleistet.

Die jährliche Schadenbelastung des Schweizerischen Fonds ist verschieden. In den ersten Jahren nach der Gründung waren die Entschädigungen bescheiden. Bis 1914 wurden gesamtschweizerisch 166 Geschädigte mit Beiträgen von zusammen Fr. 60 000.— berücksichtigt. Die Entschädigung betrug 5 - 25 % des Schadens. In den folgenden Jahren weitete sich der Kreis der beitragsberechtigten Geschädigten immer mehr aus. Auch der Beitragsansatz konnte stetig erhöht werden. 1975 wurden an 3 000 Geschädigte in der ganzen Schweiz 2,4 Millionen Franken ausbezahlt. Besonders beansprucht wurde der Schweizerische Fonds durch die schweren Elementarschäden vom Sommer 1977 und die katastrophalen Ueberschwemmungsschäden vom August 1978 im Kanton Tessin, im Misox und im Thurtal. Obwohl 1977 wie auch 1978 nationale Sammlungen durchgeführt wurden, leistete der Schweizerische Fonds seine reglementarischen Beiträge. Ueber die zum Teil katastrophalen Schäden in den Jahren 1983 und 1984, insbesondere in der Innerschweiz, Entlebuch und Emmental, liegen noch keine definitiven Abrechnungen vor. In den Kantonen ohne eigene oder mit weniger leistungsfähigen Hilfsfonds werden die Fondsbeiträge aus den Sammlungen ergänzt. Ein grosser Teil wird für Schäden verwendet, die vom Fonds aufgrund der Statuten nicht berücksichtigt werden können, z. B. Schäden von finanzschwächeren Gemeinden oder anderen, nicht beitragsberechtigten Körperschaften. Obwohl auf die Leistungen des Schweizerischen Fonds kein Rechtsanspruch besteht, zeigt die Erfahrung, dass der Fonds seit seinem Bestehen eine ausserordentlich hilfreiche Tätigkeit entfaltet und seine karitative Aufgabe ununterbrochen erfüllen konnte.

3. Hagelversicherung

Bereits im Jahre 1880 wurde die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft gegründet. Als Genossenschaft ist sie eine typische Selbsthilfeorganisation der Landwirtschaft. Seit 1977 beinhaltet die Hagelversicherung auch Schutz gegen Schäden durch Ueberschwemmung, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Sturm und Schneedruck. Ebenso sind die Wiederherstellungskosten am Kulturland gedeckt. Die Versicherungsdeckung erfolgt zu entsprechenden Prämien, welche je nach Umfang der Deckung abgestuft sind.

Die Uebernahme, insbesondere die Deckung des Hagelrisikos, wird in der Gesetzesrevision weggelassen, da für diese besonderen Schäden an Kulturen die Hagelversicherung weitgehend eingebürgert ist.

4. Die Gesetzesrevision

Die wesentlichen Elemente der vorliegenden Gesetzesrevision sind:

- eine klarere Abgrenzung der möglichen Hilfeleistungen durch einen kantonalen Kulturschadenfonds;
 - der Einbezug des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.
- Damit kann vorallem für den sozial schwächeren Besitzer oder Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Liegenschaft eine wesentliche Verbesserung der Entschädigung bis zu 90 % (bisher 80 %) erreicht werden.

Die organisatorischen Grundlagen für den Kulturschadenfonds sind bereits im Abschnitt 1 des Sachversicherungsgesetzes vom 21. Mai 1978 geregelt. Es geht hier einzig in den Artikeln 1 und 2 um

die Neubenennung als Kulturschadenfonds anstelle der Kulturschadenversicherung. Die bereits seit 1947 gewährte Versicherungsdeckung bleibt unverändert erhalten. Ebenso sind die Ausschlüsse vom bisherigen Gesetz übernommen worden, wobei einzig der Minimalbetrag von Fr. 100.— auf Fr. 300.— erhöht wurde.

Grundsätzlich entrichtet der Kulturschadenfonds bis zu 80 % des Schadens, ohne Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Geschädigten, und zwar in Ergänzung der Leistungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Die gesamte Entschädigung darf 90 % des Schadens nicht übersteigen.

Die Finanzierung des Kulturschadenfonds ist vorgesehen durch einen jährlichen Beitrag der KSV, der aufgrund der Gebäudeversicherungssumme ermittelt wird. Es handelt sich hier um eine direkte Leistung der KSV an den Kulturschadenfonds, in ähnlicher Weise wie sie dies bereits an den Feuerschutzfonds ausrichtet. Der Beitrag der KSV wird nicht auf die Prämien überwältzt, sondern aus dem neutralen Erfolg der Versicherung ausgegeben werden.

Im bisherigen Kulturschadengesetz von 1947 wurde der Kanton zu einer Leistung von mindestens 30 % des Bruttoschadens — mindestens aber Fr. 20 000.— pro Jahr — verpflichtet. In den letzten 25 Jahren musste der Landesbeitrag mehrheitlich über dem Minimalbetrag Beiträge ausrichten; so wurden insbesondere im Jahre 1959 Fr. 44 601.—, 1962 Fr. 72 283.50, 1968 Fr. 58 713.—, 1970 Fr. 52 899.—, 1975 Fr. 61 615.35, 1979 Fr. 60 750.—, 1981 Fr. 94 204.— und 1982 Fr. 83 152.60 vom Kanton geleistet. Mit der neuen gesetzlichen Bestimmung (Art. 35 e) wird der Beitrag des Kantons nicht mehr vom Schadenergebnis direkt abhängig, sondern liegt zwischen rund Fr. 15 000.— und Fr. 30 000.—. Zudem wird eine weitere Haftung des Kantons ausgeschlossen, indem für die Verbindlichkeiten des Fonds einzig dessen Vermögen haftet.

Grundeigentümer, die Beiträge für Kulturlandschäden erhalten können, sind beitragspflichtig, falls zufolge von Katastrophenfällen die Fondsreserven stark reduziert wurden (Art. 35 e Abs. 2).

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision kann ein altes Sozialwerk des Landes Glarus auf eine neuzeitliche Basis gestellt und das Gesetz vom 4. Mai 1947 über die Bodenschadenversicherung dadurch aufgehoben werden; ausdrücklich ist festzuhalten, dass der Kulturschadenfonds in alle Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven der Bodenschadenversicherung eintritt.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die Kantonale Sachversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1985)

I

Das Gesetz vom 21. Mai 1978 über die Kantonale Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Name, Sitz

Die Kantonale Sachversicherung (abgekürzt KSV), umfassend die Gebäude- und Fahrhabeversicherung sowie den Kulturschadenfonds, ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus.

Art. 2

Aufgaben

Die KSV hat im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes

- a. unverändert;
- b. unverändert;
- c. den Kulturschadenfonds zu führen.

4. Kulturschadenfonds

Art. 35

Zweck Für die Vergütung anderweitig nicht versicherbarer Elementarschäden an Kulturland, die durch besondere Naturereignisse entstehen, wird ein Kulturschadenfonds (abgekürzt Fonds) errichtet und geführt.

Art. 35 a (neu)

Gegenstand ¹ Die Entschädigung bezieht sich auf Schäden, welche durch Sturmwind, Hochwasser, Ueberschwemmung, Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Rufe und Blitzschlag (ohne Feuer) an Kulturland entstanden sind.

² Berücksichtigt werden Schäden an:

- a. Kulturboden;
- b. Kulturen (Gras-, Acker- und Gemüsekulturen), solange sie mit dem Boden verbunden sind;
- c. Obstbäumen, Reben, Beeren, Sträuchern und deren Ertrag.

Art. 35 b (neu)

Schadenermittlung, Wiederherstellung Die Schadenermittlung erfolgt sinngemäss nach den Richtlinien des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Die Wiederherstellungsarbeiten sind, soweit zumutbar, vom Geschädigten selber mit eigenen Mitteln auszuführen. Die Landesschatzungskommission bezeichnet die Schäden, für die eine Pflicht zur Ausbesserung nicht besteht.

Art. 35 c (neu)

Ausschluss ¹ Nicht entschädigt werden Schäden:

- a. an Kulturland, welches im Eigentum oder in der Unterhaltungspflicht des Bundes oder des Kantons steht. Berücksichtigt werden dagegen Schäden an Kulturland, welches vom Bund oder Kanton an Dritte verpachtet ist;
- b. auf Alpen und an Waldungen;
- c. an Wuhungen von Runsen, Bächen, Flüssen und Seen;
- d. die auf fehlerhafte Wuhpflicht oder Wuhunterhaltungspflicht sowie auf fehlerhafte Kanalisation oder nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige fehlerhafte Werkanlagen zurückzuführen sind;
- e. die einen Minimalbetrag von 300.— Franken nicht übersteigen.

² Nicht vergütet werden ausserdem Aufwendungen für schadenverhütende Massnahmen, die nicht im Zusammenhang mit Schadenbehebungen vorgenommen werden.

³ Bei Erdbeben, bei denen als Hangsicherung eine Entwässerung eingebaut werden muss, sind die anfallenden Kosten vom kantonalen Meliorationsamt separat zu schätzen und im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu subventionieren.

Art. 35 d (neu)Ansatz der
Entschädi-
gung

¹ Der Fonds richtet in Ergänzung der Leistungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden eine Entschädigung im Ausmass von höchstens 80 Prozent des Schadens aus. Zusammen mit anderen Leistungen, einschliesslich der Leistungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, darf die Gesamtentschädigung 90 Prozent des Schadens nicht übersteigen.

² Die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen Dritter gehen denjenigen des Fonds vor.

Art. 35 e (neu)Finanzierung,
Haftung

¹ Dem Fonds fliessen zu:

- a. ein jährlicher Beitrag der KSV von 1 - 3 Rappen je 1 000.— Franken der Gebäudeversicherungssumme der bei der KSV im Monopol versicherten Gebäude. Der Regierungsrat bestimmt aufgrund der vorhandenen Fondsreserven den jeweiligen Beitragsansatz;
- b. ein jährlicher Beitrag des Kantons von 30 Prozent des von der KSV gemäss Buchstabe a hievor geleisteten Beitrages;
- c. die Zinsen des Fondsvermögens und der Schadenreserven;
- d. die Ueberschüsse der Betriebsrechnung sowie allfällige andere Zuwendungen.

² Sind zufolge von Katastrophenfällen die Fondsreserven stark reduziert worden, so beschliesst der Regierungsrat einen Beitrag der Grundeigentümer für das in Frage kommende Kulturland; ferner kann er den Beitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe b auf bestimmte Zeit angemessen erhöhen.

³ Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet nur sein Vermögen.

Art. 37Rechnungs-
führung

Für die Gebäude- und die Fahrhabeversicherung sowie für den Kulturschadenfonds ist getrennt Rechnung zu führen. Die Gebäude- und die Fahrhabeversicherung müssen selbsttragend sein.

Art. 38 Abs. 1

Die Prämien sind vom Regierungsrat für die Gebäude- und Fahrhabeversicherung nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen so festzulegen, dass die Einnahmen ausreichen,

- a. die Schäden zu bezahlen;
- b. einen angemessenen Reservefonds zu äufnen;
- c. bei der Gebäudeversicherung nach Massgabe des Feuerpolizeigesetzes Beiträge für den Feuerschutz zu leisten;
- d. die Verwaltungskosten zu decken.

Zuschläge
für erhöhte
Schadengefahr

Art. 41

¹ Ist ein Gebäude oder die Fahrhabe einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt, kann ein Prämienzuschlag erhoben werden.

² Wirkt sich die Gefahr auf Nachbargebäude aus, wird der Zuschlag erhöht.

Art. 46 Abs. 2

Bei der Gebäudeversicherung besteht für die Prämien ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch nach Massgabe von Artikel 227 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Art. 54 Abs. 1

Der Landrat setzt in der Verordnung den allgemein gültigen Selbstbehalt für Schäden der Gebäudemonopolversicherung fest.

II.

¹ Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

² Das Gesetz vom 4. Mai 1947 über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen (Bodenschadenversicherung) wird damit aufgehoben.

³ Der Kulturschadenfonds tritt in alle Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven der Bodenschadenversicherung ein.



Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1984

und

Voranschlag
für das Jahr 1985

KÜNG AG, NÄFELS

	Rechnung 1984		Voranschlag 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung				
10 Landsgemeinde	52 385.25		45 000.-	
10 Landsgemeinde	52 385.25		45 000.-	
11 Landrat	101 331.80		80 000.-	
10 Landrat	101 331.80		80 000.-	
12 Ständerat	71 721.55		60 500.-	
10 Ständerat	71 721.55		60 500.-	
13 Regierungsrat	859 210.55	22 680.--	885 700.-	26 500.-
10 Regierungsrat	859 210.55	22 680.--	885 700.-	26 500.-
14 Regierungskanzlei	1 331 368.10	195 538.20	1 277 500.-	82 500.-
10 Regierungskanzlei	582 435.95	54 080.80	589 700.-	37 000.-
15 Weibelamt	213 324.55	10 986.65	276 400.-	10 500.-
18 Telefonzentrale	357 406.05	19 377.25	243 200.00	
20 Gesetzessammlung	36 293.35	6 971.00	58 350.-	20 000.-
25 Totalrevision Kantonsverfassung	15 631.25		46 950.-	
30 Gesetzesvorlage				
Verwaltungsrechtspflege	102 012.65	4 122.50	47 900.-	15 000.-
40 Fahrtsfeier	14 555.30		15 000.-	
90 Beiträge	9 709.00			
15 Richterliche Behörden	1 795 292.25	809 008.55	1 612 200.-	589 900.-
05 Gerichtskanzlei	619 916.75	13 052.30	610 500.-	6 500.-
10 Verhöramt	347 239.95	17 964.45	343 100.-	10 000.-
15 Strafgerichte	157 198.50	517 141.70	152 500.-	369 700.-
20 Zivilgerichte	303 981.85	232 090.80	323 600.-	181 600.-
25 Konkursamt	109 541.30			
30 Obergericht	74 458.--	22 792.30	71 100.-	17 100.-
35 Strafvollzug	182 955.90	5 967.--	111 400.-	5 000.-
20 Finanzdirektion	65 380 229.83	114 787 132.15	55 699 300.-	104 566 070.-
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	273 282.70	85 000.--	284 600.-	88 000.-
10 Staatskasse	986 242.10	12 283.45	1 163 000.-	11 500.-
15 Finanzkontrolle	180 114.20	31 329.70	174 550.-	35 000.-
20 Steuerverwaltung	1 710 336.68	36 083.30	1 761 500.-	22 500.-
25 Handelsregister	167 234.90	179 784.65	150 650.-	160 800.-
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	35 726 884.65	78 905 971.60	32 110 000.-	70 720 000.-
35 Bausteuerzuschlag		4 935 500.95	4 338 000.-	4 338 000.-
40 Gewässerschutzzuschlag		1 575 603.65	1 413 000.-	1 413 000.-
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	730 901.35	2 088 289.60	350 000.-	1 000 000.-
50 Grundstücksgewinnsteuer	1 247 838.50	2 471 225.10	410 000.-	800 000.-
55 Billetsteuer	146 283.60	146 283.60	120 000.-	120 000.-
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		10 515 448.20		9 430 000.-
65 Regalien, Konzessionen, Wasserzinsen, Bezugsrechte		1 455 088.50	20 000.-	1 595 500.-
70 Steuern der Domizilgesellschaften		5 522 176.05		3 500 000.-
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sportoto und Zahlenlotto	774 913.25	774 913.25	680 000.-	680 000.-
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 483 499.70	4 648 232.15	1 500 000.-	4 201 900.-
85 Abschreibungen	20 052 698.20	438 469.25	11 224 000.-	6 049 870.-
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 900 000.--	965 449.15		400 000.-

	Rechnung 1984		Voranschlag 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30 Polizeidirektion	10 852 711.50	6 845 004.05	10 246 830.-	6 238 700.-
10 Direktionssekretariat	223 097.65	294 759.45	222 400.-	252 500.-
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	172 091.90	335 324.75	172 000.-	253 300.-
30 Jagdwesen	447 218.50	395 148.10	429 800.-	303 100.-
40 Fischereiwesen	155 459.65	147 466.70	163 200.-	146 800.-
50 Messwesen	11 474.70		14 330.-	
60 Motorfahrzeugkontrolle	5 339 806.70	5 339 806.70	5 008 000.-	5 008 000.-
70 Schifffahrtskontrolle	34 311.95	82 974.-	39 900.-	58 000.-
80 Kantonspolizei	4 469 250.45	249 524.35	4 197 200.-	217 000.-
35 Militärdirektion	4 127 495.95	2 935 548.10	4 190 510.-	2 769 900.-
10 Direktionssekretariat/Kreiskommando	400 233.35	91 135.70	426 250.-	87 500.-
20 Zivilschutzverwaltung	392 789.65	9 303.80	291 650.-	8 000.-
25 Zivilschutz-Ausbildung	361 411.40	202 117.65	492 950.-	135 800.-
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	162 915.70	104 348.25	428 300.-	309 100.-
35 Zivilschutzbauten	120 289.-	80 507.-	110 000.-	72 000.-
40 Geschützte Operationsstelle	36 213.80		43 110.-	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	92 684.80	2 251.65	76 250.-	3 000.-
55 Kulturgüterschutz (KGS)	3 527.-	3 527.-		
60 Zeughausbetrieb	2 500 767.85	2 424 570.45	2 277 000.-	2 142 500.-
65 ALST Unterkunft	56 663.40	17 786.60	45 000.-	12 000.-
40 Baudirektion	9 241 932.-	6 894 790.90	9 925 250.-	6 943 100.-
05 Sekretariat/ Hoch- und Tiefbauamt	1 534 919.35	699 366.20	1 582 000.-	440 000.-
10 Verwaltungsliegenschaften	913 941.10	140 597.70	1 101 500.-	84 000.-
20 Unterhalt Kantonsstrassen	4 478 019.95	4 478 019.95	4 296 600.-	4 296 600.-
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	1 452 617.35	1 452 617.35	1 692 000.-	1 692 000.-
35 Ölwehr	30 419.75	16 858.70	43 150.-	10 500.-
50 Beiträge	832 014.50	107 331.-	1 210 000.-	420 000.-
50 Erziehungsdirektion	25 406 790.80	5 488 418.80	24 100 900.-	4 713 200.-
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	160 343.75	20 000.-	158 600.-	20 000.-
10 Schulinspektorat	239 090.50	5 506.50	231 300.-	1 000.-
15 Landesarchiv / Landesbibliothek	415 018.20	1 534.-	375 200.-	2 000.-
20 Turn- und Sportamt	222 548.-	95 379.25	219 600.-	79 000.-
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	11 726.10		15 900.-	
30 Berufsberatung	174 642.25	56 513.-	180 900.-	52 000.-
35 Schulpsychologischer Dienst	219 241.95	53 551.40	243 000.-	126 700.-
40 Amt für Berufsbildung / Lehrlingswesen	1 494 674.25	628 115.30	1 257 700.-	577 000.-
45 Volksschule und Kindergarten	12 584 339.25	1 213 395.35	11 669 000.-	634 000.-
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 194 325.65	1 550 692.50	2 197 800.-	1 538 500.-
55 Kantonsschule	3 824 656.65	900 371.25	3 924 000.-	750 000.-
60 Beiträge an Schulen	2 772 104.45	559 397.75	2 571 500.-	525 000.-
65 Stipendien	976 800.-	392 728.-	880 000.-	396 000.-
70 Kulturelle Angelegenheiten	117 106.-	11 234.50	115 800.-	12 000.-
75 Freulerpalast	50 173.80		60 600.-	
60 Sanitätsdirektion	8 932 788.-	349 466.55	9 737 130.-	269 800.-
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	849 788.70	103 125.-	933 860.-	100 500.-
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	219 410.05	39 889.60	266 370.-	36 700.-
30 Fleischschau	10 688.80	13 227.40	47 350.-	14 000.-
40 Sanitätsdienst	28 039.10	2 077.-	29 900.-	1 000.-
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	998 311.-	16 053.80	1 004 000.-	6 500.-
50 Drogenberatungsstelle	58 387.10		61 650.-	
80 Kantonsspital	6 768 163.25	175 093.75	7 394 000.-	111 100.-

	Rechnung 1984		Voranschlag 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
65 Fürsorgedirektion	432 539.80	140 516.50	490 380.-	154 300.-
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	158 870.90	9 352.80	192 800.-	7 300.-
20 Jugendamt und Jugendgericht	39 273.70	8 129.--	41 800.-	8 500.-
30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	75 228.90	42 487.10	72 450.-	36 000.-
40 Schutzaufsicht	17 017.70		17 500.-	
50 Familienberatungsstelle	61 677.40	76.40	63 330.-	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	80 471.20	80 471.20	102 500.-	102 500.-
70 Forstdirektion	2 242 848.40	975 684.35	633 000.-	164 500.-
10 Forstamt	538 101.05	99 445.15	540 000.-	141 500.-
20 Amt für Natur- und Landschaftsschutz	61 716.85		93 000.-	23 000.-
50 Bekämpfung der Waldschäden	1 643 030.50	876 239.20		
75 Landwirtschaftsdirektion	7 011 416.95	5 696 831.20	7 072 950.-	5 661 800.-
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	90 331.--	1 500.--	97 850.-	1 500.-
10 Meliorationsamt	196 423.55	12 525.--	210 000.-	16 000.-
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	239 344.30	68 484.65	287 200.-	62 300.-
45 Preiskontrolle	1 991.20		4 500.-	
50 Veterinärdienst	462 325.55	91 836.--	437 100.-	101 500.-
55 Viehwirtschaft	697 809.95	376 321.75	609 800.-	268 500.-
60 Viehprämien	26 622.--	13 230.--	37 000.-	8 000.-
65 Beiträge	5 296 569.40	5 132 933.80	5 389 500.-	5 204 000.-
80 Direktion des Innern (Volkswirtschaftsdirektion)	12 568 976.80	6 688 827.50	12 685 550.-	6 563 350.-
10 Direktionssekretariat	42 934.80	1 410.--	37 650.-	
15 Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst	162 486.75	21 976.--	159 500.-	15 000.-
20 Grundbuchamt	487 396.70	954 708.20	491 200.-	780 000.-
30 Arbeitsamt	257 635.35	123 320.60	265 100.-	112 000.-
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	215 509.65	22 386.--	226 900.-	23 000.-
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	385.90		12 500.-	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	47 961.30	1 670.--		
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	9 786 427.95	4 911 417.50	9 931 200.-	4 976 850.-
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	652 791.45	651 939.20	656 500.-	656 500.-
90 Beiträge	915 446.95		905 000.-	

[illegible]

	Rechnung 1984		Voranschlag 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung				
20 Finanzdirektion	464 923.--			
2010 Staatskasse	464 923.--			
506.00 Anschaffung EDV-Anlage	464 923.--			
30 Polizeidirektion	149 073.60		161 900.-	
3060 Motorfahrzeugkontrolle	35 767.50			
506.00 Softwarekosten für EDV	35 767.50			
3080 Verwaltungsgebäude Baer/Mercier	113 306.10		161 900.-	
503.00 Bauausgaben	14 318.05		50 000.-	
503.92 Bauzinsen	98 988.05		111 900.-	
35 Militärdirektion	499 197.45	266 532.--	1 822 000.-	1 250 000.-
3535 Zivilschutzbauten	499 197.45	266 532.--	1 822 000.-	1 250 000.-
562.00 Kantonsbeiträge an Gemeinden	167 624.75		480 000.-	
563.00 Beiträge an kantonseigene Bauten	30 540.70		92 000.-	
572.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	301 032.--		1 250 000.-	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		266 532.--		1 250 000.-
40 Baudirektion	38 154 740.42	29 369 786.67	51 107 500.-	37 679 000.-
4010 Verwaltungsliegenschaften			200 000.-	
503.00 Planung, Neubau und Erwerb von Verwaltungsliegenschaften			200 000.-	
4020 Kantonsstrassen	884 987.05	662 030.50	2 433 200.-	949 000.-
501.00 Bauausgaben	812 164.--		2 390 000.-	
501.99 Bauzinsen	72 823.05		43 200.-	
660.00 Bundesbeiträge		568 737.50		699 000.-
662.00 Gemeindebeiträge		93 293.--		250 000.-
4021 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	2 189 561.70	931 020.80	2 500 000.-	1 100 000.-
501.00 Bauausgaben	2 189 561.70		2 500 000.-	
660.00 Bundesbeiträge		931 020.80		1 100 000.-
4022 Militärstrasse Elm-Wichlen	29 502.40			
501.00 Bauausgaben	29 502.40			
4025 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	26 752 519.47	24 654 678.37	36 211 000.-	33 000 000.-
501.00 Bauausgaben	26 701 350.77		36 000 000.-	
501.95 Bauzinsen	51 168.70		211 000.-	
660.00 Bundesbeiträge		24 654 678.37		33 000 000.-
4027 Werkhof Schwanden	1 441 746.70		1 500 000.-	
501.00 Bauausgaben	1 441 746.70		1 500 000.-	
4028 Radroute Linthal-Bilten	32 998.--		90 000.-	
501.00 Bauausgaben	32 998.--		90 000.-	

		Rechnung 1985		Voranschlag 1984	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	4070 Gewässerschutz	2 437 218.60	256 055.--	5 119 300.--	1 500 000.--
501.93	Bauzinsen	441 348.60		481 300.--	
562.00	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	1 742 768.--		3 118 000.--	
562.01	Beiträge an Kanalisationsprojekte	7 723.--		20 000.--	
572.00	Weiterleitung der Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	245 379.--		1 500 000.--	
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen		256 055.--		1 500 000.--
	4080 Wasserbauten	1 090 739.35	519 300.--	2 528 000.--	1 130 000.--
565.00	Beiträge an Korporationen und Private	571 439.35		1 398 000.--	
575.00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Korporationen und Private	519 300.--		1 130 000.--	
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge für Korporationen und Private (inkl. Durnagel)		519 300.--		1 130 000.--
	4085 Durnagelbachverbauung	539 006.50		126 000.--	
565.00	Beitrag an Durnagelbachkorporation	539 006.50		126 000.--	
	4090 Kehrlichtverbrennungsanlage	2 756 460.65	2 346 702.--	400 000.--	
562.00	Beiträge an Kehrlichtverbrennungsanlage	409 758.65		400 000.--	
572.00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	2 346 702.--			
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		2 346 702.--		
	50 Erziehungsdirektion	750 290.55	20 100.--	1 429 500.--	
	5045 Schulhausbauten	367 918.--		1 000 000.--	
562.00	Beiträge an Gemeinden	367 918.--		1 000 000.--	
	5050 Neubau Gewerbliche Berufsschule	97 135.65		111 100.--	
503.91	Bauzinsen	97 135.65		111 100.--	
	5055 Neubau Kantonsschule	285 236.90	20 100.--	318 400.--	
503.90	Bauzinsen	285 236.90		318 400.--	
660.00	Bundesbeiträge		20 100.--		
	60 Sanitätsdirektion	1 700 000.--		1 645 000.--	
	6080 Kantonsspital	1 700 000.--		1 645 000.--	
503.00	Brandschutzmassnahmen	665 000.--		665 000.--	
503.01	Neue Telefonanlage	980 000.--		980 000.--	
506.01	EDV-Anlage	55 000.--			
	65 Fürsorgedirektion	1 197 212.--		1 200 000.--	
	6580 Baubeiträge an Altersheime	1 197 212.--		1 200 000.--	
565.00	Baubeiträge an Altersheime	1 197 212.--		1 200 000.--	
	70 Forstdirektion	3 249 869.80	1 894 833.05	3 001 000.--	1 736 000.--
	7010 Verbauungen und Aufforstungen	2 060 596.05	1 350 660.55	1 802 000.--	1 176 000.--
505.00	Ausgaben für kantonseigene Objekte	819.25		45 000.--	
562.00	Beiträge an Gemeinden	1 716 559.80		1 672 000.--	
565.00	Beiträge an Korporationen und Private	343 217.--		85 000.--	
660.00	Bundesbeiträge		1 350 660.55		1 176 000.--

III. Fonds und Stiftungen

			Rechnung 1984		Voranschlag 1984	
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	7011 Waldwege und Waldstrassen		1 189 273.75	544 172.50	1 199 000.--	560 000.--
562.00	Beiträge an Gemeinden		639 539.55		542 000.--	
565.00	Beiträge an Korporationen und Private		549 734.20		657 000.--	
660.00	Bundesbeiträge			544 172.50		560 000.--
	75 Landwirtschaftsdirektion		3 901 735.--	2 062 929.--	3 384 000.--	1 774 000.--
	7510 Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten		2 870 786.--	1 502 361.--	2 400 000.--	1 240 000.--
562.00	Beiträge an Gemeinden		1 053 238.--		350 000.--	
565.00	Beiträge an Korporationen und Private		1 817 548.--		2 050 000.--	
660.00	Bundesbeiträge			1 502 361.--		1 240 000.--
	7511 Wohnbausanierung Berg und Tal		1 030 949.--	560 568.--	984 000.--	534 000.--
562.00	Beiträge an Gemeinden		28 974.--		30 000.--	
565.00	Beiträge an Private		1 001 975.--		954 000.--	
660.00	Bundesbeiträge			462 791.--		420 000.--
662.00	Gemeindebeiträge			97 777.--		114 000.--

III. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1984	31. Dez. 1984
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2 970 666.25	
Zinsen		130 836.60		
Beiträge	128 000.--			
Beitrag an Psychiatrische Klinik Herisau . . .	485 030.--			
	613 030.--	130 836.60		
Abnahme		482 193.40	482 193.40	
Vermögen am 31. Dezember 1984				2 488 472.85
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			44 446.25	
Zinsen		2 063.60		
Zuwendungen	300.--			
	300.--	2 063.60		
Zunahme	1 763.60		1 763.60	
Vermögen am 31. Dezember 1984				46 209.85
3. Krankenhausfonds			327 772.40	
Zinsen		13 110.90		
Anschaffungen	--.--			
	--.--	13 110.90		
Zunahme	13 110.90		13 110.90	
Vermögen am 31. Dezember 1984				340 883.30
4. Kantonaler Freibettenfonds.			828 665.35	
Zinsen		30 103.35		
Vergabungen		--.--		
An das Kantonsspital	50 186.20			
	50 186.20	30 103.35		
Abnahme		20 082.85	20 082.85	
Vermögen am 31. Dezember 1984				808 582.50
5. Brigitte-Kundert-Fonds			324 083.75	
Zinsen		12 963.35		
Zuwendungen	--.--			
	--.--	12 963.35		
Zunahme	12 963.35		12 963.35	
Vermögen am 31. Dezember 1984				337 047.10
6. Fonds für Radiumbehandlung			26 919.45	
Zinsen		1 076.80		
		1 076.80		
Zunahme	1 076.80		1 076.80	
Vermögen am 31. Dezember 1984				27 996.25

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1984	31. Dez. 1984
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			85 483.65	
Zinsen		3 608.40		
		3 608.40		
Zunahme	3 608.40		3 608.40	
Vermögen am 31. Dezember 1984				89 092.05
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte .			38 840.45	
Zinsen		1 425.60		
Beiträge	6 400.--			
	6 400.--	1 425.60		
Abnahme.		4 974.40	4 974.40	
Vermögen am 31. Dezember 1984				33 866.05
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 579 315.30	
Zinsen		64 431.15		
		64 431.15		
Zunahme	64 431.15		64 431.15	
Vermögen am 31. Dezember 1984				1 643 746.45
10. Militärunterstützungsfonds.			230 482.40	
Bussenanteile.		6 451.85		
Zinsen		11 429.30		
		18 881.15		
Zunahme	18 881.15		18 881.15	
Vermögen am 31. Dezember 1984				248 363.55
11. Arbeitslosenfürsorgefonds			7 736 589.65	
Zinsen		341 662.70		
Beiträge	36 793.--			
	36 793.--	341 662.70		
Zunahme	304 869.70		304 869.70	
Vermögen am 31. Dezember 1984				8 041 459.35
12. Haftungsreservefonds der				
Arbeitslosenkasse.			756 495.20	
Zinsen		29 876.25		
Verwaltungskosten 1983	19 177.75			
	19 177.75	29 876.25		
Zunahme	10 698.50		10 698.50	
Vermögen am 31. Dezember 1984				767 193.70

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1984	31. Dez. 1984
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. Landesarmenreservefonds			186 939.75	
Zinsen		7 477.60		
Übertrag auf Konto 6510.480.00.	7 477.60			
	7 477.60	7 477.60		
Zunahme			—.--	
Vermögen am 31. Dezember 1984				186 939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 792.25	
Zinsen		932.80		
1984er Rentenanteile	944.--			
	944.--	932.80		
Abnahme		11.20	11.20	
Vermögen am 31. Dezember 1984				23 781.05
15. Elmer-Stiftung.			5 703.65	
Zinsen		228.15		
		228.15		
Zunahme	228.15		228.15	
Vermögen am 31. Dezember 1984				5 931.80
16. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		5 534.25		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		118.--		
		5 652.25		
Zunahme	5 652.25		5 652.25	
Vermögen am 31. Dezember 1984				149 230.--
17. Marty'scher Stipendienfonds.			523 284.75	
Zinsen		20 931.40		
		20 931.40		
Zunahme	20 931.40		20 931.40	
Vermögen am 31. Dezember 1984				544 216.15
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung.			75 753.35	
Zinsen		3 030.15		
		3 030.15		
Zunahme	3 030.15		3 030.15	
Vermögen am 31. Dezember 1984				78 783.50

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1984	31. Dez. 1984
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus.			146 168.35	
(gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)				
Zinsen		9 747.60		
Einlagen		1 540.25		
		11 287.85		
Zunahme	11 287.85		11 287.85	
Vermögen am 31. Dezember 1984				157 456.20
20. Kadettenfonds			13 184.80	
Zinsen		527.40		
		527.40		
Zunahme	527.40		527.40	
Vermögen am 31. Dezember 1984				13 712.20
21. Aufforstungsfonds			331 650.45	
Aufwendungen	4 556.--			
Zinsen		13 174.90		
	4 556.--	13 174.90		
Zunahme	8 618.90		8 618.90	
Vermögen am 31. Dezember 1984				340 269.35
22. Evangelischer Reservefonds			396 458.82	
Zinsen		18 359.45		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	9 000.--			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2 000.--			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.--			
Konkordatsprüfungen	5 161.--			
	17 861.--	18 359.45		
Zunahme	498.45		498.55	
Vermögen am 31. Dezember 1984				396 957.27
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwaltung: Hch. Stucki-Schwitzer, Oberurnen				
Bestand am 1. Januar 1984			32 527.45	
Einnahmen: Zinsen		1 301.10		
Ausgaben:				
Landeswallfahrt nach Maria Einsiedeln	1 171.75			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	350.--			
	1 521.75	1 301.10		
Abnahme		220.65	220.65	
Vermögen am 31. Dezember 1984				32 306.80

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1984	31. Dez. 1984
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus.			537 252.05	
Zinsen		26 741.05		
Aufwendungen	53 730.80			
	53 730.80	26 741.05		
Abnahme		26 989.75	26 989.75	
Vermögen am 31. Dezember 1984				510 262.30
25. A. Bremicker-Fonds			461 921.--	
Zinsen		14 839.50		
		14 839.50		
Zunahme	14 839.50		14 839.50	
Vermögen am 31. Dezember 1984				476 760.50
26. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter:				
Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 1984				1 465 685.--
Verwendbare Zinsen			494 602.60	
Zinsen		70 914.10		
Testamentarische Leistungen	16 800.--			
	16 800.--	70 914.10		
Zunahme	54 114.10		54 114.10	
Vermögen am 31. Dezember 1984				548 716.70
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt.			167 129.55	
Zinsen		6 685.20		
		6 685.20		
Zunahme	6 685.20		6 685.20	
Vermögen am 31. Dezember 1984				173 814.75
28. Tierseuchenfonds			673 795.20	
Zinsen		23 531.15		
Viehsteuer		43 245.85		
Viehhandelspatente		6 530.--		
Verkehrsscheine		19 647.--		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		839.--		
Kantonsbeitrag pro 1984		340 000.--		
Impfstoff und Untersuchungen	24 963.10			
Tierärzte	126 635.55			
Kosten der IBR/IPV-Bekämpfung	68 736.95			
An die Eidg. Staatskasse und interkant. Vieh-				
handelskonkordat, Anteil Viehhandelpatente	690.--			
Mithilfe bei Impfungen	8 575.50			
Tollwutbekämpfung	16 835.20			
	246 436.30	433 793.--		
Zunahme	187 356.70		187 356.70	
Vermögen am 31. Dezember 1984				861 151.90

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1984	31. Dez. 1984
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
29. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden . .			224 206.25	
Zinsen		11 099.45		
		11 099.45		
Zunahme	11 099.45		11 099.45	
Vermögen am 31. Dezember 1984				235 305.70
30. Fremdenverkehrsfonds			95 467.20	
Zinsen		2 502.40		
80% der Wirtschaftspatente		76 392.--		
Zuwendungen für Verkehrswesen	67 343.70			
	67 343.70	78 894.40		
Zunahme	11 550.70		11 550.70	
Vermögen am 31. Dezember 1984				107 017.90
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			125 583.15	
Zinsen		5 023.35		
Einlage aus 6565.380.00.		14 860.90		
		19 884.25		
Zunahme	19 884.25		19 884.25	
Vermögen am 31. Dezember 1984				145 467.40
32. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.			3 585 182.85	
Zinsen		134 507.90		
Aufwendungen	37 988.75			
	37 988.75	134 507.90		
Zunahme	96 519.15		96 519.15	
Vermögen am 31. Dezember 1984				3 681 702.--
33. Fonds zur Unterstützung armer Kinder. .			--	
Vermächtnis		88 654.25		
Zinsen		640.30		
		89 294.55		
Zunahme	89 294.55		89 294.55	
Vermögen am 31. Dezember 1984				89 294.55

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1984	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 488 472.85	2 294 000.--	194 472.85
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	46 209.85	30 000.--	16 209.85
3. Krankenhausfonds	340 883.30		340 883.30
4. Kantonaler Freibettenfonds	808 582.50	590 000.--	218 582.50
5. Brigitte-Kundert-Fonds	337 047.10		337 047.10
6. Fonds für Radiumbehandlung	27 996.25		27 996.25
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	89 092.05	37 000.--	52 092.05
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	33 866.05		33 866.05
9. Fonds für Erholungsheim	1 643 746.45	1 025 000.--	618 746.45
10. Militärunterstützungsfonds	248 363.55	90 000.--	158 363.55
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	8 041 459.35	4 725 000.--	3 316 459.35
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	767 193.70		767 193.70
13. Landesarmenreservefonds	186 939.75		186 939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 781.05		23 781.05
15. Elmer-Stiftung	5 931.80		5 931.80
16. Kantonaler Stipendienfonds	149 230.--	20 000.--	129 230.--
17. Marty'scher Stipendienfonds	544 216.15		544 216.15
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	78 783.50		78 783.50
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	157 456.20	153 539.75	3 916.45
20. Kadettenfonds	13 712.20		13 712.20
21. Aufforstungsfonds	340 269.35		340 269.35
22. Evangelischer Reservefonds	396 957.27	121 626.67	275 330.60
23. Katholischer Diözesanfonds	32 306.80	32 306.80	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	510 262.30	460 000.--	50 262.30
25. A. Bremicker-Fonds	476 760.50	420 000.--	56 760.50
26. Hans-Streiff-Stiftung	548 716.70	28 256.--	520 460.70
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	173 814.75		173 814.75
28. Viehkassafonds	861 151.90		861 151.90
29. Legat Rosa Hefti sel.	235 305.70	142 650.--	92 655.70
30. Fremdenverkehrsfonds	107 017.90		107 017.90
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	145 467.40		145 467.40
32. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 681 702.--	1 980 000.--	1 701 702.--
33. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	89 294.55		89 294.55
	23 631 990.77	12 149 379.22	11 482 611.55

IV. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Stand des Deckungskapitals am 1. Januar 1984 .			23 919 524.45
Einnahmen			
Beiträge des Landes	801 031.40		
Beiträge der Kantonalbank	171 036.50		
Mitgliederbeiträge	466 236.15		
Zinsen	1 158 709.50		
Einkaufssummen	111 281.15		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	106 585.50	2 814 880.20	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	904 516.--		
Rückerstattungen	3 048.35		
Verschiedenes und Abschreibungen an Immobilien	19 918.30	927 482.65	
Zuweisung an Deckungskapital			1 887 397.55
Stand des Deckungskapitals am 31. Dez. 1984 .			25 806 922.--
Bestehend in:			
Immobilien		335 000.--	
Obligationen und Fondsanlagen		23 975 000.--	
Guthaben bei der Staatskasse.		1 435 560.20	
Ausstehende Einkaufssummen		61 361.80	
		25 806 922.--	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 1. Januar 1984. . .			6 178 336.95
Einzahlungen		933 631.95	
Rückzahlungen		285 646.10	
Zunahme			647 985.85
Vermögen am 31. Dezember 1984			6 826 322.80
als Guthaben bei der Staatskasse			
3. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 1. Januar 1984			365 781.55
Zinsen		12 486.20	
Versicherungsprämien, Saldo 1983	107 251.90		
Abnahme.		94 765.70	94 765.70
Vermögen am 31. Dezember 1984			271 015.85
(Guthaben bei Staatskasse)			

V. Versicherungskassen

Lehrerversicherungskasse
des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1983

26 318 592.40

Einnahmen

Zinsen	1 297 861.45
Einzahlungen der Lehrkräfte	611 516.45
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule	519 902.90
Einzahlungen des Kantons	737 451.85
Teuerungszulagen	484 720.20
Gruppenversicherung	194 167.--
Freizügigkeitszahlungen	217 893.30
Diverse Einnahmen	—.--

4 063 513.15
196 870.90

3 866 642.25

abzüglich Prämien für Gruppenversicherung

Ausgaben

Rentenzahlungen	1 137 319.40
Rück- und Freizügigkeitszahlungen	112 529.10
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	487 720.20
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revision	30 248.60
Gruppenversicherung	331 870.40
Rückstellungen, Abschreibung	95 619.25
Verschiedene Ausgaben	22 060.70

227 367.65

Vermehrung des Deckungskapitals

1 649 274.60

Deckungskapital am 31. Dezember 1984

27 967 867.--

Bestehend in:

Hypotheken, Obligationen, Sparheften	26 178 337.80
Liegenschaften	1 360 000.--
Kontokorrentguthaben bei der GKB	300 269.20
Postcheckguthaben	1 538.35
Debitoren	144 886.25

27 985 031.60

abz. Kreditoren

17 164.60

Deckungskapital am 31. Dezember 1984

27 967 867.--

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

8. Jahres-Rechnung pro 1984
für den eidgenössischen Ausgleichsfonds
der Arbeitslosenversicherung

I. Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.
Aufwand		
Entschädigung für Arbeitslose ALIS-Beiträge	562 108.75	
Kurzarbeitsentschädigungen	239 993.95	
Schlechtwetterentschädigungen	1 633.30	
Pendlerkostenbeiträge	1 760.—	
Beiträge an Wochenaufenthalter	3 120.—	
Verwaltungskosten	102 951.45	
Diverser Aufwand	641.10	
Ertrag		
Vorschussleistungen aus dem Ausgleichsfonds		800 000.—
Diverse Zinserträge		5 699.30
Diverse Erträge		641.10
Ausgabenüberschuss1984		105 868.15
	912 208.55	912 208.55

II. Bilanz per 31. Dezember 1984

Aktiven		
Bankkontokorrent.	327 749.45	
Staatskasse.	2 532.—	
Verrechnungssteuer-Guthaben	1 108.55	
Insolvenzentschädigung	9 620.85	
Arbeitgeber-Sozialbeiträge	524.40	
Passiven		
Nicht ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen		53 703.15
Rückstellung Verwaltungskosten zugunsten des Trägers		77 848.60
Betriebskapital per 1.1.1984 = Fr. 315 851.65		209 983.50
	341 535.25	341 535.25

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus
Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1984
(1. Februar 1984 — 31. Januar 1985)

Konten des Landesausgleichs

	Fr.	Fr.
Einnahmen		
AHV/IV/EO-Beiträge		21 921 969.10
Verzugszinsen		20 096.70
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . .		28 970.35
ALV-Beiträge		1 067 072.30
Rückforderungen für Massnahmen beruflicher Art der IV		1 632.90
		<u>23 039 741.35</u>
Ausgaben		
AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		38 276 953.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		6 533 751.30
Hilfsmittel der AHV.		7 175.--
IV-Durchführungskosten		305 784.90
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige. . .		1 500 042.90
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		
— Landwirtschaftliche Arbeitnehmer.	30 936.--	
— Bergbauern	554 939.95	585 875.95
ALV-Durchführungskosten.		40 480.--
		<u>47 250 063.05</u>
Abschlussresultat		
Die Ausgaben betragen		47 250 063.05
Die Einnahmen betragen		23 039 741.35
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		<u>24 210 321.70</u>

B. Verwaltungskostenrechnung
(1. Februar 1984 — 31. Januar 1985)

Einnahmen	
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . .	466 840.95
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds	435 739.05
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)	97 160.55
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	40 480.--
Durchführungskosten Familienausgleichskasse . . .	84 046.40
Übrige Einnahmen.	52 910.05
	<u>1 177 177.--</u>

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	717 580.10
Sachaufwand inkl. Investitionen für technische Einrichtungen	148 337.25
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung.	47 644.95
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	64 318.70
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	15 170.--
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	41 974.95
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	68 871.40
	1 103 897.35
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	1 103 897.35
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	1 177 177.--
Vorschlag pro 1984	73 279.65
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	717 764.85
Kassa und Postcheck	789 214.52
Abrechnungspflichtige.	4 072 416.05
Guthaben an Verrechnungssteuern	12 363.90
Provisorische Rentenzahlungen	---
	5 591 759.32
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	4 116 021.48
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	253 476.--
Familienausgleichskasse (FAK)	349 899.63
Nicht zustellbare Auszahlungen (Renten)	1 003.25
Transitorische Passiven	8 384.30
Rückstellung für 2. Säule (Pensionskasse).	30 000.--
Rückstellung für Software	20 000.--
Rückstellung für technische Einrichtungen	25 223.45
Reserven	614 471.56
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	100 000.--
	5 518 479.67
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	5 591 759.32
Die Passiven betragen.	5 518 479.67
Vorschlag in laufender Rechnung	73 279.65
D. Reserven	
Reserven am 1. Februar 1984	614 471.56
Vorschlag im Jahre 1984.	73 279.65
Reserven am 31. Januar 1985	687 751.21

Übertragene Aufgaben

1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
(1. Januar 1984 – 31. Dezember 1984)

a) Betriebsrechnung

Auszahlungen im Gesamten		2 714 181.--
abzüglich 56 % Bundesbeitrag		1 519 941.35
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		1 194 239.65
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*597 119.85
zu Lasten des Kantons		597 119.80

*wovon 1/3 = Fr. 199 039.95 zu Lasten Ortsgemeinden
sowie 2/3 = Fr. 398 079.85 zu Lasten Fürs'gemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	69 265.25	
Sachaufwand	25 705.--	94 970.25

2. Obligatorische Unfallversicherung
für Arbeitnehmer + berufliche Vorsorge . .

Im Gesamten zu Lasten des Kantons		2 190.30
		97 160.55

3. Familienausgleichskasse

Einnahmen

FAK-Beiträge		5 391 874.40
Zinserträge		190 149.65
Total		5 582 024.05

Ausgaben

Kinderzulagen		5 508 899.70
Personal- und Sachaufwand laut		
Aufstellung vom 22. Januar 1985.		84 046.40
Übriger Sachaufwand		24 302.90
Total		5 617 249.--

Abschlussergebnis

Einnahmen		5 582 024.05
Ausgaben		5 617 249.--
Verlust per 31. Januar 1985		35 224.95

Vermögen

Stand am 1. Februar 1984		4 242 087.78
Vermögensrückgang.		35 224.95
Stand am 31. Januar 1985		4 206 862.83

**Staatliche
Alters- und Invalidenversicherung**

Verwalter: M. Friedli

RECHNUNG 1984

I. Betriebsrechnung

Einnahmen

Zinsen	223 588.50
------------------	------------

Ausgaben

1. Invalidenrenten	6 880.--
2. Altersrenten	211 835.--
3. Abfindungssummen und Todesfallkapital	21 125.05
4. Alterskapital.	216 170.--
5. Verwaltungskosten	60 500.--
6. Depotgebühren	1 205.50
7. PTT-Kosten	4 242.30
8. Unkosten, Büromiete, usw.	8 976.35
	530 934.20

Ausgaben	530 934.20
Einnahmen	223 588.50
Mehrausgaben.	307 345.70

II. Bilanz per 31. Dezember 1984

Wertschriften	1 704 000.--
Guthaben Staatskasse	1 898 175.86
Postcheck-Guthaben	40 653.75

Deckungskapital per 1. Januar 1984	3 943 517.31
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 1984	307 345.70

Technisches Deckungskapital per 31. Dezember 1984.	3 636 171.61
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke. . .	6 658.--
	3 642 829.61
	3 642 829.61

VI. Sachversicherung Glarus KSV

Jahresrechnung 1984 der Gebäude-Monopolversicherung

I. Betriebsrechnung

Ertrag

Prämien		5 927 339.75	
Rückversicherung für nicht verbrauchte Schadenrückstellungen		968 182.15	
Kapital- und Liegenschaftsertrag		585 412.10	
Verschiedene Einnahmen		796.70	7 481 730.70

Aufwand

Feuerschäden		960 648.90	
Elementarschäden		1 058 380.20	
Rückversicherungsprämien		1 321 774.25	
Entschädigungen Gemeinden		26 131.70	
Schätzungskosten		218 468.25	
Beiträge Feuerschutzfonds		754 752.--	
Personalkosten Verwaltung		214 389.--	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten		74 915.95	
Wertberichtigung Wertschriften		105 700.--	
Steuern		265 587.35	
Zuweisung Reservefonds		2 400 000.--	
Ertragsüberschuss		80 983.10	7 481 730.70

Verteilung Ertragsüberschuss

Ertragsüberschuss 1984	80 983.10		
Vortrag 1983	4 469.85	85 452.95	
Zuweisung an Rückstellungen		80 000.--	
Vortrag auf neue Rechnung		5 452.95	

II. Bilanz per 31. Dezember 1984

Aktiven

Kasse, Postcheck, Banken		579 039.15	
Transitorische Aktiven		121 495.80	
Wertschriften		12 478 587.50	
Immobilien und Mobilien		592 001.--	13 771 123.45

Passiven

Schwebende Schäden	1 570 000.--		
./. Anteil Rückversicherung	470 000.--	1 100 000.--	
Prämienabgrenzung		10 658.90	
Rückstellungen		80 000.--	
Kreditoren		515 011.60	
Schadenausgleichsreserve		660 000.--	
Reservefonds: Stand 1. Januar 1984	9 000 000.--		
Zuweisung 1984	2 400 000.--	11 400 000.--	
Vortragskonto		5 452.95	13 771 123.45

Jahresrechnung 1984 der
Sachversicherung im freien Wettbewerb

I. Betriebsrechnung

Ertrag

Prämien	Fr.	1 577 708.90	
Rückversicherung	Fr.	246 121.95	
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung		103 579.35	
Kapital- und Liegenschaftsertrag		288 625.--	
Verschiedene Einnahmen		64 221.80	2 270 457.--

Aufwand

Feuerschäden		149 254.75	
Elementarschäden.		80 408.65	
Schäden Spezialbranchen.		277 412.95	
Rückversicherungsprämien		440 686.55	
Entschädigungen Aussendienst		231 018.35	
Beiträge Feuerschutzfonds		34 980.45	
Personalkosten Verwaltung		101 483.70	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten		32 963.40	
Wertberichtigung auf Wertschriften		65 400.--	
Steuern		74 599.70	
Immobilienaufwand		22 657.05	
Zuweisung Reservefonds		500 000.--	
Ertragsüberschuss		269 391.45	2 270 457.--

Verteilung Ertragsüberschuss

Ertragsüberschuss	269 391.45		
Vortrag 1983.	11 494.90	280 886.35	
Zuweisung an Schadenausgleichsreserve		100 000.--	
Zuweisung an Rückstellungen.		170 000.--	
Vortrag auf neue Rechnung		10 886.35	

II. Bilanz per 31. Dezember 1984

Aktiven

Kasse, Postcheck, Banken		142 199.60	
Verrechnungssteuer-Guthaben		24 799.50	
Wertschriften		7 039 792.50	
Immobilien und Mobilien.		180 001.--	7 386 792.60

Passiven

Schwebende Schäden	224 900.--		
./ Anteil Rückversicherung	96 000.--	128 900.--	
Prämienabgrenzung		570 547.90	
Kreditoren		58 966.70	
Rückstellungen		217 491.65	
Schadenausgleichsreserve		900 000.--	
Reservefonds		4 500 000.--	
Reservefonds Gross-Schäden.		1 000 000.--	
Vortragskonto		10 886.35	7 386 792.60

Jahresrechnung 1984
der Kulturschadenversicherung

I. Betriebsrechnung

Ertrag

Prämien	118 262.40	
Landesbeitrag	20 043.15	
Kapitalertrag	62 811.45	201 117.--

Aufwand

Schäden.	41 342.40	
Entschädigungen Gemeinden und Schätzungskosten	10 290.--	
Personalkosten Verwaltung	18 000.--	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten	13 279.30	
Ertragsüberschuss	118 205.30	201 117.--

II. Bilanz per 31. Dezember 1984

Aktiven

Kasse, Postcheck, Bank	167 807.85	
Transitorische Aktiven	6 704.15	
Wertschriften	1 235 455.--	1 409 967.--

Passiven

Schwebende Schäden	159 000.--	
Reservefonds		
Stand am 1. Januar 1984	1 132 761.70	
Ertragsüberschuss 1984	118 205.30	
Stand am 31. Dezember 1984	1 250 967.--	1 409 967.--

Jahresrechnung 1984
des Feuerschutzfonds

I. Betriebsrechnung

Ertrag

Beiträge KSV (Monopol-, Wettbewerbsvers.)	789 732.45	
Beiträge private Feuerversicherer	114 668.05	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen	75 113.65	979 514.15

Aufwand

Vorbeugender Brandschutz	191 715.05	
Wasserversorgungen	191 136.20	
Feuerwehrwesen	392 476.65	
Personalaufwand Verwaltung	105 000.--	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten	77 898.10	
Ertragsüberschuss	21 288.15	979 514.15

II. Bilanz per 31. Dezember 1984

Aktiven

Kasse, Postcheck, Bank	153 367.35	
Transitorische Aktiven	9 574.75	
Wertschriften	1 760 000.--	1 922 942.10

Passiven

Verpflichtungen vorbeugender Brandschutz	199 900.--	
Verpflichtungen Wasserversorgungen	408 499.--	
Verpflichtungen Feuerwehrwesen	707 775.50	
Reserven		
Stand am 1. Januar 1984	585 479.45	
Mehreinnahmen 1984	21 288.15	
Stand am 31. Dezember 1984	606 767.60	1 922 942.10

VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

Jahresergebnis 1984

Erfolgsrechnung

	Fr.	Fr.
Zinsertrag		46 392 083.94
Zinsaufwand		42 042 793.47
Zinsensaldo		4 349 290.47
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere		278 058.68
Kommissionsertrag		3 626 484.--
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		286 795.80
Wertschriftenertrag		7 566 612.02
Couponsertrag		147 835.97
Bruttogewinn		16 255 076.94
Kommissionsaufwand	128 217.81	
Bankbehörden und Personal	5 100 475.40	
Beiträge	479 585.20	
Geschäfts- und Bürokosten	4 892 786.32	
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen	2 007 501.50	12 608 566.23
Betriebsgewinn		3 646 510.71
Liegenschaftenertrag		220 201.95
Unternehmungs-Reingewinn.		3 866 712.66
Gewinnvortrag des Vorjahres		75 623.69
Verfügbarer Reingewinn		3 942 336.35
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals		
von Fr. 25 000 000.--		1 362 500.--
Einlage in den Reservefonds		750 000.--
Ablieferung an den Kanton		1 750 000.--
Vortrag auf neue Rechnung		79 836.35
		3 942 336.35

Bilanz per 31. Dezember 1984

(Nach Verwendung des Reingewinnes)

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	19 306 224.21	
Banken-Debitoren auf Sicht	7 381 911.45	
Banken-Debitoren auf Zeit	211 933 334.--	
Wechsel und Geldmarktpapiere	3 870 556.83	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	4 961 410.01	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	45 975 059.85	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	24 793 000.--	
Feste Darlehen mit Deckung	45 030 911.90	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	39 613 511.15	
Hypothekaranlagen	540 370 063.67	
Wertschriften	191 632 345.80	
Bankgebäude	3 200 000.--	
Andere Liegenschaften	2 567 500.--	
Sonstige Aktiven	26 728 145.07	
Banken-Kreditoren auf Sicht		12 191 483.96
Banken-Kreditoren auf Zeit		58 000 000.--
Kreditoren auf Sicht		76 330 088.69
Kreditoren auf Zeit		132 440 000.--
Spareinlagen		593 870 642.24
Depositen		55 937 866.66
Kassenobligationen		151 615 000.--
Pfandbriefdarlehen		10 200 000.--
Sonstige Passiven		37 799 056.04
Dotationskapital		25 000 000.--
Reservefonds		13 900 000.--
Gewinnvortrag		79 836.35
	1 167 363 973.94	1 167 363 973.94
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen	5 579 975.05	
Gesamtbetrag der Auslandaktiven	40 169 939.33	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen		11 531 225.20
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren		399 000.--
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen		5 579 975.05

VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

Betriebsrechnung 1984

	Fr.	Fr.
Aufwand		
Personalkosten	15 176 829.95	
Medizinischer Bedarf	1 669 889.30	
Lebensmittel.	574 107.25	
Haushaltsbedürfnisse	434 081.30	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien.	492 905.15	
Energie und Wasser	407 165.60	
Büro- und Verwaltungsspesen	354 078.	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben	265 301.05	
Reserve Pflögetaxen 1986.	530 000.	
Ertrag		
Pflögetaxen		10 364 177.25
Honoraranteile der Patienten		1 197 253.25
Medizinische Nebenleistungen		99 649.30
Ambulante Behandlungen		1 675 755.85
Übrige Erträge von Patienten		110 504.95
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen).		114 284.40
Erträge aus Leistungen an Personal und an Dritte		354 866.80
Betriebsdefizit 1984		5 987 865.80
	19 904 357.60	19 904 357.65

Bilanz per 31. Dezember 1984

Aktiven		
Kassa	35 490.75	
Postcheck	261 664.50	
Bank-Kontokorrent	654 809.15	
Bank-Anlagesparkonto	56 019.40	
Guthaben bei Patienten	177 788.50	
Guthaben bei Krankenkassen und Versicherungen.	2 585 475.60	
Guthaben von ambulanten Patienten	352 518.25	
Transitorische Aktiven	134 920.70	
Betriebseinrichtungen/Brandschutz	10 747.85	
Telefonanlage	35 900.	
Wertschriften Altersvorsorge	1 057 817.45	
Wertschriften Fonds	88 697.75	
Reisemarken	2 000.	
Verrechnungssteuer	43 715.80	
Warenvorräte.	1 021 663.37	
Passiven		
Lieferanten-Kreditoren		444 668.96
Depositen		1 109 083.70
Rückstellungen.		602 896.85
Rückstellung Pflögetaxen 86		530 000.
Fonds		134 775.76
Transitorische Passiven		110 000.
Betriebsvermögen		3 587 803.80
	6 519 229.07	6 519 229.07

IX. Abschluss der Staatsrechnung 1984

Vorbemerkungen

Der Voranschlag 1984 wurde erstmals nach dem neuen Kontenplan gemäss Rechnungsmodell der Finanzdirektorenkonferenz erstellt. In unserem Bericht zum Voranschlag wurde dargelegt, dass die Umstellung auf den neuen Kontenrahmen mit gewissen Problemen behaftet sei. Einerseits mussten die Ausgaben und Einnahmen der Laufenden Rechnung den neuen Konten zugeordnet werden, wobei sehr oft einzelne Ausgabenbereiche unter neuen Kontengruppen eingereiht oder Ausgaben, die bisher unter einem Konto zusammengefasst wurden, neu auf zwei oder mehr Konten zugeteilt werden mussten. Andererseits wurden Ausgaben und Einnahmen auf verschiedene Direktionen aufgeteilt. Wo nach altem Kontenrahmen verschiedene Ausgaben unter der gleichen Kontonummer zusammengefasst waren, neu aber auf verschiedenen Konten aufgeteilt wurden, musste die mutmassliche Höhe dieser Ausgaben neu geschätzt werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage war zu erwarten, dass die Rechnung 1984 gegenüber dem Budget bei verschiedenen Positionen Abweichungen bringen werde. Wie wir jedoch feststellen konnten, bewegen sich diese in einem vertretbaren Rahmen.

Weil Budget und Rechnung 1984 nach dem neuen Kontenplan erstellt wurden, ist der direkte Vergleich gewährleistet. Dagegen ist der Vergleich zwischen Rechnung 1983 und Rechnung 1984 nicht mehr möglich, da beide Rechnungen auf verschiedenen Kontenrahmen beruhen. Um die Vergleichbarkeit aber dennoch zu ermöglichen, wurden wiederum verschiedene Zusatztabellen erstellt.

I. Überblick über die Verwaltungsrechnung 1984

Die Verwaltungsrechnung 1984 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) schliesst mit einem **Finanzierungsüberschuss** in der Höhe von **Fr. 4 934 822.—** ab. Er liegt um rund Fr. 9 800.— über dem Ergebnis der Jahresrechnung 1983. Budgetiert war für das Jahr 1984 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 10 Mio Franken.

Nachstehende Übersicht zeigt die Abweichungen der Verwaltungsrechnung 1984 gegenüber dem Ergebnis 1983 und dem Budget 1984:

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand total	143 389 149	138 742 700	150 409 040	+ 7 019 891	+ 11 666 340
Erträge total	144 113 442	138 743 620	151 829 447	+ 7 716 005	+ 13 085 827
Ertragsüberschuss	724 293	920	1 420 407	+ 696 114	+ 1 419 487
INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	62 657 443	63 750 900	50 067 042	− 12 590 401	− 13 683 858
Einnahmen total	47 082 698	42 439 000	33 614 181	− 13 468 517	− 8 824 819
Netto-Investitionen	15 574 745	21 311 900	16 452 861	+ 878 116	− 4 859 039
FINANZIERUNG					
Abschreibungen *).	− 19 775 454	− 11 224 000	− 19 967 276	+ 191 822	+ 8 743 276
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	− 724 293	− 920	− 1 420 407	+ 696 114	+ 1 419 487
Finanzierungs-Überschuss	4 925 002	—	4 934 822	+ 9 820	+ 15 021 802
Finanzierungs-Fehlbetrag	—	10 086 980	—	—	—

*) inkl. Entnahmen aus Reserve

Abweichungen der Rechnung 1984 gegenüber der Rechnung 1983, besonders aber gegenüber dem Voranschlag 1984, sind sowohl in der Laufenden Rechnung, zur Hauptsache aber in der Investitionsrechnung, festzustellen. Es sei diesbezüglich auf den nachfolgenden Kommentar zur Laufenden Rechnung und zur Investitionsrechnung sowie auf den Detailkommentar zu den einzelnen Aufwand- und Ertragskonten verwiesen.

II. Laufende Rechnung 1984

Die Laufende Rechnung 1984 weist nach Vornahme der Abschreibungen und Rücklagen einen **Ertragsüberschuss** von Fr. 1420 407.— auf.

Sie schliesst somit gegenüber dem Vorjahr 1983 um rund Fr. 696 000.— und gegenüber dem Budget um rund 1.4 Mio Franken besser ab.

Im Vergleich zur Jahresrechnung 1983 und zum Budget 1984 ergeben sich beim Aufwand und Ertrag sowie beim Ertragsüberschuss (cash flow) folgende Abweichungen:

	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
GESAMTAUFWAND	143 389 149	138 742 700	150 409 040	7 019 891	11 666 340
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	37 001 675	32 860 000	37 693 398	691 723	4 833 398
Buchmässiger Aufwand *)	20 455 608	17 273 870	22 391 167	1 935 559	5 117 297
NETTO-AUFWAND.	85 931 866	88 608 830	90 324 475	4 392 609 + 5.1 %	1 715 645 + 1.9 %
GESAMTERTRAG	144 113 442	138 743 620	151 829 447	7 716 005	13 085 827
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	37 001 675	32 860 000	37 693 398	691 723	4 833 398
Buchmässiger Ertrag **)	669 000	6 449 870	1 403 918	734 918	— 5 045 952
NETTO-ERTRAG	106 442 767	99 433 750	112 732 131	6 289 364 + 5.9 %	13 298 381 + 13.4 %
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss	20 510 901	10 824 920	22 407 656	1 896 755	11 582 736
Entnahme aus Rücklagen	669 000	400 000	965 449	296 449	565 449
Verfügbarer Ertrag	21 179 901	11 224 920	23 373 105	2 193 204	12 148 185
Verwendung für:					
Abschreibung Finanzvermögen	30 154	—	85 422	55 268	85 422
Abschreibung Verwaltungsvermögen.	19 775 454	11 224 000	19 967 276	191 822	8 743 276
Rückstellungen	650 000	—	1 900 000	1 250 000	1 900 000
ERTRAGSÜBERSCHUSS					
LAUFENDE RECHNUNG	724 293	920	1 420 407	696 114	1 419 487

*) Verrechnungsposten, Einlagen in Rückstellungen,
Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen
**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnung von Abschreibungen

Vorstehender Tabelle ist zu entnehmen, dass der Netto-Aufwand 1984 (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) um rund 4.4 Mio Franken über demjenigen vom Jahre 1983 liegt. Dies entspricht einer Zunahme von rund 5.1%. Gegenüber dem Voranschlag beträgt der Zuwachs rund 1.7 Mio Franken bzw. 1.9%.

Umgekehrt liegt der Nettoertrag 1984 um rund 6.3 Mio Franken über dem Ergebniss des Vorjahres. Die Ertragszunahme beträgt hier rund 5.9%. Gegenüber dem Voranschlag beträgt die Ertragserhöhung rund 13.3 Mio Franken bzw. 13.4%.

Die Erträge sind dementsprechend im Jahre 1984 stärker angestiegen als der Aufwand, was zu einer entsprechenden Erhöhung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 1984 (cash flow) geführt hat.

Der Ertragsüberschuss 1984 liegt um rund 1.9 Mio Franken über dem Ergebnis des Vorjahres und um rund 11.6 Mio Franken über den Budgetzahlen.

Aufgrund des höheren Ertragsüberschusses können für das Jahr 1984 auch die Abschreibungen und Rückstellungen entsprechend erhöht werden. Die Abschreibungen beim Finanzvermögen und bei den Verwaltungsaktiven konnten pro 1984 auf rund 20 Mio Franken angesetzt werden, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von rund Fr. 247 000.— ausmacht. Gegenüber dem Voranschlag beträgt die Erhöhung der Abschreibungen rund 8.2 Mio Franken.

Aufgrund des relativ guten Jahresergebnisses wurden zu Lasten des Ertragsüberschusses folgende Rückstellungen vorgenommen:

- Fr. 900 000.— für Beiträge des Kantons an die Sparversicherung
- Fr. 1 000 000.— für die Massnahmen zur Bekämpfung der Waldschäden.

Da die Massnahmen zur Behebung der Waldschäden auf Jahre hinaus höhere Kostenbeiträge erfordern, ist die Bildung dieser Rückstellung mehr als gerechtfertigt.

Darstellung und Begründung der wesentlichsten Abweichungen zwischen Rechnung 1984 und Rechnung 1983 bzw. Budget 1984

1. Erträge der Laufenden Rechnung 1984

1.1. Ertrag aus kantonalen Steuern

Tabelle 1 vermittelt eine Übersicht über die pro 1984 abgerechneten kantonalen Steuern im Vergleich zu 1983 und zum Voranschlag. Es handelt sich dabei durchwegs um die Netto-Anteile des Kantons, also um Erträge nach Abzug der Gemeindeanteile.

- Beim **Vermögenssteuerertrag** von natürlichen Personen beträgt der Zuwachs 1984 gegenüber 1983 rund Fr. 149 000.— oder rund 4.8%.
- Die **Kapitalsteuer** von juristischen Personen brachte lediglich einen Zuwachs von rund Fr. 14 700.— oder von rund 1.2%.
- Der **Einkommenssteuerertrag** 1984 von natürlichen Personen liegt um rund 789 000.— über dem Ertrag 1983. Der Zuwachs beträgt hier rund 2.3%.
- Die **Reinertragssteuer** 1984 von juristischen Personen liegt um rund Fr. 293 000.— oder rund 7.2% unter dem Vorjahresergebnis.

Insgesamt ist bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen (Staatssteuer) im Jahre 1984 gegenüber dem Vorjahr lediglich ein Zuwachs von rund Fr. 660 200.— erzielt worden, was einer Zuwachsrate von nur 1.6% entspricht.

- Ein erfreulicheres Bild zeigt der Steuerertrag 1984 bei den **Domizilgesellschaften**. Der Kapitalsteuerertrag blieb zwar um rund Fr. 432 000.— unter den Budgetzahlen, gegenüber dem Vorjahr 1983 ist dagegen ein Zuwachs von rund Fr. 719 500.— zu verzeichnen.

Bei jenen Domizilgesellschaften, die aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen auf ihren Zins- und Lizenzerträgen die Reinertragssteuern zu entrichten haben, konnte 1984 eine beachtliche Erhöhung des Steuerertrages verbucht werden. Der Zuwachs 1984 gegenüber 1983 beträgt rund 1.3 Mio Franken oder rund 61.6%. Gegenüber dem Budget beträgt die Verbesserung sogar rund 2.4 Mio Franken.

Der Steuerertrag der Domizilgesellschaften liegt im Jahre 1984 genau um 1 Mio Franken über dem Ertrag aus Vermögens- und Kapitalsteuern von natürlichen und juristischen Personen.

- Bei den **Erbschafts- und Schenkungssteuern** blieb der Ertrag 1984 um rund Fr. 952 500.— unter dem Vorjahresertrag.

- Dagegen konnte bei den **Grundstückgewinnsteuern** 1984 gegenüber 1983 ein Mehrertrag von Fr. 593 100.– erzielt werden.
- Der Ertrag aus **Bausteuern** 1984 weicht nur unwesentlich vom Vorjahresertrag ab.

Insgesamt beträgt der **Steuerzuwachs 1984** gegenüber dem Ertrag 1983 lediglich rund 2.6 Mio Franken oder rund 4.1%. Gegenüber den Budgetzahlen ist eine Verbesserung von rund 8.8 Mio Franken zu verzeichnen.

1.2. Kantonsanteile an den Bundessteuern und -einnahmen

Nachstehende Übersicht zeigt die pro 1984 vereinnahmten Anteile des Kantons an Bundeseinnahmen im Vergleich zu den Anteilen 1983 bzw. zum Budget.

Anteile an:	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen	
				zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Direkte Bundessteuer	7 000 000	7 000 000	8 000 000	+ 1 000 000	+ 1 000 000
Verrechnungssteuer	1 079 662	900 000	736 074	– 343 588	– 163 926
Total	8 079 662	7 900 000	8 736 074	+ 656 412	+ 836 074
Militärpflichtersatz.	81 198	70 000	74 162	– 7 036	+ 4 162
Alkoholmonopol.	81 343	70 000	80 471	– 872	+ 10 471
Reingewinn Nationalbank	29 374	30 000	29 374	–	– 626
Total Erträge	8 271 577	8 070 000	8 920 081	+ 648 504	+ 850 081

Bei den Kantonsanteilen an Bundessteuern liegt der Anteil an der **direkten Bundessteuer** (ehemals eidg. Wehrsteuer) 1 Mio Franken über dem Anteil 1983 bzw. über dem Budgetbetrag.

Beim **Verrechnungssteueranteil** ist dagegen sowohl gegenüber 1983 als auch gegenüber dem Budget ein beachtlicher Minderertrag zu registrieren.

Insgesamt aber liegen die Kantonsanteile 1984 rund Fr. 648 500.– über dem Anteil 1983 bzw. rund Fr. 850 000.– über dem Budgetbetrag.

1.3. Ertrag aus Regalien und Patenten

Aus Regalien und Patenten wurden im Jahre 1984 im Vergleich zu 1983 bzw. zum Budget 1984 folgende Erträge erzielt:

Erträge aus:	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen	
				zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Salzregal.	165 356	190 000	178 374	+ 13 018	– 11 626
Wasserwerkregal	1 261 901	1 300 000	1 156 474	– 105 427	– 143 526
Jagdregal	197 688	180 000	199 833	+ 2 145	+ 19 833
Fischereiregal	124 130	125 000	124 069	– 61	– 931
Total Regalien	1 749 075	1 795 000	1 658 750	– 90 325	– 136 250
Handelsreisendenpatente	5 432	7 500	2 351	– 3 081	– 5 149
Hausier- und Ausverkaufspatente	44 419	35 000	57 543	+ 13 124	+ 22 543
Marktpatente	12 006	10 000	16 087	+ 4 081	+ 6 087
Wirtschaftspatente	88 450	85 000	95 520	+ 7 070	+ 10 520
Bruttoerträge total	1 899 382	1 932 500	1 830 251	– 69 131	– 102 249

Bei den Erträgen aus Regalien und Patenten sind im Jahre 1984 mit Ausnahme des Wasserwerkregals keine wesentlichen Verschiebungen gegenüber dem Vorjahr und dem Budget eingetreten. Ins Gewicht fällt einzig der Minderertrag beim Wasserwerkregal; gegenüber 1983: Minderertrag rund Fr. 105 000.—; gegenüber dem Budget: Minderertrag rund Fr. 143 500.—. Im Jahre 1982 betrug der Anteil am Wasserwerkregal noch rund Fr. 1458 000.— gegenüber Fr. 1156 000.— im Jahre 1984.

1.4. Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile)

Bei den Kapitalerträgen liegt der Gesamtertrag 1983 — wie nachstehende Übersicht zeigt — um rund Fr. 953 300.— unter dem Ertrag 1984. Dagegen ist gegenüber dem Budget 1984 eine Verbesserung um rund 1.1 Mio Franken zu verzeichnen.

Erträge aus:	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Wertschriften, Aktien usw.	3 481 791	1 725 000	2 248 808	— 1 232 983	+ 523 808
Zins vom Dotationskapital	1 308 021	1 205 000	1 362 500	+ 54 479	+ 157 500
Verzugszinsen	9 140	10 000	19 690	+ 10 550	+ 9 690
Total	4 798 952	2 940 000	3 630 998	— 1 167 954	+ 690 998
Miet- und Pachtzinsen	77 765	79 000	120 369	+ 42 604	+ 41 369
Gewinnanteil GKB.	1 750 000	1 500 000	1 750 000	—	+ 250 000
Strombezugsrecht KLL.	105 000	105 000	105 000	—	—
Bussen	405 601	330 000	476 226	+ 70 625	+ 146 226
Rückvergütung Besoldungen *)	110 763	208 000	212 176	+ 101 413	+ 4 176
Gesamterträge	7 248 081	5 162 000	6 294 769	— 953 312	+ 1 132 769

*) Rückvergütung Lohnausgleich, Kranken- und Unfallversicherung

1.5. Erträge 1984 aus Gebühren und Taxen

Die pro 1984 vereinnahmten Gebühren und Taxen zeigen im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget folgende Abweichungen:

Gebührenerträge:	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Gerichtskanzlei	253 355	240 000	281 111	+ 27 756	+ 41 111
Handelsregister	168 955	160 000	178 912	+ 9 963	+ 18 918
Lotterieggebühren	36 336	35 000	39 549	+ 3 213	+ 4 549
Erlös aus Musik- und Spielautomaten .	113 122	110 000	118 537	+ 5 415	+ 8 537
Pass- und Fremdenpolizei	221 963	205 000	262 795	+ 40 832	+ 57 795
Schiffskontrolle	9 003	11 000	13 080	+ 4 077	+ 2 080
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren . .	650 589	535 000	692 044	+ 41 455	+ 157 044
Konzessionen, Schürfggebühren	888	500	15 240	+ 14 352	+ 14 740
Grundbuchgebühren	917 198	780 000	954 708	+ 37 510	+ 174 708
Kanzleigebühren	54 726	69 800	137 679	+ 82 953	+ 67 879
Total Gebührenerträge	2 426 135	2 146 300	2 693 661	+ 267 526	+ 547 361

Insgesamt liegt der Ertrag aus Gebühren 1984 um rund Fr. 267 500.— über dem Vorjahresergebnis und um rund Fr. 547 300.— über dem Budgetertrag.

1.6 Übrige Erträge

Der Benzinzollanteil betrug im Jahre 1984 rund 1.1 Mio Franken. Der Ertrag liegt um rund Fr. 78 400.– über dem Vorjahresanteil, aber um rund Fr. 376 200.– unter dem budgetierten Ertrag.

1.7. Rekapitulation der Erträge 1984 im Vergleich zur Rechnung 1983 und zum Voranschlag 1984

Im Jahre 1984 sind im Vergleich zur Rechnung 1983 und zum Budget folgende Erträge vereinnahmt und abgerechnet worden:

Ertragsarten	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Vermögenssteuern nat. Personen	3 099 168	3 000 000	3 249 019	+ 149 851	+ 249 019
Kapitalsteuern jur. Personen	1 259 261	1 200 000	1 273 967	+ 14 706	+ 73 967
Einkommenssteuern nat. Personen . . .	33 866 367	31 320 000	34 655 844	+ 789 477	+ 3 335 844
Reinertragssteuern jur. Personen . . .	4 094 240	2 900 000	3 800 430	– 293 810	+ 900 430
Total Staatssteuern	42 319 036	38 420 000	42 979 260	+ 660 224	+ 4 559 260
Kapitalsteuern Dom.-Gesellschaften . .	1 347 768	2 500 000	2 067 310	+ 719 542	– 432 690
Ertragssteuer Beteil.-Gesellschaften . .	2 137 770	1 000 000	3 454 866	+ 1 317 096	+ 2 454 866
Nach- und Strafsteuern	180 819	170 000	148 070	– 32 749	– 21 930
Erbschafts- und Schenkungssteuern . .	2 309 949	650 000	1 357 388	– 952 561	+ 707 388
Grundstückgewinnsteuern	642 460	400 000	1 235 613	+ 593 153	+ 835 613
Bausteuern 6 % + 10 %	5 009 689	4 338 000	4 935 501	– 74 188	+ 597 501
Gewässerschutzzuschlag 2 %	1 546 621	1 413 000	1 575 604	+ 28 983	+ 162 604
Total Steuern auf Einkommen und Vermögen	55 494 112	48 891 000	57 753 612	+ 2 259 500	+ 8 862 612
Aufwandsteuern.	4 695 310	4 666 500	4 854 428	+ 159 118	+ 187 928
Total Steuern.	60 189 422	53 557 500	62 608 040	+ 2 418 618	+ 9 050 540
Anteile an Bundeseinnahmen	8 271 577	8 070 000	8 920 081	+ 648 504	+ 850 081
Regalien und Patenteinnahmen	1 899 382	1 932 500	1 830 251	– 69 131	– 102 249
Kapitalerträge, Rückvergütungen . . .	7 248 081	5 162 000	6 294 769	– 953 312	+ 1 132 769
Steuern und Gebühren	2 426 135	2 146 300	2 693 661	+ 267 526	+ 547 361
Übrige Erträge (Benzinzoll)	1 045 321	1 500 000	1 123 773	+ 78 452	– 376 227
TOTAL ERTRÄGE	81 079 918	72 368 300	83 470 575	+ 2 390 657	+11 102 275

2. Aufwand der Laufenden Rechnung 1984

Der effektive Aufwand 1984 (nach Abzug der buchmässigen Ausgaben, Verrechnungen und Anteil der Gemeinden am Steuerertrag) beträgt rund 90.3 Mio Franken. Er liegt somit rund 4.4 Mio Franken oder rund 5.1% über dem Vorjahr und rund 1.7 Mio Franken oder rund 1.9% über dem Budgetbetrag.

Nachstehende Übersichten sollen die wesentlichsten Abweichungen zwischen der Rechnung 1984 und der Rechnung 1983 bzw. dem Budget aufzeigen. Die Begründungen zu den Mehraufwendungen sind im Detailkommentar zur Laufenden Rechnung dargelegt.

2.1. Aufwand der Finanzdirektion (Verzinsung der Landesschuld)

Nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Passivzinsen und deren Anlastung auf die verschiedenen Verwaltungsaktiven (Baukonten):

	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Verzinsung Landesschuld total	3 036 804	1 500 000	1 483 500	— 1 553 304	— 16 500
Kantonsschule	294 560	318 400	285 237	— 9 323	— 33 163
Gewerbliche Berufsschule	110 249	111 100	97 136	— 13 113	— 13 964
Verwaltungsgebäude Baer/Mercier . .	93 129	111 900	98 988	+ 5 859	— 12 912
Strassenbauten	127 949	254 200	123 992	— 3 957	— 130 208
Gewässerschutz	280 715	481 300	441 349	+ 160 634	— 39 951
Total	906 602	1 276 900	1 046 702	+ 140 100	— 230 198
Belastung Finanzdirektion in Laufender Rechnung	2 130 202	223 100	436 798	— 1 693 404	+ 213 698

Die gesamte Verzinsung der Landesschuld betrug im Jahre 1984 rund 1.48 Mio Franken. Davon wurden der Investitionsrechnung rund 1 Mio Franken belastet, so dass die Laufende Rechnung noch mit rund Fr. 437 000.— belastet werden musste. Gegenüber der Rechnung 1983 bedeutet dies eine Minderbelastung der Laufenden Rechnung von rund 1.7 Mio Franken.

Die Abnahme der Zinsverrechnung zu Lasten der Investitionsrechnung ist damit zu begründen, dass die entsprechenden Tilgungsbestände (Hochbauten und Strassen, Gewässerschutz usw.) gegenüber den Vorjahren weiter reduziert werden konnten.

2.2. Polizeidirektion

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Abweichungen des Brutto-Aufwandes 1984 gegenüber 1983 und dem Voranschlag:

	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
AUFWAND					
Direktionssekretariat	220 565	222 400	223 098	+ 2 533	+ 698
Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	169 820	172 000	172 092	+ 2 272	+ 92
Jagdwesen	415 158	429 800	447 218	+ 32 060	+ 17 418
Fischereiwesen	135 768	133 200	125 460	- 10 308	- 7 740
Messwesen	5 998	14 330	11 475	+ 5 477	- 2 855
Motorfahrzeugkontrolle	4 630 701	4 829 130	5 001 687	+ 370 986	+ 172 557
Schiffahrtskontrolle	35 533	39 900	34 312	- 1 221	- 5 588
Kantonspolizei	4 233 752	4 197 200	4 469 250	+ 235 498	+ 272 050
AUFWAND TOTAL	9 847 295	10 037 960	10 484 592	+ 637 297	+ 446 632

Die wesentlichsten Abweichungen sind beim Konto Motorfahrzeugkontrolle zu verzeichnen. Hier handelt es sich aber nicht um effektive Ausgaben, sondern um Verrechnungen aus dem Ertrag der Motorfahrzeugsteuern zugunsten des Strassenunterhalts.

2.3. Militärdirektion / Zivilschutzwesen

Über die Abweichungen der Rechnung 1984 beim Zivilschutzwesen gegenüber der Rechnung 1983 bzw. gegenüber dem Budget gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
AUFWAND					
Zivilschutzverwaltung	588 086	291 650	392 790	+ 166 115	+ 101 140
Zivilschutzausbildung		492 950	361 411	-	- 131 539
Material und Ausrüstung	272 583	428 300	162 916	- 109 667	- 265 384
Zivilschutzbauten	90 163	110 000	120 289	+ 30 126	+ 10 289
Geschützte Operationsstelle	22 299	43 110	36 214	+ 13 915	- 6 896
Aufwand brutto	973 131	1 366 010	1 073 620	+ 100 489	- 292 390
ERTRAG					
Bundesvergütungen	313 491	324 800	213 671	- 99 820	- 111 129
Gemeindebeiträge	273 436	164 100	148 021	- 125 415	- 16 079
Beiträge Dritter	2 728	39 000	36 836	+ 34 108	- 2 164
Erträge total	589 655	527 900	398 528	- 191 127	- 129 372
NETTOAUFWAND	383 476	838 110	675 092	+ 291 616	- 163 018

2.4. Baudirektion / Strassenwesen

Gemäss Art. 88 Abs. 1 Strassengesetz verwendet der Kanton für die Finanzierung der Erstellungs-, Korrekptions-, Belags-, einbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassen folgende Erträge:

- a) Beiträge des Bundes
- b) Kantonsanteil am Benzinzoll
- c) Nettoeinnahmen aus Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
- d) Beiträge der Gemeinden

Reichen diese zweckgebundenen Einnahmen nicht aus, können durch den Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Rechnung für die Finanzierung beschlossen werden.

Nachstehende Übersicht zeigt die Abweichungen im Konto Strassenunterhaltswesen zwischen Rechnung 1984 und dem Vorjahr bzw. dem Budget.

	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Ertrag aus zweckgebundenen Einnahmen *)	6 113 629	6 505 000	6 463 580	+ 349 951	— 41 420
Aufwand **)	1 416 522	***) 1 552 530	***) 1 393 192	— 23 330	— 159 338
Für Strassenwesen verfügbarer Ertrag	4 697 107	4 952 470	5 070 388	+ 373 281	+ 117 918
a) Strassenunterhalt					
Unterhalt N3:					
Personalaufwand	622 767	652 000	437 793	— 184 974	— 214 207
Sachaufwand	364 668	43 000	523 552	+ 158 884	+ 480 552
	987 435	695 000	961 345	— 26 090	+ 266 345
Unterhalt Kantonsstrassen:					
Personalaufwand	983 342	1 224 600	985 866	+ 2 524	— 238 734
Sachaufwand	2 288 723	2 814 000	2 885 058	+ 596 335	+ 71 058
	3 272 065	4 038 600	3 870 924	+ 598 859	— 167 676
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	—	140 000	—	—	— 140 000
Total für Strassenunterhalt.	4 259 500	4 873 600	4 832 269	+ 572 769	— 41 331
b) Abschreibung Strassenbaukosten (Rest)	437 607	78 870	238 119	— 199 488	+ 159 249

*) Zweckgeb. Einnahmen für Strassenwesen: MF-Steuern, Taxen, Gebühren, Ausweise;
Fahrradtaxen, Benzinzollanteil

**) Aufwand: Gemeindeanteile an MF-Steuer / Aufwand Motorfahrzeugkontrolle

***) inkl. Anteil Radroute an Fahrradtaxen netto

2.5. Erziehungsdirektion

Nachstehende Tabelle zeigt die Abweichungen des Nettoaufwandes 1984 gegenüber der Rechnung 1983 und dem Budget.

Nettoaufwand	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen	
				zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Sekretariat	136 750	138 600	140 344	+ 3 594	+ 1 744
Schulinspektorat	202 569	230 300	233 584	+ 31 015	+ 3 284
Landesarchiv/-Bibliothek.	311 869	373 200	413 484	+ 101 615	+ 40 284
Turn- und Sportamt	114 311	140 600	127 169	+ 12 858	— 13 431
Naturw. Sammlung	15 028	15 900	11 726	— 3 302	— 4 174
Berufsberatung	98 908	128 900	118 129	+ 19 221	— 10 771
Schulpsych. Dienst	105 186	116 300	165 691	+ 60 505	+ 49 391
Berufsbildung / Lehrlingswesen	648 163	680 700	866 559	+ 218 396	+ 185 859
Volksschule und Kindergärten	11 529 840	11 035 000	11 370 944	— 158 896	+ 335 944
Kant. Gewerbl. Berufsschule	486 868	569 300	643 633	+ 156 765	+ 74 333
Kantonsschule	2 679 600	3 174 000	2 924 285	+ 244 685	— 249 715
Beiträge an Schulen.	1 873 847	2 046 500	2 162 707	+ 288 860	+ 116 207
Stipendien	580 591	484 000	584 072	+ 3 481	+ 100 072
Kulturelle Angelegenheiten	98 435	103 800	105 871	+ 7 436	+ 2 071
Freulerpalast	44 025	60 600	50 174	+ 6 149	— 10 426
Total Nettoaufwand	18 925 990	19 297 700	19 918 372	+ 992 382	+ 620 672

Der gesamte Nettoaufwand 1984 des Erziehungswesens liegt um rund Fr. 992 300.— über der Rechnung 1983 und rund Fr. 620 600.— über dem Budget.

2.6. Sanitätsdirektion

Nettoaufwand	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen	
				zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Sekretariat	806 500	833 360	746 664	— 59 836	— 86 696
Lebensmittelinspektorat	238 156	229 670	179 520	— 58 636	— 50 150
Fleischschau	11 225	33 350	— 2 539	— 13 764	— 35 889
Sanitätsdienst	56 905	28 900	25 962	— 30 943	— 2 938
Tuberkulosebekämpfung	838 158	984 500	982 257	+ 144 099	— 2 243
Drogenberatungsstelle	21 448	61 650	58 387	+ 36 939	— 3 263
Kantonsspital *)	7 203 207	7 391 000	6 725 203	— 478 004	— 665 797
Total	9 175 599	9 562 430	8 715 454	— 460 145	— 846 976

*) ohne Billetsteuerertrag

Der Nettoaufwand der Sanitätsdirektion liegt im Jahre 1984 rund Fr. 460 100.— unter dem Ergebnis 1983 und rund Fr. 847 000.— unter den Budgetzahlen. Ausschlaggebend für die Verbesserung war das bedeutend geringere Defizit in der Betriebsrechnung des Kantonsspitals.

2.7. Forstdirektion

Nettoaufwand	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Forstamt	401 312	398 500	438 656	+ 37 344	+ 40 156
Natur- und Landschaftsschutz	1 342	70 000	61 717	+ 60 375	— 8 283
Waldschädenbekämpfung	—	600 000*)	766 791	+ 766 791	+ 166 791
Total Nettoaufwand	402 654	1 068 500	1 267 164	+ 864 510	+ 198 664

*) inkl. Nachkredit des Landrates in der Höhe von Fr. 600 000.--

Die Abweichungen der Rechnung 1984 gegenüber dem Vorjahr und dem Budget gehen zur Hauptsache auf die ausserordentlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Waldschäden zurück (Nachkredit des Landrates und Memorialsantrag 1985).

2.8. Direktion des Innern / Volkswirtschaft

Die wesentlichsten Abweichungen der Rechnung 1984 gegenüber der Rechnung 1983 und dem Voranschlag ergeben sich bei den Beiträgen an die Sozialwerke des Bundes.

Nettoaufwand	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Landw. Familienzulagen	89 377	125 300	95 458	+ 6 081	— 29 842
AHV, IV	3 685 115	4 110 600	4 079 652	+ 394 537	— 30 948
Ergänzungsleistungen	540 654	641 250	597 120	+ 56 466	— 44 130
Total	4 315 146	4 877 150	4 772 230	+ 457 084	— 104 920

3. Buchmässiger Aufwand 1984 / Abschreibungen zu Lasten der Laufenden Rechnung 1984
im Vergleich zur Rechnung 1983 und zum Budget

Nachstehende Tabelle zeigt die pro 1984 der Laufenden Rechnung belasteten Abschreibungen im Vergleich zur Rechnung 1983 und zum Budget:

	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
Kantonsschule	3 005 813	2 602 800	2 961 301	— 44 512	+ 358 501
Verwaltungsgebäude Baer / Mercier . .	751 453	650 700	740 325	— 11 128	+ 89 625
Gewerbliche Berufsschule	1 252 422	1 174 500	1 304 225	+ 51 803	+ 129 725
Fischbrutanstalt.	30 000	30 000	30 000	—	—
EDV-Anlagen	—	—	555 691	+ 555 691	+ 555 691
Verwaltungsgebäude	—	40 000	—	—	— 40 000
Kantonsspital.	—	330 000	1 645 000	+ 1 645 000	+ 1 315 000
Zeughaus	—	—	—	—	—
Naturwissenschaftl. Sammlung	—	—	—	—	—
Total	5 039 688	4 828 000	7 236 542	+ 2 196 854	+ 2 408 542
Strassenbauten					
Kantonsstrassen + Brücken	1 457 993	500 000	222 956	— 1 235 037	— 277 044
Werkhof Schwanden	—	300 000	1 441 746	+ 1 441 746	+ 1 141 746
Radroute Linthal—Bilten	—	100 000	100 000	+ 100 000	—
Nationalstrasse N3 + Nebenanlagen. .	4 693 494	1 300 000	2 097 841	— 2 595 653	+ 797 841
Werkhof Biäsche	147 182	—	—	— 147 182	—
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse .	652 007	210 000	1 258 541	+ 606 534	+ 1 048 541
Total	6 950 676	2 410 000	5 121 084	— 1 829 592	+ 2 711 084
GESAMTTOTAL					
STAATSEIGENE INVESTITIONEN	11 990 364	7 238 000	12 357 626	+ 367 262	+ 5 119 626
INVESTITIONSBEITRÄGE (aktivierte)					
Durnagelbachverbauung	222 660	30 000	539 006	+ 316 346	+ 509 006
Wasserbauten	—	300 000	571 439	+ 571 439	+ 271 439
Schulhausbauten	200 000	120 000	120 000	— 80 000	—
Baubeitrag Linthkolonie Ziegelbrücke .	—	—	—	—	—
Zivilschutzbauten Gemeinden.	500 000	200 000	200 000	— 300 000	—
Gewässerschutz	1 546 622	1 413 000	1 575 604	+ 28 982	+ 162 604
Kehrichtverbrennungsanlage	669 000	400 000	409 759	— 259 241	+ 9 759
Verbauungen + Aufforstungen	192 799	63 000	709 935	+ 517 136	+ 646 935
Meliorationen + landw. Hochbauten . .	1 493 619	863 000	1 368 425	— 125 194	+ 505 425
Wohnbausanierungen Berg + Tal	453 721	100 000	470 381	+ 16 660	+ 370 381
Waldwege + Waldstrassen	606 669	157 000	645 101	+ 38 432	+ 488 101
Alterswohn- + Pflegeheime.	1 900 000	340 000	1 000 000	— 900 000	+ 660 000
Total	7 785 090	3 986 000	7 609 650	— 175 440	+ 3 623 650
GESAMTE ABSCHREIBUNGEN					
VERWALTUNGSVERMÖGEN	19 775 454	11 224 000	19 967 276	+ 191 822	+ 8 743 276

2. Abschluss der Investitionsrechnung 1984

Die Investitionsrechnung 1984 zeigt folgendes Bild:

– Investitionsausgaben	Fr. 50 067 041.82
– Investitionseinnahmen	Fr. 33 614 180.72
– Netto-Investitionen (1. Stufe)	Fr. 16 452 861.10

Die vom Kanton aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Investitionsausgaben betragen im Jahre 1984 demnach	Fr. 16 452 861.10
--	-------------------

Zur Finanzierung dieser Netto-Investitionen stehen pro 1984 zur Verfügung:

– Abschreibungen aus Laufender Rechnung	Fr. 19 967 276.60
– Ertragsüberschuss aus Laufender Rechnung	Fr. 1 420 407.32
Total Finanzierungsmittel	Fr. 21 387 683.92

Da die eigenen Finanzierungsmittel 1984 die Netto-Investitionsausgaben übersteigen, resultiert pro 1984 ein Finanzierungsüberschuss von	Fr. 4 934 822.82
--	------------------

3. Vergleich der Investitionsrechnung 1984 mit der Rechnung 1983 und dem Voranschlag

Die Investitionsrechnung 1984 zeigt gegenüber der Rechnung 1983 und dem Voranschlag folgende Abweichungen:

	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Ausgaben total	62 657 443	63 750 900	50 067 042	– 12 590 401	– 13 683 858
Einnahmen total	47 082 698	42 439 000	33 614 181	– 13 468 517	– 8 824 819
Netto-Investitionen	15 574 745	21 311 900	16 452 861	+ 878 116	– 4 859 039
Abschreibungen Verwaltungsaktiven *) .	– 19 775 454	– 11 224 000	– 19 967 276	+ 191 822	+ 8 743 276
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	– 724 293	– 920	– 1 420 407	+ 696 114	+ 1 419 487
Finanzierungs-Fehlbetrag	–	10 086 980	–	–	–
Finanzierungs-Überschuss	4 925 002	–	4 934 822	+ 9 820	+ 15 021 802

*) inkl. Entnahmen aus Rückstellungen

Gegenüber der Rechnung 1983 ergibt sich somit ein um Fr. 9 820.– und gegenüber dem Budget ein um rund 15 Mio Franken höherer Finanzierungsüberschuss.

Die Netto-Investitionen, welche aus kantonseigenen Mitteln zu finanzieren sind, gliedern sich wie folgt:

	Rechnung 1983	Budget 1984	Rechnung 1984	Abweichungen zu R 1983	Rechn. 1984 zu B 1984
Hochbauten und Einrichtungen	402 929	2 436 400	2 676 269	+ 2 273 340	+ 239 869
Strassenbauten	7 783 183	7 685 200	5 083 586	– 2 699 597	– 2 601 614
Staatseigene Netto-Investitionen	8 186 112	10 121 600	7 759 855	– 426 257	– 2 361 745
Investitionsbeiträge	7 388 633	11 190 300	8 693 006	+ 1 304 373	– 2 497 294
Gesamte Netto-Investitionen	15 574 745	21 311 900	16 452 861	+ 878 116	– 4 859 039

Die staatseigenen Investitionen erforderten im Jahre 1984 Finanzierungsmittel in der Höhe von rund 7.7 Mio Franken. Der Finanzierungsbedarf lag somit rund Fr. 426 200.— unter dem Bedarf 1983 und rund 2.34 Mio Franken unter dem budgetierten Finanzbedarf.

Die Investitionsbeiträge an Dritte beanspruchten im Jahre 1984 Finanzierungsmittel von rund 8.7 Mio Franken. Dieser Betrag lag rund 1.3 Mio Franken über dem Finanzierungsbedarf 1983; gegenüber dem Budget reduzierte sich der Mittelbedarf um rund 2.5 Mio Franken.

Der Finanzbedarf für die gesamten Investitionen belief sich im Jahre 1984 auf rund 16.4 Mio Franken. Er lag um rund Fr. 878 100.— über dem Vorjahresbedarf; gegenüber dem budgetierten Finanzbedarf ergab sich eine Reduktion von rund 4.9 Mio Franken.

Ein Vergleich zwischen Investitionsausgaben und Finanzierungsbedarf des Kantons zeigt folgende Trendwende:

	Brutto-Ausgaben (Brutto- Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Netto-Investitionen zu Lasten Kanton	
			Fr.	%
Rechnung 1983	62 657 443	47 082 698	15 574 745	24.9
Budget 1984	63 750 900	42 439 000	21 311 900	33.4
Rechnung 1984	50 067 042	33 614 181	16 452 861	32.9

Obwohl die Brutto-Investitionsausgaben im Jahre 1984 um rund 12.6 Mio Franken unter denjenigen des Jahres 1983 lagen, erhöhte sich der Kantonsanteil von rund 15.6 Mio Franken im Jahre 1983 auf rund 16.4 Mio Franken im Jahre 1984. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, dass die nicht subventionierbaren Investitionen stärker ansteigen als die subventionsberechtigten.

4. Überblick über die Investitionsausgaben 1984, Abschreibungen und die Entwicklung der Abschreibungsbestände

In der beiliegenden **Tabelle 3** sind die Investitionsausgaben 1984 einzeln dargestellt. Der Tabelle kann ferner die Eigenfinanzierung aus Abschreibungen und Reserve-Entnahmen entnommen werden. Schliesslich zeigt die Tabelle die Veränderungen bei den verschiedenen Bestandeskonten der abzuschreibenden Verwaltungsaktiven (Tilgungsbestände).

IV. Schlussbemerkungen

Die Staatsrechnung 1984 schliesst wie im Vorjahr mit einem Finanzierungsüberschuss von rund 4.9 Mio Franken ab.

Der relativ gute Abschluss 1984 ist zur Hauptsache wie folgt zu begründen:

- Bei den **kantonalen Steuern** ist gegenüber 1983 ein Zuwachs von rund 2.4 Mio Franken bzw. von rund 4% zu verzeichnen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Einkommens- und Reinertragssteuer 1984 — als wichtigste Einnahmequelle des Kantons — mit lediglich rund Fr. 495 600.— am Zuwachs beteiligt ist. Die Zuwachsrate beträgt hier nur 1.3%. Den grössten Zuwachs brachten die Domizilgesellschaften und die Grundstückgewinnsteuer. Wesentlich zum besseren Ergebnis hat auch der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (ehemals Wehrsteueranteil) beigetragen. Unterschiedliche Zuwachsraten sind ferner bei den übrigen Erträgen wie Taxen und Gebühren zu verzeichnen.
- Massgeblich für den besseren Rechnungsabschluss ist ferner die Tatsache, dass die staatseigenen **Investitionsausgaben 1984** zum Teil erheblich unter den Beträgen des Vorjahres und insbesondere unter den budgetierten Ausgaben liegen. Bei den Investitionsbeiträgen 1984 sind gegenüber dem Vorjahr Mehrausgaben von rund 1.3 Mio Franken zu verzeichnen; dagegen liegen die Investitionsbeiträge 1984 um rund 2.5 Mio Franken unter den Budgetzahlen. Gesamthaft liegen die Netto-Investitionsausgaben 1984 um rund Fr. 878 100.— über den Vorjahresausgaben; gegenüber dem Budget 1984 sind indessen Minderausgaben von rund 4.9 Mio Franken festzustellen. Die Minderausgaben entsprechen ziemlich genau dem Finanzierungsüberschuss der Verwaltungsrechnung.
- In diesem Zusammenhang ist noch auf eine Tatsache hinzuweisen, die sehr oft übersehen wird. Es betrifft dies die sogenannte Nachdeckung oder **Nachfinanzierung mittels der kantonalen Bausteuer**. Sowohl die Verzinsung der Bauschuld als auch die Abschreibung der Baukosten der staatlichen Gebäude (Kantonsschule, Gewerbliche Berufsschule, Haus Baer/Mercier, Zeughausumbauten) hat gemäss Landsgemeindebeschlüssen zu Lasten der kantonalen Bausteuer zu erfolgen. Da nach Abschluss der Bauarbeiten in der Regel nur noch Zinskosten anfallen, kann mit zunehmender Abschreibungsdauer der Bausteuerertrag beinahe vollständig für Abschreibungen verwendet werden. Werden keine neuen Investitionsausgaben in grösserem Umfang getätigt, führt der Bausteuerertrag automatisch zu einer Verbesserung der Staatsrechnung. Genau dieser Tatbestand trifft auch für das Jahr 1984 zu. Ohne Bausteuer hätte die Jahresrechnung nicht mit einem Finanzierungsüberschuss von rund 4.9 Mio Franken abgeschlossen werden können.

Die Staatsrechnung hätte je nach Höhe der gewählten Abschreibungssätze entweder keinen, auf jeden Fall einen bedeutend geringeren Finanzierungsüberschuss erzielt.

Aber auch unter Beibehaltung der Bausteuer werden die Finanzierungsüberschüsse von dem Zeitpunkt an ausbleiben, wo infolge geringerer Erträge und höherem Aufwand die Laufende Rechnung kleinere Ertragsüberschüsse ausweist und die Investitionsausgaben stark ansteigen. Ein Blick in die Zukunft zeigt, dass dieser Zeitpunkt nicht mehr allzu weit entfernt liegt.

Bereits mit dem Budget 1985 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass durch den Einbau der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung und durch die Gewährung von 5% Teuerungszulagen auf den neuen Besoldungen der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung auf rund 2 Mio Franken ansteigen wird.

- Aufgrund des Beitritts unseres Kantons zu einer interkantonalen Vereinbarung über **Hochschulbeiträge** hat der Kanton in den nächsten Jahren mit folgenden Mehrkosten zu rechnen:

Rechnung 1984	Fr.	593 460.—
ab Rechnung 1988	Fr.	900 000.—
ab Rechnung 1992	Fr.	1 280 000.—

- Die Landsgemeinde 1985 hat sich mit einem weiteren Kreditgesuch in der Höhe von 3 Mio Franken für ausserordentliche Massnahmen zur **Bekämpfung der Waldschäden** zu befassen. Dieser Kredit soll auf die Jahre 1984 bis 1988 beschränkt werden. Die Laufende Rechnung wird dementsprechend in diesem Zeitraum jährlich mit durchschnittlich Fr. 600 000.— belastet werden. Dabei kann aber mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ausserordentlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Waldschäden (Waldsterben) ab 1988 nicht ihren Abschluss finden werden. Vielmehr ist mit einer Fortführung der Massnahmen und damit auch mit weiteren Kosten über das Jahr 1988 hinaus zu rechnen.
- Der dringende **Raumbedarf** für die kantonale Verwaltung zwingt die Regierung, neue Büroräume bei Dritten zu mieten. Hiefür dürften dem Kanton jährliche Mehrkosten von rund Fr. 130 000.— erwachsen.

- Auch bei den **Personalkosten** wird in den nächsten Jahren mit höheren Ausgaben zu rechnen sein (zusätzliches Personal, Realloohnerhöhungen).
- Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei der wichtigsten Einnahmequelle des Kantons – bei den **Einkommens- und Reinertragssteuern** – die Zuwachsraten wesentlich unter der Ausgabenentwicklung zurückliegen. Mit dem Inkrafttreten der steuerlichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge werden ab 1987 wesentliche Mindererträge eintreten (voller Abzug der Beiträge an die 2. Säule und erhöhter Abzug an die gebundene Selbstvorsorge vom Einkommen und Reinertrag).
- Die zu erwartenden Steuerausfälle werden aber nicht nur auf die kantonale Einkommens- und Reinertragssteuer beschränkt bleiben. Mit den gleichen **Steuerausfällen** ist auch bei der direkten Bundessteuer zu rechnen, was zu einer Reduktion des Kantonsanteils führen wird.
- Durch die Anpassung der Einkommensbesteuerung für Zweiverdiener-Ehepaare an die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung werden zweifellos weitere **Mindereinnahmen** bei der Einkommenssteuer in Kauf genommen werden müssen.
- Weil die kantonale Bausteuer – wie übrigens auch die Zuschläge der Gemeinden – auf der Basis der einfachen Staatssteuer erhoben wird, wird sich der Steuerausfall bei der Einkommenssteuer automatisch auch auf den Ertrag der Bausteuer negativ auswirken. Verminderte Bausteuererträge bedeuten aber reduzierte Abschreibungen bei den staatseigenen Hochbauten.

Diese wenigen Hinweise sollen zeigen, dass in den nächsten Jahren die Laufende Rechnung mit erhöhtem Aufwand und geringeren Erträgen aufwarten wird.

Für die Beurteilung der finanziellen Entwicklung unseres Staatshaushaltes sind auch die bevorstehenden und geplanten **Investitionsausgaben** heranzuziehen. Als neue Investitionsvorhaben wären zu nennen:

- Gesamtanierung des Kantonsspitals
- Übernahme und Ausbau des TCS-Stützpunktes für die Motorfahrzeugkontrolle
- Im Sektor Strassenbau: Umfahrungsstrasse Rüti, Sanierung der Strassenverhältnisse am Kreuzplatz Schwanden und der Anschluss ins Kleintal, eventuell Umfahrungsstrasse Näfels usw., Mehrjahresstrassenbauprogramm, das der Landsgemeinde 1986 zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.
- Im Sektor Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten liegen Anträge und Begehren auf Erhöhung der Kreditplafonierung vor, über die im Zusammenhang mit dem zu erstellenden Finanzplan zu entscheiden ist.
- Beitrag an die Renovation und Umbaukosten der Höhenklinik Braunwald gemäss Memorialsantrag 1985.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die auf Bundesebene vorgesehenen Finanzmassnahmen – Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, Anschlussprogramm zum Sparmassnahmenpaket, Änderungen im Subventionswesen usw. – dem Kanton bestimmte Mehrbelastungen bringen werden.

Mit diesen wenigen Hinweisen auf die künftige Entwicklung unseres Finanzhaushaltes wollte lediglich dargelegt werden, wie verfehlt es wäre, aufgrund des guten Rechnungsabschlusses 1984 und der gesunden Finanzlage des Kantons in eine unverantwortbare Ausgabeneuphorie zu verfallen.

Der Regierungsrat hat in Anbetracht dieser Aufgaben und Ausgabenentwicklung dem Landrat nach Verabschiedung der Staatsrechnung die Erstellung eines Finanzplanes in Aussicht gestellt. Aufgabe dieses Finanzplanes wird es sein, neben der Darstellung der mutmasslichen Entwicklung der Staatsausgaben und Einnahmen jene Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, die für die Bestimmung der künftigen Finanzpolitik unerlässlich sind. Da mit den gegebenen Mitteln kaum alle Wünsche befriedigt werden können, wird festzulegen sein, welche dringlich und wichtig sind und welche Programme in welchem Umfang verwirklicht werden sollen. M.a.W. es müssen Prioritäten gesetzt werden, die nicht nur von Regierung und Parlament, sondern auch vom Bürger und Steuerzahler akzeptiert werden.

V. Stand der Verpflichtungskredite

Gemäss Art. 30 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes ist bei der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.1983	Stand 31.12.1984	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite inkl. Nationalstrasse N3.	591.7	597.3	+ 5.6
Anteil Bund und Dritte.	468.0	464.4	- 3.6
Netto Anteil Kanton	123.7	132.9	+ 9.2
davon beansprucht	76.4	86.9	+ 10.5
Noch nicht beanspruchte Kredite.	47.3	46.0	- 1.3
Hievon entfallen auf:			
— staatseigene Objekte (inkl. N3)	28.7	24.3	- 4.4
— Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte.	18.6	21.7	+ 3.1

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind wie folgt begründet:

Staatseigene Objekte und Einrichtungen

Eine beachtliche Verpflichtungszunahme ergab sich bei den Hochbauten durch den Landsgemeindebeschluss für die Sanierung und den Ausbau des kantonalen Zeughauses von rund 2.0 Mio Franken. Dagegen nahmen im Jahre 1984 bei den Strassenbauten (Kantonsstrassen, Lawinenverbauungen Sernftalstrasse, Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen) und für den Werkhof Schwanden die Verpflichtungen um rund 4.7 Mio Franken Nettoanteil Kanton ab. Bei den Einrichtungen im Kantonsspital (Brandschutzmassnahmen, neue Telefonzentrale) reduzierten sich die Verpflichtungen ebenfalls um rund 1.7 Mio Franken.

Unter Berücksichtigung dieser Auf- und Abrechnungen nahm der Verpflichtungsstand für staatseigene Objekte und Einrichtungen gegenüber dem Jahre 1983 von rund 28.7 Mio Franken um rund 4.4 Mio Franken auf 24.3 Mio Franken ab.

Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist der Verpflichtungsstand gegenüber dem Vorjahr um rund 3.1 Mio Franken gestiegen. Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für Gemeindezivilschutzbauten rund 0.6 Mio, für Schulhausbauten rund 0.7 Mio, für Beitrag an den Neubau des Heimgebäudes der Linthkolonie Ziegelbrücke von 0.9 Mio laut Landsgemeindebeschluss 1984, für Alterswohn- und Pflegeheime rund 1.5 Mio, für Waldwege und Waldstrassen rund 1.6 Mio und Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen rund 0.2 Mio Franken. Grössere Reduktionen ergaben sich bei den Beiträgen an Wasserbauten (inkl. Durnagelbachverbauung) um rund 1.0 Mio, Verbauungen und Aufforstungen rund 0.6 Mio, Beiträge an die Hochschulen rund 0.6 Mio und Denkmalpflege rund 0.2 Mio Franken.

Veränderung der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte konnten gegenüber dem Vorjahr von rund 47.3 Mio auf rund 46.0 Mio Franken leicht gesenkt werden. Die Abnahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1984 beträgt rund 1.3 Mio Franken.

Rechnung 1984

Abgerechnete Steuereingänge

Netto-Kantonsanteile 1984 im Vergleich zur Rechnung 1983 und zum Budget 1984

Tabelle 1

	Steuereinnahmen			Abweichungen R 1984 zu	
	R 1983	B 1984	R 1984	R 1983	B 1984
1. Vermögenssteuern nat. Personen	3 099 168	3 000 000	3 249 019	+ 149 851	+ 249 019
2. Kapitalsteuern jur. Personen	1 259 261	1 200 000	1 273 967	+ 14 706	+ 73 967
Total.	4 358 429	4 200 000	4 522 986	+ 164 557	+ 322 986
3. Einkommenssteuern nat. Personen	33 866 367	31 320 000	34 655 844	+ 789 477	+ 3 335 844
4. Reinertragssteuern jur. Personen	4 094 240	2 900 000	3 800 430	− 293 810	+ 900 430
Total.	37 960 607	34 220 000	38 456 274	+ 495 667	+ 4 236 274
Total Staatssteuer.	42 319 036	38 420 000	42 979 260	+ 660 224	+ 4 559 260
5. Kapitalsteuern Domizilges.	1 347 768	2 500 000	2 067 310	+ 719 542	− 432 690
6. Ertragssteuern Beteil.-Ges. DBA.	2 137 770	1 000 000	3 454 866	+ 1 317 096	+ 2 454 866
Total.	3 485 538	3 500 000	5 522 176	+ 2 036 638	+ 2 022 176
7. Nach- und Strafsteuern	180 819	170 000	148 070	− 32 749	− 21 930
8. Erbschafts- + Schenkungssteuern	2 309 949	650 000	1 357 388	− 952 561	+ 707 388
9. Grundstücksgewinnsteuern	642 460	400 000	1 235 613	+ 593 153	+ 835 613
Total.	2 952 409	1 050 000	2 593 001	− 359 408	+ 1 543 001
10. Bausteuern: 6 % + 10 %	5 009 689	4 338 000	4 935 501	− 74 188	+ 597 501
11. Gewässerschutzzuschlag 2 %	1 546 621	1 413 000	1 575 604	+ 28 983	+ 162 604
Total.	6 556 310	5 751 000	6 511 105	− 45 205	+ 760 105
GESAMTER STEUEREINGANG	55 494 112	48 891 000	57 753 612	+ 2 259 500	+ 8 862 612
AUFWANDSTEUERN					
Billetsteuern	131 421	120 000	132 133	+ 712	+ 12 133
Motorfahrzeugsteuern	4 170 528	4 150 000	4 317 048	+ 146 520	+ 167 048
Fahrradsteuern	247 191	250 000	245 541	− 1 650	− 4 459
Schiffahrtssteuern.	46 475	46 500	69 370	+ 22 895	+ 22 870
Hundesteuern.	99 695	100 000	90 336	− 9 359	− 9 664
Total.	4 695 310	4 666 500	4 854 428	+ 159 118	+ 187 928

Rechnung 1984

Laufende Rechnung

Übersicht über den Netto-Aufwand und -Ertrag gemäss Rechnung 1984 im Vergleich zum Budget 1984

Tabelle 2

	Laufende Rechnung 1984			Laufende Rechnung Bu 1984	
	Aufwand	Ertrag	+ Ertrags- - Aufwand- überschuss	Saldo Bu 1984	Veränderung Rechnung 84 zu Bu 1984
10 Landsgemeinde	52 385	—	— 52 385	— 45 000	+ 7 385
11 Landrat	101 332	—	— 101 332	— 80 000	+ 21 332
12 Ständerat	71 722	—	— 71 722	— 60 500	+ 11 222
13 Regierungsrat	859 210	22 680	— 836 530	— 859 200	— 22 670
14 Regierungskanzlei	1 331 368	195 538	— 1 135 830	— 1 195 000	— 59 170
15 Richterliche Behörden	1 795 292	809 009	— 986 283	— 1 022 300	— 36 017
20 Finanzdirektion	5 734 135	75 689 817	+ 69 955 682	+ 59 391 900	+ 10 563 782
30 Polizeidirektion	10 484 592	6 845 004	— 3 639 588	— 3 799 260	— 159 672
35 Militärdirektion	4 127 496	2 935 548	— 1 191 948	— 1 420 610	— 228 662
40 Baudirektion	9 241 932	6 894 791	— 2 347 141	— 2 982 150	— 635 009
50 Erziehungsdirektion	25 336 441	5 488 419	— 19 848 022	— 19 297 700	+ 550 322
60 Sanitätsdirektion	8 932 788	349 467	— 8 583 321	— 9 467 330	— 884 009
65 Fürsorgedirektion	432 540	140 516	— 292 024	— 336 080	— 44 056
70 Forstdirektion	2 242 848	975 684	— 1 267 164	— 468 500	+ 798 664
75 Landwirtschaftsdirektion	7 011 417	5 696 831	— 1 314 586	— 1 411 150	— 96 564
80 Inneres / Volkswirtschaft	12 568 977	6 688 827	— 5 880 150	— 6 122 200	— 242 050
	90 324 475	112 732 131	+ 22 407 656	+ 10 824 920	+ 11 582 736
Saldo (cash flow)	22 407 656		22 407 656	10 824 920	+ 11 582 736
	112 732 131	112 732 131			
Entnahme aus Rückstellungen			965 449	400 000	+ 565 449
Verfügbarer Ertrag			23 373 105	11 224 920	+ 12 148 185
Abschreibungen Finanzvermögen			— 85 422	—	+ 85 422
Abschreibungen Verwaltungsvermögen			— 19 967 276	— 11 224 000	+ 8 743 276
Einlage in Rückstellungen			— 1 900 000	—	+ 1 900 000
Vorschlag Laufende Rechnung			1 420 407	920	+ 1 419 487

	Kto.- Nr.	Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investition	Tilgungs- bestand 31.12.1983	Tilgungs- bestand 31.12.84 (vor Abschr.)	Abschreibung 1984	Tilgungs- bestand 31.12.84 (nach Abschr.)	Tilgungs- bestand + Zunahme - Abnahme
20 Finanzdirektion									
EDV-Anlage Staatskasse	2010	464 923	—	464 923	—	464 923	464 923	—	—
30 Polizeidirektion									
Fischbrutanstalt / Garage	3040	—	—	—	39 575	39 575	30 000	9 575	- 30 000
EDV-Anlage MFK	3060	35 768	—	35 768	—	35 768	35 768	—	—
Liegenschaft Baer / Mercier	3080	113 306	—	113 306	1 972 602	2 085 908	740 325	1 345 583	- 627 019
		149 074	—	149 074	2 012 177	2 161 251	806 093	1 355 158	657 019
35 Militärdirektion									
Zivilschutzbauten	3535	499 197	266 532	232 665	- 198 309	34 356	200 000	- 165 644	+ 32 665
Zeughaus	3560	—	—	—	—	—	—	—	—
		499 197	266 532	232 665	- 198 309	34 356	200 000	- 165 644	+ 32 665
40 Baudirektion									
Verwaltungsgebäude	4010	—	—	—	—	—	—	—	—
Kantonsstrassen	4020	884 987	662 031	222 956	1	222 957	222 956	1	—
Lawinenverbauung Sernftalstrasse	4021	2 189 562	931 021	1 258 541	1	1 258 542	1 258 541	1	—
Militärstrasse Elm-Wichlen	4022	29 502	—	29 502	- 90 261	- 60 759	—	- 60 759	+ 29 502
Nationalstrasse N3 + Nebenanlagen	4025	26 752 519	24 654 678	2 097 841	1	2 097 842	2 097 841	1	—
Werkhof Schwanden	4027	1 441 747	—	1 441 747	—	1 441 747	1 441 746	1	+ 1
Radroute Bilten-Linthal	4028	32 998	—	32 998	—	32 998	100 000	- 67 002	- 67 002
Gewässerschutzbeiträge	4070	2 437 219	256 055	2 181 164	7 957 065	10 138 229	1 575 604	8 562 625	+ 605 560
Wasserbauten	4080	1 090 739	519 300	571 439	—	571 439	571 439	—	—
Durnagelbachverbauungen	4085	539 006	—	539 006	—	539 006	539 006	—	—
Kehrichtverbrennungsanlage	4090	2 756 461	2 346 702	409 759	—	409 759	409 759	—	—
		38 154 740	29 369 787	8 784 953	7 866 807	16 651 760	8 216 892	8 434 868	+ 568 061
50 Erziehungsdirektion									
Anlagen für sportliche Ausbildung	5020	—	—	—	- 23 500	- 23 500	—	- 23 500	—
Naturwissenschaftliche Sammlung	5025	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulhausbau-Beiträge	5045	367 918	—	367 918	- 531 871	- 163 953	120 000	- 283 953	+ 247 918
Gewerbliches Berufsschulgebäude	5050	97 136	—	97 136	1 942 712	2 039 848	1 304 225	735 623	- 1 207 089
Kantonsschulgebäude	5055	285 237	20 100	265 137	5 704 738	5 969 875	2 961 301	3 008 574	- 2 696 164
Baubeitrag Linthkolonie Ziegelbrücke	5060	—	—	—	—	—	—	—	—
		750 291	20 100	730 191	7 092 079	7 822 270	4 385 526	3 436 744	- 3 655 335
60 Sanitätsdirektion									
EDV-Anlage Kantonsspital	6080	55 000	—	55 000	—	55 000	55 000	—	—
Kantonsspital: Brandschutz, Telefonzentrale	6080	1 645 000	—	1 645 000	—	1 645 000	1 645 000	—	—
		1 700 000	—	1 700 000	—	1 700 000	1 700 000	—	—
65 Fürsorgedirektion									
Alterswohn- und Pflegeheime	6580	1 197 212	—	1 197 212	- 1 358 318	- 161 106	1 000 000	- 1 161 106	+ 197 212
70 Forstdirektion									
Verbauungen und Aufforstungen	7010	2 060 596	1 350 661	709 935	—	709 935	709 935	—	—
Waldwege und Waldstrassen	7011	1 189 274	544 172	645 102	—	645 102	645 102	—	—
		3 249 870	1 894 833	1 355 037	—	1 355 037	1 355 037	—	—
75 Landwirtschaftsdirektion									
Meliorationen + landwirtschaftliche Hochbauten	7510	2 870 786	1 502 361	1 368 425	—	1 368 425	1 368 425	—	—
Wohnbausanierung Berg und Tal	7511	1 030 949	560 568	470 381	—	470 381	470 381	—	—
		3 901 735	2 062 929	1 838 806	—	1 838 806	1 838 806	—	—
Pro Memoria		—	—	—	4	4	—	4	—
Gesamttotal		50 067 042	33 614 181	16 452 861	15 414 440	31 867 301	19 967 277	11 900 024	- 3 514 416



Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1985

I. Voranschlag für die laufende Rechnung

II. Voranschlag für die Investitionsrechnung

III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

		Voranschlag 1985		Voranschlag 1984	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung					
10 Landsgemeinde		53 500.-		45 000.-	
10	Landsgemeinde	53 500.-		45 000.-	
11 Landrat		100 000.-		80 000.-	
10	Landrat	100 000.-		80 000.-	
12 Ständerat		55 500.-		60 500.-	
10	Ständerat	55 500.-		60 500.-	
13 Regierungsrat		888 700.-	26 500.-	885 700.-	26 500.-
10	Regierungsrat	888 700.-	26 500.-	885 700.-	26 500.-
14 Regierungskanzlei		1 306 700.-	100 500.-	1 277 500.-	82 500.-
10	Regierungskanzlei	583 400.-	73 000.-	589 700.-	37 000.-
15	Weibelamt	281 450.-	10 500.-	276 400.-	10 500.-
18	Telefonzentrale	272 700.-		243 200.-	
20	Gesetzessammlung	52 850.-	7 000.-	58 350.-	20 000.-
25	Totalrevision Kantonsverfassung	32 300.-		46 950.-	
30	Gesetzesvorlage				
	Verwaltungsrechtspflege	67 000.-	10 000.-	47 900.-	15 000.-
40	Fahrtsfeier	17 000.-		15 000.-	
15 Richterliche Behörden		1 810 450.-	589 900.-	1 612 200.-	589 900.-
05	Gerichtskanzlei	666 000.-	6 500.-	610 500.-	6 500.-
10	Verhöramt	271 200.-	10 000.-	343 100.-	10 000.-
15	Strafgerichte	171 500.-	369 700.-	152 500.-	369 700.-
20	Zivilgerichte	323 600.-	181 600.-	323 600.-	181 600.-
25	Konkursamt	80 650.-			
30	Obergericht	86 100.-	17 100.-	71 100.-	17 100.-
35	Strafvollzug	211 400.-	5 000.-	111 400.-	5 000.-
20 Finanzdirektion		52 479 600.-	107 042 300.-	55 699 300.-	104 566 070.-
05	Direktionssekretariat Finanzverwaltung	311 300.-	57 500.-	284 600.-	88 000.-
10	Staatskasse	1 362 400.-	6 000.-	1 163 000.-	11 500.-
15	Finanzkontrolle	175 200.-	35 000.-	174 550.-	35 000.-
20	Steuerverwaltung	1 889 500.-	14 000.-	1 761 500.-	22 500.-
25	Handelsregister	156 700.-	160 800.-	150 650.-	160 800.-
30	Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	35 160 000.-	77 735 500.-	32 110 000.-	70 720 000.-
35	Bausteuerzuschlag		4 780 000.-	4 338 000.-	4 338 000.-
40	Gewässerschutzzuschlag		1 553 000.-	1 413 000.-	1 413 000.-
45	Erbschafts- und Schenkungssteuer	420 000.-	1 200 000.-	350 000.-	1 000 000.-
50	Grundstückgewinnsteuer	600 000.-	1 200 000.-	410 000.-	800 000.-
55	Billetsteuer	120 000.-	120 000.-	120 000.-	120 000.-
60	Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		9 180 000.-		9 430 000.-
65	Regalien, Konzessionen, Wasserzinsen, Bezugsrechte	20 000.-	1 586 000.-	20 000.-	1 595 500.-
70	Steuern der Domizilgesellschaften		3 500 000.-		3 500 000.-
75	Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	740 000.-	740 000.-	680 000.-	680 000.-
80	Passivzinsen und Vermögenserträge	1 423 000.-	4 418 000.-	1 500 000.-	4 201 900.-
85	Abschreibungen	9 501 500.-	206 500.-	11 224 000.-	6 049 870.-
90	Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	600 000.-	550 000.-	400 000.-	

	Voranschlag 1985		Voranschlag 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30 Polizeidirektion	10 825 530.-	6 422 400.-	10 246 830.-	6 238 700.-
10 Direktionssekretariat	223 300.-	257 500.-	222 400.-	252 500.-
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	174 900.-	262 000.-	172 000.-	253 300.-
30 Jagdwesen	418 700.-	313 100.-	429 800.-	303 100.-
40 Fischereiwesen	163 100.-	170 800.-	163 200.-	146 800.-
50 Messwesen	19 730.-		14 330.-	
60 Motorfahrzeugkontrolle	5 103 000.-	5 103 000.-	5 008 000.-	5 008 000.-
70 Schifffahrtskontrolle	42 900.-	78 000.-	39 900.-	58 000.-
80 Kantonspolizei	4 679 900.-	238 000.-	4 197 200.-	217 000.-
35 Militärdirektion	4 593 100.-	2 920 985.-	4 190 510.-	2 769 900.-
10 Direktionssekretariat/Kreiskommando	434 050.-	93 500.-	426 250.-	87 500.-
20 Zivilschutzverwaltung	336 000.-	8 000.-	291 650.-	8 000.-
25 Zivilschutz-Ausbildung	497 280.-	154 220.-	492 950.-	135 800.-
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	268 540.-	211 565.-	428 300.-	309 100.-
35 Zivilschutzbauten	56 000.-	36 000.-	110 000.-	72 000.-
40 Geschützte Operationsstelle	66 750.-		43 110.-	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	72 230.-	3 000.-	76 250.-	3 000.-
55 Kulturgüterschutz	4 500.-			
60 Zeughausbetrieb	2 815 250.-	2 402 700.-	2 277 000.-	2 142 500.-
65 ALST Unterkunft	42 500.-	12 000.-	45 000.-	12 000.-
40 Baudirektion	12 221 650.-	6 643 975.-	9 925 250.-	6 943 100.-
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	1 700 000.-	335 000.-	1 582 000.-	440 000.-
10 Verwaltungsliegenschaften	1 114 500.-	118 000.-	1 101 500.-	84 000.-
20 Unterhalt Kantonsstrassen	6 120 100.-	3 806 475.-	4 296 600.-	4 296 600.-
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	1 743 000.-	1 743 000.-	1 692 000.-	1 692 000.-
35 Ölwehr	64 050.-	11 500.-	43 150.-	10 500.-
50 Beiträge	1 480 000.-	630 000.-	1 210 000.-	420 000.-
50 Erziehungsdirektion	24 673 700.-	4 677 100.-	24 100 900.-	4 713 200.-
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	165 400.-	20 000.-	158 600.-	20 000.-
10 Schulinspektorat	265 600.-	1 000.-	231 300.-	1 000.-
15 Landesarchiv / Landesbibliothek	377 600.-	2 000.-	375 200.-	2 000.-
20 Turn- und Sportamt	237 800.-	86 000.-	219 600.-	79 000.-
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	39 600.-		15 900.-	
30 Berufsberatung	181 100.-	51 600.-	180 900.-	52 000.-
35 Schulpsychologischer Dienst	241 300.-	45 500.-	243 000.-	126 700.-
40 Amt für Berufsbildung Lehrlingswesen	1 525 100.-	568 000.-	1 257 700.-	577 000.-
45 Volksschule und Kindergarten	11 148 000.-	379 000.-	11 669 000.-	634 000.-
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 446 300.-	1 654 000.-	2 197 800.-	1 538 500.-
55 Kantonsschule	4 150 000.-	869 000.-	3 924 000.-	750 000.-
60 Beiträge an Schulen	2 742 000.-	599 000.-	2 571 500.-	525 000.-
65 Stipendien	977 000.-	390 000.-	880 000.-	396 000.-
70 Kulturelle Angelegenheiten	122 000.-	12 000.-	115 800.-	12 000.-
75 Freulerpalast	54 900.-		60 600.-	
60 Sanitätsdirektion	10 115 710.-	303 200.-	9 737 130.-	269 800.-
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	957 210.-	102 500.-	933 860.-	100 500.-
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	283 040.-	27 600.-	266 370.-	36 700.-
30 Fleischschau	38 550.-	21 000.-	47 350.-	14 000.-
40 Sanitätsdienst	79 700.-	2 000.-	29 900.-	1 000.-
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	1 001 000.-	7 000.-	1 004 000.-	6 500.-
50 Drogenberatungsstelle	64 610.-		61 650.-	
80 Kantonsspital	7 691 600.-	143 100.-	7 394 000.-	111 100.-

	Voranschlag 1985		Voranschlag 1984	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
65 Fürsorgedirektion	513 500.-	147 900.-	490 380.-	154 300.-
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	204 950.-	7 300.-	192 800.-	7 300.-
20 Jugendamt und Jugendgericht	41 800.-	8 500.-	41 800.-	8 500.-
30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	75 400.-	37 600.-	72 450.-	36 000.-
40 Schutzaufsicht	18 000.-		17 500.-	
50 Familienberatungsstelle	78 850.-		63 330.-	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	94 500.-	94 500.-	102 500.-	102 500.-
70 Forstdirektion	1 897 650.-	834 500.-	633 000.-	164 500.-
10 Forstamt	559 150.-	134 500.-	540 000.-	141 500.-
20 Amt für Natur- und Landschaftsschutz	38 500.-		93 000.-	23 000.-
50 Bekämpfung der Waldschäden	1 300 000.-	700 000.-		
75 Landwirtschaftsdirektion	7 413 300.-	6 030 600.-	7 072 950.-	5 661 800.-
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	92 650.-		97 850.-	1 500.-
10 Meliorationsamt	207 850.-	25 200.-	210 000.-	16 000.-
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	302 800.-	79 400.-	287 200.-	62 300.-
45 Preiskontrolle	2 500.-		4 500.-	
50 Veterinärdienst	441 900.-	101 500.-	437 100.-	101 500.-
55 Viehwirtschaft	596 500.-	295 000.-	609 800.-	268 500.-
60 Viehprämien	35 000.-	8 500.-	37 000.-	8 000.-
65 Beiträge	5 734 100.-	5 521 000.-	5 389 500.-	5 204 000.-
80 Direktion des Innern	13 124 230.-	6 777 026.-	12 685 550.-	6 563 350.-
10 Direktionssekretariat	64 200.-		37 650.-	
15 Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst	196 250.-	16 000.-	159 500.-	15 000.-
20 Grundbuchamt	499 700.-	850 000.-	491 200.-	780 000.-
30 Arbeitsamt	266 120.-	111 000.-	265 100.-	112 000.-
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	266 500.-	23 000.-	226 900.-	23 000.-
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	18 200.-		12 500.-	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	108 100.-	12 500.-		
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	10 077 300.-	5 053 666.-	9 931 200.-	4 976 850.-
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	710 860.-	710 860.-	656 500.-	656 500.-
90 Beiträge	917 000.-		905 000.-	

		Voranschlag 1985		Voranschlag 1984	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung					
	20 Finanzdirektion	200 000.-			
	2010 Staatskasse	200 000.-			
506.00	Anschaffung EDV-Anlage	200 000.-			
	30 Polizeidirektion	139 000.-		161 900.-	
	3040 Fischereiwesen	35 000.-			
503.00	Bauausgaben für Garage	35 000.-			
	3080 Verwaltungsgebäude				
	Baer/Mercier	104 000.-		161 900.-	
503.00	Bauausgaben	30 000.-		50 000.-	
503.92	Bauzinsen	74 000.-		111 900.-	
	35 Militärdirektion	3 221 000.-	1 766 000.-	1 822 000.-	1 250 000.-
	3535 Zivilschutzbauten	2 971 000.-	1 766 000.-	1 822 000.-	1 250 000.-
562.00	Kantonsbeiträge an Gemeinden	705 000.-		480 000.-	
563.00	Beiträge an kantonseigene Bauten	500 000.-		92 000.-	
572.00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	1 766 000.-		1 250 000.-	
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		1 766 000.-		1 250 000.-
	3560 Renovation Zeughaus	250 000.-			
503.00	Bauausgaben Renovation Zeughaus	250 000.-			
	40 Baudirektion	26 809 000.-	18 095 000.-	51 107 500.-	37 679 000.-
	4010 Verwaltungsliegenschaften	200 000.-		200 000.-	
503.00	Planung, Neubau und Erwerb von Verwaltungsliegenschaften	200 000.-		200 000.-	
503.01	Ausbau und Renovation von Verwaltungsliegenschaften				
	4020 Kantonsstrassen	1 007 000.-	340 000.-	2 433 200.-	949 000.-
501.00	Bauausgaben	860 000.-		2 390 000.-	
501.99	Bauzinsen	147 000.-		43 200.-	
660.00	Bundesbeiträge		290 000.-		699 000.-
662.00	Gemeindebeiträge		50 000.-		250 000.-
	4021 Lawinverbauungen				
	Sernftalstrasse	2 100 000.-	1 100 000.-	2 500 000.-	1 100 000.-
501.00	Bauausgaben	2 100 000.-		2 500 000.-	
660.00	Bundesbeiträge		1 100 000.-		1 100 000.-

	Voranschlag 1985		Voranschlag 1984	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4025 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	17 236 000.-	14 720 000.-	36 211 000.-	33 000 000.-
501.00 Bauausgaben	16 000 000.-		36 000 000.-	
501.95 Bauzinsen	96 000.-		211 000.-	
503.00 Erweiterung Werkhof Biäsche	570 000.-			
506.00 Anschaffung Ersteinsatz und Tanklöschfahrzeug	570 000.-			
560.00 Anteil Bund am Erlös aus Miet- und Pachtzinsen				
560.01 Anteil Bund am Erlös aus Materialverkäufen				
631.00 Miet- und Pachtzinserträge				
631.01 Erlös aus Materialverkäufen, Landabtretungen				
660.00 Bundesbeiträge		14 720 000.-		33 000 000.-
4027 Werkhof Schwanden	425 000.-		1 500 000.-	
501.00 Bauausgaben	425 000.-		1 500 000.-	
4028 Radroute Linthal-Bilten	90 000.-		90 000.-	
501.00 Bauausgaben	90 000.-		90 000.-	
4070 Gewässerschutz	3 819 000.-	1 200 000.-	5 119 300.-	1 500 000.-
501.93 Bauzinsen	560 000.-		481 300.-	
562.00 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	2 049 000.-		3 118 000.-	
562.01 Beiträge an Kanalisationsprojekte	10 000.-		20 000.-	
572.00 Weiterleitung der Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	1 200 000.-		1 500 000.-	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen		1 200 000.-		1 500 000.-
4080 Wasserbauten	1 330 000.-	735 000.-	2 528 000.-	1 130 000.-
562.00 Beiträge an Gemeinden für Wildbachverbauungen	15 000.-			
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	580 000.-		1 398 000.-	
575.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Korporationen und Private	735 000.-		1 130 000.-	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge für Korporationen und Private		735 000.-		1 130 000.-
4085 Durnagelbachverbauung	252 000.-		126 000.-	
565.00 Beitrag an Durnagelbachkorporation	252 000.-		126 000.-	
4090 Kehrrechtverbrennungsanlage	350 000.-		400 000.-	
562.00 Beiträge an Kehrrechtverbrennungsanlage	350 000.-		400 000.-	
50 Erziehungsdirektion	1 558 000.-		1 429 500.-	
5025 Naturwissenschaftliche Sammlung	180 000.-			
509.00 Einrichtung Gesteinssammlung	180 000.-			
5045 Schulhausbauten	563 000.-		1 000 000.-	
562.00 Beiträge an Gemeinden	563 000.-		1 000 000.-	
5050 Neubau Gewerbliche Berufsschule	44 000.-		111 100.-	
503.91 Bauzinsen	44 000.-		111 100.-	
5055 Neubau Kantonsschule	171 000.-		318 400.-	
503.90 Bauzinsen	171 000.-		318 400.-	

		Voranschlag 1985		Voranschlag 1984	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	5060 Beitrag an Linthkolonie Ziegelbrücke	600 000.-			
565.00	Beitrag an Evangelische Hilfsgesellschaft für Neubau Linthkolonie	600 000.-			
	60 Sanitätsdirektion	1 290 000.-		1 645 000.-	
	6080 Kantonsspital	1 290 000.-		1 645 000.-	
503.00	Brandschutzmassnahmen	665 000.-		665 000.-	
503.01	Neue Telefonanlage			980 000.-	
506.00	Röntgenanlage (Teilerneuerung)	480 000.-			
506.01	EDV-Anlage	145 000.-			
	65 Fürsorgedirektion	1 400 000.-		1 200 000.-	
	6580 Baubeiträge an Altersheime	1 400 000.-		1 200 000.-	
565.00	Beiträge an Altersheime	1 400 000.-		1 200 000.-	
	70 Forstdirektion	2 246 000.-	1 258 000.-	3 001 000.-	1 736 000.-
	7010 Verbauungen und Aufforstungen	1 094 000.-	704 000.-	1 802 000.-	1 176 000.-
505.00	Ausgaben für kantonseigene Objekte	24 000.-		45 000.-	
562.00	Beiträge an Gemeinden	1 013 000.-		1 672 000.-	
565.00	Beiträge an Korporationen und Private	57 000.-		85 000.-	
660.00	Bundesbeiträge		704 000.-		1 176 000.-
	7011 Waldwege und Waldstrassen	1 152 000.-	554 000.-	1 199 000.-	560 000.-
562.00	Beiträge an Gemeinden	699 000.-		542 000.-	
565.00	Beiträge an Korporationen und Private	453 000.-		657 000.-	
660.00	Bundesbeiträge		554 000.-		560 000.-
	75 Landwirtschaftsdirektion	3 560 000.-	1 860 000.-	3 384 000.-	1 774 000.-
	7510 Meliorationen und Landwirt- schaftliche Hochbauten	2 900 000.-	1 500 000.-	2 400 000.-	1 240 000.-
562.00	Beiträge an Gemeinden	800 000.-		350 000.-	
565.00	Beiträge an Korporationen und Private	2 100 000.-		2 050 000.-	
660.00	Bundesbeiträge		1 500 000.-		1 240 000.-
	7511 Wohnbausanierung Berg und Tal	660 000.-	360 000.-	984 000.-	534 000.-
562.00	Beiträge an Gemeinden			30 000.-	
565.00	Beiträge an Private	660 000.-		954 000.-	
660.00	Bundesbeiträge		300 000.-		420 000.-
662.00	Gemeindebeiträge		60 000.-		114 000.-

Zusammenstellung

Gesamtrechnung

Budget 1985

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1983	Budget 1984	Budget 1985	Abweichungen zu R 1983	Budget 1985 zu B 1984
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	143 389 149	138 742 700	144 507 820	+ 1 118 671	+ 5 765 120
Erträge total	144 113 442	138 743 620	142 516 886	- 1 596 556	+ 3 773 266
Aufwandüberschuss	-	-	1 990 934	+ 2 715 227	+ 1 991 854
Ertragsüberschuss	724 293	920	-	-	-
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	62 657 443	63 750 900	40 423 000	- 22 234 443	- 23 327 900
Einnahmen total	47 082 698	42 439 000	22 979 000	- 24 103 698	- 19 460 000
Netto-Investitionen	15 574 745	21 311 900	17 444 000	+ 1 869 255	- 3 867 900
Finanzierung					
Netto-Investitionen	15 574 745	21 311 900	17 444 000	+ 1 869 255	- 3 867 900
Abschreibungen Verwaltungsaktiven*	- 19 775 454	- 11 224 000	- 9 501 500	- 10 273 954	- 1 722 500
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	-	-	+ 1 990 934	+ 2 715 227	+ 1 991 854
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	- 724 293	- 920	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	-	10 086 980	9 933 434	+ 14 858 436	- 153 546
Finanzierungsüberschuss	4 925 002	-	-	-	-

* inkl. Entnahmen aus Rückstellungen

* inkl. Entnahmen aus Rückstellungen